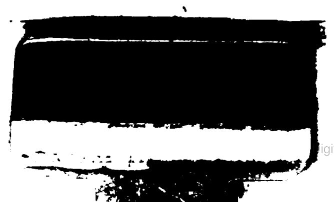




Franz Jos. Jekel,

der Rechte Doctors K. K. Böhmisch-Oesterreichischen und Gallizischen Hofagenten, und Hof- und Gerichtsadvokaten.

POHLENS STAATSVERÆNDERUNGEN und LETZTE VERFASSUNG.



Erster Theil.

WIEN 1803.
bey Anton Pichler.

Der erlauchten

Russisch-Kaiserlichen

Gesellschaft der Wissenschaften

in St. Petersburg

und der erhabenen

Königlich-Grossbrittanischen

Gesellschaft der Wissenschaften

in Göttingen

widmet

diese historisch-kritische Darstellung der Staats-
veränderungen, und letzten Verfassung einer
grossen Slavischen Nation

zur

geneigten Prüfung, und als einen Beweis
seiner ehrfurchtsvollen Ergebenheit

der Verfasser.

Vorrede.

Die nachsichtsvolle Güte, mit welcher die Einleitung in dieses Werk, welche unter dem Titel: Darstellung der Staatsveränderungen Pohlens. Erstes Theil. Wien 1794 bey v. Schmidtbauer erschien, von zwoen der vorzüglichsten litterarischen Zeitschriften Deutschlands aufgenommen, die schmeichelhafte Art, mit welcher ich zur Fortsetzung dieses Werkes aufgemuntert worden bin*),

*) Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen vom 27. Oktober 1798. 172 Stück. Jenaer allgemeine

endlich der Beyfall, den der gröſste Kenner und kompetenteſte Richter einer ſolchen Arbeit Se. Majeſtät der höchſtſeelige König Stanislaus Auguſtus (der mich dafür zum Agenten ſeiner Familiengeſchäfte am k. k. Hofe auf die ehrenvolleſte Art ernannte) dieſem erſten Theile geſchenkt hat, würden mir es längſt zur Pflicht gemacht haben, an der Vollendung deſſelben ernſtlich zu arbeiten, wenn mich nicht die Menge der Geſchäfte, mit denen mich das Zutrauen meiner Mitbürger überhäufet, genö-

Litteraturzeitung vom 22. November 1797. Nr. 372. Eine eben ſo ehrenvolle Aufforderung erhielt ich auch unlängſt in den Annalen der öſterreichiſchen Litteratur im XVIII. Stücke, März 1802, einem Werke, von welchem ſich, wenn es, wie es bey der Liebe meiner Mitbürger für die Wiſſenſchaften zu hoffen iſt, gehörig unterſtützt wird, die herrlichſten Früchte zur Aufnahme und Verbreitung der erbländiſchen Litteratur erwarten laſſen.

ſtigt hätten, damit nur äuſserſt langſam fortzuſchreiten, und mich nicht der Abgang mancher zur Bearbeitung unentbehrlicher Materialien, die ich nur aus der vortrefflichen; ja ich könnte ſagen im pohlniſchen Fache in den Erblanden beynahe einzigen Bibliothek meines verehrungswürdigen Beſchützers des Grafen Joſeph v. Oſſolinski *) erhalten konnte, die aber erſt ſeit ein paar Jahren durch des Bibliothekars Hr. Samuel Linde meines würdigen Freundes raſtloſe

*) Ich ſtatte dieſem edlen Freunde der Wiſſenſchaften für die mir ſo gütig geleiſtete Unterſtützung den gerührteſten Dank ab, und bitte ihn, bey dem gänzlichen Beſchluſs dieſes Werks um die Fortdauer ſeiner bisherigen Güte. Die Werke, die ich aus dieſer unſchätzbaren Bücherſammlung (welche blos an pohlniſchen Werken, theils in pohlniſcher, theils lateiniſcher Sprache, gegen 20,000 Bände zählt) genützt habe, ſind mit B. O. d. i. Bibliotheca Oſſolinskiana bezeichnet.

Bemühungen zur Vollständigkeit gelanget ist, in der Bearbeitung manchmal unterbrochen hätte. Ich glaube dieses wird hinlänglich seyn, mich bey dem hochachtungswürdigen litterarischen Publikum zu rechtfertigen. Ich muss mich nun über den ersten und zweyten Theil dieses Werkes näher erklären.

Der erste Theil macht die Einleitung in das ganze Werk aus; er enthält eine gedrängte Darstellung der Staatsveränderungen Pohlens, eine mit allem möglichen kritischen Fleisse gemachte Schilderung des Umfangs der ursprünglichen Macht der Könige; der Ursachen und Perioden ihrer Abnahme, des allmähligen Steigen der Rechte und Freyheiten des Adels, der Entstehung und Modifikationen des Wahlrechts, der Veranlassungen und Folgen des freyen Veto's, der Privilegien der königli-

chen Städte, und der Beeinträchtigungen, die sie vom Adel litten, alles dieses aus den unter einander oft selbst nicht einigen Nationalschriftstellern aufgefunden, erörtert, und mit den Staatsgesetzen Pohlens, deren schätzbare Sammlung ich besitze, verglichen. Am Schlusse ist auch der für Pohlen so merkwürdige dritte May 1791 beschrieben, und die an diesem Tage sanktionirte Konstitution angehängt. Durch diesen ersten Theil wollte ich meine Leser auf das, was ich im zweyten und dritten Theile über jeden einzelnen Artikel der Konstitution zu sagen habe, vorbereiten. Es freuet mich unendlich, dass diese meine Einleitung so gütig aufgenommen worden ist.

Der zweyte Theil sollte eine Beurtheilung jedes einzelnen Artikels der Konstitution, und eine Vergleichung derselben mit den Vorschlägen, die König Stanislaus

Leszczynski, Rousseau und Mably zur Verbesserung des pohlnischen Verfassung gemacht haben, und mit andern gemischten Regierungsformen enthalten. Wenn ich diesen Theil so hätte bearbeiten wollen, wie ihn ein neuerer Schriftsteller, in seinem Werke über die Verfassungen der vorzüglichsten Staaten Europa's behandelt hat *), so hätte ich freylich damit in der von mir in der Vorrede zum 1ten Theil vom Jahre 1794 bestimmten Zeit fertig werden können, allein ich erwägte, dass das Publikum von einem Manne mit allem Rechte Vollständigkeit fordern dürfe, der durch eine zwanzigjährige Vertrettung der pohlnischen Nation theils bey den hohen Gerichtsstühlen Galitziens; theils bey der höchsten po-

*) Constitutions des principaux états de l'Europe, par M. de la Croix. Paris 1791. Tome I. page 181 — 350. Tome III. page 283—340.

litischen und Justizstellen, und Sr. Majestät unserm allergnädigsten Monarchen selbst, sich eine genaue Kenntniss der pohlnischen Sprache, der Gesetze, Sitten und Verhältnisse der Nationen erworben hat, der also dadurch am besten im Stande ist, ernsthafte, und weil er zu keiner Parthey gehört, gewiss unpartheyische Betrachtungen über die Natur und die Wichtigkeit der gemachten Verbesserungen anzustellen. Diese Betrachtungen, das Mangelhafte, Unbefriedigende, ja oft sogar Falsche, was sich in so vielen von Fremden über Pohlen erschienenen Büchern fand *), die gänzliche

*) Die Beweise davon wird man in vielen Stellen dieses Werkes finden. Ich habe mich jedoch darüber mit aller schuldigen Bescheidenheit ausgedrückt, und jenen Schriftstellern, die etwas Gründliches geliefert haben, immer die ihren rühmlichen Bemühungen schuldige Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Vernachläſsigung der Quellen, Unkenntniſs der Sprache (ohne der man doch unmöglich etwas Gründliches liefern kann, da dem Schriftsteller dadurch die Hauptschätze der pohlnischen Litteratur, mit denen er andere bereichern soll, unbekannt bleiben,) und noch gröſsere Unbekanntschaft mit den Sitten dieser Nation, die sich bey so vielen äuſserte, bewogen mich meinen Plan zu ändern, und der Fortsetzung dieses Werkes die gegenwärtige Gestalt zu geben.

Diesem Plane zu Folge enthält also der zweyte Theil beym ersten Konstitutionsartikel Religion: eine unpartheyische Geschichte der verschiedenen Religionspartheyen, wie sie nach und nach in Pohlen ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, als: die Pohlen als Heiden. Die Geschichte der Juden, der Hussiten, der

unter den Namen der Dissidenten begriffenen augsburgischen und helvetischen Religionsgenossen, und nicht unirten Griechen, der Socinianer, der Tartarn, der unirten Griechen, der Armenier; mit allen Drangsalen, die sie in Pohlen ausgestanden, und allen Begünstigungen, die sie erhalten haben, der katholischen Geistlichkeit, ihren Rechten, ihren Verbindlichkeiten, der geistlichen Gerichtsbarkeit, ihrer Ausdehnung, ihrer Beschränkungen, endlich auch der Nunziaturen. Hierauf folgt eine Beurtheilung des ersten Konstitutionsartikels und eine Vergleichung mit den diesfalls gemacht gewordenen Verbesserungsvorschlägen. So überflüssig es manchem auch scheinen mag, in diesem Werke eine Geschichte der verschiedenen Religionspartheyen zu finden, so nothwendig war dieses doch, um den Karakter der Nation ganz auszumalen; und der aufmerksame Leser

wird finden, daſs ſich aus dieſer Geſchichte, aus dem Umfange der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, aus der groſſen Vermehrung der Macht der Diſſidenten im ſechzehnten Jahrhunderte manche Verfügungen und Ereignisse am beſten erklären laſſen, die ohne dieſem ganz dunkel und unentziffert geblieben wären. Ich glaube, daſs nichts beſſer dazu dienen kann, uns mit einer Nation ganz bekannt zu machen, als die Schilderung ihres Betragens in Religionsſachen, welche beſonders in den früheren Zeiten einen ſo wichtigen Einfluſs auf das Wohl der Staaten und das Privatleben der Bürger gehabt haben. Ich enthalte mich, hierüber mehr zu ſagen. Man leſe und urtheile! und ich hoffe, man wird mir dann gerne bezeugen, daſs ich nichts überflüſsiges angeführt, ſondern nur ſo viel geſagt habe, als zur gründlichen Beurtheilung des erſten Konſtitutionsartikels nöthig war.

Ich habe gesucht bey diesem sehr kritischen Theile meines Werkes mich aller möglichen Unpartheylichkeit zu befleissigen; indem ich überzeugt bin, dass der Verfolgungsgeist in allen Religionen das scheusslichste Ungeheuer ist; dass man, wie Voltaire sagt, viele Päbste zu schätzen wissen müsse, wenn man auch in Stockholm gebohren ist, und dass man keinem Lande angehören, allen Partheygeist ablegen soll, wenn man die Geschichte schreibt*).

Der zweyte Konstitutionsartikel der Adel ist eben so bearbeitet. Wie kann ich gründlich urtheilen, ob die in diesem

*) Il faut savoir distinguer le Pontife du Souverain: il faut savoir estimer beaucoup de Papes, quoiqu'on soit né à Stockholm: Il faut enfin n'être d'aucun pays, & depouiller tout esprit de parti quand on écrit l'histoire. Voltaire hist. de Charles XII. lettre à Mr. Norberg.

Artikel enthaltene Bestättigung aller Rechte und Freyheiten des Adels für die Nation wohlthätig geworden wäre, wenn ich den Ursprung und den Umfang dieser Rechte nicht kenne? wenn mir die Freyheiten, die der Adel als Korps der Nation gehabt hat, und die wieder jedem Adelichen insbesondere zugestanden sind, ganz unbekannt sind? Diesem zu Folge findet der Leser hier geschildert: die Entstehung des Adels, den Ursprung der Woyewoden, Kastellane, Starosten, der Senatoren überhaupt und ihrer Rechte; der Rechte und Freyheiten jedes Adelichen insbesondere: die Wehrgelder statt der Todesstrafen; die Nobilitirung, das Scartabellat, Indigenat, die Entadelung; die in Pohlen streng beobachtete Gleichheit des Adels mit ihren Ausnahmen; die Schilderung des Einflusses, den alle diese Rechte auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung hat-

ten, endlich eine unpartheyische aus den Prämissen von selbst fliessende Beurtheilung des zweyten Konstitutionsartikels. Wenn ich durch die Macht der Wahrheit genöthiget gewesen bin, sowohl bey diesem als bey den folgenden Artikeln einige Punkte der vorigen Verfassung, und der neuen Konstitution zu tadeln, so ist es mit aller der Achtung geschehen, die ich jenem so schätzbaren Theile der Nation schuldig bin, welche ihre Verfassung zu verbessern sich bemüht hat, und ich habe das Gute nie verschwiegen, wo und wie ich es gefunden habe.

Beym dritten Konstitutionsartikel: der Bürgerstand beschreibe ich: die Entstehung der Städte in Pohlen nach dem Muster der deutschen Reichsstädte, die Freyheiten, die ihnen verliehen wurden; die Ursachen der Einführung des Magdeburgi-

schen und Kulmischen Rechts, und der Appellationen nach Magdeburg, die Aufhebung dieser Appellationen und Errichtung eines besondern Appellationsgerichtes; die Stände der Adelichen und Geistlichen und ihre Rechte. Die Schilderung der Rechte, Beschränkungen und des Zustandes bürgerlicher Personen in Pohlen; endlich folgen die Bemerkungen über diesen dritten Konstitutionsartikel.

Den Bemerkungen über den vierten Konstitutionsartikel, der Bauernstand habe ich zur Erläuterung vorangeschickt: Schilderung des Bauernstandes in Deutschland und bey den Slaven, der Leibeigenschaft bey den Deutschen und Slaven, der Leibeigenschaft bey den Pohlen, die Pflichten und Frohnen dieser Leibeigenen, die ganze Geschichte ihres Zustandes unter der pohlnischen Regierung und der für sie er-

lassenen Gesetze bis auf die neuesten Zeiten, die Darstellung des Zustandes der Bauern zur Zeit der sanctionirten Konstitution vom Jahre 1791. Nur dadurch konnte der Leser in den Stand gesetzt werden, über den vierten Konstitutionsartikel ein gründliches Urtheil zu fällen. Zum Beweise, wie sehr diese Prämissen zur Begründung meines Urtheils über den vierten Artikel der Konstitution nöthig waren, bitte ich den sachkündigen Staatsforscher die Anmerkungen, die Herr de la Croix im von mir oben angeführten Werke, Tome III. pag. 296—298, über den vierten Artikel unter der Überschrift, Colons & autres habitans de la campagne gemacht hat, durchzugehen, dann wird man gewiss meinem Fleiße Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich will dadurch diesen im übrigen so geschickten Staatsforscher nicht herabsetzen; er hat sich nur bey Pohlen in ein ihm un-

bekanntes Feld gewagt, und ich glaube, jeder wird mir beystimmen, dass ein einziger Mensch unmöglich im Stande sey, über alle politischen Verfassungen Europens etwas gutes zu liefern, er müsste sich denn die genaue Kenntniss der Sprache, Sitten, Litteratur und Verhältnisse einer jeden einzelnen Nation erworben haben, wozu aber leider die Dauer des Lebens eines Menschen zu kurz ist.

Es würde Undank von mir seyn, wenn ich hier nicht den wesentlichen Nutzen gestehen wollte, den mir das unsterbliche Werk des edlen Grafen Thaddäus Czacki unter dem Titel: O Litewskich i Polskich prawach w Warszawie 1800, 4to. II. Tomi, über die litthauischen und pohlnischen Gesetze verschaft hat. Dieses Werk enthält einen wahren Schatz von Gelehrsamkeit, und ist mit so vielem

kritischen Fleisse, so vielem Scharfsinne bearbeitet, dass es den besten Beweis giebt, der höchstselige König Stanislaus habe seine litterärischen Schätze in keine würdigeren Hände geben können, da sie bey diesem gelehrten Geschichts- und Staatenforscher gewiss hundertfältige Zinsen tragen.*)

Im dritten Theile, der in der Ostermesse 1802 sicher erscheinen wird, werde ich bey Beurtheilung der noch übrigen Artikel der polnischen Konstitution auch die Geschichte und Darstellung der Handlung.

*) Ich bin dieses vortreffliche Werk der Freygebigkeit meines verehrungswürdigen Gönners des Grafen Nikolaus Ledochowski schuldig, und mache mir es zur Pflicht, diesem edlen Mäcen für so viele mir erwiesene Güte hiemit meinen wärmsten Dank zu bezeigen.

der Finanzen, der Justitzverfassung, der Erziehungsanstalten und des Kriegswesens in Pohlen vorlegen, und so diesem Werke die nöthige Vollständigkeit geben.

Ich habe in diesem zweyten Theile zur Erfüllung des in der oben angeführten schätzbaren Rezension in der Jenaer allgemeinen Litteraturzeitung geäusserten Wunsches, nach der Beurtheilung eines jeden Konstitutionsartikels, jene Gesetze und Verfügungen angeführt, die über jeden dieser Gegenstände von der österreichischen Regierung seit der Besitznehmung Ostgalliziens im Jahre 1772, und Westgalliziens im Jahre 1795 erlassen worden sind. Die Macht der Wahrheit forderte mich auf, die edlen Bemühungen unseres jetzt regierenden allergnädigsten Landesvaters, und seiner erhabenen Vorgänger, um das Wohl ihrer neuen Unterthanen nicht zu verschwei-

gen; sondern vielmehr die Art, mit welchen sie so manchen verjährten Missbrauch der vorigen Verfassung aufzuheben suchten, in das hellste Licht zu setzen. Ich glaube hierin nur als getreuer Unterthan meine Pflicht gethan zu haben. Jeder rechtschaffene gutdenkende Leser wird mir nach Durchlesung dieses Buches einräumen müssen: Das System unserer Regierung in Gallizien ist weise, ist wohlthätig. Die Hindernisse, welche der Vollziehung dieses Systems von einigen Seiten entgegen gesetzt werden wollen, wird Franz der Gerechte, durch seine Urmeny's, seine Trautmannsdorfe schon zu beseitigen wissen! Unser erhabener, für das Wohl des Vaterlandes, für das er als ein zweyter Alcides so oft zu siegen wusste, unsterblich verdiente Erzherzog Karl, hat es über sich genommen, die gallizischen Domainen auf eine zweckmässigere, den Bedürfnissen

des Staats angemessenere Art zu benützen, und darinnen schon die wirksamsten Schritte gethan. Laut dem im Brünner Tagblatte Nro. 5 vom Jahre 1808 enthaltenen Rescripte Sr. K. Hoheit, ist bey den Salinen in Kossow ein förmlich organisirter Betrug entdeckt, und beseitigt worden. Welch glückliche Aussichten muss dieses nicht den Bewohnern Galliziens gewähren!

Wien den 7. Hornung 1803.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη· εἷς κοίρανος ἔστω
Εἷς βασιλεύς.

Vieler Herrschaft taugt nichts im Staate! es soll
nur ein Herr seyn;
Nur ein König!

Homers Iliade II. Buch 204 v.

Die pohlnische Konstitution vom 3. May 1791 hat die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich gezogen. Um diese Konstitution, ihre vorzüglichsten Triebfedern und Quellen richtig zu beurtheilen, ist es dem philosophischen Staatenforscher höchst nöthig, die vorhergehenden Staatsveränderungen Pohlens, von den ältesten Zeiten anzufangen, genau zu kennen; weil sich nur aus diesen entscheiden läſst, was eigentlich, aus welcher Absicht, und mit welchen Vortheilen durch die neue Verfassung vom 3. May 1791 zu verbessern gesucht worden. Man muſs vorher mit den Gebrechen einer Staatsverfassung bekannt seyn, um über den Werth der gemachten Verbesserungen urtheilen zu können. Diese Betrachtungen bewogen mich, die ganze grosse Reihe der pohlnischen Staatsveränderungen einer genauen, ernsthaften, und (weil ich zu keiner Parthey gehöre) gewiſs unpartheyi-

schen Prüfung zu unterziehen, und jene verschiedenen Abwechslungen dieser Verfassung mit forschendem Auge zu durchgehen, die aus einer ursprünglich monarchischen Regierungsform nach einer Reihe von Jahrhunderten, endlich jene gränzenlose Anarchie gesetzlich hervorbrachten, von welcher uns die Staatengeschichte des übrigen Europa kein Beyspiel giebt, und die mit der Auflösung der innern Ordnung dieses Staates, mit Erlöschung aller Bürgertugenden endlich den Verfall desselben herbeyführte.

§. 1.

Regierungsform der europäischen Sarmaten.

Die Regierungsform der europäischen Sarmaten, welche das heutige Pohlen bewohnten, musste monarchisch seyn, weil sie ein kriegerisches, unbesiegtes, unüberwindliches Volk waren [1]) und im Kriege immer ein Oberhaupt nöthig ist, dem alle gehorchen müssen, um die Kriegsunternehmungen zweckmässig zu leiten. Die Heerführer dieser Völker, welchen der Friede ganz unbekannt war, leiteten auch das innere derselben; und obgleich die Jazygen Anfangs eine aristokratische Regierungsform hatten; [2]) so hatten sie doch zu

1) Pomponius Mela de situ orbis lib. 3. cap. 4.
2) Tacit Hist. lib. 3. cap. 5.

Zeiten Mark Aurels ſo wie die Roxolanen 3) und ſo wie die durch ihre Sprache und Sitten den Sarmaten ſo ähnlichen Geten, ihre Fürſten; hingegen hatten die durch die Bulgaren und Vlachen von ihren Sitzen an der Donau vertriebenen Slaven und Anten, welche ſich mehr gegen Norden wendeten, und an den beyden Ufern der Weichſel ihren Wohnſitz aufſchlugen, 4) keinen Monarchen; ihre Regierung war von den älteſten Zeiten her demokratiſch, und wurde durch ihre Aelteſten oder Supanen verwaltet. Über alle Sachen wurde bey ihnen gemeinſchaftlich berathſchlaget, und dieſe ſieggewohnten Völker liebten ihre rohe Freyheit ſo ſehr, daſs ſie nie einen Oberherrn erkennen wollten. 5) Dieſe demokratiſche Regierungsform ſagt Paſtorius 6) ſuchten die Pohlen ihre Nachkommen, da

---

3) Dio Caſſius lib. LXXI. p. m. 813 - 815.

4) Stryikowsky Kronika Kziega IV. p. 103.

5) Procopius de bello Goth. lib. III. cap. 4. Mauritii Strategicon lib. II. cap. 5.

6) Paſtorii de orig. Sarm. pag. 72. Paſtorius irrt ſehr, in Pohlen war nie eine demokratiſche Regierungsform. Das Volk hatte nie Antheil an der Regierung, da der Bauer in der drückendſten Leibeigenſchaft war. Als der Adel ſchon faſt alle Freyheiten und Rechte des Königs an ſich geriſſen hatte, konnte man dieſe Regierung nicht anders als ariſtokratiſch - monarchiſch nennen.

ihnen die Neigung dazu von ihren Voreltern eingepflanzt war, nach verschiedenen Abstuffungen von Regierungsformen zu erhalten. Ich glaube aber, daſs es ihnen mehr darum zu thun gewesen sey, eine vollkommene Aristokratie herzustellen. Man sehe, was sie deshalb unternommen haben, um darüber zu urtheilen!

§. 2.

Regierungsform der ältesten Herzoge und Könige, bis auf Kasimir den Grossen.

Um die verschiedenen Arten der Staatsverfassung Pohlens darzustellen, müssen drey Zeiträume angenommen werden. Der erste Zeitraum beginnt mit der Regierung der ältesten Herzoge und Könige, und endet sich unter der Regierung Kasimir des Grossen. Der zweyte Zeitraum fängt an von Kasimir dem Grossen, und höret unter dem König Johann Kasimir dem IV in dessen viertem Regierungsjahre, bei Einführung des freyen Veto auf. Der dritte endlich begreift den übrigen Zeitraum bis zu Einführung der neuen Konstitution vom 3. May 1791.

§. 3.

Erster Zeitraum bis zur Regierung Kasimir des Grossen.

So viele Dunkelheiten und Fabeln die Geschichte der ältesten pohlnischen Herzoge

in sich begreift, so kann man doch, wenn man den ältern, freilich nicht gleichzeitigen pohlnischen Geschichtschreibern Glauben beymisst, behaupten, dass ihre Regierung monarchisch war. Zuverlässig ist es, dass die Beherrscher Pohlens von der Regierung Miecislaus des I anzufangen, bis auf Kasimir den Grossen unumschränkt, ja fast despotisch das Reich regierten; sie hatten das volle Recht des Krieges und Friedens, ohne jemanden darum fragen zu dürfen, ordneten das allgemeine Aufgebot des Adels an, wenn es ihnen nöthig schien; gaben nach ihrer eigenen Willkühr Gesetze, waren in dem vollen Genusse der Landeseinkünfte, setzten Beamte zur Steuereinhebung, Beschützung der königlichen Güter, Handhabung der Gerechtigkeit, und Züchtigung der Verbrecher; Generale zur Anführung der Kriegsheere ein. 7) Ja das Reich muss in diesem Zeitpunkte für ein Patrimonialreich angesehen werden, da die Regenten in Testamenten dasselbe nach ihrer Willkühr unter ihre Kinder vertheilten, wie uns Miecislaus der I, der das Reich seinen Söhnen nach seinem Tode zur Theilung hinterliess, Ladislaus der I mit dem Beinamen Herrmann, der das Reich vor seinem Tode

---

7) Naruszewicz Historia Narodu Polskiego Tom. VII. p. 69.

seinen zwey Söhnen Boleslaus Krziwoustus, und Sbigneus bestimmte, endlich Boleslaus Krziwoustus selbst, der das Reich unter seine vier Söhne mit Ausschliessung des Jüngsten, Kasimirs des II theilte, hinlänglich beweisen. 8) Wenn auch die Regenten die Edelleute zu einer solchen Theilung einberiefen, so geschah es nur, um ihnen ihren Willen wegen der Thronfolge bekannt zu machen, und sie zum Gehorsam gegen ihren Nachfolger anzuweisen. 9)

Die Adelichen waren in diesem Zeitraume sehr beschränkt, sie mussten den Königen von allen Gütern jährlich den zehnten Theil der Einkünfte entrichten, (welchen die Freygebigkeit der christlichen Könige dann der Geistlichkeit abtrat *)) sie mussten die königlichen Schlösser durch ihre Frohnen ausbessern lassen; wenn der König durch ihre Güter reiste, ihn und seinen Hofstaat mit allem Nöthigen versehen; konnten über ihre Unterthanen nicht Recht sprechen, es war Ihnen nicht erlaubt, auf ihren Gütern feste Schlösser zu bauen, zu jagen, Wälder auszuhauen, Bergwer-

8) Dlugossus Tom. I. p. 452. — Cromer p. 93.

9) Naruszewicz I. c. S. 68. Es ist also ganz falsch, wenn man behaupten will, Pohlen sey immer ein Wahlreich gewesen.

*) Man vergleiche jedoch damit den §. 18. im zweyten Theile.

ke zu bearbeiten, ohne ein besonderes königliches Privilegium dazu zu haben. Die Könige verhängten die schweresten Leibes- und Todesstrafen über die Edelleute, ehe das Gesetz neminem captivabimus nisi jure victum gegeben wurde. Die Könige reiseten selbst im Reiche herum um Gericht zu halten, die Appellazionen anzunehmen, und die Urtheile der bestellten Richter zu prüfen. Und wenn auch, wie aus mehreren Urkunden und Privilegien erhellet, die Könige einen aus ansehnlichen, vermöglichen, des Schreibens kündigen Männern bestehenden Rath hatten, so war dieser Rath nur, um die Fürsten über die Umstände der Thatsachen und Gesuche der Rechtsuchenden zu unterrichten, nicht aber, um ihren Willen zu beschränken, oder die Vollziehung ihrer Befehle zu hindern. 10) Allein, als Pohlen durch die Eigenmacht seiner Souveraine in mehrere kleine Fürstenthümer getheilt ward, und die Kriege, die diese kleinen Herren gegen einander führten, es ihnen nöthig machten, sich unter den mächtigen Vasallen Anhänger zu machen, um ihres Beystandes bey einem feindlichen Anfalle versichert zu seyn, oder auch um die letztwillige väterliche Disposition zu vernichten, die Ladislaus der

---

10) Ebenderselbe am a. O. S. [illegible]

II that, der, um das väterliche Testament umzustossen, durch welches Krziwoustus das Reich in vier Theile getheilt hatte, den Adel nach Krakau rufen liess, um dazu seine Einwilligung und Unterstützung zu haben; so erhielt der Adel, an dessen Spitze sich die Bischöffe stellten, einige Freyheiten; er vermehrte seine Einkünfte, verminderte diejenigen der Fürsten, und da die Fürsten nach der Theilung Krziwoustus nichts wichtiges ohne dem Rathe, und der Einwilligung des Adels vornahmen, 11) so legte er dadurch den Grund zu jener Verminderung der königlichen Macht, die unter Kasimir dem Grossen beschränket, und unter jedem seiner Nachfolger durch die Wahlverträge, und andere der Oberherrschaft nachtheilige Einschränkungen immer mehr verringert wurde.

§. 4.

Zweiter Zeitraum, Von der Regierung Kasimir des Grossen, bis auf das siebente Regierungsjahr Johann Kasimir des IV.

Kasimir der Grosse hatte bei seiner Thronbesteigung die Bischöfe, Woywoden und Kastellane zu seinen nicht aber zu Reichsräthen; er wachte auf die Handhabung der Gerechtigkeit, gab seinen Unterthanen auf

11) Naruszewicz VI. S. 47.

dem Reichstage im Jahr 1347 mit Einwilligung, und im Beyseyn des Adels gute Gesetze, befahl, daſs die Richter nicht nach ihrer Willkühr, sondern nach diesen Gesetzen Recht sprechen sollen, theilte also ausser den Appellationen die er in den sogenannten Colloquiis oder Terminis generalibus an sich zu machen gestattete, sowohl die gesetzgebende Macht, als auch die höchste Gerichtsbarkeit mit seinem Senate. Im übrigen aber regierte er unumschränkt. Ja als die deutschen Ordensritter, mit welchen dieser König (1336) wegen der ihnen zu machenden Abtretung Pomerellens, des Kulmer Gebiets, und des Landes Michelau in Unterhandlungen that, von ihm zu ihrer Sicherheit, damit der Vertrag nicht einst von den Königen aus diesem Vorwande umgestossen werden könnte, ausdrücklich verlangten, er sollte von den Reichsständen, das ist den Prälaten, Adelichen und Bürgern bestättiget werden, und die Stände, um mehrere Freyheiten zu erhalten, ihm die Einwilligung abschlugen [12]) so wollte der König, ob er gleich von mehreren Feinden bedrohet war, lieber den Krieg fortführen, als sich die Rechte seiner Souveränität schmälern lassen. Er that im Jahre 1339 auf Schle-

12) Dlugoſs. p. 1036. 1038.

sien verzicht, ohne die Stände zu fragen 13) und machte (1343) den Vertrag mit den deutschen Ordensrittern, ohne ihre Einwilligung 14). Allein so eifersüchtig Kasimir sich auf seine Oberherrschaft zeigte, so gab er doch selbst zu Verminderung derselben Anlass, als er sich bemühte, mit Hindansetzung der Herzoge von Schlesien und von Masuren aus dem Piastischen Stamme, seinen Neffen Ludwig von Ungarn, Sohn seiner Schwester Elisabeth und des ungarischen Königs Karls, auf den pohlnischen Thron zu setzen. Dieses betrachtete der Adel als den besten Zeitpunkt seine Freyheiten und Vortheile zu vermehren. Ludwig musste den pohlnischen Abgeordneten (1339) unter anderen Punkten eidlich versprechen, alle von Pohlen abgerissenen Länder, besonders aber Pommern auf seine Kosten wieder zu erobern, dem Staate einzuverleiben, und die Adelichen mit keinen neuen Abgaben zu belegen. 15) Als nun bey diesem Anlasse die deutschen Ordensritter, weil Ludwig verspro-

13) Naruszewicz Tom. VI. S. 75.

14) Ebenderselbe S. 147.

15) Anonym. Archid. Gnesn. p. 101 Naruszewicz VI. S. 81. Dieses war die Veranlassung zu den Wahlverträgen, die unter Heinrich von Valois zuerst ausgedehnt, und von den Königen als Grundgesetze beschworen wurden.

chen hatte, Pommern wieder zu erobern, den überwähnten, von Kasimir (1343) ohne Einwilligung der Stände gemachten Vertrag, nicht annehmen wollten, bis er nicht auch die Gutheissung derselben hätte, 16) so konnten die Reichsstände nur nach Bewilligung grosser Freyheiten und Privilegien, auf Kosten des königlichen Ansehens, zum Beytritt bewogen werden. Dadurch theilte der König das Recht des Krieges und Friedens mit den Ständen. Die Adelichen erhielten über dieses das Recht ihre Unterthanen zu richten, die den Königen sonst vorbehaltene Jagdfreyheit, das Recht Bergwerke zu bauen, und Salz zu sieden. Hiezu kam noch, dass Ludwig, um sich die Thronfolge noch mehr zu sichern, da Kasimir zur zweyten Ehe geschritten war, den an ihn geschickten Deputirten des Senats, in Ofen (1355) folgende Freyheiten bewilligte: 1) wolle er den Adelichen keine neuen Steuern ausser den unter seinen Vorfahren gewöhnlichen auflegen, 2) wenn die Städte im Nothfalle eine Abgabe leisten wollen: so soll diese doch nicht erzwungen werden können, 3) Sollen die Könige in Zukunft nicht über die Güter der Adelichen, ohne ihre Einwilligung reisen, noch auch statt der Reise und

16) Ebenderselbe S. 147. Dogiel de Prussia unterm Jahr 1343.

Verpflegung eine Abgabe an Gelde fodern; wenn ja der König durchreiset, soll er alle Lebensmittel aus Eigenem bezahlen; 4) sollen die Edelleute nicht gezwungen seyn, über die Gränzen des Reichs ausser auf Kosten des Königs zu Felde zu ziehen. Dagegen ward ihm versprochen, dass nicht nur seine männlichen Erben, sondern auch in Ermanglung derselben sein Neffe Johann, Sohn seines Bruders Stephan Herzogs von Slavonien, und Dalmatien ihm auf den pohlnischen Thron folgen sollen 17). Diese Freyheiten wurden nicht nur bei der Thronbesteigung Ludwigs (1370) so wie im Jahre 1374 18) in einem besonderen Edikte bekräftiget, sondern auch vermehrt, nachdem die Grossen des Königreichs die Töchter Ludwigs für fähig zur Nachfolge in der Regierung erkläret hatten, wenn er ohne männlichen Erben stirbe; die Auflagen auf die Ländereyen Poradlne genannt, wurden bis auf zween Groschen von jeder Hufe herabgesetzt, nur blos die pohlnischen Edelleute zu Staatsdiensten, Kronchargen, Erlangung königlicher Güter fähig erklärt, und versprochen, dass der König die ihm heimfallende königliche Güter, so wie die durch das Kaducitätsrecht an ihn gelan-

17) Naruszewicz am a. O. S. 258.

18) Constit. regn. Pol. Vol. I. p. 56.

gende Güter der Adelichen, nicht für sich behalten, sondern gleich wieder einem anderen Adelichen verleihen wolle.

§. 5.

Fortsetzung dieses Zeitraums.

Da Ludwigen die Erbfolge nur für seine männliche Erben gesichert war, und er drey Töchter, Katharinen, Marien, und Hedwigen hatte, deren älteste er auf den pohlnischen Thron zu sehen wünschte: so fieng er deßhalb mit den Senatoren (1374) Unterhandlungen an. Es würde gegen die ersterwähnte, dem Adel bewilligten Freyheiten, und Aufhebung aller Steuern, bis auf zwey Groschen von jeder Hufe (łan) zuerst Katharina, dann nach ihrem Tode diejenige von den zwo Töchtern zur Thronfolge bestimmt, die entweder der König, oder seine Mutter Elisabeth, oder seine Gemahlinn dazu ernennen würde. 19) Nach Ludwigs Tode forderten die Stände als ein Hauptbedingniß von der verwittibten Königinn: Maria solle mit ihrem Gemahle nach Pohlen kommen, und dort ihren Sitz nehmen, sonst müßten sie auf einen andern König denken. Hierauf unterhandelten sie mit der Königinn in Koszyce dahin, daß die Pohlen ihres Eides gegen Marien und ihren Gemahl

---

19) Naruszewicz VII, S. 58 — 60.

entlassen wurden: und sie ihnen versprach, ihre jüngere Tochter Hedwig ihnen zu schicken, die diese Bedingungen erfüllen würde. (1383)

Die Pohlen bedungen sich hingegen, Hedwig solle sich ohne Einwilligung der Stände nicht verehlichen. Von den Zeiten Ludwigs an, behauptete die Nation das Wahlrecht, doch so, dass es die rechtmässigen Nachkommen des Königs nicht dabey vernachlässigte, wenn sie dazu fähig waren. 20)

Wladislaus Jagello der Grossfürst von Litthauen wurde von der Nation zum Gemahl der Hedwig bestimmt, nachdem er die Freyheiten der Stände bestättiget, und die Vereinigung Litthauens mit der Krone beschworen hatte, 21) Dieser Fürst glaubte als Hedwig (1399) ohne Leibeserben starb, die Krone verloren zu haben, und war schon entschlossen, nach Litthauen zu reisen, wenn ihm nicht seine Räthe, die hernach auch von den Ständen begnehmigte Heurath mit Annen, Gräfinn von Cilly, Grosstochter Kasimirs des Grossen von mütterlicher Seite angerathen hätten, die nicht ungegründete Ansprüche auf die pohlnische Krone machen konnte, und

20) Lengnich jus publ. regni. Pol. lib. I. II. Cap. 2. §. 3.

21) Naruszewicz VII. S. 247.

den Rechten nach der Königinn Hedwig selbst hätte vorgezogen werden können. 22)

Im Jahre 1404 wurde beschlossen zu Loskaufung des Dobrzyner Gebiets den D. O. Rittern 40000 Gulden zu bezahlen. Es wurde deshalb, um die Mittel, sie zu bezahlen zu finden, ein Reichstag nach Korczyn der aus Senatoren und Edelleuten bestand, ausgeschrieben. Dieser Reichstag gab die erste Veranlassung zu dem Rechte der Ritterschaft ihre Landboten zu wählen, und auf den Reichstag zu schicken; man fand es für nöthig, die Adelichen eines jeden Distrikts der verschiedenen Woywodschaften zusammenzurufen, damit sie sich in der Hauptstadt eines jeden Palatinats, wegen Bezahlung dieser 40000 Gulden berathschlagen, und das Resultat durch Deputirte oder Landboten bey dem Reichstage vortragen sollten. 23) Hier ist nur anzumerken, dass auf diesen kleinen Landtägen kein anderer Gegenstand, als bloss die Bezahlung der 40000 fl. abgehandelt werden durfte, da der König mit dem Senat die gesetzgebende Macht damals noch für sich behielt. Im Jahr 1413 wurden auf dem Reichstage zu Hrodlo in Litthauen dem Litthauischen Adel vom Grossfürsten Witold Bruder

---

22) Dlugoss. l. X. pag. 170.
23) Ebend. l. X. p. 180.

des Wladislaus alle Vorrechte des pohlnischen Adels ertheilet, und die ganze Einrichtung der Landesregierung auf pohlnischen Fuſs gesetzt. 23) Auf dieſem Reichstage zu Brzesc in Kujavien (1425) trat Uladislaus mit den Ständen wegen Annahme ſeines neugebohrnen Sohnes Uladislaus zum Könige und Nachfolger in Unterhandlungen, und erkannte eben dadurch das Wahlrecht, welches die Stände zu Zeiten Ludwigs an ſich geriſſen hatten 24)

23) Dlugoſs. S. 337 --- 342. Tom. I.

24) Obgleich die Könige immer bis auf Siegmund Auguſten in allen öffentlichen Urkunden ſich des Titels Erbkönige (haeres) bedienten, ſo war dieſes blos eine Kanzleyformel, wie Hartknoch Hiſt. & jus publ. R. P. l. 1. Cap. 2. p. 75. behauptet, und zwar um ſo mehr, als König Alexander, der ſich doch in allen Urkunden einen Herrn, und Erben (Dominus & haeres) nennet, doch in der allgemeinen Bekräftigungsurkunde aller Freyheiten und Privilegien, die er den Ständen 1505 ausfertigen lieſs, und die in der Sammlung der Reichsgeſetze Vol. I. p. 355. enthalten iſt, ausdrücklich anerkennet, daſs er durch die freye Macht der Stände zur Krone gelangt ſey, welches die Worte „dum videlicet „principes ſpirituales & ſeculares, „ceterique praelati & regnicolae, no„ſtrae felici aderant coronationi, nosque „poſt mortem ſereniſſimi regis Alberti „ad hoc inclytum regnum Poloniae ju-

Die Stände giengen dieses auch nicht ein, bis ihnen nicht Uladislaus neue Freyheiten bewilliget hatte, und foderten noch dazu, wenn ihnen diese Bewilligungen nicht gehalten würden, so sollte ihnen der Bischof von Krakau Sbigneus die Urkunde, in welcher sie den jungen Uladislaus III als Nachfolger erkannten, zurückzugeben verbunden seyn. 25) Dieses wurde auch nach dem Tode Uladislaus (1234) nicht ohne einigem Widerspruch anerkannt, und dem jungen König die Krone aufgesetzt, nachdem Uladislaus noch kurz vor seinem Tode den immer nach neuen Freyheiten geitzenden Ständen (1433) durch das Gesetz: neminem captivabimus nisi jure victum, bewilliget, er wolle keinen begüterten Edelmann (das Verbrechen, des Raubes, Diebstahls, Mordes, gewaltsamer Entführung, Brandlegung, und öffentlicher Gewalt ausgenommen) eines Verbrechens wegen

„re electionis liberae, Deique optimi „favente clementia, unanimiter elegerunt, regnaturum" klar beweisen. Eben dieses beweiset die Akte, durch welche Westpreussen im Jahre 1454 dem Königreiche einverleibet worden, in welcher Kasimir III den Ständen ausdrücklich das Recht bey der Königswahl ihre Stimmen mitzugeben, einräumet. Const. R. P. Vol. I. fol. 176.

25) Dlugoss am a. O. S. 486.

in Verhaft nehmen lassen, wenn er desselben nicht gerichtlich überwiesen seyn würde, 26) und dadurch des Rechts der höchsten Gerichtsbarkeit sich fast ganz begeben hatte. Doch war es bis auf die Zeiten Stephan Bathorys noch immer gestattet, von den Grodgerichten an die sogenannten Terminos generales und den König zu appelliren.

§. 6.

Fernere Fortsetzung dieses Zeitraums.

Bey der grossen Abnahme des Ansehens der Könige, wozu sie durch immer neuere Freyheiten Anlaſs gaben, die sie, wie wir gesehen haben, den Ständen von Zeit zu Zeit bewilligten, benahmen sie sich vorzüglich durch die Abschaffuug aller Abgaben, und die Verbindlichkeit, die sie sich auferlegten ohne Bewilligung der Stände keine neuen Auflagen auferlegen zu dürfen, fast alle Mittel zum Besten des Staats etwas zu thun, sie muſsten also, da sie die Kriege, die sie öfters für ihr eigenes Interresse, oder das Beste ihrer Familie hatten, auf eigene Kosten zu führen verpflichtet waren, und auf diese Art ihre beträchtlichen Domänen verschwendeten, sehr oft zu den Ständen um eine Beyhilfe an Gelde mittels Ausschreibung neuer Auflagen ihre Zu-

---

26) Const. R. Vol. I. p. 93.

ſucht nehmen, welche dieſe Beyhilfe nie anders als mit Vermehrung ihrer Macht und auf Koſten des königlichen Anſehens bewilligten. Im Jahre 1454 verband ſich Kaſimir der III, Uladislai des III erwählter Nachfolger keine Geſetze zu machen, noch auch einen Krieg führen zu wollen, ohne die Einwilligung des Adels auf den beſonderen Landtägen zu haben. 27) Als er im Jahre 1463 ſo wie ſeine Vorgänger verſprach, ohne Einwilligung des Adels keine Steuern mehr heben zu wollen, 28) und die Bezahlung der Schulden, die der König im Preuſsiſchen Kriege machen muſste, die ſich auf 270000 Dukaten beliefen, dann ein neuer Krieg, der ihm mit Mathias Korwin König von Ungern bevorſtand, die Hebung neuer Auflagen nöthig machte: ſo wurde (1468) beſchloſſen, daſs der Ritterſtand, ſo wie es 1404 zu Korczyn geſchah, auf dem in Piotrkow zu haltenden Reichstage aus jedem Diſtrikte ſeine Landboten ſchicken durfte, um die neuen Steuern und Subſidien zu bewilligen, 29) dadurch, und durch das Geſetz vom Jahre 1454 behauptete die Ritterſchaft, da der Reichstag ſonſt blos aus den

---

27) Laſcius Statut. f. 95. p. 1. Priluſs. Stat. p. 40.
28) Conſt. V. I. pag. 202.
29) Dlugoſs. l. XIII. p. 431. Cromerus p. 400. Neugebauer p. 392.

Senatoren, Dignitarien und Abgeordneten der königlichen Städte bestand, das Recht auch von ihrer Seite, aus jedem Distrikte eine gewisse Anzahl Landboten auf den Reichstag schicken zu dürfen. Dieses Recht wurde vom König Johann Albert im Jahre 1496 [30]) feyerlichst anerkannt, unter seinem Nachfolger Alexander durch ein Reichsgesetz im Jahre 1505 [31]) dahin ausgedehnet, dass sich der König erklärte, keine Gesetze in Hinkunft zu geben, und nichts, was zum Nachtheile der Republick, oder der Privatleute gereichen könnte, anordnen zu wollen, ohne die gesetzmässige Einwilligung der Senatoren, und Landboten zu haben; und endlich so erweitert, dass die Landboten bey dem Tode dieses Königs, zur Hebung neuer Auflagen, dem allgemeinen Aufgebote des Adels, der Veräusserung der Domänen, ihre Einwilligung geben, oder verweigern, neue Gesetze machen, Münzen prägen, und die Verwaltung der Gerechtigkeit anordnen konnten. [32]) Dieser Karakter der Senatoren und Landboten, als Repräsentanten der Nation, wurde von Alexanders Nachfolger Sigmund dem I so hoch-

30) Const. Vol. I. f. 235.

31) Ibidem. Vol. I. f. 299.

32) Chronologischer Auszug der Geschichte von Pohlen S. 106.

geachtet, daſs er ihn im Jahre 1510 [33]) für unverletzlich, und diejenigen, die einen Landboten in Ausübung seines Amtes hindern oder sonst beleidigen würden, für Majestätsverbrecher erklärte. In diesen Reichstagen wurde, so wie es Dlugossens und Kromers Zeugniſs bewähret, immer nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und die Geschäfte so ordentlich abgehandelt, daſs unter Sigmund dem I vom Jahre 1507 bis 1536 neunzehen vollständige Reichstage gezählet werden. In dem Reichstage vom Jahre 1536 wo es nebst dem Eide, den der Prinz Sigmund August, als bei Lebzeiten seines Vaters gewählter König ablegte, auch um Bewilligung einer Geldauflage wider den Woywoden von der Moldau, der Pohlen beunruhigte, zu thun war, behielten, (weil der Adel über den König entrüstet war, daſs er der Königinn das durch den Tod des letzten Herzogs erledigte Herzogthum Masovien zum Wittwensitz gab) nicht die meisten, und ansehnlichsten Stimmen, sondern diejenigen, die am geschwätzigsten, kühnsten und lärmendsten waren die Oberhand, der Reichstag ward zerrissen, in der Spaltung ein Rokosz, (welchen man weil er durch kein Gesetz erlaubt war, nicht anders, als einen Aufruhr nennen kann) gegen

33) Const. Vol. I. p. 362.

den König errichtet; der Adel weigerte sich gegen die Feinde zu ziehen, der König muſste ohne Erfolg nach Krakau gehen, und die Folge dieser kühnen Ausschweifungen war, daſs die Wallachey verlohren gieng, welche sich die Türken unterwarfen. 34) Von dieser Zeit an, bis an das Ende dieses Zeitraums wurde auf den Reichstägen, da der Adel durch den ersten guten Erfolg kühn gemacht ward, fast immer nach der Minorität entschieden, oder die Reichstäge gar zerrissen. Im Jahr 1527 erkannte Sigmund dadurch auf eine feyerliche Art das Wahlrecht der Nation, da er dem Herzoge von Preuſsen, welcher auch bey der Wahl seine Stimmen geben zu dürfen wünschte, erklärte, daſs ihm das Wahlrecht deſswegen nicht bewilliget werden könne, weil dieses Recht keinem höhern Stande, als den Senatoren zukäme, und die doch von königlichen Geblüte abstammenden Herzoge von Masovien selbst, dieses Recht ebenfalls nicht hätten. 35)

Sigmund August, der Sohn und Nachfolger dieses groſsen Fürsten bewilligte den Ständen auf dem Reichstage zu Piotrkow (1550) ausdrücklich, daſs in Hinkunft niemand zum König von Pohlen gekrönt werden dürfe, der

34) Cromerus S. 400. Neugebauer S. 540. 541.
35) Const. Vol. I. p. 485.

nicht vorher von den Ständen, ihren Freyheiten und Privilegien gemäfs, gewählet werden würde. 36) Nach Sigmund Augufts Tode bediente fich die Nation vollftändig ihres Wahlrechts; es wurde ein ausgedehnter Wahlvertrag (pacta conventa) für den neugewählten König Heinrich von Valois entworfen, und der König mufste den Ständen auffer der Beftättigung aller ihrer vorigen Rechte, in einem eigends ausgefertigten Freyheitsbriefe (1573) vorzüglich folgende Freyheiten bewilligen: 1) Soll der König bey feinen Lebzeiten nicht auf die Wahl eines Nachfolgers denken, noch der Nation irgend einen in Vorfchlag bringen. (Diefes war der Grundftein zu den, Pohlen fo fchädlichen Zwifchenreichen, die fo viele Übel der Nation zuzogen.) 37) 2.) Soll er ohne Wiffen des Senats weder Gefandte fchicken, noch auch von andern Höfen welche annehmen. 3) Soll der König beforgt feyn, auf den Reichstagen die Einigkeit der Stimmen zu erhalten, und jenen Räthen gröffern Beyfall geben, deren Vorfchläge fich mehr auf die Rechte und Freyheiten der

36) Conft. Vol. II. p. 593.

37) Hiftoire des dietes de Pologne pour les electionis des rois. par M. de la Bizardiere à Paris 1697. o Bezkrolewiąch w Polszacze. w Warszawie 1790.

Nation gründen. 4) Sollen bey jedem Reichstage 16 Senatoren gewählt werden, die immer um den König seyn, und auf die Handhabung der Freyheiten der Stände und Beobachtung der Reichsgesetze Acht haben sollen. 5) Soll den Edelleuten auch der Bergbau, und auf ihren Gütern, wo Salzquellen sind, die Salzsiederey ganz freystehen. 6) Sollen die erledigten Bedienungen, Würden, und königlichen Güter nur an Pohlen, nicht aber an Ausländer verliehen werden können. 38) Endlich ward dem Eide, in welchem Heinrich die Rechte der Nation und den Wahlvertrag beschwor, die kommissorische Klausel beygefügt, in welcher der König seine Unterthanen ihres Gehorsams gegen ihn loszählte, wenn er den Wahlvertrag, und die ihnen ertheilten Freyheiten verletzen sollte. 39) Diese Punkte mußte König Stephan Bathory, Heinrichs Nachfolger (1576) ebenfalls bewilligen, so wie auch die kommissorische Klausel dem Eide, den er leistete, ebenfalls einverleibt war. 40) Indessen ist doch die Ordnung, wie bey den Königswahlen vorzugehen, noch durch kein Reichsgesetz bestimmet worden, welches als die Hauptursache

38) Const. Vol. II. S. 917.
39) Ebend. — S. 863 — 864.
40) Const. Vol. II. S. 917.

der vielen Unruhen und Unordnungen bey den Wahlreichstägen betrachtet werden muſs, besonders, da es jedem Edelmann (1573) gestattet wurde, persönlich bey der Wahl erscheinen zu dürfen. Stephans heiliger Eifer für die Gerechtigkeit, mit dem er, da die Mordthaten überhand nahmen, unnachsichtlich und strenge gegen die Mörder verfuhr, war die erste Veranlassung dazu, daſs er, als der Adel hierüber laut zu klagen anfieng, dem Ritterstande alle Gerichtsbarkeit übertrug, und im Jahre (1578) 40) ein höchstes Tribunal in letzter Instanz aus deputirten Richtern des Adels errichtete, nachdem er sich nur die fiskal- und peinlichen Prozesse, und die Rechtsangelegenheiten der k. Städte vorbehalten hätte. Die Richter dieses Tribunals wurden aus jeder Woywodschaft alle Jahre gewählt, und können, da ihr Richteramt mit Ende des Jahres aufhört, nur erst nach 4 Jahren wieder zu Richtern gewählt werden; es wäre dann, sie würden einstimmig von allen Adelichen der Woywodschaft in ihrem Richteramte bestätiget. Drey Jahre darnach erhielten die Litthäuer ein ähnliches Tribunal.

Stephans Nachfolger, Sigmund der III erklärte sich (1588) daſs er ohne Beystimmung der an seiner Seite befindlichen Senatoren

---

41) Const. Vol. II. p. 962.

keine Bündnisse schliessen wolle, 42) und da unter dem Vorwande, als ob der König den Wahlvertrag übertreten, und die Rechte der Nation gekränket hätte, ihm mehrere Missvergnügte den Gehorsam entzogen, und Konföderationen gemacht hatten: so ward (1609) die kommissorische Klausel dahin erklärt, der König solle nur dann des Reichs verlustig seyn, wenn eine Parthey gegründete Beschwerden wegen verletzter Reichsgrundgesetze gegen den König bey dem Reichstage angebracht, und der König diese Beschwerden auf drey, auch viermaliges Erinnern und Ermahnen des Senats nicht gehoben haben würde. Wer ihm auf eine andere Art den Gehorsam entziehen würde, soll durch die Stände (mit Ausschluss des Königs) vor dem Reichstag gerichtet werden. 43) Uladislaus der IV Sigmunds Nachfolger musste (1632) in dem Wahlvertrage unter andern versprechen, dass er ohne Wissen und Einwilligung der Stände keinen Angriffskrieg führen, keine fremde Kriegsvölker ins Land ziehen, ohne ihrem Rath sich nicht verehligen; endlich auch die Abgabe Por.adlne ganz aufheben wolle, statt dessen die Starosten die Quarte, das ist, den vierten Theil ihrer Einkünfte entrichten sollten. 44) Eben dasselbe musste der unglückli-

42) Const. Vol. II. p. 1208.
43) Const. Vol. II. p. 1660.
44) Const. Vol. III. p. 765.

che König Johann Kasimir (1648) im Wahlvertrage angeloben. 45)

§. 7.

Schluss der zweyten Epoche.

Bey dem Schlusse dieser Epoche, die die glänzendste in den Jahrbüchern der Republick ist, muss ich anführen, dass die Könige während der Mehrheit, ja auch sogar noch während der Minorität der Stimmen auf den Reichstägen dennoch noch immer im Stande waren, zur Erweiterung des Reichs, und Vermehrung des Ansehens der Nation zu wirken. Unter Uladislaus II Jagello, ward Litthauen mit der Krone vereiniget, und von seinem Bruder Witold durch grosse Eroberungen gegen Russland erweitert, der Fürst der Wallachey genöthiget, pohlnische Oberherrschaft zu erkennen, auch Zips in Ungarn vom Kaiser Sigmund pfandweise an die Krone gebracht.

Unter Kasimir dem IV unterwarf sich das von den Kreutzherren bedrückte Preussen freywillig der Krone, so, dass Westpreussen dem König von Pohlen im Frieden von 1466 abgetreten ward, Ostpreussen aber den d. O. Rittern als ein Lehen von Pohlen blieb. Sigmund der I machte 1515 zu Wien ein Bündniss mit dem hohen Erzhause Österreich, wel-

45) Const. Vol. IV. p. 193.

ches, von seinen Nachfolgern erneuert, von so guten Folgen für Pohlen und Österreich war. Unter diesem grossen Könige fiel auch Masovien nach Erlöschung des herzoglich Piastischen Mannsstammes an die Krone. Unter Sigmund August unterwarfen 1561 die von den Russischen Waffen gedrängten Schwerdtträger Liefland der Krone, so dass sich der Grossmeister des Ordens, Gotthard Kettler, nur den Theil Lieflands am Rechten des Dünaflusses, unter dem Titel des Herzogthums Kurland und Semigallen, als ein pohlnisches Mannlehen vorbehielt. Unter diesem Fürsten ward auch Litthauen auf dem Reichstage zu Lublin (1569) vollkommen mit Pohlen vereinigt. Stephan Bathory verband die Kosacken mit der Krone, gab ihnen das Recht sich einen Heerführer wählen zu dürfen, und räumte ihnen an den Gränzen einen Strich Landes ein, den sie gegen die Einfälle der Tartaren und Türken decken sollten. Dieser ruhmwürdige Fürst bekriegte die Russen wegen ihrer Einfälle in Liefland, nahm ihnen die wichtigsten Festungen weg, und trieb sie in drey Feldzügen so in die Enge, dass der Czar Iwan der II Wasiliewitsch die Vermittlung Pabst Gregors des XIII mit dem Versprechen, die katholische Religion annehmen zu wollen, suchen, und in dem durch den päbstlichen Legaten Possevin bewirkten zehnjährigen Stillstande, alle seine

Eroberungen im Liefland an Pohlen abtretten mußte. Nach Iwans Tode machte dieser König den Entwurf, Rußland mit Pohlen zu vereinigen, hätte schon deshalb 1586 einen Reichstag ausgeschrieben, und nur sein unvermutheter Tod rettete Rußland. 46)

Sigmund der III, Bathorys Nachfolger, benützt die Unruhen, die in Rußland durch die falschen Dimitri's entstanden waren, nimmt den Russen die Provinzen Smolensk, Severien, und Czernichow weg, sein Feldherr Zolkiewski dringt bis Moskau vor, welches er belagert, erobert, und die Russen bewegt, den Sohn Sigmunds, Uladislaus zum Czar zu erwählen; weil aber Sigmund diesen günstigen Zeitpunkt nicht nützet, seinen Feldherrn nicht unterstützet, so werden die Pohlen wieder aus Moskau vertrieben, und statt des Uladislaus der junge Michael Federowitsch Romanow zum Czar gewählt, die andern eroberten Provinzen aber, behält Sigmund in dem 1618 zu Diwilina geschlossenen Stillstande." Gustaph Adolph, der Liefland und den größten Theil des pohlnischen Preußen erobert hatte, wird mit dem Beystand der Hilfstruppen Österreichs, mit welchem der König im Jahre 1613 das vorige Bündniß Sigmunds

46) Heydensteinii de bello moscovitico Comment lib. VI. Chronolog. Auszug S. 158.

I erneuert hatte *) im Stummer Walde 1629 geschlagen; allein in dem, zwischen Schweden und Pohlen in eben diesem Jahre gemachten Stillstande, behalten die Schweden dennoch Liefland bis an die Düna, und verschiedene Städte in Preussen. Uladislaus der IV zwang die Russen, die ihn noch vor dem Ausgang des Dwilliner Stillstandes angegriffen hatten, durch den glücklichen Fortgang seiner Waffen, und sein Anrücken gegen Moskau, zu den vortheilhaften Frieden bey Wiasma, (1634) vermöge welchem die Gebiete und Städte Smolensk, Severien, Czerniechow, Drohobus, Biala, Roslau, Starodub u. s. w. auf ewig an Pohlen abgetreten werden, Uladislaus seinen Rechten auf Russland, der Czar aber dem Titel eines Herzogs von Smolensk, und Czerniechow, und seinen Ansprüchen auf Liefland, Esthland und Kurland entsaget. Im Stillstande mit Schweden (1635) gab Schweden seine Eroberungen in Preussen zurück, und behielt die in Liefland bis an die Düna. Dieses war der glänzende Zeitpunkt, von welchem wir Pohlen in der folgenden Epoche, durch die ungeheuren Fehler seiner Regierungsform allmählig herabsinken sehen werden.

*) Const Vol. III. S. 209.

§. 8.

Dritte Epoche. Von der Regierung Johann Kasimirs bis auf den 3. May 1791.

Die Kosacken, welche, weil man ihnen ihre Privilegien antastete, und sie sonst despotisch behandelte, schon unter der Regierung Uladislai IV Unruhen zu erregen anfiengen, verwüsteten Pokuzien, und Rothrußland, und gaben Ursache zu jenem so sonderbaren als schädlichen freyen Veto, von welchem man sonst in Europa kein Beyspiel hat, und welches eingeführt worden ist, um den Verfall Pohlens zu befördern. In der gefährlichen dringenden Lage, in der sich Pohlen damals befand, ward 1652 ein Reichstag ausgeschrieben, um die Mittel ausfindig zu machen, die Kosacken wieder in Ruhe bringen, und sich dadurch dieser gefährlichen Feinde zu entledigen; allein umsonst! dieser Reichstag ward durch den Widerspruch eines einzigen Landboten, des Sicinski, Abgeordneten des Upitzischen Distrikts in Litthauen, zerrissen; viele Stände wollten man sollte den Reichstag demungeachtet fortsetzen; allein die meisten, welchen die Macht eines einzigen Edelmanns, mit welcher er die Schlüsse der ganzen Nation unwirksam machen konnte, schmeichelte, behaupteten; der freye Widerspruch, oder das sogenannte Veto eines einzigen Land-

boten ſey der Augapfel der Freyheit; der Reichstag gieng ohne Erfolg auseinander, und der Staat ward ſeinen Feinden, und allem Elende, welches dieſes ſchädliche Veto über ihn brachte, preisgegeben. 47) Ein jeder Denker wird das fehlerhafte dieſer Einrichtung leicht einſehen. Bey Berathſchlagungen beſonders zahlreicherer politiſcher Geſellſchaften, die Einſtimmigkeit aller Stimmengeber fordern, heiſst wollen, daſs nie oder wenigſtens nur äuſſerſt ſelten, ein in Berathſchlagung gezogener Gegenſtand entſchieden werde. Der Beytritt zu einem der Berathſchlagung unterworfenen Vorſchlage, hängt von der Überzeugung des Stimmengebers, die er von deſſen Nutzbarkeit hat, und von ſeinem guten Willen ab. Iſt aber, ich frage jeden Menſchenkenner, dieſe Überzeugung bey allen Gliedern einer zahlreichen Reichsverſammlung zu bewirken? — Sie iſt ein Werk des Verſtandes, der Urtheilskraft, der Sachkenntniſs, der Einſicht des wahren Staatsintereſſe, welche, wie niemand läugnen wird, bey verſchiedenen Köpfen, und bey ſo ungleichen gröſſeren oder geringeren Fähigkeiten und Einſichten, natürlich ganz verſchieden ſeyn müſſen; wie iſt alſo bey ſo ungleicher Überzeugung ein allgemeiner Beytritt zu einer und eben derſelben

47) Chronolog. Auszug. S. 218.

Meinung zu erwarten? — Heiſst das nicht unmögliche Dinge fordern? Die oft sehr verwickelten, und nicht jedem Stimmengeber genau bekannten Umſtände des Staates, machen nicht ſelten eine Einrichtung nützlich, die auch ein guter Kopf, wenn er dieſe Lage nicht kennt, für fehlerhaft halten wird. Wie kann man alſo in dieſem Falle die Beyſtimmung eines Mannes von ſchwächeren Geiſtesgaben erwarten? — Überdieſs giebt es ja ſo wenig Vorſchläge in Staatsſachen, deren Zweckmäſſigkeit gleich beym erſten Blick in die Augen fiele; wer wird ſich alſo wundern, wenn ſie bey der kurzen Zeit, die für die Abhaltung der Reichstäge feſtgeſetzt iſt, nicht durchdacht, und alſo nicht angenommen werden? — Endlich geſetzt auch, was aber ſelten möglich ſeyn wird, es hätten alle Stimmengeber die vollkommenſte Überzeugung von dem Nutzen einer Einrichtung; werden ſie dieſer Überzeugung folgen, wenn ihnen das ſo mannichfaltige Privatintereſſe eines jeden insbeſondere, oder das Intereſſe einer fremden Macht, für die ſie erkauft ſind, das Gegentheil befiehlt? — Da der Widerſpruch einem einzigem geſtattet war, ſo war es ja bey der groſſen Menge ſchlechtdenkender, eigennütziger Menſchen, die es immer in der Welt giebt, ganz natürlich, daſs ſich immer unter ſo vielen Landboten wenigſtens einer finden wird,

der kühn genug ist, die Reichstagsversammlung abzubrechen. 48) Ist es nicht offenbar, dass dieses freye Veto, welches von so manchen Schwachköpfen als das Palladium der pohlnischen Freyheit betrachtet wird, nichts anders als eine, einem einzigen oft unverständigen einsichtsleeren, am öftesten aber verkauften, von den Feinden des Staats gemietheten Landboten ertheilte zügellose Erlaubniss ist, die weisesten Vorschläge wahrer Patrioten zu hindern: und gleich in der Geburt zu ersticken. Kann also dieses Veto etwas anders, als die Freyheit dem Staate zu

48) Die Geschichte sagt uns, dass der Reichstag vom Jahr 1669 durch den Unterrichter von Kiow Olizar, für die geringe Summe von 600 pohlnischen Gulden zerrissen wurde. Wagners Geschichte von Pohlen. I. Thl. S. 757. Der Zusammenberufungsreichstag vom Jahr 1696 ward von den Landboten von Czerniechow Horodensky für 600 deutsche Thaler vernichtet. Chronol. Auszug S. 288. Ja der Reichstag vom Jahre 1683, in welchem das Bündniss mit dem Hause Oesterreich beschlossen, und genehmiget worden war, bestand nur deshalb, weil ein von Frankreich erkaufter Landbote, der den Reichstag zu zerreissen versprochen hatte, sich kurz vor der letzten Versammlung desselben absichtlich so gut zutrinken liess, dass er in einen Schlaf verfiel, aus welchem er erst nach dem Beschluss des Reichstages erwachte.

schaden seyn? — Wer wird sich über den Verfall des Staates wundern, wenn er sieht, daſs dieser Zügellosigkeit wegen, seit hundert vierzig Jahren nichts gutes mehr für Pohlen bewirket werden konnte. Ich übertreibe nicht! Die Darstellung der schrecklichen Folgen, die diese so verdorbene Einrichtung hervorgebracht hat, mag dieses beweisen.

Wir haben aus den vorhergehenden gesehen, daſs der Reichstag alle Majestätsrechte, insbesonders; die gesetzgebende Macht, das Recht Auflagen zu heben, das Recht des Krieges und Friedens, das Recht Bündniſse zu schlieſsen, und Gesandte in wichtigen Fällen zu schicken und anzunehmen, an sich gerissen, und dem Adel die Gerichtsbarkeit, dem Könige aber blos allein das noch dazu beschränkte Recht, Ämter zu vergeben blieb. Da nun unter dem König Kasimir 7 Reichstäge, unter Michael Korybuth 4, unter Johann Sobiesky 6, endlich unter beyden Augusten 30 Reichstäge zerrissen worden sind, folglich die gesetzgebende Macht, ohne welcher doch kein Reich bestehen kann, auſser aller Thätigkeit war, da bey zerrissenen Reichstägen es den Königen unmöglich war, durch Auflagen (die der Reichstag allein bewilligen konnte) Geld zu den nöthigsten Staatsbedürfnissen zu erhalten, sie folglich nichts zum inneren Besten und zur wirksamen Ver-

theidigung der Republick von aussen unternehmen konnten, und alle Theile dieses grossen Staatskörpers in einer gänzlichen Unthätigkeit sich befanden, so wird man sich nicht mehr über die Beschränkung der Gränzen dieses grossen, ehemals blühenden Reichs wundern; die die Könige der zweyten Epoche mit so vielem Ruhme erweitert hatten; auch die endliche Auflösung dieses so sehr herabgesunkenen Reichs wird kein Staunen mehr erregen. Die Kosacken unterwarfen sich, aller Bemühungen Pohlens ungeachtet, dem Czar Alexei, von welchem ihr Anführer Chmielnitzky (1654) die Ukräne als ein Lehen von Rufsland, und die Bestättigung seiner Feldherrnwürde erhielt. 49) Hiedurch wurde Pohlen in der Folge unendlich geschwächt, weil es an ihnen eine Vormauer gegen die Türken und Tartaren verlor.

Der durch den König gereitzte, und von den verwiesenen Kronunterkanzler Radziejowsky angefeuerte Karl Gustav, König von Schweden, überschwemmte, (1655) weil Johann Kasimir gegen die Abdankung der Königinn Christina protestirt hatte, wie ein reissender Strom ganz Pohlen, nahm Warschau, endlich auch Krakau weg, und nöthigte den König, nach Kleinglogau in Schlesien zu flie-

49) Chronol. Auszug S. 221.

hen. Die Russen, nachdem sie Smolensk und Czernichow erobert hatten, verheerten ganz Litthauen, und nahmen Wilna, Minsk, Kiow und andere Städte weg. Die mit ihnen vereinigten Kosacken fielen von der andern Seite in Rothreussen ein, belagerten Lemberg vergeblich, verwüsteten aber Lublin. Die Pohlen waren jedoch so patriotisch gesinnt, dass auf dem Reichstage, den Karl Gustav nach Warschau ausschrieb, niemand erschien, und noch in eben diesem Jahre (1655) die Konföderation 30) zu Tyszowiec errichtet wurde,

30) Konföderation wird in zweyerley Sinne genommen; denn 1. erhalten die Verhandlungen der Stände während dem Zwischenreiche in dem Zusammenberufungsreichstage den Namen der Konföderation, weil sich die Stände in der Konföderazionsakte *verbinden*, alles dasjenige genau in Erfüllung zu bringen, was beschlossen worden. *Lengnich* Jus publ. Tom. I. p. 78. 2. Wenn der König oder die Republick in einer grossen Gefahr sich befindet, welche bey dem Reichstage nicht gehoben, oder wegen Uneinigkeit oder Zerreissung des Reichstages nicht entfernet werden kann, und sich die Stände schriftlich zum Wohl des Königs und der Republick verbinden, und ihre Kräfte vereinigen, so wird diese Art von Verbindung, bey welcher alle Verhandlungen durch die *Mehrheit* der Stimmen entschieden werden, *Konföderation* genennet; allein

in welcher sich die Stände zu Rettung ihres Königs, und ihrer Freyheit gegen die Schweden verbanden. Diese durch ein thätiges Bestreben zur Rettung des Staates sich auszeichnende Konföderation bewog den König nach Pohlen zurückzugehen, den König von Schweden und seinen Verbündeten den Churfürsten von Brandenburg (1656) (der nebst dem, dass er die Lehenshuchheit Schwedens über das kurfürstliche Preussen anerkannte, vom Könige Karl Ermeland, und die Zusicherung der Abtrettung der eroberten Woywodschaften Posen, Kalisch, Lenczicz, Sieradz und des Wieluner Distrikts erhielt,) zurückzudrängen, seine Residenz Warschau mit 60000 Mann zu belagern, und mit der von den Schweden in ganz Pohlen gemachten Beute zu erobern. Diese Eroberung konnte der König aber nicht lange behalten, weil die meisten Edelleute, alles Zuredens ungeachtet, hierauf nach Hause gekehret waren, ihren König also in einem Zeitpunkte, wo er gerade ihre Hülfe zu Behauptung der errungenen Vortheile am nö-

da diese letzte Art von Konföderation durch kein Gesetz bestimmt, oder authorisirt ist, Lengnich Tom. II. S. 390, so ist es gar nicht zu verwundern, dass sie oft von den Feinden des Königs und des Staats, die um ihren Aufruhr zu rechtfertigen, sich ebenfalls den Namen Konföderirte gaben, missbraucht wurde.

thigsten hatte, blos mit den litthauischen Truppen, im Stiche liessen; und Warschau fiel nach einem dreytägigen blutigen Gefechte wieder in die Hände des Königs von Schweden. In dieser kritischen Lage suchte Kasimir die Vermittlung Kaiser Ferdinand III an, der auch durch seine Gesandten mit den Russen einen Waffenstillstand zu Niemiez bewirkte, und noch in eben diesem 1656 Jahre mit der Republick Pohlen einen Allianztraktat machte, in welchem der Kaiser, nachdem die Pohlen versprochen hatten, nach dem Tode Kasimirs einen König aus dem österreichischen Hause zu wählen, ihnen 16,000 Mann Hilfstruppen zusagte. Als im folgenden Jahre den 17 May 1657 nach Ferdinands Tode von seinem Nachfolger Leopold I diese Allianz bestättiget wurde: 51) so rückten auch die österreichischen Truppen unter dem Kommando des k. Feldmarschalls Grafen von Hatzfeld in Pohlen ein. Vor der Ankunft des österreichischen Heeres hatte der Fürst von Siebenbürgen Georg Ragotzy, der vom König von Schweden aufgefordert, mit einem Heer von 50000 Mann in Pohlen einmarschiert war, dieses Land auf eine erniedrigende Art verlassen müssen. Es wurde ein, auch nach dem Kriege fortzudauern habendes Vertheidigungsbündniss zwischen

51) Lengnich. Hist. Polona S. 196.

Pohlen und Dänemark geschlossen, und auf Vermittlung des Kaisers kam 1657 mit dem Churfürsten zu Brandenburg ein Traktat zu Welau, den die Umstände nöthig machten, zu Stande, kraft welchem der Churfürst von der Lehensverbindung frey, aber ein immerwährender Bundsgenosse Pohlens seyn sollte. In dem, in eben diesem Jahre geschlossenen Bromberger Vertrage erhielt der Churfürst die Distrikte Lauenburg und Bütau zu Lehen; und das Pfandrecht auf Elbingen. Indessen hatte Graf Hatzfeld mit den braven österreichischen Truppen Krakau belagert, und erobert, und sich im folgenden 1658 Jahre Thorns bemeistert. 52)

In dem (1660) zu Oliva mit Schweden geschlossenen Frieden, entsagte Kasimir dem

---

52) Wer sieht hier nicht, wie viele Verbindlichkeiten Pohlen dem allerdurchlauchtigsten Erzhause Oesterreich schuldig ist, welches die Verträge immer aufs genaueste erfüllte, Pohlen von der Uebermacht und dem Joche Schwedens befreyte, den Stillstand mit Russland und den Frieden mit dem Churfürsten von Brandenburg zu Stande brachte! Da im Jahre 1683 Wien mit Hilfe pohlnischer Truppen entsetzt wurde, welches den Oesterreichern so vielfältig von Pohlen vorgeworfen wird; so that Pohlen nichts, als dass es den nützlichen Beystand erwiederte, den ihm Oesterreich so oft, und so willig geleistet hatte.

Titel eines Königs von Schweden; und die Republick Pohlen leistete auf Liefland, (einen kleinen Theil ausgenommen) und Esthland Verzicht. Da der durch den Abfall der Kosacken aufgebrachte Czar (1659) den Krieg mit Pohlen erneuert hatte: so währte derselbe bis 1667 mit abwechselndem Glücke fort, wo in dem auf 13 Jahre gemachten Stillstande zu Andrufzow: an Rußland, Smolensk, Severien Czerniechow und die Ukräne, jenseits des Dniepers auf immer, Kiow aber auf 2 Jahre gegen Vergütung abgetretten, und sich wechselseitige Hilfe gegen die Tartaren und Türken zugesichert ward.

§. 9.

Fortsetzung dieses Zeitraums; Regierung Michael Korybuths, Johann Sobieskis, und der beyden Auguste.

Nach Johann Kasimirs Abdankung, ward bey dem Konvokationsreichstage (1669) ein Gesetz gemacht, welches den Königen verbietet; der Krone zu entsagen. Unter dem hierauf erwählten Könige Michael Korybuth Wisniowiecki verlangten die Türken 1671 die Abtrettung aller Rechte Pohlens an die Ukräne, und die Oberherrschaft über die Kosacken, derselben Bewohner. Mahomet der IV rückte (1672) in die Ukräne ein, verheert, nachdem er Kamieniec erobert hatte, Rothreussen,

belagert Lemberg (welches aber sich mit Gelde von der Belagerung losmachte) und zwang die Republick zu einem schimpflichen Frieden, durch welchen sie der Pforte Kamieniec und Podolien, und den Kosacken die Ukräne unter der Oberherrschaft der Pforte abtretten, und versprechen musste, dem Sultan einen Tribut von jährlichen 22000 Dukaten zu bezahlen. Diese 22000 Dukaten wurden nicht gezahlt, weil die Türken selbst davon abstanden 53). Der Krongrossfeldherr Johann Sobieski rächte an dem Tage, nach dem Tode des unglücklichen, von seinen Mitbürgern gekränkten Königs Michael, die Schande dieses Traktats durch die Schlacht bey Chotzim und Eroberung dieser Festung, und bahnte sich dadurch den Weg zum Throne, dessen er sich so würdig zeigte.

Sobieski setzte als König den Krieg gegen die Türken mit vielem Glücke fort, trieb die Feinde aus Rothreussen, Podolien, und der Ukräne bis in die Moldau, und hielt sie (1676) obgleich er sich in seinem Lager bey Zurawno nicht besser, als hernach Peter der Grosse bey Husz an dem Pruth befand, doch so zurück, dass sie sich in dem gemachten Frieden mit Kaminiec und dem Stücke der Ukräne jenseits des Dniepers begnügen mussten. In dem auf

53) Chronolog. Auszug. S. 256.

dem Reichstage zu Warschau den 31 März 1683 mit dem Kaiser Leopold I. zu Stande gekommenen Bündnisse, versprachen sich beyde Fürsten vollkommene Unterstützung gegen die Türken, und die Vereinigung der ganzen Macht der Alliirten, wenn Wien oder Krakau von ihnen belagert werden sollte. In eben diesem Jahre befreyte Sobieski Wien. Allein da die meisten Reichstäge unter diesem grossen Könige zerrissen wurden, es also, weil ohne dem Reichstage keine Abgaben eingehoben werden konnten, an dem nöthigen Gelde zu Bestreitung der Kriegsköstsn gebrach, und der König oft das Geld aus seinem eigenem Privatvermögen vorschiessen musste; so war der Sieger bey Chotzim, der Retter Wiens, ungeachtet des Beystandes der Russen, welchen er im Jahre 1686 in einem ewigen Frieden Kiow abtrat, nicht im Stande Kaminiec und Podolien den Türken zu entreissen. Die vielen Unannehmlichkeiten, die dieser edle König bey Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes Jakob, und sonst gegen das Ende seiner Regierung von dem Adel erfahren musste, gaben einen neuen Beweis, wie wenig die Menschen grosse Fürsten bey ihren Lebzeiten zu schätzen wissen, die sie doch nach ihrem Tode der Unsterblichkeit Werth halten.

August der II. Sobieskis nach vielen Uneinigkeiten und Spaltungen gewählter Nach-

folger zwang die Türken nach einem Feldzuge, bey welchem er in Person kommandirte im Frieden zu Karlowitz (1699) Kaminiec und alle Plätze zurückzugeben, die sie in Podolien und der Ukräne unter dem König Michael erobert hatten, und der Oberherrschaft über die Kosacken zu entsagen. August als ein tapferer feuriger Prinz darauf bedacht, die so sehr verengten Gränzen seines Reichs wieder zu erweitern, und die von Pohlen abgerissenen Provinzen wieder mit der Krone zu verknüpfen, vereinigte sich (1700) mit Dännemark und Rußland gegen Schweden in der Absicht Liefland wieder zu erobern, war aber so unglücklich, daß das durch häusliche Zwistigkeiten zerrüttete Pohlen vom König Karl XII so wie es vormals unter Johann Kasimir vom König Karl Gustav geschah, überschwemmet wurde, Karl XII auf die Absetzung Augusts und Wahl des Stanislaus Lesczynski drang, (1704) und diesen unglücklichen König, nachdem er auch seine Kurlande erobert hatte, im Frieden zu Altranstädt (1706) zum Verzicht auf die Krone nöthigte. Ob nun gleich sowohl die Wahl Königs Lesczynski wegen dem Gesetze, welches verbietet, bey Lebzeiten eines Königs einen Nachfolger zu wählen, als auch die Abdankung Augusts, weil es vermög der Konstitution 1669 einem Könige verboten ist, der Krone zu entsagen, gänzlich ungültig war: so konnte Au-

gust doch erst 1709 nach der vom Peter dem Grossen gegen Karl XII. gewonnenen Schlacht bey Pultawa seinen Gegenkönig vertreiben, und mit Russischer Hilfe wieder zum Besitze des Reiches gelangen. Auf dem Reichstage zu Warschau (1710) wurde bestimmt, dass die zur Sicherheit der Nation angewandten sächsischen Truppen noch immer im Lande unterhalten werden sollten; von dem Czar sollte man aber die Entfernung seiner Truppen durch Abgeordnete ansuchen. Damit dieser Reichstag nicht so, wie viele andere zerrissen würde, würde er (ein Mittel welches man zum Bestand der Reichstäge ausgesonnen hatte) limitirt 54) das ist, die weiteren Verhandlungen auf den nächsten Reichstag ausgesetzt, und beschlossen, dass die Entschlüsse dieses Reichstages gesetzliche Kraft haben sollen. 55) Da aber die Pohlen die sächsischen Truppen, deren Nützbarkeit sie doch auf dem Reichstage (1712) selbst anerkannt hatten, als gefährlich für ihre Freyheit ansahen, so wurde (1715) von den Missvergnügten eine Konföderation zu Tarnogrod gegen sie errichtet, um

---

54) Diese Limitirung ist ein äusserst unzulängliches Mittel zum Bestand der Reichstäge, weil, da das Veto nicht abgeschaft ist, immer die andere Hälfte des Reichstages zerrissen würde.

55) Const. Vol. VI. S. 283.

sie aus dem Lande zu vertreiben. Diese Konföderation dauerte unter den größten Verwirrungen bis 1717 fort, wo, als der König auf den Pacificationsreichstage versprach, die sächsischen Truppen aus dem Lande zu ziehen, die Tarnogroder Konföderation aufgehoben, und durch ein Reichsgesetz verboten wurde, in Zukunft Konföderationen zu machen 55). Auf dem Reichstage 1718 ward dem der reformirten Religion zugethanenen Landbothen von Wielun Piotrowski das Recht seine Stimme zu geben streitig gemacht, obgleich kein ausdrückliches Gesetz vorhanden war, welches die Dissidenten (unter welcher Benennung nach den Reichsgesetzen die Augspurgischen und Helvetischen Religionsverwandten, und die nicht unirten Griechen verstanden werden) vom Senate ausschloss, sondern sie vielmehr immer bis auf diesen Zeitpunkt auf dem Reichstage das Stimmenrecht ausübten *), und August der II. im Wahlvertrage (in welchem er, so wie seine Vorgänger den Dissidenten den Religionsfrieden zusicherte), sie zu Senatorenwürde und Starosteyen mit Jurisdiktion fähig erklärte, und davon nur die Mennoniten, Wiedertäufer, Quäcker und

56) Const. Vol. VI. f. 244.

*) Lengnich, Jus publ. T. II. p. 190.

Arianer ausgenommen hatte. 57) Obschon die Nation durch die 68 Jahre den Verfall, in welchen das Reich seit Einführung des freyen Veto gerieth, den Verlust so vieler Provinzen in Erwägung hätte ziehen sollen: so gieng doch der blinde und falsche Freyheitseifer so weit, daſs auf eben diesem Reichstage das freye Veto auf immer bestättiget wurde. 58) Auf dem Reichstag vom Jahre 1726 liess man eine grausame Strafe gegen den Thorner Bürger-

57) Const. Vol. VI. S. 18. Wenn auch auf dem Reichstage 1661 dem die reformirte Religion bekennenden Landboten Fürsten Boguslaus Radziwill, das Stimmenrecht von einigen fanatischen Mitgliedern streitig gemacht wurde; so wurde es doch von dem Könige (weil Sigmund August in seinem 1563 gegebenen Privilegio die Dissidenten zu allen wichtigen Ämtern und Würden für fähig erkläret hatte), und dem gröſsten Theile der Reichstagsmitglieder ihnen zugestanden; es sind also sowohl der in den Reichstagsakten vom Jahre 1717 eingeschaltete Artikel des Traktats 1716. Const. Vol. VI. p. 242, welcher den Dissidenten nur ohne Nachtheil der katholischen, königliche Gnadenverleihungen zuläſst, als der Schritt vom Jahre 1718 durch welchen Piotrowsky ausgeschlossen wurde, für nichts anders als für drückende Beeinträchtigungen der auf so viele Gesetze sich gründenden Rechte der Dissidenten anzusehen.

58) Const. Vol. VI. S. 394.

meister und einige dissidentische Bürger, wegen einem bey einer Prozession gegen die Jesuiterschüler vorgefallenen Auflaufe, durch das Assessorialgericht verhängen, und auf dem Reichstage vom Jahre 1726 ward alle Limitirung der Reichstäge in Hinkunft aufgehoben. 59)

Während dem, nach dem Tode August des II erfolgten Zwischenreiche ward in der Konföderationsakte vom Jahre 1733 das Gesetz gemacht, welches die Dissidenten zu Landboten, und Richterstellen für unfähig erklärte, dieses Gesetz wurde von August den III welcher nach Verdrängung seines Gegners des Königs Stanislaus Leszczynski den pohlnischen Thron mit Hilfe Rußlands bestiegen hatte, auf dem Pacificationsreichstage vom Jahre 1736 (dem einzigen Reichstage, der unter seiner Regierung zu Stande kam) ausdrücklich bekräftiget 60) und sich auch ausbedungen, daß unter keinem Vorwande sächsische Truppen ins Land gezogen werden sollen. Unter diesem Könige wurden wegen dem freyen Veto alle Reichstäge außer dem vom Jahre 1736 zerrissen, die gesetzgebende Macht blieb ganz unthätig, die Senatuskonsilia, die der König nach zerrissenen Reichstägen mit den Senatoren hielt, (bey welchen nach der Mehrheit

---

59) Ibid. Seite 404.
60) Const. Vol. VI. S. 656.

der Stimmen entschieden wurde) konnten den Mangel der Reichstagsversammlungen nicht ersetzen, weil in selben nur minder wichtige Sachen, aber keine Gegenstände, die der Reichstagsversammlung vorbehalten sind, oder den durch die Reichsstände gemachten Gesetzen entgegen wären, verhandelt, keine neue Lasten oder Abgaben auferlegt werden durften [61]; es war also unter der Regierung dieses Fürstens das von äusseren Feinden nicht beunruhigte Pohlen, von innen der abscheulichsten Anarchie Preis gegeben. Die Grossen des Königreichs, die eine beträchtliche Anzahl von Haustruppen, (wovon einige 4—6000 Mann hatten,) unterhielten, stellten auf ihren Gütern eben so viele Könige vor, die Zwistigkeiten, die sie untereinander hatten, die oft in blutige Thätigkeiten ausarteten, liessen nicht selten den Ausbruch eines bürgerlichen Krieges besorgen, der um so schwerer zu dämpfen gewesen wäre, weil die Kronarmee, die der König ihnen hätte entgegen setzen können, äusserst gering und schwach war, und den vereinten Kräften der Haustruppen dieser Grossen, die mit einer zahlreichen Artillerie und allen übrigen Kriegsbedürfnissen bis zum Überflusse versehen waren, gewiss hätte weichen müssen.

---

61) Gesetz vom Jahre 1662 Vol. IV. S. 836. Vom Jahre 1717 Vol. VI. S. 294.

Die Gesetze blieben ohne Wirkung, die geringeren Adelichen und Bauern wurden unterdrückt, ihre Güter ihnen von den Grossen nach ihrer Willkühr weggenommen, und wenn sie auch deshalb Klage führten, so war es den Schwächeren unmöglich, die Vollziehung der Urtheile zu bewirken, weil die Privatmacht des Verurtheilten viel grösser, als die Macht des Staates war, die der König zur Exekution hätte anwenden können. Man muste nicht oft ein förmliches Treffen gegen die Haustruppen des Geklagten gewinnen, ehe man zur Wiedererstattung seines geraubten Eigenthumes gelangen konnte. 62) Wer dieses nicht konnte, dem blieb nichts als Armuth, Elend und Verzweiflung übrig. Die Grossen fanden sich bey den Landbotenwahlen auf den Provinziallandtägen mit Soldaten und Kanonen ein, damit nur solche Landboten erwählet werden durften, die die Reichstäge zerreissen sollten, um die alte Unordnung und Übermacht der Reichen zu erhalten. *) In diesem

62) Diese Thatsachen wird niemand läugnen können. In Litthauen wurde einmal bey einer Exekution auf den abgeordneten Gerichtsdeputirten, die Mannschaft und Bauern, die er zur Hilfe mitgenommen hatte, mit Kettenkugeln gefeuert.

*) Die Schilderung, die einer unserer grösten neueren Schriftsteller Raynal Hist. phil. & politique &c. Tom. X. p. 46. von der Staatsverfassung und

Stande war Pohlen, als der hochſelige König Stanislaus Auguſtus, nach dem Tode

---

dem Zuſtande Pohlens macht, iſt zu wahr, zu treffend, als daſs ich ſie nicht hierher ſetzen ſollte. „La Pologne (ſagt er) qui n'ayant qu'un peu„ple esclave au dedans, merite de ne trouver au „dehors que des oppreſſeurs, conſerve pourtant „l'ombre &, le nom de liberté. Elle eſt encore „aujourd'hui ce qu'étoient tous les états de l'Eu„rope il y a dix siecles, ſoumiſe à des grands „ariſtocrates, qui nomment un roi pour en faire „l'inſtrument de leurs volontés. Chaque noble y „tient de ſon fief, qu'il conſerve par son épée „comme ses aïeux l'acquirent, une autorité per„ſonelle & héréditaire sur ses vassaux. Le gou„vernement feodal y domine dans toute la force „de son institution primitive. C'est un empire „composé d'autant d'états qu'il y a de terres. „Ce n'est point à la pluralitè, mais par l'unani„mité des suffrages qu'on y fait les loix, qu'on y „prend les reſolutions. Sur des fausses idées de „droit & de perfection, on a supposé qu'une loi „n'étoit juſte qu'autant qu'elle etoit adoptée d'un „consentement unanime, parce qu'on a cru, sans „doute, que tous verroient le bien & tous le vou„droient: deux choses impossibles dans une as„semblée nationale. Mais peut on méme préter des „intentions si pures à une poignée des tyrans? „Car cette constitution quis' honore du nom de „république & qui le profane, qu'eſt-elle autre „chose qu'une ligue de petits despotes contre le „peuple? La tout le monde a de la force pour

August III (1763) von Rufsland und Preuffen unterftützt, den 7. Sept. 1764 den Thron beftieg. Auf dem Zufammenberufungsreichstage zur Wahl, wurde in Rückficht der Diffidenten feftgefetzet, dafs die obenerwähnten ihre Rechte fo fehr kränkenden Konftitutionen von den Jahren 1717, 1733 und 1736 ihre volle Kraft behalten follen; und obgleich fich nebft Preufsen und Rufsland, auch Dänemark und England eifrigft für fie verwendeten, fo konnte doch bey dem Krönungsreichstage (1764) bey welchem man das fo verfallene Münzwefen wieder herzuftellen bemühet war) nichts für fie bewirket werden,

„empécher, & personne pour agir. Là, le voeu „de chacun peut s'opposer au voeu général, & „la seulement, un sot, un mechant, un insensé „est sur de prévaloir sur une nation entiere." und weiter unten: „Parcourez ces vastes regi- „ons; qu' y verrez-vous? La dignité royale avec „le nom de republique; le faste du trône avec „l'impuissance de se faire obéir; l'amour outré „de l'independance avec toutes les bassesses de la „servitude; la liberté avec la cupidité; les loix „avec l'anarchie; le luxe le plus outré avec la „plus grande indigence; un sol fertile avec des „campagnes en friche; le goût pour tous les arts „sans aucun art. Voilà les contrastes étonnans „que vous offrira la Pologne!" Alles was ich bisher gefagt habe, wird die Wahrheit des Urtheils diefes groffen Mannes beftättigen.

Auf die Juden wurde eine neue Kopfsteuer gelegt, welcher sie aber dadurch entgiengen, dafs sie sich zu einer jährlich überhaupt zu entrichtenden beträchtlichen Abgabe verbindlich machten; der Aufenthalt in Warschau wurde nur jenen Juden gestattet, die bey der Schatzkommission Geschäfte hatten [63]) Bey dem

63) Die Juden, welche wider die Verfolgungen, die sie vorzüglich in Deutschland im zwölften, dreyzehenden und vierzehenden Jahrhunderte erlitten, eine Freystätte in Pohlen suchten, erhielten von dem Grofsvater Kasimirs des Grossen, Boleslaus den IV im J. 1264 ausserordentliche Freyheiten, welche ihnen Kasimir der Grosse 1343 bekräftigte, König Alexander aber 1505 verwarf. Const. Vol. I. p. 309. Überbaupt können die Juden zu keinen Ämtern gelangen Const. Vol. I. p. 524. noch auch zu Verwaltung oder Pachtung der Zölle, Mäuthe, Salzwerke, öffentlichen Einkünfte und Starosteyen zugelassen werden. Vol. II. p. 691. Vol. V. p. 771. und 820. Vol. VII. p. 207. In den Städten dürfen sie sich nach den mit ihnen gemachten Verträgen aufhalten, und ihren Handel treiben; Vol. II. S. 725. Vol. VII. p. 755. aber den Kristen nicht verkaufen, noch auch Kristen, ausser, als Bräu- und Fuhrknechte in Dienste nehmen. Vol. V. p. 820. Ferner ist es ihnen auch verboten, Gelder auf Schuldscheine oder auf unbewegliche Güter, bey Verlust des Geborgten zu leihen. Vol. V. f. 77. Im Jahr 1775 endlich wurden die Juden, welche sich mit dem Feldbaue beschäftigen würden, vom Kopf-

Konföderationsreichstage 1766 suchten die von den Höfen zu Petersburg, Berlin, London und Koppenhagen unterstützte Dissidenten die Wiederherstellung ihrer vorigen Rechte, sowohl was die freye Religionsausübung, als auch was die Fähigkeit derselben zu allen Ämtern betrift, mussten aber Anfangs die Erklärung hören, dass es bey den, in den Jahren 1717, 1733, 1736 und 1764 in Rücksicht ihrer gemachten Gesetzen bleiben solle. [64]. Endlich erhielten sie dennoch einige Freyheiten, die blos die Ausübung ihrer Religion betrafen, die sie aber, weil sie nicht auch zu den Ämtern fähig erklärt wurden, nicht annahmen [65]) sondern vielmehr zu Thorn und Sluck eine Konföderation machten, welcher sich bald in Litthauen eine Konföderation von katholischen Adelichen zu Unterstützung der Protestanten beygesellte, aus welchem am Ende eine Generalkonföderation zu Radom entstand, die den Fürsten Radziwill zu ihrem Marschall erwählte, und von dem Schwedischen Hofe

---

geld, welches 1775 eingeführt ward, auf immer, von andern Abgaben aber auf 6 Jahre freygesprochen. Vol. VII. p. 147, und das Gesetz, welches ihnen den Handel in Warschau verbot, aufs neue bestättiget. Vol. VII. S. 711.

64) Histoire des Revolutions de Pologne à Varsovie (Paris) 1778. Tom. I. p. 143.

65) Ebend. S. 149.

unterstützet wurde. Dieser Konföderation trat auch der König auf dem im Oktober 1767 gehaltenen ausserordentlichen Reichstage bey, 66) Nachdem einige, diesem billigen Begehren widerstrebende Grossen durch die Russen entfernet worden waren; so wurde endlich den Protestanten auf dem erneuerten Reichstage im Jahr 1768 die freye Religionsübung, ein mit Dissidenten gemischtes Tribunal bewilligt, und sie zu allen Ehrenstellen und Ämtern für fähig erklärt. 67) Einige fanatische Eiferer wollten zwar Einschränkungen machen, allein diese Freyheiten wurden in dem Definitivtraktate 1768 bekräftiget. Auf eben diesem so merkwürdigen Reichstage, ward die freye Königswahl, und das der Republick so nützliche freye Veto! ! — bestättiget. Obgleich die Dissidenten im Grunde nichts neues erhielten, sondern nur ihre, wie ich oben erwiesen, in älteren Gesetzen gegründete unläugbare Rechte behaupteten; so fanden sich doch Schwärmer, die daraus Anlass nahmen, ihrem unglücklichen Vaterlande das Verderben zuzuziehen, indem sie es in einen Bürgerkrieg verwickelten. Fürst Michael Lubomirski, Krassinski, und Pulawski errichteten zu Bar eine Konföderation, die die Absicht hat-

66) Ebend. S. 167.
67) Ebend. S. 190.

te, die den Dissidenten gegebenen Privilegien zu vernichten, die katholische Religion auf- recht zu erhalten, (gerade als ob die katholische Religion durch die göttliche Toleranz diese so schöne, der Menschheit so angemessene Tugend einen Abbruch leiden könnte!) und die alte pohlnische Freyheit wieder herzustellen. 68) Diese Konföderationen vermehrten sich in's Unendliche, und mit ihnen alle die Greuel eines innerlichen Krieges, der für Pohlen um so verderblicher war, als diese mit der Kriegszucht und Kriegskunst unbekannten Truppen, das Rauben, Morden, Stehlen und Brennen, zu ihren Hauptbeschäftigungen machten, und Pohlen durch die vielen Jahre, als sie fortwährten, mehr verwüsteten, als es durch einen zwanzigjährigen Krieg mit auswärtigen Feinden geschehen wäre. Um diesen so mannichfaltigen Übeln, die noch dazu durch einen Aufruhr der Ukräner Bauern gegen ihre Edelleute vermehrt wurden, zu steuern, schrieb der König auf den 7. Novemb. 1768 einen Reichstag aus, der aber nicht zu Stande kam, weil sich nur wenige Senatoren und aus den meisten Woywodschaften und Distrikten keine Landboten dabey einfanden. Sie trachteten dem König nach dem Leben, indem sie das Schloss zu Warschau in Brand

68) Ebend. Tom. II. p. 7.

zu stecken versuchten, und brachten es bey der Pforte dahin, dass sie den Russen, die sich den Konföderirten überall mit Macht entgegengesetzt hatten (1769) den Krieg ankündigte. Im Jahre 1770 kam zu so vielen Unfällen und Verheerungen noch die Pest, an der eine ungeheure Anzahl Menschen umkamen, und Warschau wurde von den Konföderirten immer enger eingeschlossen, so dass man genöthiget war, zu Vertheidigung der Stadt Linien aufzuwerfen. Die Unverschämtheit der Konföderirten gieng so weit, dass sie unterm 8. Aug. 1770 ein Manifest den Oswiecimer Grodgerichtsakten einverleiben liessen, durch welches sie den König des Reichs verlustigt, und den pohlnischen Thron für erledigt erklärten. 69) ja sogar in einem andern Manifeste das Volk aufmunterten, dem König öffentlich oder heimlich nach dem Leben zu streben. Man fand auch fast alle Nächte brennbare Materien in Warschau, und in dem Pallaste des Königs wurde noch zu rechter Zeit eine grosse Masse Pulver mit einem angezündeten Lunten entdeckt. 70) Diese mislungenen Versuche vergrösserten die Wuth dieser Bösewichte so sehr, dass sie in der Nacht den 3. Novemb. 1771 den König, der im Begriff war, nach seinem

69) Ebend. II. S. 144 — 150.
70) Ebend. — S. 147.

Pallast zu fahren, entführten, nachdem sie ihn vorher mit einem Säbelhieb verwundet, und mehrere Pistolenschüsse auf ihn und seine Begleiter abgefeuert hatten. Nur die Absicht die sie hatten, den Monarchen dem Anstifter dieser Schandthat Pulawski lebendig in die Hände zu liefern, rettete das Leben dieses guten Fürsten. Aus Furcht vor den russischen Patruillen zerstreuten sich die Königräuber und liessen den Monarchen mit dem Anführer dieser Horde Kosinski allein, dem der König durch seine bekannte, alles hinreissende Beredsamkeit so das Gewissen rührte, dass ihm dieser zu Füssen fiel, um Verzeihung seines Verbrechens bat, und den König in die Mühle bey Marimont führte, von wo er durch ein Detaschement der Krongarden abgeholt, und wieder in Warschau zur Freude aller seiner treuen Warschauer Einwohner anlangte. Diese und so viele andere Schandthaten sind es, die den Geist dieser schändlichen Konföderationen karakterisiren.

§. 10.

Fortsetzung dieser Epoche. Besitznehmung von Roth- und Weissreussen, und pohlnisch Preussen, durch die drey vereinigten Mächte. Errichtung des immerwährenden Raths. Garantie dieser Verfassung.

Dieses war der günstige Zeitpunkt, in welchem Russland und Preussen, welche vermög

der (1764) gemachten Allianz (in welcher sie versprachen, die Dissidenten zu unterstützen, und zu hindern, dass Pohlen keine Monarchie oder ein Erbreich würde, 71) den hochseligen König auf den pohlnischen Thron gesetzet hatten, ihre Forderungen auf verschiedene Palatinate Pohlens geltend machen konnten. Da schon (1771) ein Theil Österreicher die Grafschaft Zips wegen einigen Summen, die man von Pohlen forderte, in Besitz genommen hatte, so wurde hierauf von dem Könige von Preussen, der Russischen Monarchin die Theilung Pohlens vorgeschlagen, zwischen diesen beyden Mächten beschlossen, endlich auch Österreich unterm 4. März 1772 zum Beytritte bewogen, und unterm 5. Aug. 1772 unter diesen dreyen Mächten ein Vertrag gemacht, kraft welchem sich diese drey Mächte die in Besitz zu nehmenden Theile wechselseitig garantirten, und sich gegen einander anheischig machten, die Republick zur Abtretung derselben zu bewegen. 72) Diesem Vertrag zufolge besetzte Österreich die Grafschaft Zips, die Hälfte des Palatinats Krakau, einen Theil des Sendomirischen, das Palatinat Rothreussen, den

71) Oeuvres posthumes de Fréderic II. edit. en 12. Tome V. pag. 16 & 17.

72) Ebend. pag. 44. 57. 59.

größten Theil von Belz, Pokutien, und einen Theil von Podolien, als Länder, die ehemals die mit Ungarn verbundenen Königreiche Lodomerien und Gallizien ausgemacht hatten. — Der König von Preußen ganz pohlnisch Preußen unter den Namen Westpreußen mit Ausnahme Danzigs und Thorns, und von Großpohlen den Distrikt bis an die Netze —, Rußland das pohlnische Liefland, die Hälfte des Palatinats Polozk, die Palatinate Witepsk und Mscislaw, und einen Theil von Minsk, so daß die Düna, der Dniepr und die Drutsch die Gränzen wurden. Diese drey Mächte rechtfertigten ihre Besitznehmung in Manifesten, die sie der Republick zustellen ließen [73]), und

73) Die Beweise der Rechte dieser drey Mächte sind in dem dießfalls erschienenen Staatsschriften, welche in dem schon oft angeführten Werke Histoire des revolutions de Pologne im Auszuge enthalten sind, zu finden. Was aber die Rechte Österreichs insbesondre betrift, da muß ich den Leser auf zwey darüber erschienene Werke Engels Geschichte von Halitsch und Wlodimir, Wien 1792, 2 Thl. 8. und Hoppes Geschichte der Königreiche Gallizien und Lodomerien, Wien 1792 8. weisen, in welchen die Deduktion der Rechte Österreichs auf Gallizien und Lodomerien ausgeführt ist. Eben davon handelt auch Timon in seinem Werke, das den Titel führt: Imago antiquae & novae Hunga-

forderten von der Republick bey dem Konföderationsreichstage, der im April 1773 seinen Anfang nahm, 1. einen förmlichen Abtretungstraktat der im Besitz genommenen Provinzen an die drey Höfe. 2. die innere Beruhigung Pohlens. 3. eine bestimmte Summe für den Unterhalt des Königs. 4. die Errichtung eines immerwährenden Raths. 5. einen Fond zu Unterhaltung von 30,000 Mann Truppen. 74) Nach einigem Widerspruche wurde endlich die Cession der im Besitz genommenen Provinzen unterschrieben, und deshalb mit einer jeden Macht besondere Traktate geschlossen, die mit Österreich am 18 August, mit Rußland am 7 Sept. und mit Preußen am 13 Sept. 1773 unterfertiget wurden; in diesen Traktaten wurden von jeder Macht alle Konstitutionen garantirt, welche von der Konföderation mit Einverständniß der Minister der drey Mächte abgefaßt werden würden. 74) Dann wurden auch dem Könige 1,200,000 Thaler zu seinem Unterhalte ausgesetzt, und in die Errichtung eines immerwährenden Rathes gewilliget. 76)

riae Tom. II. pag. 78 tit. de Regnis Galliciae & Lodomeriae. Viennae 1754.

74) Oeuvres posthumes de Fréd. II. T. V. p. 74.

75) Ebend. S. 75.

76) Ebend. S. 84.

Dieser immerwährende Rath kam erst das folgende 1774ste Jahr zu Stande: er bestand aus dem Könige, als dessen Oberhaupte, drey Bischöfen, worunter der Primas, eilf weltlichen Senatoren, vier Ministern, dem Marschalle, achtzehn Räthen vom Ritterstande, den Instigatoren von Pohlen und Litthauen, einem Sekretair des Raths, fünf Konferenzsekretairen, und dem übrigen Kanzleypersonale. Der König behielt das Recht, mit Zuziehung des immerwährenden Raths die Reichstäge zu berufen, mit den Gesandten in Unterhandlung zu treten, und die hohen geist- und weltlichen Würden zu vergeben. Die Besetzung der geringern geist- und weltlichen Ämter blieb dem König wie vorhin; hingegen ward ihm die Verleihung der Militairwürden entzogen, ausser beyden seinen Namen führenden Kompagnien, und dem ihm überlassenen Korps von 2000 Mann. Auch die Verleihung der königlichen Güter ward dem König ganz benommen, die übrigen Rechte des Throns blieben aber auf immer unberührt. Der Primas soll bey einem Zwischenreiche die Stelle des Königs einnehmen, und der immerwährende Rath ununterbrochen fortdauern. Der alle zwey Jahre zu wählende Marschall soll vorzüglich auf die Erhaltung der Regierung und dieser Verfassung Acht haben, die Stimmen sammeln, das Siegel des Raths verwahren,

und mit dem Könige alle Entscheidungen unterzeichnen. Dieser Rath hatte fünf Unterabtheilungen, wovon die erste die auswärtigen Angelegenheiten, die andere die Justitzsachen, die dritte die Polizeygegenstände, die vierte die Finanzangelegenheiten; und die fünfte das Kriegswesen unter sich hatte; überall wurde durch die Mehrheit der Stimmen entschieden.

Die Macht und das Ansehen dieses Rathes bestand darinn, daſs er die Gesetze handhaben und erhalten soll, alle übergebenen Vorschläge und Entwürfe untersuchen, und entscheiden. Gesandte an fremde Höfe schicken; die Ämter, die der König nicht vergiebt, besetzen, die Gerichte untersuchen, die Staatsverbrecher richten, Todesurtheile bestättigen oder aufheben; für die Erhaltung der Verträge und Bündnisse wachen; auf alle Theile der Regierung Acht haben; für das Beste der Wittwen und Waisen sorgen. Es bleibt aber dem Rathe benommen, Gesetze zu geben, Krieg und Frieden zu machen, Truppen über die Gränzen zu schicken, die Gränzen zu verengen, Besitzungen zu verpfänden oder umzutauschen; fremde Truppen in Sold zu nehmen, im Namen der Republick Schulden zu machen, die Münze zu erhöhen oder zu verringern, die Anfoderungen an die Republick für gültig anzuerkennen, Anweisung an den Schatz zu

geben, die Gerichtsſtellen in andere Form zu ſetzen, den Adel zu ertheilen.

Unterm 25. Hornung 1775 wurde von der Reichstagsdelegation die Sache der Diſſidenten in den Hauptpunkten dahin entſchieden, daſs 1. die Diſſidenten von allen Senat und Miniſterſtellen von Pohlen und Litthauen ausgeſchloſſen bleiben, hingegen können 2. von den Diſſidenten die damals das Indigenat ſchon beſaſſen, in Hinkunft drey Perſonen zu Landboten auf den Reichstägen erwählet werden; ſie können die Vorzüge des Adels genieſsen, Stellen bey den Tribunalen, Kommiſſionen und Dikaſterien der Republick ſowohl im Civil-als Militairſtand erhalten; der immerwährende Rath wurde unterm 17 April 1775 feyerlich eingeführt.

Da durch die erſterzählten Gränzen des immerwährenden Raths die alte Ordnung der Reichstäge, und das höchſt ſchädliche freye Veto unangetaſtet blieb, und es dem Rath nicht geſtattet ward, Geſetze zu geben: ſo wird jeder Unbefangene leicht einſehen, daſs dieſer Rath für den ganzen Staat nichts heilſames wirken konnte, weil ſeine Macht da aufhörte, wo ſie hätte am wirkſamſten ſeyn ſollen, und daſs alſo das Übergewicht der Privatmacht der Gröſſeren, gegen die Macht des Staats, und mit ihr die vorige Anarchie immer fortdauerte.

Bey dem im Jahre 1776 abgehaltenen Konföderationsreichstage, wurde dem ehemaligen Großkanzler Grafen Zamoyski die Verfassung eines Gesetzbuches für Pohlen aufgetragen; alle Gerichtshöfe, Dikasterien, und alle Einwohner des Reichs, dem immerwährenden Rathe unterworfen, die Tortur abgeschaft, die Gränzberichtigungen mit Österreich, Rußland und Preußen ratificirt, die Finanzen in bessere Ordnung gebracht, wobey der König eine Million Pohl. Gulden von seinen Einkünften aufopferte; der Luxus durch Bestimmung einer eingeführten Kleiderordnung beschränkt; endlich die Güter der Exjesuiten zum Behuf der Nationalerziehung, der Künste und Wissenschaften verwendet; Alle diese Verhandlungen wurden auch von den drey Höfen gutgeheissen, und garantirt.

Im Jahr 1777 war der König mit Beyhilfe des immerwährenden Raths vorzüglich auf die Nationalerziehung, von welcher in jedem Staate das Glück der gegenwärtigen und künftigen Generazionen abhängt bedacht, und ordnete die neu errichtete Erziehungskommission so, daſs man billig die besten Früchte für Pohlen davon erwarten durfte.

Bey dem 1778 ohne Konföderation abgehaltenen Reichstage fiel ausser der Vernichtung einiger Resolutionen des immerwährenden Raths, und einem Versuch diesen Rath

aufzuheben, der aber durch eine Note des rußischen Bothschafters Grafen Stackelberg vereitelt wurde, nichts erhebliches vor. Da in dem neuen, von dem Grafen Zamoyski entworfenen Gesetzbuche, auf die Abschaffung des Tribunals der päbstlichen Nuntiatur in Pohlen, und allen Appellationen nach Rom; die Errichtung eines vermischten Tribunals als der letzten Instanz in geistlichen Sachen, das königl. Placetum für alle päbstliche Bullen und Breven; das Verbot der Ordensgelübde bis zum reiferen Alter; die Verringerung der geistlichen Immunitäten, angetragen war; und der Pabst deshalb eigene Breven an die geistlichen Senatoren ergehen ließ: so war dieses eine Hauptursache, warum dieses Gesetzbuch bey dem im Jahre 1780 abgehaltenen Reichstage, auf immer verworfen wurde; bey welchem Reichstage auch der für das Wohl seines Vaterlandes unermüdet eifernde König eine auf die Armee, aus seinem eigenen Schatze verwendete Summe von 713635 Pohl. Gulden der Republick schenkte, und in eben diesem 1780 Jahre ein prächtiges Invalidenhaus in Warschau erbauen ließ.

§. 16.

Fortsetzung dieser Epoche, Geschichte des letzten Reichstages. Preußische Allianz.

In diesem Stande blieb Pohlen ohne irgend einer Veränderung in seiner Verfassung bis auf

das Jahr 1788 wo Rufsland fowohl von den Türken, als auch von den Schweden zugleich angegriffen, und von diefen beyden Mächten fo befchäftigt wurde, dafs die Pohlen glaubten, der günftige Augenblick fey gekommen, in welchem fie ruhig an der Verbefferung ihrer Regierungsform würden arbeiten können. Beym Anfange des Krieges gegen die Türken hatten die Ruffen in Pohlen beträchtliche Magazine errichtet, und einen groffen Theil ihrer Truppen, den fie gegen die Türken führen wollten, in Pohlen einquartirt. Da nun Pohlen bey dem Anfange des Krieges die ftrengfte Neutralität erkläret hatte: fo wurden die Türken dadurch veranlafst, im Hornung und April 1788 von der Republick zu fodern, fie folle den Tartarcham ebenfalls in ihr Gebiet einrücken laffen, um feine Gegner allda aufzufuchen, widrigenfalls könnte man fie nicht für neutral erkennen. Diefes bewog den immerwährenden Rath mit Ernft auf die Entfernung der ruffifchen Truppen, die Pohlen einen Befuch von den Türken zuwege bringen konnten, zu denken, und die Eröffnung des ordentlichen Reichstages auf den 6 Oktob. 1788 feftzufetzen. Die den auf den Provinziallandtägen gewählten Landboten gegebenen Inftruktionen giengen hauptfächlich, auf die Vermehrung der Armee, und Verbefferung der Finanzen.

Der Reichstag nahm den 6. Oktob. seinen Anfang; weil man aber von einem ordentlichen Reichstage, bey welchem das freye Veto beybehalten, und der eben so geschwind zerrissen worden wäre, als er anfieng, nichts wirksames für das allgemeine Wohl erwarten konnte, so ward den 7 Oktob. die Konföderationsakte entworfen, und unterzeichnet, und der Kronreferendar Graf Stanislaus Malachowski zum kronpohlnischen, der General der Artillerie Fürst Kasimir Sapieha zum litthauischen Konföderationsmarschalle erwählet. Die in der Konföderationsakte, dem Konföderationsreichstage vorgeschriebenen Gegenstände waren: die Verbesserung und Sicherherstellung der Landesverfassung, die Vermehrung der Truppen, die Sicherheit des Eigenthums. Wegen Aufhebung des freyen Veto berathschlagte man sich im Senatorensaale durch geheime Stimmen, die auf die Aufhebung desselben ausfielen. Die Propositionen, die der König machte, enthielten: 1. die Vermehrung und Verbesserung der Finanzen, 2. Vermehrung der Truppen, 3. Verbesserung der Justitz.

Gleich Anfangs brachte Russland eine Allianz mit der Republick im Vorschlag, die aber der Reichstag, weil Pohlen mit einer noch nicht regulirten Armee, und keinen ordentlich eingerichteten Finanzen, den Türken

die Spitze nicht bieten konnte, dann auch, weil Preufsen dagegen proteftirt hatte, nicht annahm. Am 21. Oktober ward befchloffen, die 18,000 Mann Truppen, die Pohlen damals auf den Beinen hatte, mit 82,000 Mann zu vermehren, und ftets 100,000 Mann zu unterhalten, deren jährliche Unterhaltung auf 36 Millionen pohln. Gulden berechnet war, und wozu der Fürft Primas in der Sitzung vom 21 Oktober eine Million pohlnifche Gulden von feinen Einkünften anbot, da hingegen die übrige Geiftlichkeit in einer eigends deshalb gedruckten Schrift, welche den Titel Stimme der Geiftlichkeit führte, fich erklärte, nichts dazu beytragen zu wollen. Den 3 Nov. ward eine Kriegskommiffion zu Leitung der Bemannung, Bewaffnung und Verforgung der Armee errichtet.

Den 5 Nov. liefs die Ruffifche Kaiferinn durch ihren Gefandten bey dem Reichstage gegen eine Konftitutionsveränderung proteftiren, die der garantirten Verfaffung vom Jahre 1776 entgegen wäre; hingegen verfprach der Divan in einer zu eben diefer Zeit den fremden Miniftern in Konftantinopel mitgetheilten Note, in welcher er Rufsland befchuldigte, es wolle die Pohlen zu feinen Vafallen machen, den Pohlen feinen Schutz, und munterte fie zur Verbefferung ihrer Verfaffung auf. Der König, der wohl vorfah,

dafs Pohlen deswegen mit den Russen doch am Ende Verdrufs haben würde, fuchte dem Reichstag, indem er die russische Deklaration anfangs unterstützte, von einem Schritte abzurathen, der Pohlen eine feindliche Behandlung von Seite Rufslands zuziehen könnte; allein, die Landboten blieben bey ihrem gemachten Vorschlage der Konstitutionsverbesserung unerschüttert, forderten von dem König die unbedingte Erklärung, ob er das Interesse Rufslands unterstützen wolle, in welchem Falle sie ihn alle verlassen würden, oder ob er zu folgenden sieben Punkten seine Einwilligung zu geben bereit sey: 1) dafs der Reichstag so lange dauern solle, bis alle Angelegenheiten der Republick beendet sind; 2) dafs die Reichssitzungen nicht verschoben werden sollen; 3) dafs die Stände dem Könige die Gesandten an fremde Höfe vorzuschlagen berechtiget seyn sollen, aus welchen der König die Abzuschickenden wählen könne; 4) dafs Truppen gegen die nicht unirten Griechen abgesendet werden sollen, welche wegen dem angetragenen Abzuge der russischen Truppen mit Unruhen drohten; 5) dafs die russischen Truppen aus dem Gebiete der Republick entfernet werden; 6) die Erklärung Rufslands vom 5 Nov. den fremden Gesandten mitgetheilet, und 7) ein Ersuchschreiben an die europäischen Mächte wegen dem Zwange er-

lässen werden solle, den die Republick durch die Russischen Truppen leidet.

Obgleich auch der Primas für Rufsland sprach und rieth, dass man ohne Rufslands Einvernehmen nichts thun solle: so sah sich doch endlich der König bemüssiget, nachzugeben, und in obige sieben Punkte zu willigen, so das also Rufsland unterm 17 Nov. in einer Gegennote zur Antwort erhielt: „Der „Reichstag sey unabhängig; und als gesetz„gebende Macht über die Gesetze. Man hoffe, „die Monarchinn würde, wenn etwas in der „vorigen Verfassung geändert würde, eine „Freude über den vollkommenen Zustand der „Republick haben, und man ersuche noch„mals um die schleunigste Entfernung der „russischen Truppen aus den Landen der Re„publick, um mit den Türken in keine Kol„lision zu kommen.“

Was aber den Reichstag noch mehr in seinen Entschlüssen bestärkte, war eine von Seite Preussens dem Reichstage übergebene Note vom 17 Nov. in welcher 1) die Kriegskommissionserrichtung gelobt; 2) die Republick aufgemuntert wurde, sich in ihren innern Einrichtungen nicht irre machen zu lassen, weil die Garantie den Traktaten vom Jahre 1773 nicht gemäss, und von keiner andern garantirenden Macht als Rufsland unterfertiget sey; 3) erklärte sich der König von Preussen, er

wolle die Unabhängigkeit der Republick sichern, sich in ihre innere Einrichtung nicht mengen, noch die Freyheit ihrer Berathschlagungen und Schlüsse einschränken. Hiezu kam noch, daſs die Nation durch ausserordentliche beträchtliche Geldbeyträge die Grundsätze des Reichstages billigte. Graf Stanislaus Potocki hatte schon im Jänner 1788, 16,000 Dukaten auf die an der türkischen Gränze stehenden Truppen verwendet, und unterm 21 Nov. bot seine von nicht geringerer Vaterlandsliebe beseelte Gemahlinn ihren Schmuck zur Bewaffnung der Armee an, welchem der Graf ein Geschenk von 10,000 Stück Flinten beyfügte, und sich für das Geschmeide 10,000 Mann bewaffnen zu wollen, anbot. Fürst von Radziwill stellte eine ganz mundirte und bewaffnete Legion von 6200 Mann, theils Infanterie, theils Kavallerie.

Unterm 14 Dec. ward der Reichstag verlängert, so lange es die politischen Umstände erforderlich machen würden; hierauf wurden von dem Könige aus den ihm Vorgeschlagenen, die Gesandten an die fremden Höfe gewählt, und gegen die in der Ukräne rebellirenden nichtunirten Bauern Truppen ausgeschickt. Weil nun die Bauern den Abzug der russischen Truppen, und damit den für die, diesem Heere gelieferte Naturalien ihnen entzogenen Nutzen, zur Ursache ihrer Unruhen

angeben, so ward bey dem Petersburger Hofe um die Entfernung der russischen Truppen wiederholt angesucht, uud im Weigerungsfalle mit einem allgemeinen Aufgebote gedrohet. Dem Könige wurden die Ernennungen zu Offiziersstellen hey dem Kriegsheere bis zum Obristlieutenante bewilliget.

Am 18 Jänner 1789 schritte der Reichstag zur Aufhebung des immerwährenden Raths, in welche der König zwar anfangs nicht einwilligen wollte, aber doch endlich nachgeben mußte, und unterm 27 Hornung ward zur Vermehrung der Finanzen, beschlossen, daſs alle Starosteyen die Hälfte ihrer Erträgnisse dem Kronschatze entrichten sollen. Den 3 März trug das mit Ruſsland kriegende Schweden der Republick eine Allianz an, worüber aber nichts entschieden wurde; hingegen wurden von dem Herzoge von Kurland als Lehensmann 500 Mann Truppen angesucht. Die Beyträge der Nation dauerten immer fort, der König opferte der Republick seine in 14000 Dukaten bestehenden Litthauischen Einkünfte auf, und Fürst Potemkin als pohlnischer Vasall verehrte ihr 12 gegossene Kanonen und 500 Flinten.

Unterm 18 Juny ward eine Gesandschaft an die Pforte abgeschickt, jedoch mit der Instruktion, keine Ministerialnoten allda einzureichen, ohne dazu von der Republick einen

besonderen Auftrag zu haben. In der ferneren Absicht, die Finanzen zu vermehren ward in den Sitzungen vom 19 und 24 July beschlossen, dafs die Bischöfe nicht mehr als 100000 pohlnische Gulden jährliche Einkünfte haben, und das übrige auf die Truppen verwendet werden soll; und obgleich der Pabst in einer Note vom 19 July dagegen protestirte; so war doch dieses ohne Erfolg. Der 13 Oktob. trug der sowohl als Schriftsteller, als auch als Patriot so rühmlich bekannte Landbote von Liefland Niemcewicz mit der ihm eigenen Beredsamkeit an, den dritten Stand zur Repräsentation zu lassen, worauf unterm 10 Decemb. die königlichen Städte ihre Petitionen dem Reichstage übergaben, die ich unten auseinander setzen werde. 77) An eben diesem Tage bot Preufsen in einer offiziellen Note seine Allianz an, jedoch mit dem Bedinge dafs die Republick zuerst die Regierungsform, und die Thronfolge bestimmen solle, damit sie zur Grundlage eines dauerhaften Bündnifses dienen könne. Hierauf holte die mit der Abfassung der Regierungsform beschäftigte Depu-

---

77) Sie sind in einer Abhandlung enthalten, unter den Titel: Prawa miast Polskich do władzy Rządowey wykonywaiącey, i sądowniczey. w Warszawie w Drukarni P. Dufour.

tation die Meinungen wegen der Thronfolge ein, und den 17 Decemb. übergab der Bischof von Kaminiec Krasinski als Präses der Kommission folgenden, in 8 Punkten bestehenden Konstitutionsentwurf, welcher auch in der Sitzung vom 13 December von dem Reichstage angenommen wurde.

Art. I.

Die Nation hat das Recht 1) Gesetze zu geben, und sich nur den von ihr gemachten zu unterwerfen, 2) Münze zu schlagen, und Auflagen anzuordnen; 3) des Krieges und Friedens, und der Bündnisse; 4) Die Oberaufsicht über das grosse Konseil, und alle Stellen die mit der exekutiven Macht beschäftiget sind; 5) Die Wahl der Könige, des Konseils, der Richter und anderen Verwalter der öffentlichen Gewalt.

Art. II.

Die Nation, das ist, jeder begüterte Bürger wählet Landboten, instruirt sie, und macht sie auf den Relationslandtägen verantwortlich.

Art. III.

Nach verstrichener Periode der ordentlichen Reichstage, muss der Reichstag immer in dem Zwischenraume von zwey Jahren bereit seyn. Die Landboten kehren zu den Re-

lazionslandtägen zurück, und geben von ihrem Betragen Rechenschaft, wo sie dann bestättiget, oder verändert werden können. Der Reichstag muss nothwendig zusammen berufen werden, 1) in allen dringenden Fällen, die das Völkerrecht betreffen; 2) in Fällen einer inneren Revolution der Republick, oder in ihrer Regierung durch eine Kollusion derjenigen, denen die öffentliche Gewalt anvertraut ist; 3) bey dem Tode oder einer schweren Krankheit des Königs. Die Beschlüsse dieser Reichstäge haben so lange Kraft, bis sie von den ordentlichen Reichstägen wieder aufgehoben werden.

Art. IV.

Der Wille der Nation soll durch die Einförmigkeit oder Mehrheit der den Landboten gegebenen Instruktionen manifestirt werden. Zu den Hauptgesetzen soll die Einmüthigkeit; zu politischen drey Viertheile der Instruktionen, zu den Auflagen zwey Drittheile, und die blosse Mehrheit zu Civil- und Criminalgesetzen erfodert werden. [78])

---

78) Wer sieht nicht, dass auch durch diesen Entwurf das alte eingewurzelte Übel der Republick das freye Veto nicht aus dem Grunde gehoben wurde, deshalb blieb man auch dabey nicht stehen.

Art. V.

In der Oberaufsicht folgen die Mitglieder des Reichstages den in der künftigen Konstitution zu bestimmenden Regeln, bey Traktaten, Bündnissen, Kriegserklärungen, wird eine Mehrheit von den drey Viertheilen erfordert.

Art. VI.

Die vollziehende Gewalt ist in den Händen des Königs und seines Konseils, dessen Mitglieder verantwortlich sind.

Art. VII.

Die obrigkeitlichen Ämter müssen unter einer Aufsicht stehen, und im Nothfalle gerichtlich verfolgt werden können. Die Reichstagsgerichte werden beybehalten; aber ihr Verfahren festgesetzt.

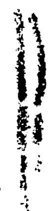
Art. VIII.

Ist die Konstitution so entworfen: so sind die konföderirten Reichstäge nicht mehr erlaubt, und die Gesetze einer Konföderation nie verbindlich.

Den 5 Jänner 1790 wurden von dem Reichstage die Präliminarartikel zur Allianz mit Preußen entworfen. Der König forderte Thorn und Danzig, es wurden aber auf die Weigerung des Reichstages, andere Bedingnisse zur Allianz entworfen, die endlich den 15 März

in's Reine gebracht, den 29. März von beyden Mächten unterschrieben wurden, und im Wesentlichen folgendes enthielten: Der König von Preussen giebt im Falle eines Angriffes 4000 Mann Kavallerie, und 12000 Mann Infanterie, Pohlen 8000 Mann Kavallerie, und 4000 Mann Infanterie. Ist dieses nicht hinreichend den Anfall abzulenken: so soll Preussen mit 30000, Pohlen mit 20000 Mann, und im Nothfalle auch mit der ganzen Macht beystehen. Niemand soll sich in Pohlens innere Angelegenheiten mischen; geschieht es dennoch, so verspricht Preussen zuerst seine freundschaftliche Verwendung, und ist diese fruchtlos, den traktatmässigen Beystand. Beyde Mächte garantirten sich ihre Staaten, und entsagen allen Forderungen, die sie gegen einander haben dürften. Indessen währeten die freywilligen Beyträge der Landeseinwohner immer fort, unter welchen sich der König mit dem Geschenke seiner Juwelen, worinn er viele Nachahmer fand, und der Konföderation-Marschall Graf Stanislaus Malachowski mit einem Beytrage von 10000 Dukaten, um die Gewehrlieferung in Berlin zu betreiben, auszeichneten. Der Reichstag wurde bis auf den Februar 1701 verlängert, und der nicht unirte Erzbischof von Kiow, durch einem Reichstagsschluss zu einem Mitglied des Senats erkläret.

Den 7 August wurde dem Reichstage durch die Kommission zur Abfassung des Konstitutionsentwurf folgender Vorschlag wegen der Thronfolge übergeben: Der pohlnische Thron soll erblich seyn, der König bey seinem Regierungsantritt der Nation die pacta conventa beschwören, und wenn er sie verletzen sollte, des Reichs für sich und seine Erben verlustigt erkläret werden. Dieser Vorschlag ward von vielen bestritten, und bis 15 Sept. waren von dem Reichstage nur folgende 5 Konstitutionspunkte ins Reine gebracht worden: 1) sollen die katholische; die griechische unirte und nicht unirte Religionen die herrschenden in Pohlen seyn; 2) der König und die Königinn muss katholisch seyn, sonst wird die Königinn nicht gekrönt; 3) die Apostasie ist ein Kriminalverbrechen; 4) alle übrigen Religionen werden geduldet: wegen blossen Meinungen darf niemand vor Gericht gefordert werden; 5) der König soll sich die Erhaltung aller Länder der Republick zur Pflicht machen. Auch der Vorschlag wegen der königlichen Städte fiel für sie günstig aus, ward aber dennoch unterm 9 September verworfen, und der dritte Stand von der Gesetzgebung ausgeschlossen, gegen welches hernach der Warschauer Bürgermeister Dekert gründliche Vorstellungen machte. Dem König ward unterm 13 Sept. das lebenslängliche Recht zu



Ernennung aller Senatoren und Minister bewilliget. Am 24 Sept. erklärte sich der Reichstag denjenigen König zu wählen, der die erste Dynastie der Erbkönige Pohlens anfangen sollte, und am 28 wurde beschlossen, dass die Republick keine ihrer Unabhängigkeit nachtheilige Garantie erkenne. Den 8 Oct. wurde der Kurfürst von Sachsen den Woywodschaften als Thronfolger empfohlen; zu eben dieser Zeit wurde auch die Wahl neuer Landboten angeordnet, die sich an die Alten anschließen sollten, welche auch in der Sitzung vom 16 Oct. erschienen, neben den Alten ihren Platz nahmen, und der Konföderationsakte vom Jahre 1788 beytraten. Unterm 6 Dec. wurde auch ein Allianztraktat mit der Pforte entworfen, kraft welchem die Pforte im Falle eines Angriffs 30,000 Mann Kavallerie, Pohlen 20000 Mann halb Infanterie halb Kavallerie stellen soll, diese Truppen soll die Pforte im Nothfalle auf 45000, Pohlen auf 30000 Mann vermehren, auch allenfalls mit der ganzen Macht beystehen, die Mächte garantiren sich ihre Besitzungen, und den Pohlen soll die freye Schiffarth auf dem Dniester bewilliget werden. Dieser Allianztraktat kam aber nicht zu Stande.

Um von der Reichsversammlung alle feile Miethlinge abzuhalten, ward unterm 8 Jäner 1791 die Todesstrafe über dasjenige Mitglied

des Reichstages verhängt, welches überwiesen werden würde, daſs es eine Pension von einem fremden Hofe ziehet, und es ward auch beschlossen, die Regierungsform so bald als möglich zu bestimmen. Am 11 Jäner wurden Deputirte zur Abfassung eines Gesetzbuches und einer Gerichtsordnung angeordnet.

§. 12.

Schluſs dieser Epoche. Freyheiten der königlichen Städte. Rechte des Bürgerstandes.

In den ersten Jahrhunderten der pohlnischen Monarchie hatten die Städte mit den übrigen Unterthanen gleiche Verbindlichkeiten und Rechte, standen unter der Macht der Kastellane, Starosten und anderer königlichen Beamten, und muſsten auch eben die schweren, auf die pohlnische Verfassung sich gründenden Auflagen und Frohndienste wie die übrigen Unterthanen leisten. Dieser Druck, die öfteren Einfälle der Tartarn, bey welchen die Städte öfters in Schutthaufen verwandelt wurden, schreckten fremde Künstler und Handwerker ab, in einem Lande sich niederzulassen, wo die Willkühr der Grundherren und die in den Zeiten der Barbarey noch eingeführten, verjährten drückenden Misbräuche für Gesetze galten, und keine gewissen und bestimmten Vorschriften vorhanden waren, die die Obliegenheit eines jeden Standes bestim-

met hätten. Boleslaus der Keusche, suchte gegen die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, die Städte gleich den deutschen Reichsstädten in Aufnahme zu bringen, durch Anlockung fremder Künstler und Handwerker die Pohlen in den Künsten des Friedens einzuweihen, und dadurch den besten Schritt zu ihrer Verfeinerung zu thun. Er gab, so wie es schon einige Herzoge aus dem Piastischen Stamme in den Städten ihrer Herzogthümer thaten, der Stadt Krakau im Jahre 1257 das deutsche Recht, entzog sie und andere Städte, der Gerichtsbarkeit der Kastellane, Woywoden und Richter, ertheilte ihnen die Rechte der deutschen Reichsstädte, die sie unter der Aufsicht ihrer selbst gewählten Vögte genossen, 79) so dass jede Stadt als eine besondere Republick betrachtet werden konnte 80), welche aus drey Ständen bestand, die alle an der Regierung Theil nahmen; dem Senate, oder Magistrate, welcher die gesetzgebende Gewalt ausübte, dem Stadtschulzen, (Woyt) nebst seinen Schöppen, (Lawniki), welchen die richterliche Macht anvertraut war, endlich dem Volke oder gemeinen Bürgern die durch ihren Ausschuss vorgestellt wurden. 81) Von

79) Dlugoss Tom. I. p. 750. Naruszewicz Hist. nar. Pol. Tom. V. p. 46.

80) Prawo Magdeburskie lib. 2. Fol. CCXXIX.

81) Ebend. lib. I. Raymundus in statuto Lascii Fol. XI.

den Rechtsſprüchen dieſer Städte giengen die Appellationen nach Magdeburg, und von da der weitere Zug an das höchſte deutſche Reichsgericht, bis König Kaſimir der Groſſe mit Bewilligung der Städte die Appellationen nach Magdeburg aufhob, und ein Appellationsgericht im Lande errichtete, in welchem von Könige delegirte Bürgermeiſter königlicher Städte als Richter in zweyter Inſtanz ſprachen. [82])

Durch dieſe erhaltenen Freyheiten kamen die königl. Städte in ſolche Aufnahme, daſs, als Kaſimir der Groſſe im Jahre 1343 den ſchon oft erwähnten Vertrag mit den deutſchen Ordensrittern wegen Abtretung Pomerellens machte, nebſt anderen Groſſen, auch die Städte Krakau, Poſen, Sandomir, Sandec, Kaliſch Wróclawek, und Brzesc in Kujavien ihn durch ihre Unterfertigung und Siegel beſtättigten, und ſo gar garantirten, indem ſie dabey verſprachen, auf die Beobachtung des Traktats zu halten, und dem König, wenn er entgegen handeln wollte, nicht beyzuſtehen. [83]) Die Städte wurden hernach den Reichs-

---

82) Prawa Miaſt Polskich do wladzy Rządowey wykonywaiącey, i Sądowniczey. Wywod z praw &c. p. 7 und 12. Conſtit. Regni Pol. Vol. I. fol. 143.

83) Prawa Miaſt. S. 11. Das Original dieſer Urkunde iſt im Kronarchive.

tägen, mit Sitz und Stimme, und allen übrigen Verhandlungen der Stände beygezogen, Sie erkannten 1374 in Koszyce Ludwigen den Nachfolger Kasimirs gleich den übrigen Ständen als König und Erbherrn. [84]) Sie huldigten dem Könige Wladislaus Jagello (1386) mit den übrigen Ständen [85]) und versicherten nach dem Tode der Hedwig ihm und seiner neuen Gattinn Sophie den Thron. [86]) Die Städte welche auch hernach zu allen Wahlreichstägen gezogen wurden, nahmen in Jedlna Wladislaw den III Sohn des Jagello nebst den übrigen Ständen zum Thronfolger an, welcher auch 1434 im Wahldiplom sich durch die Städte für frey erwählt erklärte, und ihnen

84) Die Urkunden hierüber befinden sich nach Anweisung des obigen Werkes Prawa Miast, im Kronarchive. Feria 2do proxima intra octavam assumptionis S. Mariæ in Kalisz, instrumentum homagiale civitatis Stawiszinensis et Koninensis in metrica regni Nr. 2 tit. Pal. Kalissiensis, 1374. Feria 2 ante festum S. Bartholomæi apostoli instrum civitatis Kalisz. Constit. R. Pol. Vol. I. §. 55.

85) Olkusz den 14 August im Kronarchiv. Krakau Feria tertia post festum St. Andreæ ap. sub tit. pal. Cracov.

86) Lelow feria 2do prox. post dominicam lætare Cracoviæ feria 3tia post dominic. invocavit, im Kronarchiv titulo pal. Cracov. So auch die übrigen Städte.

die Beſtättigung ihrer Privilegien verſprach, 87) die auch den mit dem deutſchen Orden 1436 gemachten Frieden mit unterzeichneten, in welchem Friedenstraktate die Ordnung der Stände vorgeſchrieben iſt, worunter ſich auch die Städte befinden; 88) und 1538 in Korczyn der Konföderation gegen die ungehorſamen Einwohner Pohlens mit beytraten. 89) Im Jahre 1454 ergaben ſich auch die Weſtpreuſsiſchen Städte mit den übrigen Ständen dem Könige Kaſimir III. 90) Den unumſtöſslichſten Beweis des Stimmenrechtes der königlichen Städte auf den Reichstägen giebt die allgemeine Beſtättigungsurkunde aller Privilegien vom Jahre 1505 in welcher König Alexander auch eine ausdrückliche Erwähnung der Landboten der Städte macht; 91) ferner die in den Archiven der königlichen Städte vorfindigen Original-Einladungsſchreiben, durch welche noch König Sigmund I im Jahre 1510 die Städte zur Theilnahme an den Berathſchlagungen des Reichstages einlud. 92)

87) Originaldiplom 1434. in feſto St. Jacobi Apoſt. Cracov. Prawa Miaſt S. 30. 31.

88) Conſtit. Vol. I. fol. 114.

89) Laski fol. LXXVI.

90) Vol. I. fol. 173.

91 Laski fol. CXLI.

92) Der Inhalt dieſer Einladungsſchreiben iſt folgender: „Sigismundus primus etc. Consulibus

Inzwischen hatte der auf Vermehrung seiner Macht bedachte Ritterstand sich immer bemühet, die Städte von der gesetzgebenden, vollziehenden, und auch gerichtlichen Macht zu entfernen, denn das aus Bürgermeistern der Städte zusammengesetzte Appellationsgericht hatte bisher immer fortgewährt, Krakau widersetzte sich standhaft diesen Bedrückungen, und erhielt in den Jahren 1518 und 1539 so wie noch einige andere Städte ein Privilegium, dass es mit den andern Landboten zum Reichstage zugelassen werden solle; allein dieses dauerte nur bis zur Vereinigung Pohlens mit Litthauen im Jahr 1569; hernach wurden die Städte nur blos bey den Wahlreichstägen zur Wahl und Unterschrift der übrigen Verhandlungen, ohne dass sie jedoch bey Gesetzentwürfen, ihre Stimmen mitgeben durften, zugelassen. 93) Hier muss noch an-

---

„NN. Famati fideliter dilecti! Instituimus comitia „Petricoviae ad diem sanctorum trium regum, ut „in his de salute securitate regni consultemus & cum „de more sit, quod et Vos de medio Vestri nuntios ad „conventus generales mittere soleatis idcirco vobis „eundem conventum generalem denuntiamus man„damusque, ut ad illum nuntios vestros mittatis, qui „una cum aliis terrarum nuntiis de more consul„tent in favorem boni status, & salutis reipub„licae &c. pro gratia nostra. Prawa Miast S. 44.

93) Prawa Miast. S. 45. 46. 47. 49.

geführt werden, dafs die Masovischen, Preussischen und Litthauischen Städte vor ihrer Vereinigung mit Pohlen, unter ihren besonderen Souverainen gleiche Rechte wie die pohlnischen Städte hatten, 94) dafs Wilna im Jahre 1563 bey dem Reichstage zu Warschau wegen der Vereinigung Litthauens mit Pohlen zugegen war, für diese Stadt das Privilegium, die Reichstäge beschicken zu dürfen 1568 gegeben wurde, sie auch die Vereinigungsakte Pohlens mit Litthauen im Jahr 1569 unterschrieben hatte; 95) allein nach der Vereinigung wurden dieser Stadt, so wie allen übrigen k. Städten ihre Rechte verkürzt, und die Bemühungen aller Städte ihre alten Freyheiten wieder zu erlangen, waren fruchtlos; denn im Jahre 1575 waren die Städte zwar bey der Warschauer Konföderationsakte eingeschrieben, aber sie wurden zu den Berathschlagungen nicht zugelassen, 96) jedoch wurde Krakau der Konföderation der Woywodschaften Krakau, Sandomir und Lublin beygezogen, 97) und im Jahr 1588 erhielt Lemberg und Warschau mit Posen und Krakau gleiche Rechte, 98) die auch den Städten Kra-

94) Ebend. S. 50. 51. 52. 53.
95) Ebend. S. 54. 56. 57.
96) Ebend. S. 61.
97) Const. R. P. Vol. II. fol. 1046.
98) Ebend. fol. 1241.

kau, Wilna, Posen und Lemberg bey dem Wahlvertrag Ladislaus des IV 1632 welchem sie beygezogen worden, bestättiget wurden; allein dieses war ohne Wirkung, indem im Jahre 1648 den Städten sogar ihr Wahlrecht streitig gemacht, und ihnen selbes auf dem nächsten Reichstage zu zeigen angeordnet worden. 99) Im Jahr 1668 wurde bey der Warschauer Konföderation den Städten die Wiederherstellung ihrer Rechte versprochen; 100) allein ohne dem mindesten Erfolg, indem sie, obgleich Lublin inzwischen im Jahre 1703 durch ein Privilegium die Rechte der Stadt Krakau erhielt, doch bis auf den letzten Reichstag vom Jahre 1788 keine Hilfe erhielten; bey welchem Reichstage sie dem Dekrete vom Jahre 1645 zufolge, welches sie zur Vorzeigung ihrer Privilegien aufforderte, ihre Freyheitsbriefe vorzeigten, und um Abhilfe und Wiederherstellung ihrer Rechte baten. Dieses waren die Freyheiten, die wie ich eben im 11 §. sagte, die königlichen Städte von dem Reichstage in ihren, unterm 10 Dezemb. 1789 übergebenen Petitionen forderten, und die ihnen endlich nach dem Vorschlage des Landboten von Kalisch Suchorzewsky auf folgende Art unterm 14 April 1791 bewilliget wurden.

---

99) Const. R. Pol. Vol. IV. S. 160.
100) Ebend. S. 1028.

§. 13.

Freyheitsbrief der königlichen Städte.

Artikel I.

Von den Städten.

1) Alle königlichen Städte in den Landen der Republick sind frey.

2) Die Bewohner dieser Städte erkennen wir für freye Leute. Ihre Gründe, Häuser, Bezirke, Dörfer, die jetzt zu diesen Städten gehören, erklären Wir ihnen, als erblich, jedoch den anhängigen, und noch nicht vollendeten Prozessen unbeschadet.

3) Städten, die ihre Errichtungsurkunden verlohren haben, werden Wir König, wenn sie beweisen, dass sie selbe hatten, mit Auszeichnung der Gründe, die sie jetzt unstreitig besitzen, die Freyheitsdiplomen erneuern.

4) Jenen k. Städten, wo die kleinen Landtäge gehalten werden, geben Wir solche Errichtungsbriefe, wenn sie sie auch vorher nicht hatten.

5) Wenn sich auf einem königlichen Grunde wegen guter Lage eine Anzahl freyer Leute niederläſst, und ihrem Wohnsitze die Gestalt einer Stadt giebt: so wollen Wir diesen Ansiedlern eine Errichtungsurkunde mit Beygebung der nöthigen Grundstücke ertheilen.

6) Jeder Erbherr kann auf seinen Erbgütern, Städte aus freyen Leuten, oder freyge-

lassenen Bauern errichten, oder seine erblichen Städte zu freyen Städten machen; diese Städte gehören aber nur dann unter die Zahl der freyen Städte, wenn ihnen der Erbherr erbliche Gründe giebt, wo sodann Wir König auf Ansuchen des Erbherrn diesen Städten ein Bestättigungsdiplom geben, und die Errichtungsurkunde des Grundherrn demselben einschalten lassen werden.

7) So wie für alle Städte nur ein Gesetz ist: so werden die Bürger was immer für einer Stadt gleiche Rechte aus gegenwärtigem Gesetze geniessen.

8) Alle Städtebewohner, Adeliche und Unadeliche, welche einen Handel nach Ellen, und Gewicht treiben wollen; alle die in Städten Besitzungen haben, oder selbe erst erlangen, von welchem Range, Würde, Handwerk und Kunst sie seyn mögen, müssen das Bürgerrecht annehmen, und unter selben stehen; auch anderen Edelleuten ist es erlaubt, Bürger zu werden.

9) Die Aufnahme zu Bürgern geschieht auf folgende Art: Jeder, der Bürger werden will, stellt sich vor dem Magistrate, persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, und legt folgenden Eid ab: „Ich N. N. werde dem „Allerdurchlauchtigsten König und der Regie„rung getreu bleiben; und verbinde mich die „Gesetze, und Verfügungen der Reichstäge auf

„das genaueste zu beobachten. Der Obrig-
„keit, der Stadt N. zu welcher ich als Bür-
„ger gehöre, will ich unterworfen seyn, und
„alle Bürgerpflichten erfüllen. Dieses gelobe
„ich für mich und meine Erben.“ Nach die-
ser Betheuerung wird der Aufgenommene in
das Bürgerbuch eingeschrieben.

10) Die Städte sind verbunden alle recht-
schaffenen Fremden, Handwerker, und alle
freye, niemanden unterthänigen Leute, christ-
licher Religion, unentgeltlich als Bürger auf-
zunehmen, und einzuschreiben.

11) Allen gebohrnen Adelichen, oder jenen
Bürgerlichen, die sich in den Adelstand erhe-
ben lassen wollen, soll die Aufnahme, und
Beybehaltung des Bürgerrechts, Verwaltung
bürgerlicher Ämter, Führung alles Handels,
Treibung was immer für eines Handwerkes,
weder ihnen selbst, noch ihren Nachkommen
in ihrem Adel, und dessen Vorrechten nicht
im geringsten schaden. 101)

101) Hierdurch wurden die dem Adel höchst schäd-
lichen Gesetze von den Jahren 1505 Const. R.
P. Vol. I. fol. 303. §. & quoniam 1550. Vol.
II. fol. 596. §. Drudzy 1633. Vol. III. fol. 806
§. nakoniec 1677. Vol. V. fol. 462. tit. nowa
szlachta, durch welche den Adelichen bey Ver-
lust des Adels, bey Konfiszirung der adelichen Gü-
ter, die einer an sich bringen würde, verboten
wurde, das Bürgerrecht anzunehmen, und in Städ-

12) Da die Wahl eines eigenen Magistrats, insbesondere der Bürgermeister, Stadtschulzen, und anderer Beamten, durch die Bürgerschaft ein vorzügliches Kennzeichen der Freyheit ist, so sollen die Städte dieses Recht behalten. Es soll ihnen auch ganz frey stehen, für ihre innere Ordnung zu sorgen, und auf derselben Beobachtung zu halten, wovon sie der Polizeykommission nur durch Berichte Nachricht zu geben verbunden sind.

13) Alle Bewohner der Städte, die ins Bürgerbuch eingeschrieben sind, und eine erbliche Besitzung haben, können zu allen städtischen Ämtern durch Mehrheit der Stimmen gewählt werden und wählen. Jedoch kann niemand eine adeliche Distriktswürde, oder ein Amt der vollziehenden Macht zugleich mit dem Amte eines städtischen Bevollmächtigten, unter der Nichtigkeit beyder Ämter begleiten. Auch Niemand der in Militairdiensten wirklich steht, kann zugleich ein städtischer Beamter seyn.

ten einen Handel, Handwerk, oder irgend ein andres bürgerliches Gewerb zu treiben, gänzlich aufgehoben, nachdem schon durch ein Gesetz vom Jahre 1775 Vol. VIII. fol. 183. tit. Warunek, den Adelichen die Befugniss zum Handel ohne Nachtheil des Adels ertheilt worden war.

§. 14.

Fortsetzung

Artikel II.

Von den Rechten der Bürger.

1) Das Grundgesetz neminem captivabimus nisi jure victum 102) dehnen Wir auch auf die, in den Städten ansässigen Bürger aus, mit Ausnahme der betrügerischen Bankerontiere, die keine hinlängliche Bürgschaft für sich stellen können, und jener, die auf frischer That ertappet worden sind.

2) Diejenigen Städte, in welchem Appellationsgerichte befindlich sind, werden vor jedem ordentlichen Reichstage einen Bevollmächtigten durch die Mehrheit der Stimmen

102) Dieses Grundgesetz, welches im Jahre 1422 Vol. I. f. 83. §. item ut gratia zuerst gegeben, durch das Gesetz vom Jahre 1433. Vol. I. S. 93. und jenes vom Jahre 1550. Vol. II. f. 599. §. Szlubem erweitert wurde; und welches man die habeas Corpus-Acte der Pohlen nennen kann, befreyet die Edelleute von allem Arreste wegen eines Verbrechens, von aller Konfiskation ihrer Güter, in so lange, bis sie rechtlich überwiesen seyn würden, außer der Verbrecher würde auf der frischen That im Diebstahl, oder dem Verbrechen des Mordes, Mädchen oder Weiberraubes, des Raubes, der Brandlegung, und öffentlicher Gewalt ertappet, oder er könnte für sich keine hinlängliche Sicherheit stellen.

erwählen, der in der Stadt erblich angesessen, diensttauglich, in keiner Untersuchung begriffen, noch durch ein Verbrechen besudelt sey, sondern schon durch ein städtisches Amt sich ausgezeichnet habe. Die Städte haben die Freyheit, diese Bevollmächtigten auch aus anderen Städten zu wählen. Diese Bevollmächtigten müssen an dem Tage, wenn der Reichstag anfängt, in der Stadt, wo der Reichstag gehalten wird, zusammen kommen, und den Akt ihrer Wahl dem Reichstagsmarschall überreichen. Auf den Provinziallandtägen wird man die Bevollmächtigten der Städte zur Polizey Schatzkommission, und den Assessorio 103) auswählen, und bestimmen, wer aus ihnen

103) Assessorialgerichte werden von den zween Grosskanzlern, oder in ihrer Abwesenheit von den Unterkanzlern, von einem jeden für sein Land besonders, unter Beysitzung der referirenden Kanzleyvorsteher, der Sekretaire des Königs und der Notarien der Decrete gehalten; sie beschäftigten sich Anfangs mit den Appellationen sowohl von den Gerichten der Adelichen als der Städte. Nach Siegmund Augusts Tode wurden die Appellationen der Adelichen diesem Gerichte entzogen; so dass es sich nur jetzt mit den Appellationen von den Urtheilen der Städte, der Woywoden in Judenstreitigkeiten, dann mit den Rechtssachen der Städte selbst, der Innhaber königlicher Lehengüter und allen auf Privilegien sich gründenden Angelegenheiten beschäftigt. Lengnich Jus publ. R. Pol. Tom. II. pag. 189 und 538.

zu jeder Kommission oder dem Assessorio gehöre. Und obgleich diese alle nach ihrer Bestimmung den Kommissionen und dem Assessorio beysitzen dürfen, so sollen doch in der Schatz- und Polizeykommission nie mehr als zwey, bey dem Assessorio nie mehr als drey aus jeder Provinz beysitzen dürfen. Diese Kommission und Assessorialbeysitzer werden in städtischen und Handelsgeschäften eine wirkende entscheidende Stimme, in anderen Geschäften aber nur eine rathende Stimme haben. Wird einer dieser, oder alle Bevollmächtigten, von den das Wahlrecht habenden Städten bestättiget, so bleiben sie noch auf zwey andere Jahre. Die Besoldungen für diese Beysitzer und Kommissaire werden Wir, jedoch nur für obige für die Kommissionen und das Assessorium bestimmte Anzahl, bey dem Entwurfe der Ausgabstabellen ausmessen.

3) Damit die Vorsorge der Regierung auch den Forderungen der Städte Gerechtigkeit wiederfahren lasse, so erlauben wir unsern Städten durch die Beysitzer, oder städtischen Kommissäre bey den Assessorialgerichten der Schatz- und der Polizeykommission die Wünsche der Städte dem Reichstage vorzutragen; diese werden, wenn es nöthig seyn wird, und sie wollen, bey dem Reichstagsmarschall um die Stimme bitten,

die ihnen nicht abgeschlagen werden darf, und sie werden, so wie es bey der Stimmensammlung der anderen Abgeordneten von den Kommissionen gewöhnlich ist, ihre Meinungen vortragen.

4) Nach zweyjähriger Dienstleistung bey den Kommissionen sollen diese Bevollmächtigten der Städte am nächsten Reichstage, ohne Entrichtung einer Taxe in den Adelstand erhoben werden, wenn sie noch nicht adelich sind.

5) In Hinkunft soll es jedem Bürger frey seyn, adeliche und andere Güter erblich mit allem Eigenthumsrechte an sich zu bringen, und auch dem rechtlichen Erben zu hinterlassen; die Güter durch Erbfolge oder Pfandrecht zu erwerben, im Betreff welcher sie, wenn sie auch Bürger sind, doch der gewöhnlichen adelichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen.

6) Jener Bürger, der ein ganzes Dorf oder Städtchen erblich kaufet, wovon er an der Abgabe des zehnten Groschen zum wenigsten 200 Pohlnische Gulden entrichtet, der soll am nächsten Reichstage, wenn er dem Reichstagsmarschall deshalb sein Gesuch an die Stände überreichet, kraft gegenwärtigen Gesetzes in den Adelstand erhoben werden.

7) Nebst diesem sollen auf jedem Reichstage 30 bürgerliche, in den Städten erblich Begüterte in dem Adel erhoben werden, wo die

erste Rücksicht auf die in Kriegsdiensten sich Auszeichnende, auf jene, die in dem Civil-Kriegskommissionen beysitzen, die Fabricken anlegen, oder Handel mit innländischen Produkten treiben, und dabey auf die Empfehlungen der Landboten und Städte genommen werden muss.

8) Bey der ganzen Armee, (mit Ausnahme der Nationalkavallerie) bey jedem Korps, Regiment und Pulk werden Bürgerliche in Hinkunft Offiziersstellen begleiten können, jener, der den Rang eines Staabskapitäns, oder Kapitäns einer Kompagnie bey der Infanterie und eines Rittmeisters bey einem Pulke erlangt, der soll durch gegenwärtiges Gesetz mit allen seinen Nachkommen in den Adelstand erhoben werden, und Wir König werden ihm das Adelsdiplom gegen Vorzeigung seines Patents ohne Entrichtung der Stempeltaxe ertheilen.

9) In Hinkunft wird es den Bürgerlichen erlaubt seyn, in den Kanzleyen und Gerichtsstuben, allen politischen Kommissionen und Tribunalsdikasterien, und bey geringeren Gerichtsstellen zu arbeiten, zu advociren, und andere Dienste zu thun, auch nach ihren Verdiensten und Fähigkeiten vorzurücken. Wer die Würde eines Kanzleyvorstehers bey den Regierungsdikasterien erlangt, der soll auf dem ersten Reichstage in den Adelstand erho-

ben werden, und Wir König werden ihm das Adelsdiplom unentgeldlich ausfolgen lassen.

10) Im geistlichen Stande werden die Bürgerlichen; bey den Kollegiatkirchen die Prälaten und Domherrnstellen, bey Kathedralkirchen aber die Domherrnstellen, zu welchen Doctores erfordert werden, begleiten, auch alle Säkular- und Regularbeneficien erlangen können; mit Ausnahme jener, die ausdrücklich blofs für Adeliche gestiftet sind.

11) Zu den Civil-Kriegskommissionen der Woywodschaften, Distrikte und Gebiete können aus den Städten, die in dem Gebiete der Kriegskommissionen liegen, zu jeder Kommission drey Beysitzer gewählet werden, sie mögen adelich oder bürgerlich seyn, wenn sie nur in der Stadt eine erbliche Besitzung haben.

12) Wenn unsere Städte Thorn und Danzig ein Gesuch an die Stände haben, so werden sie durch ihren Sekretär es dem Marschall übergeben, oder es selbst durch Deputirte nach vom Marschalle angesuchter Erlaubnifs, die ihnen nicht abzuschlagen ist, vortragen.

13) Die Strafe derjenigen, die fälschlich vorgeben, dafs sie begütert sind, ist folgende: Wer immer gegen einen Revers jemanden ein adeliches Erbgut übergiebt, wird es auf immer verlieren, und das Gericht spricht dem das Eigenthum des verreversirten Erbguts zu,

der den Revers beweiset. Und sollte auch der, der gegen Revers das Erbgut besitzet, die Reversirung beweisen, so wird es ihm auf immer zugesprochen, und diese Prozesse soll das adeliche Distriktsgericht ohne Appellation entscheiden.

14) Alle älteren Gesetze und Verfügungen, die gegenwärtigen Gesetzen zuwider sind, werden hiemit aufgehoben, und Wir wollen diese Verfügung für ein Grundgesetz angenommen haben.

§. 15.

Beschluss des Freyheitsbriefes.

Artikel. III.

Von der Rechtspflege für Bürger.

1) Indem wir die Städte bey ihrer eigenen Gerichtsbarkeit ihres Bezirkes lassen, so nehmen wir die Städte nebst ihren Vorstädten von aller anderer Gerichtsbarkeit, als der Tribunale, adelichen Districktsgerichte, der Woywodschaften, Starosteyen, und Kastellaneyen aus; ausser den nicht geendeten, von den Kommissionen zu den Tribunalen abgesendeten Prozessen. Das Gericht des Hofmarschalls, welches nur unsere königliche Residenzstadt betrift, weisen wir in die Gränzen seiner eigenen Macht zurück.

2) Alle geistliche und weltliche Vogteyen, ja auch jene kleinen Städtchen, die in dem den königlichen Städten anfangs angewiesenen Stadtgebiete liegen, werden von uns so, wie sie besessen werden, in Hinkunft in Rücksicht der Gerichtsbarkeit und Polizey aufgehoben, vielmehr unterwerfen wir diese Vogteyen der Gerichtsbarkeit der Magistrate, jedoch behalten die Eigenthümer dieser Gründe, alle Zinse, und wie immer geartete Einkünfte.

3) Hingegen wo die Städte adeliche Dörfer erblich haben, müssen sie in den Rechtssachen wegen dieser Dörfer, dem adelichen Distriktsrichter Antwort geben.

4) Alle in den Städten begüterte Einwohner, was immer für einen Handel oder Handwerk sie auch treiben, unterliegen der städtischen Gerichtsbarkeit, und müssen die Abgaben, wie andere Bürger, ohne Rücksicht auf was immer für Exemptionen entrichten.

5) In jeder Stadt hat der gewählte Magistrat die Gerichtsbarkeit in Streitsachen. Bey diesen Magistraten werden alle Arten von Prozessen in erster Instanz entschieden, und zwar Rechtssachen, deren Betrag die Summe von 300 fl. pohln. nicht übersteiget, oder Injurienhändel, worüber nur ein dreytägiger Arrest verhängt wird, sollen bey diesen Magistraten ohne Appellation gänzlich entschieden werden. In grösseren Sachen aber geht die Ap-

pellation an die beſtellten Appellationsgerichte.

6) Zu Appellationen ernennen Wir folgende Städte, und insbeſondere in Kleinpohlen: Krakau, Lublin, Luck, Żytomierz, Winnica, Kaminiec in Podolien, Drohiczyn. In Groſspohlen: Poſen, Kaliſch, Gneſen, Lenczyc, Warſchau, Sieradz, Plock. In Litthauen die Städte Wilna, Grodno, Kowno, Nowogrodek, Minsk, das litthauiſche Brzesc, Pinsk. 104) Zu dem Appellationsgerichte in Krakau gehören die in der Krakauer Woywodſchaft, und die in den Gebieten von Sendomir, Wislic und Chencin liegenden Städte. Zu dem Appellationsgerichte in Lublin, gehören die Städte der Woywodſchaft Lublin, der Gebiete von Radom und Opoczyn und der Diſtrikte von Lenczyc und Chelm. Zu dem Appellationsgerichte in Luck gehören die Städte der Woywodſchaften Volhynien und Belz. Zu dem Appellationsgerichte in Żytomierz gehören die Städte der Woywodſchaft Kiow. Zu dem Appellationsgerichte in Kaminiec in Podolien, die Städte der Woywodſchaften

104) Dieſes ſind alſo die Städte die nach dem obigen zweyten Artikel 1, Bevollmächtigte an den Reichstag ſchicken konnten, welche zu der Polizey-Schatzkammerkommiſſion, und den Aſſeſſorien hernach vertheilt wurden.

Podolien. Zu dem Appellationsgerichte in Drohyczyn, die Städte der Woywodschaft Podlachien. Zu dem Appellationsgerichte in Posen gehören die Städte der Woywodschaften Posen und des Distrikts Wschow. Zu dem Appellationsgerichte in Kalisch die Städte die in der Woywodschaft Kalisch, dem Bezirke Konin und dem Bezirke Pysdr diesseits der Warte liegen. Zu dem Appellationsgerichte in Gnesen gehören die in der Woywodschaft Gnesen, dem Bezirke Konin, und den Bezirken Pysdr, jenseits der Warte liegenden Städte. Zu dem Appellationsgerichte in Sieradz gehören die Städte der Woywodschaft Sieradz des Bezirkes Wielun. Zu dem Appellationsgerichte in Warschau gehören die Städte die in dem Herzogthume Masovien und der Woywodschaft Rawa liegen. Zu dem Appellationsgerichte in Lenczyc gehören die Städte der Woywodschaft Lenczyc, Brzesc in Kujavien und Inowroclaw. Zu dem Appellationsgerichte in Plock gehören die Städte der Woywodschaft Plock, des Bezirks Zawskrzyn, und des Bezirkes Dobrzyn. Zu dem Appellationsgerichten, die in Litthauen aufgestellt sind, als: Zu dem Appellationsgerichte in Wilna, gehören die Städte der Woywodschaft Wilna, der Bezirk Oszmian, Lidzk, Wilkomirz, Braslav, der Woywodschaft und des Bezirkes Trock. Zu Grodno, die Städte des

Grodner, Wolkowysker und Merecer Bezirkes. Zu Kowno die Städte des Herzogthums Samogitien, der Bezirke Kowno Prensk, und Upitz. Zu dem Appellationsgerichte in Nowogrodek, die Städte der Woywodschaft Nowogrodek und der Bezirke von Slonim und Sluczoresk. Zu Brzesc in Litthauen die Städte der Woywodschaft Brzesc und des Bezirkes Kobryn. Zu dem Appellationsgerichte in Pinsk, gehören die Städte der Bezirke Pinsk, Zarenczyn, Mozyr und Rzeczyca. Zu dem Appellationsgerichte in Minsk, gehören die Städte der Woywodschaften Minsk, Polock, Witebsk und des Bezirkes Orszan.

7) In diesen Städten werden alle zwey Jahre fünf Personen adeliche oder unadeliche, oder begüterte Bürger, oder auch Magistratspersonen dieser Städte oder von anderen jedem Appellationsgerichte unterworfenen Städten gewählt. Diese Personen werden das Appellationsgericht ausmachen; jedoch mit dem Vorbehalte, dass jene Magistratspersonen und Schöppen, welche zum Appellationsgerichte gewählet werden, so lange sie dem Appellationsgerichte beysitzen, den Gerichten der ersten Instanz jener Magistrate, aus welchen sie gewählet worden, nicht beysitzen dürfen.

8) Diese Gerichte entscheiden, die Appellationen von den Magistraten in Sachen, deren Betrag 300 fl. pohln. oder die Strafe von einem dreytägigen Arrest, und nicht die Sum-

me von 3000 fl. pohln. oder eine dreywochentliche Arreststrafe übersteigt, ohne fernere Appellation. In allen Prozessen, die den Werth von 3000 fl. pohln. oder eine dreywochentliche Arreststrafe übersteigen, geht die Appellation von den Magistraten erster Instanz nicht an die Appellationsgerichte, sondern an unsere Hofgerichte, sowohl in Kronpohlen, als auch in Litthauen.

9) Die Magistrate werden peinliche Processe nicht entscheiden dürfen, sondern müssen selbe gerade an die Appellationsgerichte abschicken, welche die Kriminalprocesse zu entscheiden das Recht haben, jedoch mit diesem Vorbehalte, daſs sie nur Strafen auf zeitliches Gefängniſs auf der Stelle vollziehen können. Wird der Verbrecher aber zum lebenslänglichen Gefängnisse, oder zum Tode verurtheilet; so muſs das Appellationsgericht die Untersuchung und das Urtheil dem Assessorialgerichte vor der Bekanntmachung übersenden. Findet das Assessorialgericht ein solches Urtheil auf lebenslängliches Gefängniſs oder die Todesstrafe gerecht, so kann es dann erst vollzogen werden. Zugleich aber behalten Wir dem Hofgerichte alle Processe wegen übler Verwaltung städtischer Ämter, wie auch wegen der Einkünfte der städtischen Pächter und alle andere durch die Reichsgesetze dahin gehörigen hiemit bevor.

10) Endlich werden die Städte in Sachen innerlicher Ordnung, und ihrer Einkünfte überhaupt der Polizeykommission unterworfen seyn."

* * *

Da durch diesen Freyheitsbrief den Städten der grösste Theil jener Privilegien, die sie vorhin besassen, nebst noch einigen neuen Freyheiten gegeben worden, und dadurch der schwere Druck, unter welchen sie sich befanden, aufhörte, so lässt sich die Freude des Bürgerstandes über diesen so günstigen als gerechten Reichstagsschluss leicht denken; welche noch dadurch vermehret wurde, dass am 29 April der Reichstagsmarschall v. Malachowsky sich auf den Warschauer Rathhause, nebst einer grossen Anzahl von Landboten und anderen sowohl Civil- als Militairpersonen vom höchsten Adel, feyerlichst in's Bürgerbuch als Bürger einschreiben liess, welches Beyspiel auch von den Grossen in den Provinzen nachgeahmt wurde.

§. 15.

Vorlesung und Annahme der Konstitutionsakte.

Nachdem man durch die vorhergehenden Verhandlungen, die Repräsentanten der Nation genug vorbereitet glaubte, so wurde endlich am 3 May 1791 zur Vorlesung des nun fertig gewordenen Entwurfs der Konstitution

geſchritten, welche die Ordnung der Dinge verändern und Pohlen ſeine politiſche Exiſtenz wieder geben ſollte. Dieſe Konſtitution wurde mit einer überwiegenden Mehrheit, ja beynahe Einmüthigkeit der Stimmen angenommen. Man ſprach den König von jenen Punkten des Wahlvertrags los, die der Konſtitution entgegen waren, und dieſe Verfaſſung wurde von dem Monarchen alſogleich unter dem Throne, und gleich hierauf von allen Gliedern des Reichstages, den Groſſen des Reichs und den Bürgern der Hauptſtadt in der Hauptkirche, wohin ſie der König führte, feyerlich beſchworen. Einige Landboten, nämlich: Suchorzewski von Kaliſch und Złotnicki von Podolien, dann die Kaſtellane Fürſt Czetwertynski und Ożarowski proteſtirten gegen dieſe neue Verfaſſung. 107) Allein die Widerſetzlichkeit einiger wenigen vermochte nichts gegen den einſtimmigen ſo unzweydeutig erklärten Willen der ganzen Nation. 108) Da die Konſtitution die Grundlage

107) Suchorżewski gab auch eine gedruckte Proteſtation und einen Aufruf an die Nation heraus, unter folgendem Titel: Jana Suchorżewskiego Posla Kaliskiego odezwa do Narodu, wraz z protestacyą dla sladu gwaltu i przemocy do ktorey w calym prawie Seymie zblizano a w dniu trzecim Maja 1791 dokonano. 1791. ohne Druckort.

108) Ich muſs hier meine Leſer in Rückſicht desjenigen, was am 3ten May 1791 in der Reichstags-

jener Betrachtungen ist, die ich über jeden Artikel derselben anstellen, und der Vergleichungen, die ich mit Galliziens dermaliger Verfassung machen werde, so muss ich sie hier ganz einschalten. 109)

§. 18.

Konstitutionsakte vom 3 May 1791.

„Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden „und durch den Willen der Nation König von „Pohlen, Grossherzog von Litthauen u. s. f. „zugleich mit den in verdoppelter Zahl die „pohlnische Nation repräsentirenden konfö-„derirten Ständen:"

Da Wir überzeugt sind, dass unser aller gemeinschaftliches Schicksal einzig und allein von der Gründung und Vervollkommung der Nationalkonstitution abhängt, durch eine lange Erfahrung die verjährten Fehler unserer Regierungsverfassung kennen gelernet haben; da

---

sitzung vorgieng, auf ein bekanntes mit vielem Fleisse geschriebenes Werk weisen, welches den Titel führt: Vom Entstehen und Untergange der pohlnischen Konstitution vom 3ten May 1791. Ohne Druckort. 1793. zwey Theile.

109) Sie erschien auch in Wien 1793. bey Hartl; im gegenwärtigen Abdrucke ist die Übersetzung verbessert.

wir die Lage, worin sich Europa befindet, und den zu Ende eilenden Augenblick, der uns wieder zu uns selbst gebracht hat, zu benutzen wünschen; da wir frey von den schändenden Befehlen auswärtiger Übermacht, die äussere Unabhängigkeit und innere Freyheit der Nation, deren Schicksal unsern Händen anvertraut ist, höher schätzen, als unser Leben und unsere persönliche Glückseligkeit: da wir uns zu gleicher Zeit auch die Segnungen, und die Dankbarkeit unserer Zeitgenossen und der künftigen Geschlechter zu verdienen wünschen, so beschliessen wir ungeachtet der Hindernisse, welche bey uns selbst Leidenschaft entgegen stellen könnte, der allgemeinen Wohlfarth wegen, zur Gründung der Freyheit, zur Erhaltung unsers Vaterlandes und seiner Gränzen, mit der festesten Entschlossenheit unsers Geistes gegenwärtige Konstitution, und erklären sie durchaus für heilig und unverletzbar, bis die Nation in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit, durch ihre ausdrückliche Willenserklärung, die Abänderung dieses oder jenes Artikels für nothwendig erachten wird. Eben dieser Konstitution sollen auch alle ferneren Beschlüsse des jetzigen Reichstages in jeder Rücksicht angemessen seyn.

I.

Herrschende Religion.

Die herrschende Nationalreligion ist und bleibt der heilige römisch-katholische Glaube mit allen seinen Rechten. Der Übergang von dem herrschenden Glauben zu irgend einer andern Konfession wird bey den Strafen der Apostasie untersagt. Da uns aber eben dieser heilige Glaube befiehlt, unsern Nächsten zu lieben so sind wir deshalb schuldig allen Leuten, von welchem Bekenntnisse sie immer auch seyn mögen, Ruhe in ihrem Glauben und den Schutz der Regierung, angedeihen zu lassen. Deshalb sichern wir hiemit unseren Landesbeschlüssen gemäss die Freyheit aller religiösen Gebräuche und Bekenntnisse in den pohlnischen Landen.

II.

Edelleute, Landadel.

Mit Hochachtung des Andenkens unserer Vorfahren, der Stifter unseres freyen Staats, sichern wir dem Adelstande aufs feyerlichste alle seine Gerechtsame, Freyheiten und Prärogativen, und den Vorrang im Privat-Leben und öffentlichen Leben. Insonderheit aber bestättigen und bekräftigen wir, und erklären für unverletzbar, die diesem Stande von Kasimir dem Grossen, Ludwig von Ungarn, Ula-

dislaus Jagiello, und dessen Bruder Wittold Grofsherzog von Litthauen, wie auch von den Jägiellonen Uladislaus und Kasimir, von den Gebrüdern Johann Albrecht, Alexander und Siegmund I. von Siegmund August, dem letzten von der jagiellonischen Linie, rechtmäfsig und gesetzlich ertheilten Rechte, Statuten und Privilegien. Die Würde des Adelstandes in Pohlen erklären wir für völlig gleich mit allen den verschiedenen Graden des Adels, die nur irgendwo gebräuchlich sind. Wir erkennen die Edelleute unter sich für gleich, und zwar nicht bloſs in Rücksicht der Bewerbung um Ämter und Verwaltung solcher Dienste im Vaterlande, die Ehre, Ruhm und Vortheil bringen, sondern auch in Rücksicht des gleichen Genusses der Privilegien und Prärogativen des Adelstandes. Mehr als alles aber wollen wir die Rechte der persönlichen Sicherheit und Freyheit, des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, eben so heilig und unverletzlich, als sie seit Jahrhunderten einem zu statten gekommen, bewahrt und beybehalten haben, und verbürgen uns auf das feyerlichste, daſs wir keine Veränderung noch Ausnahme im Gesetze gegen das Eigenthum irgend jemandes gestatten wollen: ja die höchste Landesgewalt soll sich unter Vorschützung der jurium regalium, oder irgend einem andern Vorwande, auch nicht die allergeringsten

Ansprüche auf das Eigenthum der Bürger, weder im Ganzen noch theilweise erlauben. Daher verehren, verbürgen und bestättigen wir die persöhnliche Sicherheit und alles irgend jemanden rechtmäſsig zukommende Eigenthum, als das wahrhafte Band der Gesellschaft, als den Augapfel der bürgerlichen Freyheit, und wollen sie auch als solche für die künftigen Zeiten verehrt, verwahrt und unverletzt erhalten haben.

Den Adel erkennen wir für die erste Stütze der Freyheit und der gegenwärtigen Konstitution. Die Heiligkeit dieser Konstitution empfehlen wir der Verehrung jedes rechtschaffenen, patriotischen, ehrliebenden Edelmannes, und ihre Dauer seiner Wachsamkeit. Sie ist ja der einzige Schutz unseres Vaterlandes und unserer Freyheiten!

III.

Städte und Städter.

Das auf diesem Reichstage unter dem Titel: Unsere freyen königlichen Städte in den Staaten der Republick gegebene Gesetz, wollen wir nach seinem ganzen Innbegriffe bestättiget wissen, und erklären es: da es ein Gesetz ist, welches dem freyen pohlnischen Adel zur Sicherheit seiner Freyheiten, und Erhaltung des gemeinschaftlichen Vaterlandes eine neue, zuverläſsige und wirksame

Macht zu Hilfe giebt, für einen Theil der gegenwärtigen Konstitution.

IV.

Bauern, Landleute.

Das Landvolk unter dessen Händen die fruchtbarste Quelle der Reichthümer des Landes hervorfliefst, das den zahlreichsten Theil der Nation ausmacht, und folglich der mächtigste Schutz für das Land ist, nehmen wir sowohl aus Gerechtigkeit und Christenpflicht, als auch um unseres eigenen wohlverstandenen Interesse willen, unter den Schutz des Gesetzes und der Landesregierung, und beschliessen; dafs von jetzt an, alle die Freyheiten, Concessionen oder Verabredungen, die die Gutsbesitzer mit den Bauern auf ihren Gütern authentisch werden eingegangen seyn, diese Freyheiten, Concessionen und Verabredungen mögen nun den Gemeinden, oder jedem Einwohner des Dorfs besonders zugestanden seyn, gemeinschaftliche und wechselseitige Verbindlichkeit auflegen sollen, nach der wahren Bedeutung der Bedingnifsartikel, und des in solchen Concessionen und Verabredungen enthaltenen unter den Schutz der Landesregierung fallenden Inhalts. Solche von einem Grundeigenthümer freywillig übernommenen Vergleiche mit den daraus fliefsenden Verbindlichkeiten, werden nicht blos ihn selbst, son-

dern auch ſeine Nachfolger oder Rechts - Erben ſo verbinden, daſs ſie niemals im Stande ſeyn werden, ſie willkührlich zu verändern. Dagegen aber ſollen ſich auch die Bauern, ſie mögen Güter haben wie ſie wollen, den freywilligen Verabredungen, übernommenen Konceſſionen und damit verbundenen Schuldigkeiten nicht anders entziehen können, als auf die Art und den Bedingungsartikeln gemäſs, die bey jenen Verabredungen ausdrücklich feſtgeſetzt waren, und von ihnen, ſie mögen ſie nun auf immer, oder nur auf gewiſſe Zeit angenommen haben, auf das genaueſte, als Schuldigkeit erfüllt werden müſſen. So hätten wir denn den Grundbeſitzern alle ihnen von den Bauern zukommenden Vortheile geſichert; und da wir nun die Bevölkerung dieſes Landes auf das wirkſamſte zu befördern ſtreben, ſo verkündigen wir allen und jeden, ſowohl den neu ankommenden, als auch denen, die ihr Vaterland ehmal verlaſſen haben, und nun dahin zurückkehren möchten, die völligſte Freyheit, ſo daſs ein jeder, der von irgend einer Himmelsgegend her in die Staaten der Republick neu ankommt, oder zu uns zurückkehrt, ſo wie er nur den pohlniſchen Boden betritt, die völlige Freyheit hat, ſeine Betriebſamkeit anzuwenden, wo und wie er will; daſs er die Freyheit hat über die Anſiedlung, Frohndienſte oder Zinſen Verabre-

dungen zu treffen, wie und auf wie lange er sich verabreden will; daſs er die Freyheit hat sich in der Stadt oder auf dem Lande nieder zu laſſen, in Pohlen wohnen zu bleiben, oder sich wenn er den Verbindlichkeiten, die er gutwillig auf sich genommen hatte, genüge gethan hat, in ein Land zu wenden, wohin es ihm belieben wird.

V.

Regierung, oder Bestimmung der öffentlichen Gewalten.

Jede Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. Um nun die bürgerliche Freyheit, die Ordnung in der Gesellschaft, und die Unverletzlichkeit der Staaten der Republick auf immer sicher zu stellen; soll die Regierungsform der pohlnischen Nation aus drey Gewalten, und zwar nach dem Willen des gegenwärtigen Gesetzes auf immer bestehen, nämlich: aus der gesetzgebenden Gewalt, bey den versammelten Ständen; aus der höchsten vollziehenden Gewalt beym Könige und dem Staatsrathe, und aus der richterlichen Gewalt bey den zu diesem Ende niedergesetzten, oder noch niederzusetzenden Gerichtsstellen.

VI.

Der Reichstag, oder die gesetzgebende Gewalt.

Der Reichstag oder die versammelten Stände sollen sich in zwey Stuben theilen, in die Landbotenstube, uud Senatorenstube unter dem Vorsitze des Königs.

Die Landbotenstube soll als Repräsentant und Inbegriff der Souverainität der Nation, das Heiligthum der Gesetzgebung seyn: daher soll auch zuerst in der Landbotenstube über alle Projecte decidirt werden, und zwar 1) in Rücksicht der allgemeinen, das heisst der politischen, Civil- und Criminalgesetze, und der Anwendung fester Abgaben. Unter diesen Materien sollen die den Woywodschaften, Bezirken und Kreisen vom Throne zur Prüfung übergebenen, und durch die Instructionen in die Stube gelangten Propositionen zuerst zur Entscheidung kommen. 2) In Rücksicht der Reichstagsbeschlüsse, das heisst der Beschlüsse über einstweilige Steuern, über den Münzfuss, über Staatsanleihen, über das Adeln und andere Gattungen zufälliger Belohnungen über die Eintheilung der öffentlichen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, über Krieg und Frieden, über die endliche Ratification der Allianz und Handelstraktate, über alle aufs Völkerrecht sich beziehende diplomatische Akten und Verabredungen, über das

Quittiren der vollziehenden Magistraturen, und über ähnliche Hauptbedürfnisse der Nation betreffende Vorfälle. Unter diesen Materien sollen die vom Throne geradezu an die Landbotenstube abzugebenden Propositionen zuerst vorgenommen werden.

Die Senatorenstube, die unter dem Vorsitze des Königs — der das Recht hat einmal seine Stimme zu geben, und dann auch die Stimmengleichheit persönlich oder durch Übersendung seiner Meynung an diese Stube zu heben — aus den Bischöfen, Woywoden, Kastellanen und Ministern besteht, hat folgende Verpflichtungen auf sich: 1) jedes Gesetz, das nach seinem formellen Durchgange durch die Landbotenstube auf der Stelle an den Senat abgeschickt werden muss, entweder anzunehmen, oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenmehrheit der ferneren Deliberation der Nation vorzubehalten. Durch die Annahme wird das Gesetz Kraft und Heiligkeit bekommen; durch den Vorbehalt hingegen blos bis zum künftigen ordinären Reichstag ausgesetzt bleiben, wo dieses vom Senate aufgeschobene Gesetz, wenn man zum zweytenmahle darüber einig wird, angenommen werden muss. 2) Soll sie über jeden Reichstagsbeschluss über die oben angeführten Materien, der ihr von der Landbotenstube auf der Stelle überschickt werden muss, zugleich

mit der Landbotenstube nach der Stimmenmehrheit decidiren. Die vereinigte dem Gesetze gemässe Stimmenmehrheit beyder Stuben, wird den Ausspruch und Willen der Stände ausmachen.

Hierbey behalten wir uns vor, dass die Senatoren und Minister, bey den Materien über die Rechtfertigung ihrer Amtsführung im Staatsrathe, oder in den Kommissionen keine entscheidende Stimme im Reichstage haben, und alsdann blos deshalb im Senat sitzen sollen, um auf das Begehren des Reichstages Auskunft zu geben. Der Reichstag soll stets fertig seyn; der gesetzgebende und ordinäre soll alle zwey Jahre seinen Anfang nehmen, und die im Gesetze von den Reichstagen bestimmte Zeit hindurch dauern. Der fertige bey dringenden Bedürfnissen berufene Reichstag, soll blos über die Materien entscheiden, derentwegen er berufen wurde, oder auch über ein zur Zeit seiner Zusammenberufung sich ereignendes Bedürfniss. Kein Gesetz kann auf dem nämlichen ordinären Reichstage, auf welchem es gegründet wurde, aufgehoben werden. Der vollständige Reichstag soll aus der in einem folgenden Gesetze bestimmten Anzahl Personen in der Landboten- und Senatorenstube bestehen. Das auf dem jetzigen Reichstage gegründete Gesetz von den Landtagen wollen wir als die wesentliche Grundlage der

bürgerlichen Freyheit feyerlich sicher gestellt wissen.

Da nun aber die Gesetzgebung nicht von allen verwaltet werden kann, und sich die Nation durch freywillig gewählte Repräsentanten oder Landboten derselben entledigt, so setzen wir deshalb fest, dass die auf dem Landtage erwählten Landboten, der jetzigen Konstitution zu Folge, bey der Gesetzgebung und bey allgemeinen Nationalbedürfnissen, als Repräsentanten der ganzen Nation, als Inhaber des allgemeinen Zutrauens, angesehen werden sollen.

Alles und allenthalben soll nach der Stimmenmehrheit entschieden werden, daher heben wir auch das liberum veto, alle Arten von Konföderationen und die Konföderations-Reichstage, als dem Geiste gegenwärtiger Konstitution widrig, die Regierung zertrümmernd, die Gesellschaft vernichtend, auf immer auf.

Indem wir auf der einen Seite gewaltthätigen und öftern Abänderungen der Nationalkonstitution vorzubeugen suchen, erkennen wir nichts desto weniger auf der andern die Nothwendigkeit ihrer Vervollkommnung, wenn man ihre Wirkungen auf das allgemeine Wohl wird erfahren haben. Wir bestimmen demnach alle fünf und zwanzig Jahre zur Revision und Verbesserung der Konstitution. Der

dann zu haltende Konstitutionsreichstag soll ein ausserordentlicher seyn, nach der in einem besondern Gesetze gegebenen Vorschrift.

VII.

Der König, die vollziehende Gewalt.

Auch die vollkommenste Regierung kann ohne eine wirksame vollziehende Gewalt nicht bestehen. Das Glück der Nationen hängt von gerechten Gesetzen, die Wirkung der Gesetze von ihrer Vollziehung ab. Die Erfahrung hat zur Genüge gelehrt, dass die Hindansetzung dieses Theiles der Regierung Pohlen mit Unglück aller Art erfüllt hat; nachdem wir daher der freyen pohlnischen Nation die Gewalt sich selbst Gesetze zu geben, und die Macht über jede vollziehende Gewalt zu wachen, ingleichen auch die Wahl der Beamten zu den Magistraturen vorbehalten haben; so übergeben wir die Gewalt der höchsten Vollziehung der Gesetze, dem Könige in seinem Staatsrathe, der den Namen Wache der Gesetze (s t r a ż) führen soll.

Die vollziehende Gewalt ist aufs genaueste verbunden, über die Gesetze und ihre Erhaltung obacht zu haben. Sie wird durch sich selbst thätig seyn, wo es die Gesetze erlauben wo sie Aufsicht, Vollziehung und wirksame Hilfe erheischen. Ihr sind alle Magistraturen stets Gehorsam schuldig, in ihre Hände über-

geben wir die Macht, ungehorsame und ihre Pflichten hindansetzende Magistraturen zu ihrer Schuldigkeit anzutreiben.

Die vollziehende Gewalt soll keine Gesetze weder geben noch erklären, keine Abgaben und Steuern, unter welchem Namen es auch sey, auflegen, keine Staatsanleihen machen, die vom Reichstage gemachte Eintheilung der Schatzeinkünfte nicht abändern, keine Kriege erklären, keinen Frieden, keinen Traktat und keine diplomatische Akten definitive abschliessen können. Es soll Ihr blos freystehen einstweilige Unterhandlungen mit den auswärtigen Höfen zu pflegen, ingleichen einstweiligen und gemeinen Bedürfnissen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelfen, aber hievon ist sie verpflichtet, der nächsten Reichstagsversammlung Bericht zu erstatten.

Wir wollen und verordnen, dass der pohlnische Thron auf immer ein Familienwahlthron seyn soll. Die zur Genüge erfahrnen Übel, der die Regierung periodisch zertrümmernden Zwischenreiche; unsere Pflicht das Schiksal jedes Einwohners in Pohlen sicher zu stellen, und dem Einfluss auswärtiger Mächte auf immer zu steuern; Das Andenken der Herrlichkeit und Glückseligkeit unsers Vaterlandes zu den Zeiten der ununterbrochenen regierenden Familien; die Nothwendigkeit Fremde von dem Streben nach dem Throne

zurückzuhalten, und dagegen mächtige Pohlen zur einmüthigen Beschützung der Nationalfreyheit zurückzuführen; haben uns nach reifer Überlegung bewogen den pohlnischen Thron nach dem Gesetze der Erbfolge zu vergeben. Wir verordnen daher, dafs nach unserem der Gnade Gottes heimgestellten Ableben der jetzige Kurfürst von Sachsen in Pohlen König seyn soll. Die Dynastie der künftigen Könige von Pohlen, wird also mit der Person Friedrich Augusts jetzigen Kurfürstens von Sachsen ihren Anfang nehmen; dessen Nachkommen de lumbis männlichen Geschlechts wir den pohlnischen Thron bestimmen. Der älteste Sohn des regierenden Königs soll dem Vater auf dem Throne nachfolgen. Sollte aber der jetzige Kurfürst von Sachsen keine Nachkommen männlichen Geschlechts erhalten, so soll auf den Fall der vom Kurfürsten mit Genehmigung der versammelten Stände für seiner Prinzessin Tochter gewählte Gemahl die Linie der männlichen Erbfolge auf dem pohlnischen Throne anfangen. Daher erklären wir nun auch die Maria Augusta Nepomucena Prinzessinn Tochter des Kurfürsten für die Infantinn von Pohlen, behalten aber dabey der Nation das keiner Verjährung unterworfene Recht vor, nach Erlöschung des ersten Hauses auf dem Throne, ein anderes zu wählen.

Jeder König wird bey seiner Thronbesteigung Gott und der Nation den Eid leisten, auf die Erhaltung gegenwärtiger Konstitution, und auf die pacta conventa die mit dem jetzigen Kurfürsten von Sachsen, als ernannten Thronfolger werden abgeschlossen worden seyn, und die ihn eben so als die alten verpflichten werden.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Da er nichts für sich selbst thut, so kann er auch der Nation für nichts verantwortlich seyn. Nicht Selbstherrscher, sondern Vater und Haupt der Nation soll er seyn, und dafür erkennt und erklärt ihn das Gesetz und die gegenwärtige Konstitution.

Die Einkünfte, wie sie in den pactis conventis werden bestimmt werden, und die dem Throne eigenthümlichen, dem künftig zu wählenden, durch diese Konstitution sicher vorbehaltnen Prärogativen sollen nie angetastet werden können.

Alle öffentlichen Akten, alle Tribunäle, Gerichte und Magistraturen, alle Geldstempel müssen den Namen des Königs führen. Der König, der Macht haben soll Gutes zu thun, wird das Recht haben, die zum Tode verdammten zu begnadigen, Staatsverbrecher allein ausgenommen. Dem Könige soll die höchste Herrschaft über die bewaffnete Landesmacht, und die Ernennung der Anführer

des Kriegsheeres zukommen, doch dabey die Abänderung derselben noch dem Willen der Nation vorbehalten bleiben. Seine Pflicht wird es auch seyn, die Offiziere zu bestellen, Beamte nach der Vorschrift eines später folgenden Gesetzes zu erwählen, Bischöfe und Senatoren nach der Vorschrift eben dieses Gesetzes, ingleichen Minister als die ersten Beamten der vollziehenden Gewalt zu ernennen.

Der dem König zur Aufsicht, Erhaltung und Vollziehung der Gesetze zugegebene königliche Staatsrath (s t r a ż) soll bestehen: 1) Aus dem Primas, als dem Haupte der pohlnischen Geistlichkeit und Vorsitzer der Erziehungskommission. Seine Stelle im Staatsrathe kann durch den ersten Bischof der Ordnung nach vertretten werden; aber weder jener noch dieser können Resolutionen unterschreiben. 2) Aus fünf Ministern, nämlich dem Polizeyminister, dem Justitzminister, dem Kriegsminister, dem Schatzminister, und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. 3) Aus zwey Sekretairen, von denen der eine das Protokoll des Staatsraths, der andere das Protokoll der auswärtigen Angelegenheiten führen wird, beyde ohne entscheidende Stimme.

Der Thronfolger darf, wenn er mündig geworden ist, und den Eid auf die Konstitution geleistet hat, bey allen Sitzungen des

Staatsraths, doch ohne Stimme gegenwärtig seyn.

Der Reichstagsmarschall, der auf zwey Jahre erwählt wird, soll mit zu der Zahl der im Staatsrathe sitzenden Personen gehören, doch ohne an dessen Resolutionen Theil zu nehmen, sondern blos deswegen, um unter folgenden Umständen den fertigen Reichstag zusammen zu rufen: wenn er nämlich bey Vorfällen, die das Berufen des fertigen Reichstages nothwendig erheischen, das wirkliche Bedürfniss desselben erkennen, der König hingegen sich weigern sollte ihn zu berufen; alsdenn soll dieser Marschall Kreisschreiben an die Landboten und Senatoren ergehen lassen, sie zum fertigen Reichstage berufen, und die Beweggründe dazu anzeigen.

Die Fälle, wo die Berufung des Reichstages nothwendig wird, sind blos folgende: 1) bey einem dringenden auf das Völkerrecht sich beziehenden Bedürfnisse, insonderheit bey einem benachbarten Kriege. 2) Bey innerlichen Unruhen, die dem Lande mit einer Revolution, oder mit Kollisionen zwischen den Magistraturen drohen. 3) Bey der augenscheinlichen Gefahr einer allgemeinen Hungersnoth. 4) Bey Verwaisung des Vaterlandes durch den Tod des Königs, oder bey einer gefährlichen Krankheit desselben.

Alle Refolutionen follen im Staatsrathe von der oben auseinandergefetzten Perfonenzahl geprüft werden. Nach Anhörung aller Meinungen, foll die Decifion des Königs das Übergewicht haben, damit es bey Vollziehung des Gefetzes nur eine Willensmeinung gebe. Daher foll auch keine Refolution anders aus dem Staatsrathe kommen, als unter dem Namen des Königs und mit feiner eigenhändigen Unterfchrift. Aufserdem mufs fie aber auch von einem der im Staatsrathe fitzenden Minifter unterfchrieben feyn. So unterfchrieben foll fie erft zum Gehorfam verbinden, und von den Kommiffionen oder irgend einer vollziehenden Magiftratur befolgt werden, doch blos in den Materien, die durch gegenwärtiges Gefetz nicht ausdrücklich ausgefchloffen find. Auf den Fall, dafs keiner von den Sitz und Stimme habenden Miniftern die Decifion unterfchreiben wollte, foll der König von der Decifion abftehen; follte er aber darauf beftehen, fo wird bey diefem Ereignifs der Reichstagsmarfchall um die Berufung des fertigen Reichstags bitten, und wenn der König diefe Berufung verzögern follte, ihn felbft berufen.

So wie der König das Recht hat alle Minifter zu ernennen, fo hat er auch das Recht einen von ihnen aus jeder Abtheilung der Regierungs Verwaltung zum Staatsrathe zu rufen. Diefe Berufung des Minifters zum Sitze

im Staatsrathe ſoll auf zwey Jahre gelten, doch die weitere Beſtättigung derſelben dem Könige freyſtehen. Die zum Staatsrathe berufenen Miniſter ſollen in keinen Kommiſſionen ſitzen.

In dem Falle hingegen, daſs beyde auf dem Reichstage vereinigte Stuben mit einer Mehrheit von zwey Dritteln geheimer Stimmen, die Entfernung eines Miniſters aus dem Staatsrathe oder aus ſeiner Stelle verlangten, ſoll der König gehalten ſeyn, ſogleich einen andern an deſſen Statt zu ernennen.

Da wir wollen, daſs der Staatsrath die Wache der Nationalgeſetze, für jede Übertrettung derſelben der genaueſten Verantwortlichkeit bey der Nation unterworfen ſeyn ſoll, ſo verordnen wir, daſs wenn die Miniſter von der zur Prüfung ihrer Handlungen niedergeſetzten Deputation, wegen Übertrettung der Geſetze angeklagt werden, ſie mit ihrer Perſon und ihrem Vermögen verantwortlich ſeyn ſollen. Bey allen ſolchen Klagen, ſollen die verſammelten Stände, die angeſchuldigten Miniſter durch die ſimple Stimmenmehrheit der vereinigten Stuben an die Reichsgerichte abſchicken, wo ihnen entweder die gerechte ihrem Verbrechen angemeſſene Strafe, oder bey erwieſener Unſchuld, die Freyſprechung von der Klage und Strafe zu Theil werden ſoll.

Der ordentlichen Ausübung der vollziehenden Macht wegen, verordnen wir besondere mit dem Staatsrathe in Verbindung stehende, ihm zu gehorsamen verpflichtete Kommissionen. Die Kommissarien dazu werden vom Reichstage erwählet werden, und ihre Ämter die im Gesetze vorgeschriebene Zeit hindurch verwalten. Diese Kommissionen sind: 1) die Die Erziehungs- 2) die Polizey- 3) die Kriegs- 4) die Schatz-Kommission.

Die auf diesem Reichstage niedergesetzten woywodschaftlichen Ordnungskommissionen, stehen gleichfalls unter der Aufsicht des Staatsraths, und werden die Befehle desselben mittelbar durch die oben erwähnten Kommissionen erhalten, respective auf die der Macht und den Pflichten eines jeden zukommenden Gegenstände.

VIII.

Richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt kann weder von der gesetzgebenden, noch vom Könige ausgeübt werden, sondern von den zu diesem Ende gegründeten und erwählten Magistraturen. Sie muss auch mit den Orten in solcher Verbindung stehen, dass jeder die Gerechtigkeit in der Nähe hat, und der Verbrecher allenthalben die drohende Hand der Landesregierung über sich erblickt. Wir verordnen

daher: 1) Gerichte erster Instanz für jede Woywodschaft, jeden Bezirk und Kreis, und hiezu sollen die Richter auf den Landtagen gewählet werden. Die Gerichte erster Instanz werden stets bereit und wachsam seyn, denen die es bedürfen zur Gerechtigkeit zu verhelfen. Von diesen Gerichten soll an die für jede Provinz niederzusetzende Haupttribunäle appellirt werden, und diese sollen ebenfalls aus Personen bestehen, die man auf den Landtägen erwählt hat. Diese Gerichte, sowohl die erster, als auch die zweyter Instanz werden für den Adel und alle Landeigenthümer in causis juris et facti, es betreffe wen es wolle, Landgerichte seyn. 2) Bestättigen wir allen Städten die Gerichtsjurisdictionen, zufolge des auf dem gegenwärtigen Reichstage gegebenen Gesetzes von den freyen königlichen Städten. 3) Die Referendargerichte sollen für jede Provinz besonders gehalten werden; zum Behuf der Prozesse der freyen nach alten Rechten diesen Gerichten unterworfenen Bauern. 4) Die Hofassessorial- Relations - und Kurländischen Gerichte sollen beybelassen bleiben. 5) Die vollziehenden Kommissionen werden in den Angelegenheiten, die zu ihrer Administration gehören, Gericht halten. 6) Ausser den Gerichten für die Civil- und Kriminalprozesse, soll es auch für alle Stände ein höchstes Gericht, Reichstags-

gericht genannt, geben, wozu die Personen bey Eröffnung jedes Reichstages erwählt werden sollen. Vor dieses Gericht sollen die Verbrechen gegen die Nation und den König, oder die crimina status gehören.

Wir befehlen, daſs ein neuer Codex der Civil- und Kriminalgesetze, von den durch den Reichstag dazu erwählten Personen geschrieben werden soll.

IX.

Reichsverwesung.

Der Staatsrath wird zugleich Reichsverweser seyn, und dabey die Königinn, oder in deren Abwesenheit den Primas an der Spitze haben. Die Reichsverwesung kann blos in folgenden drey Fällen statt finden. 1) Bey der Minderjährigkeit des Königs, 2) bey einer Schwachheit, die bey ihm eine anhaltende Gemüthsverwirrung hervorbringt; 3) im Fall der König im Kriege gefangen werden sollte. Die Minderjährigkeit wird nicht länger als volle achtzehn Jahre dauern; die Schwäche einer anhaltenden Gemüthsverwirrung aber kann nicht anders, als durch den fertigen Reichstag mit der Stimmenmehrheit von drey Viertel bey der vereinigten Stuben deklarirt werden. Der fertige Reichstag wird die Ordnung der in der Reichsverwesung sitzenden Minister bestimmen, und die Königinn zur Vertretung

der Pflichten des Königs, bevollmächtigen. Wenn nun aber der König im ersten Falle mündig wird, im zweyten zur völligen Gesundheit gelangt, im dritten aus der Gefangenschaft zurückkömmt; so sollen ihm die Reichsverweser von ihrem Verhalten Rechenschaft ablegen, und der Nation für die Zeit ihrer Amtsführung; so wie dieses auch dem Staatsrathe vorgeschrieben ist, auf jedem ordinairen Reichstage, mit ihren Personen und ihren Vermögen verantwortlich seyn.

X.

Erziehung der Kinder des Königs.

Die Söhne des Königs, die die Konstitution zu Nachfolgern auf dem Throne bestimmt, sind die ersten Kinder des Vaterlandes; daher kommt auch die Sorge für ihre gute Erziehung der Nation zu, ohne jedoch damit den Rechten der Eltern zu nahe zu treten. Führt der König die Regierung, so soll er selbst mit dem Staatsrathe und dem von den Ständen ernannten Aufseher der Erziehung der Prinzen, sich mit der Bildung derselben beschäftigen: führt sie aber die Reichsverwesung, so wird dieser, zugleich mit dem erwähnten Aufseher, die Erziehung derselben anvertraut werden. Aber in beyden Fällen soll der von den Ständen ernannte Aufseher, auf jedem ordinairen Reichstage von der Erziehung und den Fort-

schritten der Prinzen Bericht erstatten. Die Erziehungskommission hingegen wird die Pflicht auf sich haben, dem Reichstage den Plan des Unterrichts und der Erziehung der königlichen Prinzen zur Bestättigung vorzulegen, damit durch übereinstimmende Erziehungsgrundsätze früh und ununterbrochen den Gemüthern der künftigen Thronfolger, Religion, Liebe zur Tugend, zum Vaterlande, zur Freyheit und Landeskonstitution eingeflöfst werde.

XI.

Bewaffnete Macht der Nation.

Die Nation ist es sich selbst schuldig, sich gegen Überfälle zu vertheidigen, und ihre Unverletztheit zu bewahren, folglich sind alle Bürger Vertheidiger der Unverletztheit und Freyheit der Nation. Die Armee ist nichts anders, als eine aus der Gesammtmacht der Nation gezogene, bewafnete und geordnete Macht. Die Nation ist ihrer Armee dafür, daſs sie sich einzig und allein ihrer Vertheidigung weihet, Belohnung und Achtung schuldig. Die Armee ist der Nation schuldig über die Gränzen und die allgemeine Ruhe zu wachen, kurz für sie die mächtigste Schutzwehre zu seyn. Damit sie nun diese ihre Bestimmung wirklich erfülle, so hat sie die Pflicht auf sich den Vorschriften des Gesetzes gemäſs, ununterbrochen unter dem Gehorsam der vollzie-

heiden Gewalt zu bleiben, und auf treue Ergebenheit gegen die Nation und den König, und auf die Vertheidigung der Nationalkonstitution zu schwören. Die National-Armee kann folglich gebraucht werden, zur allgemeinen Landesvertheidigung, zur Bewahrung der Festungen und Gränzen, oder auch zur Unterstützung des Gesetzes, wenn jemand der Vollziehung desselben nicht gehorsamen wollte.

Franz Jos. Jekel,
der Rechte Doctors K. K. Böhmisch-Oesterreichischen und Gallizischen Hofagenten, und Hof- und Gerichtsadvokaten.

PÖHLENS STAATSVERÆNDERUNGEN und LETZTE VERFASSUNG.



Zweyter Theil.

WIEN 1803,
bey Anton Pichler.

ZERGLIEDERUNG
DES
ERSTEN ARTIKELS
DER
KONSTITUTION
VOM 3 MAY 1791.

Inhalt.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

ERSTES KAPITEL.

Seite

ZWEYTES KAPITEL.

DRITTES KAPITEL.

Seite

VIERTES KAPITEL.

FÜNFTES KAPITEL.

Seite

SECHSTES KAPITEL.

ZERGLIEDERUNG

DER

KONSTITUTION

VOM 3 MAY 1791,

VOM ERSTEN BIS AUF DEN FÜNFTEN

KONSTITUTIONSARTIKEL.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

ERSTES KAPITEL.

Zergliederung des ersten Artikels der Konstitution.

I. Herrschende Religion, Schicksale des Religionswesens in Pohlen, Ursprung des Kristenthums, Entstehung der Bisthümer.

§. 1.

Der kristliche Glaube konnte, weil sich seine Bekenner durch immerwährende Kriege und Verheerungen der Länder der slavischen Nationen, verhasst machten, in Pohlen *) nur

---

*) Dass die Pohlen schon im zehnten Jahrhunderte den Namen Pohlen führten, erhellet aus einer Stelle des sächsischen gleichzeitigen Annalisten Ditmar. Naruszewicz Historia Narodu Polskiego. Tom. I. pag. 4.

ſehr langſame Fortſchritte machten. Noch im zehnten Jahrhunderte verehrten die Pohlen den Jupiter, Mars, Pluto, die Ceres, Venus, Diana unter den Namen, Jeſsa, Ladon, Nija, Marzanna, Zezylia oder Dziedzilia, Dziewanna oder Ziewanna. 1) Nebſt dieſen den Slaven in ihren Kriegen wider die Römer bekannt gewordenen Gottheiten, hatten ſie auch noch die ihnen den Ruſſen und Litthauren eigenthümlichen Götzen, Żywie, Pogoda, Pochwist, Lelum, Polelum. Die Götzendiener, welche bey den Pohlen, ſo wie bey allen heidniſchen Nationen den gröſsten Einfluſs in die Staatsgeſchäfte hatten, beſtärkten ſie in ihrem Haſse gegen die kriſtlichen Nationen, um ihr Anſehen und ihre Einkünfte zu erhalten, und ſuchten das Aufnehmen der kriſtlichen Religion, welche durch den Jünger des Cyrillus und Methodius, Wiznog (der nach Pohlen geſchickt wurde, um das Evangelium zu predigen) 2) und die in Pohlen der Handlung wegen ſich aufhaltenden

1) Dlugoſsus Lib. I. p. 37. Ostrowski, Dzieje i Prawa Kosciola polskiego w Warszawie 1793. Tom. I. pag. 6. Anton Verſuch über die alten Slaven Leipzig 1783. S. 49. 50.

2) Christian Hirsmenzel in manuſcriptis Welechrad. Lib. I. §. 9. Stredowski Moraviae ſacrae p. 228. 240.

kriſtlichen Kaufleute, bekannt worden war, aus allen Kräften zu hindern. Unter der Regierung Miecislaw des I, gelang es endlich den Bemühungen der morgen- und abendländiſchen Kaiſer, denen die heidniſchen Pohlen und Slaven wegen der mit dem Götzendienſte verbundenen, von den heidniſchen Pfaffen ſchlau unterhaltenen Rohheit gefährlich und fürchterlich geworden waren, und die ſich von den ſanften Lehren einer Religion, die ſelbſt die Feinde zu lieben befiehlt, die beſte Milderung dieſer rauhen Gemüther verſprachen, daſs das Kriſtenthum in Pohlen allgemein angenommen ward. 3) Miecislaw verlangte die Tochter des böhmiſchen Herzogs Boleslaus I Dambrowka zur Ehe, dieſe wurde ihm nur mit dem Bedinge bewilliget, wenn er ſich vorher taufen laſſen, und mit ſeinem Volke die kriſtliche Religion annehmen würde. Als ſich Miecislaw dazu bereit zeigte, wurde er den 5ten März 965 mit den Vornehmſten ſeines Adels zu Gneſen getauft, und mit der böhmiſchen Prinzeſſinn hierauf vermählt. Noch vor dieſer feyerlichen Handlung lieſs Miecislaw eine Verordnung ergehen, durch welche er ſeinem ganzen Volke befahl bis zum 9 März 967 alle

---

3) Adamus Bremenſis lib. I. Cap. X. Naruszewicz Tom. I. pag. 18.

Götzentempel, Bilder und Haine zu zerstören, und bey Todesstrafe und Einziehung des Vermögens die kristliche Religion anzunehmen. 4) Dieser Befehl wurde auch ohne Widerrede vollzogen, und in kurzer Zeit sah man dasjenige vernichtet, was der Aberglaube durch mehrere Jahrhunderte erbauet, gepfleget und sorgsam erhalten hatte. Es wurde hierauf vom Kaiser Otto dem Grossen, der vom Papste Johann XII und Johann den XIII die Erlaubniss erhalten hatte, in den slavischen Provinzen, die zum kristlichen Glauben gebracht werden würden, an den bequemsten Orten Bisthümer zu errichten, das Bisthum Posen, das einzige, welches zu Miecislaus Zeiten in Pohlen gewesen ist, gestiftet, und anfangs dem Erzbisthume Maynz, dann, als das Erzbisthum Magdeburg im Jahre 970 errichtet wurde, diesem Erzbisthume untergeordnet. 5) Im Jahre 1000, wurde vom Kaiser Otto dem III als er Boleslaus I besuchte, und ihn zum König von Pohlen erhob, das

---

4) Dlugofsus Tom. I. p. 94. Naruszewicz l. c. p. 29. Stredowski lib. V. cap. IX. p. 533. 534. Friese Kirchengeschichte des Königreichs Pohlen. Breslau 1786. 1ter Theil S. 60.

5) Friese a. a. Orte S. 112. welcher den Dlugofs, der behauptete, Miecislaw habe zwey Erzbisthümer und sieben Bisthümer gestiftet, sehr gründlich widerlegt.

Erzbisthum Gnesen, und die Bisthümer Krakau, Kolberg und Breslau errichtet, und der Kaiser überliefs dem neuen Könige und seinen Nachfolgern alle Macht in Kirchensachen, die ihm als Kaiser in Pohlen und in den anderen von ihm überwundenen oder noch zu überwindenden Provinzen der Heiden oder Barbaren gebührte. 6) Mieczislaw hatte den Kirchen, die er stiftete, bey ihrer Errichtung den Zehend auf die von mir §. 18. zu beschreibende Art bewilligt, und befohlen, dass er auch sogar von seinen Tafelgütern der Geistlichkeit entrichtet werden sollte. 7) Nach und nach wurden auch die Bisthümer von Kujavien, Plock, Kammin und Lebus errichtet.

§. 2.

Fortsetzung. Freyheit der Geistlichkeit von öffentlichen Abgaben.

Im Jahre 1008 wurden von Boleslaus für die Benediktiner Mönche in Sieciechow und Lysogora Klöster gestiftet. Dieser Orden zeichnete sich schon damals durch seine

---

6) Martin Gallus Editio Gedanensis p. 61. Friese am a. O. S. 168. 189. 197.

7) Ostrowski Dzieje T. I. p. 71. Die Widerlegung der Behauptung Ostrowskis und eine ausführliche Erläuterung des Zehendrechtes in Pohlen wird man §. 18. finden.

Gelehrſamkeit aus, und der König hatte bey ihrer Errichtung die lobenswürdige Abſicht, ſeine noch rohen Unterthanen durch dieſe gelehrten Männer, in den Wiſſenſchaften unterrichten zu laſſen; eine Abſicht, die dieſer Orden auch damals ganz erfüllte. 8) Die Geiſtlichkeit war durch die Freygebigkeit Boleslaus, und ſeines Vorfahrers zu beträchtlichen Einkünften und Gütern gelanget: kurz vor ſeinem Tode bewirkten ſie es, daſs er die Geiſtlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit ausnahm, und die Güter der Geiſtlichen von allen öffentlichen Abgaben, es ſey in Geld, Lebensmittel oder in Frohndienſten für frey erklärte. 9) Man ſehe die Urſachen die Ostrowski darüber anführt 10) Der Staat ſah ſich deshalb genöthiget, hernach Amortiſations-Geſetze zu machen. Daſs ſich die Geiſtlichkeit unter Sigmund den I, zu den von jedem Reichstag ausgeſchrieben werdenden auſſerordentlichen Abgaben (Pobory) bewegen, und dieſsfalls ihre Güter ſchätzen lieſs, wird unten §. 19. berührt werden.

---

8) Szczygielski in Aquila Benedictina p. 358. 362. Derſelbe Hiſt. Tyniec. p. 234. Naruszewicz T. I. p. 137.

9) Kromer p. 45. Miechovius pag. 39. Ostrowski Dzieje T. I. p. 153. Naruszewicz l. c. p. 198.

10) Ostrowski l. c. p. 154.

Im Jahre 1036 entzog der Adel der Geiſtlichkeit ihre Einkünfte, und das Landvolk, welches gegen ſeine Herren ſich empört hatte, verſagte ihnen den Zehend, die Kirchen wurden geplündert, viele von den Geiſtlichen getödtet, kurz es hatte das Anſehen, als ob das Heidenthum wieder zurückkehren wollte. 11) Allein die Religion überſtand auch dieſe Gefahren, ſie wurde von Kaſimir I, der vor ſeiner Thronbeſteigung ſelbſt ein Diener derſelben war, aufrecht erhalten. Unter ihm fieng die Entrichtung des ſogenannten St. Peters Groſchen an den römiſchen Stuhl an, welches eine Art Kopfſteuer war, wo für jeden Kopf ein Groſchen im ganzen Reiche an den Papſt bezahlt werden muſste. Das Breslauer Biſsthum hatte vorher in Smogrow beſtanden, im Jahre 1052 wurde es wirklich nach Breslau ſelbſt überſetzt. 12) Der Mord, den ſein Nachfolger Boleslaw II an dem tugendhaften Biſchof von Krakau Stanislaus, deſſen Ermahnungen er nicht vertragen konnte, in der Kirche ſelbſt verübte, zog dem pohlniſchen Reiche das Interdict zu, und Gregor der VII der den deutſchen Kaiſer Heinrich IV ſo miſshandelt hatte, griff haſtig nach dieſer Gelegen-

11) Cromer p. 48, Dlugoſsus pag. 194. Naruszewicz T. I. p. 291. Ostrowski p. 161. T. 8.

12) Ostrowski T. I. p. 208.

heit, ſeine angemaſste Macht über weltliche Fürſten auch in Pohlen zu zeigen. 13) Er that den König nicht nur in den Bann, ſondern erklärte ihn auch des Reichs verluſtigt, verbot ſeinen Unterthanen ihm zu gehorſamen, und wenn wir dem Dlugoſs glauben wollen, ſo befahl er auch den pohlniſchen Biſchöfen, ohne Einwilligung des päbſtlichen Stuhls künftig keinen zum Könige zu ſalben. 14) Nach Ladislaus I. mit dem Beynamen Herrmann, Thronbeſteigung, wurde das Interdict, welches drey Jahre gedauert hatte, vom Pabſte Klemens dem II, welcher Gregor dem VII, entgegengeſetzt war, aufgehoben. 15)

---

13) Dlugoſsus T. I. pag. 295. Ostrowski Dzieje p. 254. Naruszewicz T. I. p. 446.

14) Helmold ein Prieſter aus dem zwölften Jahrhundert ſagt: „Unum hoc ſcire licet, quia romana ſedes adhuc hodie luit factum illud. A tempore enim illo quotquot regnant de ſtirpe illa, omnibus modis nituntur humiliare eccleſias, ne reſumant vires conſurgendi adverſus reges, nec inferre quae intulerant patribus eorum,“ Helmold. Kron. Slow. cap. 33. Man ſehe auch Naruszewicz Tom. I. pag. 448.

15) Ostrowski Dzieje T. I. p. 261.

ZWEYTES KAPITEL.

§. 3.

Schickfale der Juden in Pohlen.

Unter den Karolingern war das Genie der deutfchen und fränkifchen Nation noch nicht zum Handel aufgelegt, es herrfchte das Vorurtheil, als wenn der Krieg der einzige einem freyen Manne anftändige Beruf fey. Diefe Umftände machten, dafs faft die ganze damalige Handlung vorzüglich in Frankreich, groffentheils, bald hernach auch in Deutfchland den Juden in die Hände fiel, fo dafs man fogar die Markttage ihnen zu Gefallen verlegte, und die Beftimmung der Zeit dazu ihrer Willkühr überliefs. 16) Sie erwarben dadurch fich groffe Reichthümer, und durch felbe die mächtigften Befchützer fowohl an dem fränkifchen Hofe, als auch in Deutfchland und Böhmen. Als Peter von Amiens es dem Pabft Urban II erleichtert hatte, dafs auf dem Koncilio zu Klermont 1096 der erfte Kreutzzug befchloffen ward, wollten auch die Deutfchen nicht unthätig bleiben, und zogen in drey Haufen, von den Prieftern Godfchalk, Folkmar und einem rheinifchen Grafen Emicho angeführt,

16) Agobard lib. de Insolentia Judaeorum C. l. 1206. Schmidts Gefchichte der Deutfchen. Wien 1784. 2ter Thl. S. 141.

durch Ostfranken, Böhmen, Ungarn nach Palästina. Diese Kreutzfahrer bestanden grösstentheils aus dem liederlichsten Gesindel, das halbnackt, von allem entblöst war, und um sich den Unterhalt zu verschaffen, sich aufs Rauben legen musste. Sie sahen ein leichtes Mittel, sich noch in ihrer Heimath mit einem Zehrpfenning auf die weite Reise zu versehen; die Juden waren durch die Handlung reich, die Kreutzfahrer sagten, die Juden seyen die natürlichen und einheimischen Feinde Christi, und fiengen ihre Heldenthaten, sowohl zu Hause, als wo sie immer hinkamen, mit Ermordung und Plünderung der Juden an. 17) In Kölln, Maynz, Worms, Speyer und andern Städten Deutschlands wurden sie zu tausenden ermordet; in Maynz allein wurden 1400 verbrannt, und dadurch auch die Hälfte der Stadt in die Asche gelegt. In Worms brachten diejenigen, die sich nicht taufen lassen wollten, sich selbst ums Leben. In Trier ermordeten die jüdischen Weiber sich und ihre Kinder selbst, bey Annäherung der Kreutzfahrer, nur damit sie ihnen nicht in die Hände fallen sollten. 18) In Bayern fielen 12,000 als ein Opfer dieses unseligen Eifers, und es wird von allen ein-

17) Schmidt l. c. 3ter Thl. S. 133.

18) Addit. ad Lambert Schafnaburg. Pistor. Histor. Germ. Tom. 3. ad A. C. 1089. Hist. Trevir. Ap. Dacher spicil. Tom. 12. p. 236.

gestanden, dass die Anzahl der in andern Gegenden Deutschlands umgekommenen unendlich gross gewesen sey. 19) Diese Greuelthaten nöthigten die übergebliebenen Juden sich um friedlichere dem Durchmarsche der Kreutzfahrer entlegene Gegenden umzusehen. Der Herzog von Böhmen Brzetislaw der II, liess den böhmischen Juden, die ihren Glauben nicht verlassen und lieber aus Böhmen abziehen wollten, vorher alle ihre Güter mit dem Beysatze einziehen: sie hätten aus dem Judenlande keinen Reichthum mitgebracht, und möchten wie sie arm nach Böhmen gekommen, auch arm wieder abziehen. 20)

Einige zogen mit ihren geretteten Reichthümern nach Ungarn, die meisten aber giengen nach Pohlen, in ein Land, welches erst vor einem Jahrhundert dem Heidenthum und der mit selben verbundenen Rohheit entrissen, und welchem der Handel und die selben befördernden Künste und Handwerke damals noch gänzlich fremd waren, in welchem sie

19) Aventin Annal. Bojor. li. 5. p. 361.

20) Cosmas Pragensis l. 3. Pelzel Geschichte der Böhmen, I Thl. S. 75. Dieser grosse Gelehrte verdient wegen seiner pragmatischen Geschichte Kaiser Karl des IV und des Königs Wenceslaus, mit Recht in die erste Reihe der klassischen Geschichtschreiber aller Nationen gesetzt zu werden.

also die ergiebigste Quelle für ihre Industrie zu finden hofften. Sie wurden in Pohlen, wo sie gegen das Jahr 1097 ankamen, mit vielem Vergnügen aufgenommen, 21) und sie nahmen so zu, daſs sie sich im Jahre 1112 schon bis Kiow ausgedehnt hatten. 22) Sie wuſsten sich so viel Schutz zu verschaffen, daſs im Jahre 1175 unter Miecislaw dem Alten jede Unbilde die die Schulknaben an den Juden verübten, von den Ältern mit einer Geldstrafe gebüſst werden muſste. 23)

Im Jahre 1203 — 1207, machen ihrer die Privilegien Heinrichs des Bärtigen Herzogs in Schlesien Erwähnung, und nach dem Zeugniſse Sommersbergs hatten die Juden Joseph und Chaskel sogar ein herzogliches Vollwerk bey Breslau in Pachtung. Die pohlnischen Monarchen muſsten mit den Juden und ihrem Benehmen zufrieden seyn; da ihnen Boleslaus der Fromme, Herzog in Kalisch im Jahre 1264 in der Stadt Kalisch in crastino assumptionis B. V. M. ansehnliche Privilegien gab, *) welche Kasimir der Grosse bald

21) Cosmas Pr. l. 3. Naruszewicz T. III. pag. 50.

22) Dlugossus T. I. pag. 394 sagt: Milites Rusſi in seditionem versi — deinde singulos Judaeorum in Kiiow consistentium invadunt et diripiunt."

23) Kadlubko p. 753. Naruszewicz T. III. p. 368.

*) Die englischen Verfasser der allgemeinen Welt-

nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1334 zu Krakau am Dionysiusfeste den 9 Oktober bestättigte. 23) Der wesentliche Inhalt dieser Privilegien, die in keinem weder ältern noch

---

geschichte, Halle bey Gebauer 28 Thl. S. 480. sagen: „in Litthauen blühte ihr (der Juden) Glück auch im 13 Jahrhunderte, da der König Borislaus mit dem Beynamen der Keusche, ihnen eine völlige Gewissensfreyheit, und mancherley andere Vorrechte, die sie seitdem behalten haben, eingeraumet." Hier wird also aus dem Boleslaus Herzog in Kalisch ein Borislaus König in Litthauen! die Herren Verfasser hätten sich aus dem litthauischen Geschichtschreiber Kojalowicz Hist. Lith. P. I. pag. 190 — 112. der doch in lateinischer, ihnen verständlicher Sprache schrieb, ohne grosse Mühe überzeugen können, dass im Jahre 1264 Mandog König in Litthauen war. Wie sehr sticht dieses nicht gegen die gründliche, tiefforschende Art ab, mit welcher mein gelehrter Freund Herr Hofkoncipist v. Engel die Geschichte Halitsch und Wlodimirs, der Kosacken, und die alte Geschichte Ungarns als eine Fortsetzung eben dieser Weltgeschichte bearbeitet hat.

23) Naruszewicz Tom. VI. pag. 13. Für diese Freyheiten, die er den Juden verlieh, ward dieser Vater des Volkes, der für das arme Landvolk so wohlthätig war, von dem fanatischen Mojecki, in seinem von mir gleich anzuführenden Werke Okrucienstwa Mordy &c. Assuerus genannt, welches ihm Sleszkowski und andere nachbeteten.

neuern pohlnischen Geschichtschreiber, sondern blos in der Sammlung der Reichsgesetze 24) enthalten sind, und doch über die Beschäftigung der Juden, die Bedrückungen, die sie schon damals litten, viel Licht verbreiten, ist im Auszuge folgender:

§. 4.

Privilegium Boleslaus des Frommen für die Juden.

1) Ein Krist soll wider einen Juden kein Zeugniss geben können, wenn nicht auch ein jüdischer Zeuge dabey ist. 2) Klagt ein Krist einen Juden wegen eines Pfandes, so soll der Jude, wenn er es läugnet, sich durch einen Eid von der Zurückstellung losmachen können; eben so soll er auch den Betrag, für welchen die Sache verpfändet ist, durch seinen Eid zu erproben berechtiget seyn. 3) Gibt der Jud vor, (ohne einen Beweis) ein Krist sey ihm was schuldig, so kann der Krist die Forderung abschwören. 4) Der Jude kann alles pfandweise übernehmen, mit Ausnahme der Kirchen-Ornate, und Geräthe und blutigen Kleidungsstücke. 5) Der Jude kann schwören, dass er es nicht wusste, dass das ihm verpfändete Gut gestohlen oder geraubt worden ist, dann muss ihm der Krist den Werth des Pfandes

24) Constit. vom Jahre 1505. Vol. I. fol. 309.

und die Interessen zahlen. 6) Verliert der Jude ein kristliches Pfand, nebst seinen eigenen Sachen, und kann er dieses beschwören, so ist er von der Rückstellung desselben frey. 7) In Streitsachen der Juden untereinander sind sie nicht den Stadtgerichten, sondern den Woywoden, und dem König unterworfen. 8) Verwundungen eines Juden durch einen Kristen werden durch eine Geldbusse an den König, und die Vergütung der Heilungskösten; der Todschlag aber durch eine gerechte Strafe, (digno judicio sagt das Gesetz) und die Einziehung des Vermögens des Schuldigen bestraft. Für unblutige Schläge ist eine Strafe an Geld an den Woywoden, und eine Genugthuung an den beleidigten Juden ausgesetzt. 9) Zölle dürfen sie keine grösseren zahlen, als die kristlichen Bürger ihres Wohnorts entrichten. 10) Leichen der Juden können ohne Zoll von einer Stadt oder Provinz in die andere geführt werden, der Zollbeamte, der etwas dafür erpressen wollte, wird wie ein Räuber bestraft. 11) Auf die Verletzung jüdischer Begräbnisplätze ist eine schwere Strafe nach der Gewohnheit des Ortes, und Einziehung des Vermögens. 12) Für die Verunehrung der Synagoge zahlt der Krist dem Woywoden zwey Steine Pfeffer als Strafe. 25) 13) Der

25) Der Stein macht 32 Pfunde.

Juden-Richter soll ohne vorhergehende Klage keine Sache vor Gericht ziehen. 14) Wenn jemand von dem Juden sein Pfand auslöset, aber die Interessen nicht bezahlt, so muss er von diesen Interessen weitere Zinsen entrichten. 15) Niemand soll bey Juden einkehren. 16) Briefe über unbewegliche Güter und unbewegliche Güter selbst, können den Juden nicht verpfändet werden, bey Verlust des Geborgten. 17) Ein Entführer eines Judenkindes wird wie ein Dieb gestraft. 18) Wird ein Pfand von einem Kristen bey dem Juden binnen Jahr und Tag nicht ausgelöset, so darf er niemanden mehr Rechenschaft geben. 19) Am Sabbath darf man sie nicht vor Gericht fordern. 29) Ein Pfand darf niemand den Juden mit Gewalt abnehmen, bey Strafe des Raubes. 21) Über ihre Vergehungen wird in ihrer Schule Gericht gehalten, nur der Woywode und der König ist berechtigt, sie vor sein Gericht zu ziehen. 22) Es wird erklärt, dass es falsch sey, dass die Juden Menschenblut brauchen, wird aber ein Jude wegen Entführung eines Kristenkindes angeklagt, so muss er durch drey kristliche und drey jüdische Zeugen überwiesen werden, nur dann wird er gestraft, wird er aber nicht so überwiesen, so ist diejenige Strafe über den Ankläger zu verhängen, die der Jude hätte erdulden müs-

sen.[26]) 23) In derselben Geldgattung, es sey Gold oder Silber, in welcher der Jude das Darlehen gegeben hat, muss ihm die Rückzahlung nebst den Zinsen geschehen. 24) Pferde können ih-

---

26) Das Gesetz sagt so: „Juxta constitutiones Papae „in nomine nostri patris sancti districtius prohibe- „mus, ne de cätero Judaei singuli in nostro domi- „nio constituti debeant culpari, quod humano „utantur sanguine, cum juxta praeceptum legis „ab omni prorsus sanguine se judaei contineant „universi. Sed si aliquis Judaeus de occisione ali- „cujus pueri christiani per Christianum fuerit in- „culpatus, tribus Christianis, et totidem Judaeis „convinci debet, et postquam convictus fuerit, „tunc ipse Judaeus tantummodo poena, quae „sequitur puniatur, crimine pro commisso, si vero „ipsum testes supradicti et sua innocentia expur- „gabit, poenam Christianus, quam judaeus pati de- „buerat, pro calumnia non immerito sustinebit." Kasimir der Grosse gab den Juden auch hernach gegen das Jahr 1356 auf Ansuchen seiner Geliebten der Jüdinn Esther beträchtliche Freyheiten, die in Verlust gerathen sind, und die mit dem von ihm 1334 bestättigten Privilegium Boleslaus des Frommen nicht verwechselt werden müssen. N a r u s z e w i c z l. c. Tom. 6. pag. 13. Diese letztern Privilegien wurden grösstentheils im Jahre 1496 V o l. 1. fol. 254. tit. de J u d a e i s abgeschaft, und den Juden das Recht, auf Güter und Schuldscheine auszuleihen, welches ihnen Kasimir in diesen spätern Privilegien bewilligt hatte, wieder benommen.

nen nur bey Tage verpfändet werden, will einer sein gestohlnes Pferd zurück haben, so ist der Jude frey, wenn er schwört, dass er das Pferd bey Tag übernommen, und als nicht gestohlen gehalten habe. 25) Wegen falscher Münze kann kein Jude ohne Beyseyn einer vom Hofe oder dem Woywoden abgeordneten Gerichtsperson, oder sonst eines ehrbaren Bürgers in Verhaft genommen werden. 26) Wird ein Jude zur Nachtzeit misshandelt und ruft um Hilfe, so sind die Kristen verpflichtet, ihm bey Strafe hilfreiche Hand zu leisten. 27) Die Handlung soll ihnen vollkommen gestattet seyn.

§. 5.

Weitere Schicksale der Juden.

Karaimen.

Der Auszug dieser Privilegien zeigt hinlänglich, dass sich die Juden blos mit dem Wucher mit jenem Gelde, welches sie ins Land gebracht hatten, und mit dem Handel beschäftigten. Diese beyden Nahrungszweige vermehrten ihre Reichthümer sehr bald, und damit ihren Übermuth, folglich auch die Zahl ihrer Feinde. Sie empfanden sehr bald die Folgen. Im Jahre 1407 unter Ladislaus Jagellos Regierung klagte der Wislicer Domherr Budek von der Kanzel in Krakau die Juden als Mörder der Kristenkinder an, und

forderte die Kristen zur Rache auf. Der den Juden ohnehin nicht geneigte Pöbel gerieth darüber in solche Wuth, dass alsogleich die Häuser der Juden in Krakau angefallen, erbrochen, beraubt, angezündet, die erwachsenen Juden ermordet, ihre Kinder ihnen weggenommen und getauft, und jene Juden, die dieses überlebten, mit Gewalt zum Kristenthume genöthigt wurden. 27) Ein ähnliches

27) Cromerius Res gestae Polonorum Lib. XVII. pag. 262. Dlugossus Hist. Pol. Lib. X. pag. 186. Dieses geschah ihnen auch in Navarra 1329; wo das Volk, wie Ferreras sagt, wegen ihres Wuchers und Gewinnes erbost, in Estella, Viana und andern Orten alle Juden, die sie nur antrafen, niedermetzelte. Ferreras Historia de Espanna Parte VII. pag. 160. Madrid 1721, 4to. Ein eben so übertriebener Eiferer, wie der Domherr Budek war auch der Erzdechant de Niebla in Sevilla, der 1391 in der Kathedralkirche mit solcher Heftigkeit gegen die Juden predigte, dass der ohnehin damals nicht aufgeklärte, und zu Ausschweifungen geneigte Pöbel in Raserey gerieth, zu mehreren Mahlen in den Wohnungsbezirk der Juden einfiel, und bey dieser Gelegenheit mehr als 4000 Juden ermordete. Dieses Trauerspiel ward auch in Cordova, Barcelona und andern Orten wiederholt. Ferreras äussert sich hierüber folgendermassen: „Arcediano de Niebla en la santa iglesia de Se„villa, con mas zelo que discretion (mit mehr Ei„fer, als Bescheidenheit, sagt der menschenfreund-

Schicksal hatten sie in Krakau unter Kasimirs III Regierung, denn im Jahre 1464 erbrachen einige von denen, die sich zum Kreutzzug zu gehen entschlossen hatten, am Osterdienstage die Häuser der Juden, beraubten sie, brachten bey 30 Juden um, die übrigen suchten in dem Hause des Kastellans von Krakau Tenczyn Schutz, allein auch dieses würde von den rasenden Kreutzfährern erstürmt worden seyn, wenn nicht der Bischof von Krakau Gruscinski 28) und der Staroste Jacob Dembinski ihnen mit bewafneter Mannschaft zu Hilfe gekommen, sie in das Schloss zu Krakau zur Sicherheit abgeführt und so der Raserey des Pöbels entzogen hätten. Der Unfug, der unter Johann Albert im Jahre 1494 bey einem Brande in Krakau getrieben wurde, wo die Judenhäuser, die zerstreut in der Stadt lagen,

„liche Verfasser) empezo á predicar contra la ob„stination de los Judios, ponderando el danno que „hacian en el Regno con sus usuras y su trafico, „y esto fue con tanto ardimiento, que irritado „el populacho prorumpio en oprobios y excessos „contro los Judios.“ Parte VIII, pag. 318.

28) Wer wird der Duldung dieses edlen Oberhirten das verdiente Lob versagen! besonders da sie sich zu einer Zeit äusserte, wo in Spanien und an andern Orten die Juden zu hunderten verbrannt, oder auf andere Art hingerichtet wurden. Cromeri lib. XXV. pag. 382.

erbrochen und geplündert wurden, war die Veranlassung, dass die Judenhäuser nach Kasimir übersetzt wurden: 29) allein 6 Jahre hernach im Jahre 1500, unter Johann Albert erfuhren sie in Kasimir von den Kreutzfahrern, die von Mönchen angeführt wurden, ein ähnliches Schicksal, einige zwanzig Juden wurden das blutige Opfer dieser Volksbewegung. 30) Seit dieser Zeit gibt uns die Geschichte kein Beyspiel, dass das Volk in Masse über sie hergefallen wäre, obwohl einzelne Fanatiker nichts unversucht liessen, um den Unwillen des Pöbels zu reitzen, allein zum Glücke der Juden wurden die Schriften, die sie um diesen Zweck zu erreichen, von Zeit zu Zeit herausgaben, von dem des Lesens unkundigen Pöbel nicht gelesen, und der verdienten Vergessenheit überlassen. 31)

29) Cromer l. c. l. XXX. pag. 439.

30) Cromer lib. XXX. pag. 447.

31) Am wüthendsten griff sie der Priester Sebastian Miczynski in einem Buche an, welches den Titel führet: Zwierciadło Korony Polskiey, Urazy ciężkie y utrapienia wielkie, ktore ponosi od Zydow wyrazaiące synom koronnym na seym walny w roku 1618 przez M. Sebastiana Miczynskiego Philosophiey Doktora wystawione. W Krakowie u M. Jedrzeiowicza 1618. 4to. B.O. Neu aufgelegt und vermehrt Krakau 1648. Es ist kein Laster, keine Schandthat, welche in diesem Bu-

Anstatt so viel über die Laster und Verbrechen der Juden zu schreyen, wäre es die Pflicht der Regierung gewesen, sie moralisch und bür-

che den Juden nicht angeschuldet worden wäre, und ich glaube, es mußte den Juden sehr viel kosten, um das Ungewitter abzuwenden, welches man durch diese Schrift auf dem Reichstage im Jahre 1638 ihnen zuziehen wollte. Der Verfasser trug S. 191 auf eine völlige Ausrottung der Juden in Pohlen an, und sagt, die Pohlen sollen diessfalls dem Beyspiele anderer Staaten folgen, welche dafür von Gott gesegnet seyen. Ja sowohl er, als der Priester Przeclaw Moiecki in einem Buche, welches den Titel hat: Żydowskie okrucienstwa, mordy i zabobony, W Lublinie u Jędrzeja Lob 1636 behauptet im XVIII Kapitel S. 142. unter der Überschrift pokazanie iako tym Bog błogosławi, ktorzy zydy przesladuią i wyganiaią, &c. alle diejenigen, welche die Juden verfolgt und vertrieben hätten, seyen von Gott gesegnet und beglücket worden. Vespasian, Titus und Trajan, (welcher unter beyden erstern eine Legion kommandirte,) seyen vorzüglich dadurch von Gott zur kaiserlichen Würde erhoben worden, um ihren Eifer zu lohnen, den sie in Ausrottung der Juden gezeigt haben. Hingegen seyen alle diejenigen, welche in Pohlen den Juden Unterstützung gegeben oder mit ihnen einen genauern Umgang gepflogen hätten, mit Krankheiten und einem frühern Tode gestraft worden. Das Buch: Swawola wyuzdana żydowska, przez X. Basil. Wagliniusza w Krakowie 1648 ist von eben diesen Grundsätzen beseelt.

gerlich zu verbessern. Allein dieses war von dieser Regierung wohl bey der damaligen Lethargie derselben nicht zu erwarten. Man fand es ja damals überall leichter, die Juden zu verbrennen, als sie zu guten Bürgern zu machen. Siegmund I machte, wie es das Privilegium im großherzoglichen Archive von Litthauen Tom. VII. p. 583 beweiset, den Juden Michel aus Brzesc zum ersten Judenältesten in Litthauen, er befahl, daß dieser die Geschäfte aller Juden Litthauens vor dem Throne besorgen, und die Juden ihm gehorchen sollen, er hatte wie es das litthauische Archiv zeigt, Nachfolger. Aus diesen Ältesten entstanden die Erzrabiner, anfangs in größeren königlichen, dann auch in adelichen Städten, welche auch die Civilgerichtsbarkeit über die Juden ausübten. [32] Die Juden hatten, als sie nach Pohlen kamen, schon Kenntnisse von Handwerken mitgebracht, die sie vermuthlich anfangs blos unter sich ausübten, hernach aber, als sie sich zu sehr vermehrten, und wohl sahen, daß nicht alle Handel und Mäckeley treiben konnten, suchten sie auch für Kristen zu arbeiten, und so sich zu nähren, allein da stunden die kristlichen Handwerker auf, und führten laute Klage über sie, daß sie von ihnen in ihrem Nahrungsstande gehin-

32) Czacki o Litewskich i Polsk. prawach Tom I. S. 108.

dert würden. 33) Der Handel, den die Juden trieben, da sie nicht nur in den Hauptstädten Krakau, Warschau, Lublin, Lemberg, Brody u. s. w. ansehnliche Magazine hatten, und mit ihrem Vorrath die Märkte besuchten, war für sie so einträglich, dass er bald den Neid der Kristen erregte, und weil man dem Handel keine für den Staat nützliche Wendung zu geben wusste, so erfolgten Einschränkungen, die den Handel der Juden zwar hinderten, aber den Kristen eben so wenig nützten, indem es blos bey den Kristen gestanden hätte, sich eben diese Korrespondenten, eben den Kredit zu verschaffen, sich eben so wie die Juden um den Absatz ihrer Waaren zu bekim-

33) M i c z y n s k i in dem erstangeführten Z w i e r c i a d l o k o r o n y P o l s k i e y giebt im Artik. IX. S. 37. umständlich an, welche Handwerke die Juden treiben, und wie sie die Kristen beeinträchtigen. Dieses Verzeichniss der Handwerke zeigt hinlänglich, dass weil den Juden an Kunstfleiss nicht gefehlt habe, und dass sie nur einer guten Leitung der Regierung bedurften, um für den Staat die wohlthätigsten Wirkungen hervorzubringen. In Krakau handelte im Jahre 1618 schon ein Jude in der Grodzker Gasse mit lateinischen Büchern, die er sich von Venedig und anders woher verschrieb. ibid. S. 54. Da wird doch jedermann gestehen müssen, es habe ihnen nicht an Industrie gefehlt!

men, und so zu jenem Wohlstand zu gelangen, um den sie die Juden beneideten. Sigmund der III wurde durch dieses Geschrey veranlasst, die Krakauer Juden ausserordentlich zu beschränken: Sie sollten kraft einer ausdrücklichen Verordnung 84) in der Stadt Krakau keine Gewölbe haben, das mährische Tuch nur in Stücken, nicht ellenweise, und ausser der Marktzeit nur an Krakauer Einwohner verkaufen; Mit feinen Tüchern als Scharlach, dunkelblau und Seidenwaaren bey Konfiskationsstrafe nicht handeln, nicht mit Gold sticken, Apothekerwaaren nicht verkaufen, mit keinen feinen Pelzwaaren, als Zobel, Pantherfellen u. s. f. Handel treiben, sich von aller Verfertigung von Gold und Silberarbeiten enthalten, mit Wachs, Ochsenhäuten, Juchten, Korduan, Käse, Butter, Wein nicht handeln, noch diese Waare in Tausch annehmen; keinen kristlichen Gesellen halten, keinen Brandwein brennen, oder ihn anderswoher einführen, denn kristlichen Kaufleuten mit ihren Waaren keine Hindernisse in den Weg legen, sondern sich auf ihre angewiesene Orte beschränken. Diese Einschränkungen, welche den Juden fast alle Mittel zu leben entzogen, waren zu unbillig, als dass sie lange gedauert hätten, und es gelang den Juden bald durch Geld, mittels ih-

84) Miczynski l. c. S. 193.

rer, (wie Miczynski sagt, durch Zauberey für sie eingenommene Gönner 35), Abänderungen und Ausnahmen zu erhalten; indessen hatten alle diese und die von mir ferner zu erzählenden Beschränkungen den Hass der Juden und der Kristen gegeneinander unendlich vermehrt. Die Kristen durch die Geistlichkeit dazu aufgemuntert, hatten manchmahl aus blinden Religionseifer Judenkinder aufgefangen, getauft, und im Kristenthume erzogen; die Juden aber wurden dagegen beschuldigt, dass sie aus Rache suchten, Kristenkinder habhaft zu werden, und zu ermorden. Diese Meinung kommt daher, im Jahre 115, wie uns Dio Cassius Lib. LXVIII berichtet, als die Juden unter Trajano in Egypten und Cyrenaika, hauptsächlich aber in Alexandrien sich empörten, umgürteten sich die Anführer mit den Eingeweiden der Kinder ihrer Feinde, deren Körper sie frassen. Eben dieses geschah unter Adrian als Barcoquebas einen noch allgemeineren Aufstand machte, wo ebenfalls die Kristenkinder gemordet wurden. Aus diesen zwey Beyspielen entstand damals schon die Meinung, dass die Juden die Kristenkinder

35) Miczynski §. 107. sagt: Obronce i promotory, podarkami i czarami zmami, one. Fürwahr, da muss man wohl kein grosser Zauberer seyn, um so was hinzuschreiben!

umbringen. Einige Halbgelehrte wollten diese Lehre gar im Talmud gefunden haben, allein dieses ist ganz falsch, die Lehrer der Juden schrieben ihren Schülern keine solche Grausamkeit vor, und man muss das, was in der Wuth einer Empörung geschah, für kein Religionsgebot halten. Auch sind die Juden von den Päbsten Alexander III Innocenz III und ihren Nachfolgern in Rücksicht dieses Vorwurfs ganz frey gesprochen worden. 36) Sie wurden 1407 in Krakau, 1569 in Piotrkow, 1574 in Punia, im Jahr 1590 und 1597 bey Szydlow des Mordes von Kristenkindern beschuldigt. 37) Moiecki, der dafür freylich keinen gleichzeitigen Schriftsteller anführt, 38) behauptet im Jahre 1401, 1407, 1556 seyen Juden wegen Misshandlung der heiligen Hostie verbrannt, im Jahre 1562 in Krasnostaw, 1580 in Oswiecim, endlich in Pilcza hätten sich die Juden ähnliche Misshandlungen erlaubt, da seyen aber blos die Kristen, welche ihnen die Hostien auslieferten, gestraft worden, die Juden aber hätten sich mit Geld aller Strafe entzogen. Hierinnen kann ich ihm nicht Glauben beymessen, denn da die Juden an die Transsubstantiation nicht glauben, was

36) Czacki o Lit. i Polsk prawach I. S. 97.

37) Żydowskie Okrucieństwa S. 11. 12. 13.

38) Ebend. Rozdz IX. S. 28. 29.

hätten sie mit einer Hostie anfangen sollen? Ich habe hierüber keinen gedruckten Prozeſs gesehen, und daſs einige Juden deſswegen von ihren Grundobrigkeiten hingerichtet worden, kann mich nicht überzeugen, daſs es auch mit Recht geschehen. Die Juden hatten Geld, mancher war darnach lüstern, und was erlaubt sich manchmal die Geldsucht nicht? In unserm Jahrhundert hat man auch von einer Miſshandlung der heil. Hostien gar nichts mehr gehört. Ich muſs auch das nämliche von dem den Juden angeschuldeten Morde kristlicher Kinder sagen, da mich die Aktenstücke, die ich vor mir habe, 39) als Geburten eines fin-

39) Processus caussae inter instigatorem judicii Tribunalis regni et perfidum Marcum Judaeum agitatae, Cracoviae 1696. 4to. Proces kryminalny o niewinne dziecie Jerzego Krasnowskiego iuż to trzecie Roku 1710 dnia 18 sierpnia w Sendomirzu okrutnie od Żydow zamordowane, od X Stefana Zuchowskiego Archid. Offic. i Plebana Sendomirskiego iako roku 1698, o drugie, tak Roku tegoz 1710, o trzecie zabite w Sendomirzu sieroty aktora Roku 1713 do Druku podany. Vermuthlich ebenfalls in Krakau gedruckt. 4to B. O. Dieses Buch enthält eine mühsame Sammlung alles desjenigen, was man von mehreren Jahrhunderten her den Juden angeschuldet hat, mit einer genauen Berufung auf die Schriftsteller, aus welchen der Verfasser seine Belege hernahm, es ist zu verwundern, wie Zuckowski (von dem ich

ſtern Jahrhunderts nicht überzeugen können; denn erſtens hat keiner der vielen leider! Verurtheilten die That freywillig bekannt, ſondern die Geſtändniſse ſind auf der Folter von einigen erpreſst worden; wie viel ein ſolches Geſtändniſs Glauben verdiene, iſt heut zu Tage, wo die barbariſche Folter unter geſitteten Völkern überall abgeſchaft iſt, ohnehin ſchon ausgemacht. Zweytens iſt keiner der Hingerichteten nach Vorſchrift des N. 22. von mir oben §. 4. angeführten Privilegiums Boleslaus des Frommen, durch drey kriſtliche und durch drey jüdiſche Augenzeugen einer ſolchen That überwieſen worden; es war keiner der in den Prozeſſen, die ich geleſen habe, aufgeführten Zeugen Augenzeuge, ſondern nur Zeugen vom Hörenſagen, die keinen Beweis machen, und die Unglücklichen ſind wirklich zu bedauern, die als Schlachtopfer des Fanatismus und der Rechtsunwiſſenheit der damaligen Richter fielen. 1610 — 1616 — 1617 — 1626 — 1636 — 1639 — 1648 — 1649 — 1675 — 1689 — 1694 — 1696

---

gleich weiter reden werde,) ſo vielen Aufwand von Gelehrſamkeit auf eine ſo undankbare Arbeit verwenden wollte! Allein die Juden verwendeten immer groſse Summen, um den Angeklagten los zu helfen, und dieſes muſste den Ankläger in ſolchen Eifer gebracht haben.

1697 — 1698 — 1699. 40) wurden Juden wegen angeschuldeter Ermordung kristlicher Kinder

40) Dieser P. Żuchowski gerieth in einem so grossen Eifer, dass er über den wider die Juden in Sendomir auf seine Anklage vollführten Process ein episches Gedicht von ein paar tausend Versen verfertigte, welches den Titel führt: Oglos processow kriminalnych na Żydach o rozne excessy, takze morderstwa dzieci osobliwie w Sandomierzu Roku 1698. przeswiadczone od X. Stephana Żuchowskiego wydany, w Krakowie 1700. 4to. Sein: arma virumque cano! lautet foldendermassen:

„Sprawę powiem okrutną niesłychaney zbrodni
„Jako krwi Chrzescianskiey żydzi iak psi głodni
„Na czary czy offiary, czyli swoie phase
„Jak lagnie skłoli dziecie niewinne bez smaze,
„Srogie nieba! czemuscię na tę złosc patrzały
„A w momencie w to mieysce ogniem nie miotały!
„Znac pogotowiu maiąc pioruny w obloku
„Zaczekała Nemesis ludzkiego wyroku,
„Jakosz sąd niechcial swięty miec zlosci bez kary
„Muzo naciąg Procesu do twoiey cythary!

Deutsch: „Ich singe das Verfahren über eine nie gehörte Schandthat:
„Wie Juden gleich Hunden nach Kristenblut dürstend,
„Zur Zauberey, zum Opfer oder zu ihrem Phase
„Grausam ein Kind ohne Mackel zerfleischten.
„Gerechter Himmel, warum sahst du diese Schandthat!
„Warum verherrtest du nicht gleich diesen Ort mit
Feuer!
„Allein den Donner in den Wolken bereit haltend

gerichtet. Zuchowski giebt die Zahl der durch 300 Jahre von den Juden in Pohlen, angeblich ermordeten Kristenkinder auf 86 an; so sehr war man überall nach dem Gelde der Juden lüstern! [41]) In Spanien geschah 1468 eine ähnliche Hinrichtung in Sepulveda, wo die Juden auf Anstiften de Rabiners Salomon der dortigen Synagoge, in der Charwoche ein Kristenkind gekreutziget haben sollen, worauf die Beschuldigten in Segovia bestraft, von dem Pöbel in Sepulveda und der dortigen Gegend ihre Häuser geplündert, und die noch übriggeblienen theils ermordet, theils vertrieben wurden. [42]) Ich bin der Meinung, daſs das Vermögen der Juden der einzige Antrieb zu den Beschuldigungen und Grausamkeiten gewesen

„Wollte Nemesis das Strafurtheil der Menschen abwarten,
„Wie das heil'ge Gericht die Bosheit ernstlich bestraft!
„Muse bring den Process auf deine harmonische Leyer!
Seine poetische Beschreibung des Lubliner Tribunals würde man an einem andern Orte gewiſs mit Vergnügen lesen. Vielleicht sind noch nie die Musen zu einem ihrer unwürdigeren Gegenstande entweiht worden!

41) Zuchowski proces kryminalny. p. 328. Auch dieser behauptet, Gott segne diejenigen, die die Juden verfolgen, und führt mehrere pohlnische Familien zum Beyspiele an. S. 69.

42) Ferreras Historia de Espanna Parte X. S. 209.

ist, weil auf eine jede solche That, immer und überall die Plünderung der Habe der Juden erfolgte, und pflichte ganz dem Urtheil des edlen Unbekannten bey, der, der erst angeführten Erzählung des Ferreras vom Kindesmorde in Sepulveda, dem Exemplare des Ferreras, welches ich in meiner Bibliothek besitze, folgende Anmerkung auf einem besondern Zettelchen beygelegt hat. „Diese Kreutzigung, und eine andere, die der Verfasser in seinem andern Theile erzählt, so wie alle übrigen, sind nach der Meinung des Gelehrten Basnage nicht nur verdächtig, sondern auch offenbar falsch. Solche Gerüchte wurden oft und in verschiedenen Orten ausgebreitet, aber da der Erfolg derselben gewöhnlich Plünderungen und Räubereyen waren, so ist es nicht schwer, die Ursachen und Beweggründe dazu zu errathen; die Bosheit eigennütziger Menschen konnte sie erfinden; die dumme Leichtgläubigkeit und der falsche Eifer des Pöbels konnte sie erzeugen, aber die tief eindringende, gründliche Prüfung eines ernsthaften Geschichtschreibers, darf sie nicht für wahr annehmen.“ 43) So weit der Unbekannte.

---

43) „Esta crucifixion, y otra que refiere el Autor „en otro tomo, como todas las demas, que se „cuentan al parecer del docto Basnagio, no sola-

Warum haben zum Besten der Menschheit nicht alle Spanier so gedacht! wie viel Holzstösse wären erspart, wie viel Menschenblut verschont geworden! Auch in diesem Jahrhunderte 1705 — 1710 — 1712 wurden Kinder von Juden angeblich gemordet, der Mord aber, vermuthlich, weil es an Beweis fehlte, nicht bestraft.44)

Selbst noch im Jahre 1753 und 1759 geschahen Hinrichtungen einiger Juden wegen ähnlicher unerwiesener Mordthaten. 45) Die letzte mir aktenmässig bekannte Hinrichtung wegen einer solchen Übelthat geschah in Woyslawice mit eben so wenig Beweis im Jahre 1761. 46)

„mente son sospechosas, sino manifiestamente fal-„sas. Muchas veces se han esparcido en diferen-„tes lugares estas voces, pero como los efetos de „ellas han sido ordinariamente pillages y saqueos, „no es dificil de atinar la causa. Pudola conce-„bir la malicia de los interesados, pudola prohijar „la necia credulidad y el falso zelo de los pueblos, „pero no deve pasarlas el acendrado examen de „un historico grave.“

44) Zuchowski: S. 99.

45) Dekret o zamęczeniu przez żydow dziecięcia Katolickiego etc. w Krakowie 1753. Suplika żydow wiarę Katolicką przyimuiących do J. O. Xięcia Prymasa. 1759. Ohne Druckort. B. O.

46) Processus judiciarius in caussa patrati cruenti infanticidii per infideles Judaeos, seniores synagogae Woyslavicensis in officio Castr. Capit. Crasnostaviensi definitus anno D. 1761. Ohne Druckort. B. O.

Doch genug von Grausamkeiten, welche die Menschheit so sehr schänden!

Diese Beschuldigungen erzeugten folgende, die Juden beschränkende Verordnungen: Die Juden sollen keinen Zollämtern weder als Pächter noch als Beamte vorgesetzt werden, und überhaupt kein Amt unter den Kristen bekleiden. 47) Es soll ihnen nicht erlaubt seyn, Berg- und Salzwerke zu pachten. Von dem Pachte der Wirthshäuser sind sie gänzlich ausgeschlossen, und haben der Instigator der Krone, und die Landboten auf die Vollziehung dieser Verordnung zu sehen. 48) (Dieser Punkt wegen der Pachtung der Wirthshäuser wurde nicht befolgt, und die Juden sind immer, zum Schaden des dadurch sehr gedrückten, und in seiner Rohheit erhaltenen Landvolks die Finanziere der pohlnischen Edelleute geblieben.) Sie sollen nicht nach Belieben handeln, sondern es ist ihrem Handel ein Maſs und Ziel zu setzen, und sie haben die Verträge vorzuweisen, die sie mit den Städten in Rücksicht des Handels geschlossen haben. 49) Verboten war es auch

47) Konst. 1538. Vol. I. pag. 524. tit. de Judaeis.

48) Konst. 1562. Vol. II. pag. 624. tit. o żydzicch.

49) Konst. 1538. Vol. I. fol. 525. §. Volumus. 1562. Vol. 2. fol. 624 tit o żydach. Miczynski machte in seinem schon angeführten Werke Korona Polska Artikel VIII. pag. 28. von dem groſſen Handel, den

auf dem Lande Märkte zu halten, bey Konfiszirung aller Waaren.[50]) Pferde sollen sie nicht verkaufen bey Verlust derselben und Strafe des Strangs.[51]) Ein Jude, der gestohlene Sachen verkauft, soll, wenn er denjenigen nicht stellen kann, von dem er die Sachen gekauft hat, durch den Strang hingerichtet werden.[52]) Wider einen Kristen waren sie nach dem litthauischen Gesetze unfähig Zeugenschaft zu geben. *) Kristen beyderley Geschlechts sollen den Juden bey Kerkerstrafe nicht dienen, mit Ausnahme der Fuhrleute, welche sie mit Waaren verschicken und der Brauknechte.[53]) König-

---

die Juden sowohl im Lande, als auch mit Landesprodukten in das Ausland trieben, viel Wesens, und schreyt entsetzlich, wie sehr die kristlichen Handelsleute dadurch beeinträchtiget werden. Ich glaube aber nicht, wenn die Sache nach ächten Handelsgrundsätzen betrachtet wird, dass es vernünftig war, diesen Handel, welcher doch innländische Produkte in das Ausland brachte, zu beschränken, man hätte sich vielmehr bemühen sollen, ihm eine für den Staat wohlthätige Richtung zu geben, und darauf sehen, dass die Handelsbilanz für Pohlen vortheilhaft geworden wäre.

50) Konst. 1538. pag. cit. §. item cum.

51) Konst. 1557. Vol. 2. fol. 607. §. aby konie.

52) Konst. 1538. Vol. I. fol. 525. §. quoniam.

*) Statut. Litewski Rozdz 4. Art. 76. §. 1. Rozdz 9. Art. 14. §. 1.

53) Konst. 1565. Vol. 2. fol. 691. tit. zeby Chrzescianin.

liche Güter sollen sie unter keinem Vorwande pachten.[54]) Sie sollen sich nicht vor die Stadtthore hinausbegeben, um den Kristen Waaren oder Lebensmittel vorzukaufen, bey Verlust derselben.[55]) In Pohlen sollen sie nur durch die Gerichte der Woywodschaften, in Litthauen durch die Starosteygerichte gerichtet werden, und bey keinem andern Gerichte verbunden seyn, Rede und Antwort zu geben. Die Appellation gehet an das Assessorial-Hofgericht. Dieses versteht sich aber nur von königlichen Städten und Dörfern; die in den Städten und Dörfern der Adelichen wohnen, unterliegen der Gerichtsbarkeit des Grundherrn.[56]) Es soll den Juden vollkommene Sicherheit für ihre Person geleistet werden, und sollen diejenigen, welche Tumult wider sie erregen würden, durch die Grodgerichte ohne Appellation gestraft werden.[57]) In dem Herzogthum Masovien sollen sie sich nicht aufhalten, sondern als Landesverwiesene dort betrachtet werden.[58]) In Warschau dürfen sie mit Ausnahme der Reichtagszeit keinen Handel treiben,

---

54) Konst. 1678. Vol. 5. fol. 583. tit. Reassumpcya Prawa.

55) Konst. 1588. Vol. 2. fol. 1243. tit. Żydowie.

56) Konst. 1678. Vol. 5. f. 556. tit. Poglowne.

57) Konst. 1690. Vol. 5. fol. 771. lit. pogłowne żydowskie.

58) Laudum Terrae Varsaviensis. Feria 3tia post dominicam cantate 1720 apud Zuchowski pag. 349.

und es wurden im Jahre 1775 die vorigen Gesetze, welche den Juden den Aufenthalt in Warschau und in ganz Masovien verboten, aufs neue bestättigt.**) Von den jüdischen Ärzten soll kein Krist eine Arzney nehmen.59) Die Juden, die in königlichen Städten und Dörfern wohnen, sind in allen Kriminalfällen den Grodgerichten, die in adelichen Besitzungen wohnen, der Ortsobrigkeit unterworfen.60) An Abgaben entrichteten die Juden anfangs überhaupt in Pohlen 210,000 Gulden pohlnisch, in Litthauen 60000 Gulden pohlnisch an den Kronschatz; eine sehr mäßsige Summe, wenn man die grosse Anzahl der Juden in Pohlen und Litthauen bedenkt! Durch das Gesetz vom Jahre 1764 ward für die Juden eine neue Kopfsteuer eingeführt, durch welche jeder Kopf 2 Gulden pohlnisch jährlich entrichten mußste. Diese Abgabe wurde aber im Jahre 1775 für die Juden in Pohlen auf 3, für die in Litthauen auf 2 1/2 Gulden pohlnisch erhöhet.61) Von diesem Kopfgeld würden jene Juden, welche sich mit dem Feldbau beschäftigen würden auf immer, von andern Abgaben aber auf sechs

---

**) Konst. 1775. Vol. 8. fol. 147. tit. Podatek.

59) Paul Sczerbicz pod tyt. Żyd.

60) Ostrowski prawo cyw. T. I. pag. 37.

61) Konst. 1775. Vol. 8. fol. 147 und 631. Skrzętuski Prawo polityczne T. I. S. 382 und 384.

Jahre befreyt. 62) Endlich was die Juden betrift, die den kristlichen Glauben annehmen, diese erhielten durch das litthauische Statut die Rechte und Freyheiten des Adels, und dieses wurde durch die Gewohnheit auch in Pohlen geduldet. 63) Doch im Jahre 1764 wurde in beyden Reichen dieses den Neophiten ertheilte Recht aufgehoben, ihnen befohlen, die er-

62) Konst. 1775. Vol. 8. fol. 147.

63) Statut Litewski Rozdz. 12. Art. 7. Dem diese Bewilligung übertrieben vorkommen wird, muss ich anführen, dass dieses den Juden, die zum Kristenthume übertreten, schon in den ältesten Zeiten in Spanien bewilliget war. Marianna sagt in seiner Historia general de Espanna 8. Leon 1709. Tom. II. pag. 544 meiner Auflage: „Los prelados „se juntaron en Toledo, por mando del Rey Egi„ca en la Yglesia pretoriense de san Pedro y san „Pablo, a dos de Mayo, anno de seycientos y no„venta y tres, en numero sesenta y seis obispos, „que se hallaron en este concilio decimo sexto en„tre los Toledanos. — Dan por nobles y horros „de tributos, a todos los Judios, que de coraçon „abraçassen la religion Christiana.“ „Die Prälaten versammelten sich auf Befehl des Königs Egica in Toledo in der prätorischen Kirche St. Peter und Paul den 2ten May im Jahre 693. Sechs und sechzig Bischöfe fanden sich bey dieser sechzehnten toletanischen Kirchenversammlung ein. — Sie erklären adelich und steuerfrey alle Juden, die von ganzem Herzen die kristliche Religion annehmen würden.“

kauften adelichen Güter wieder binnen zwey Jahren zu verkaufen, und sich entweder auf bürgerliche Beschäftigungen oder auf die Landwirthschaft zu verlegen, und dieses bey Konfiskation der adelichen Güter, die ein Neophite nach Verlauf der zwey Jahre noch besitzen würde.[64]) Allein in Rücksicht Litthauens wurde durch eine Konstitution vom Jahre 1768 erklärt, dafs dieses sich nur von jenen Juden zu verstehen habe, die künftig das Kristenthum annehmen würden. Auf die vor dem Jahre 1764 getauften Juden soll diese Konstitution aber nicht zurück wirken.[65])

Ich mufs noch einer besondern jüdischen Sekte, der Karaimen erwähnen. Die Karaimen sind in Babylon im Jahre 750 nach Christo entstanden. Ihr Stifter Amon und sein Sohn Saul, lehrte dafs sie blos bey dem Schrifttexte bleiben, und alle Traditionen, Talmud u. s. f. verwerfen sollten, sie werden daher, weil im babylonisch-hebräischen Wortsinn Cara, nach Prideaux, eine Schrift heifst, Karaimen (Textuales) genannt. Die Akten des sechzehnten Jahrhunderts beweisen, dafs sie von sehr langer Zeit sich in Pohlen befinden. Sie nähren sich meistens mit Ackerbau, und halten sich von den Juden, welche ihre ärgsten Feinde

64) Konst. 1764. tit. Neofici. Vol. 7. fol. 44.
65) Konst. 1768. Vol. 7. fol. 803. tit. Restit.

ſind, ganz abgeſondert, wurden auch unter Sigmund I, vom litthauiſchen Kanzler Gaſtold der Gerichtsbarkeit der Juden ganz entzogen. Bey der letzten Zählung der Juden in Pohlen und Litthauen fand man in Litthauen und Volhynien, wo ſie ſich eigentlich aufhalten 2184 Karaimen, und mit Zurechnung von eben ſo viel Weibern in allem 4368 Seelen von dieſer Sekte. Die Volhyniſchen ſind jezt in Gallizien, wo ſie allen Schutz der Regierung genieſsen.[66])

§. 6.

Bemerkungen über den Zuſtand der Juden in Pohlen, Lage der Juden in Gallizien.

Man ſieht aus allem, was ich von den Juden in Pohlen erzählt und bewieſen habe, daſs die Pohlen zwar die Juden nicht, wie es in Spanien und Portugall, ſelbſt noch am Ende des vorigen Jahrhunderts geſchah, ihres Glaubens wegen zu hundert auch zwey hunderten braten lieſſen; allein man ſieht dennoch, daſs die Juden im Einzelnen nur zu oft den Verfolgungen des nicht genug unterrichteten, und ſie wegen ihres Wohlſtandes anfeindenden Pöbels aller Art, der leider nur zu oft vergaſs, daſs die Juden Menſchen ſind,[67]) ausgeſetzt waren.

66) Czacki o Lit. i Polsk. praw, I. S. 213 - 214.
67) Die Beweiſe davon ſind in meines würdigen

Ganz anders benahm sich die österreichische Regierung in Rücksicht der Juden in Gallizien.[68]) Sie begnügte sich nicht damit, wie es unter der pohlnischen Regierung geschah, die Juden, wenn sie etwas verbrochen hatten, durch fa-

---

Freundes Kratters Briefen über Gallizien. Wien 1786 enthalten. Ein Buch, über welches in Gallizien selbst viel Lärmen gemacht worden ist, welches aber, wenn ich die mehr auf Individuen gehende nicht ganz verbürgte Anekdoten abrechne, was das Allgemeine betrift, viele treffende Wahrheiten enthält.

68) Die österreichischen Gesetze, die ich hier anführen werde, sind in des Herrn Gubernialraths von Köfil systematischem Auszuge aus den für Gallizien bestehenden politischen Gesetzen und Verordnungen Iter Theil, Lemberg 1791 bis 1795. 4to. in einer musterhaften Ordnung zusammen gestellt, und es ist wirklich für jeden, der sich über Galliziens politische Verfassung gründlich unterrichten will, zu bedauren, daſs dieses so schätzbare Werk, weil der Herr Gubernialrath jetzt mit Amtsgeschäften zu sehr überhäuft ist, nicht mehr fortgesetzt wird. Ich bitte ihn aus Eifer für die gute Sache, die Fortsetzung wenigstens durch jemand andern unter seiner Übersicht und nach seinem Systeme ausarbeiten zu lassen. Gallizien, welches dadurch eine gründliche Kenntniſs seiner politischen Verfassung erhielte, würde ihm dafür gewiſs, so wie jeder Wiſsbegierige ewigen Dank schuldig seyn.

natische abergläubische Menschen [69]) anklagen, foltern, und hinrichten zu lassen, sie wollte das Übel in der Quelle heben, von dem grossen Grundsatze ausgehend; dass, wenn es eine grosse Pflicht des Regenten ist, Verbrechen zu bestrafen, es eine noch weit grössere sey, Verbrechen zu verhindern, ja sie gar nicht entstehen zu lassen. Die Regierung war besorgt, die Juden zu guten, aufgeklärten, nützlichen Bürgern zu bilden, in der Überzeugung, dass dann die Greuelthaten, die man ihnen andichtete, nie geschehen würden. Sie verfehlte ihren Endzweck nicht, ich muss jetzt die Mittel erzählen, die sie dazu anwendete, und zwar:

---

69) Beweise des ärgsten Fanatismus und dümmsten Aberglaubens findet man auf jeder Seite der von mir angeführten Werke des Miczynski und Zuchowski; letzterer behauptet in seinem Ogłos Processu, man hätte, da der Jude Alexander auf der Folter den Kindermord nicht eingestand, sich nicht begnügen sollen, ihn, sondern auch seinen Schatten zu brennen, indem es möglich sey, dass der Satan zu Gunsten des Juden ein Unding auf die Folter untergeschoben, und dass der Schatten die wahre Person des Juden seyn konnte!! „Powiadali zacni ludzie, że trzeba było nie tylko ciało, ale y cień od ciała na mękach rozciągnionego świecami palić, bo być to może że diabeł na tym mieyscu gdzie cień, ciało prawdziwe stawi, a co innego na wyciągnienie podłoży."

wurde, wie es in dem Gesetze heisst, 70) „um die Juden durch bessere Bildung des Verstandes und der Sitten fähiger zu machen, den heilsamen Absichten des Staates zu entsprechen“ bey jeder Judengemeinde eine Normalschule, wo den Juden im deutschen Lesen, Schreiben, Rechnen, Unterricht gegeben, sie über ihre Pflichten als Menschen und Bürger belehrt werden, errichtet. Der Herr Herz Homberg, ein Mann mit den besten moralischen Eigenschaften, und voll wahrer Aufklärung, des berühmten Mendelsohns würdiger Schüler, dem es weder am Verstande und Kenntnissen, noch an dem nöthigen Muthe gebricht, bey den oft von Vorurtheilen strotzenden Juden, ungeachtet aller auch der mächtigsten Hindernisse, den Erziehungsplan des Staates durchzusetzen, wurde zum Oberaufseher dieser Schulen ernannt. Dieser würdige Erziehungsleiter sieht mit allem Eifer darauf, dass die wohlthätigen Absichten des Staates in Erfüllung kommen, und es den Juden, wo nicht unmöglich, doch äusserst schwer gemacht wird, ihre Kinder den Schulen zu entziehen. Es wurde befohlen, dass die Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken, monatlich eine Geldstrafe an

70) Judenordnung vom 7ten May 1784. §. 11.

den Schulfond entrichten sollen. 71) Der Schulbesuch öfters eingeschärft, 72) angeordnet, dass den fleissigen Schülern jährlich Prämien ausgetheilt, die Namen der Fleissigen aufgezeichnet, und bey jeder Prämienaustheilung vom Oberaufseher oder dem ersten Lehrer zur Belehrung der anwesenden Eltern eine Rede über den Nutzen der Normalschulen gehalten werden soll. 73) Kein Jüngling darf ohne einem Normalschulzeugnisse zum Talmudsunterrichte gelassen werden, bey Arreststrafe der Talmudslehrer. 74) Ja wenn die Talmudslehrer fremde Kinder bey sich in der Kost haben, so müssen sie bey Verlust ihres Amtes diese Kinder zur Schule schicken. 75) Bey schärfester Strafe soll kein Jude ohne Normalschulzeugniss getraut werden. 76) Nur in Orten, wo keine Normalschule existirt, kann die Landesstelle dispensiren. 77) Wo deutsche Schulen sind, entweder jüdische oder kristliche, darf kein jüdischer Handwerksjunge freygesprochen werden, wenn er kein Normalschulzeugniss hat. 78)

71) Hofdekret vom 2ten September 1789.
72) Kreisschreiben vom 11ten Hornung 1791.
73) Hofdekret vom 11ten Jäny 1791.
74) Patent vom 7ten May 1789. §. 12.
75) Hofdekret vom 13ten Hornung 1792.
76) Patent vom 7ten May 1789. §. 13.
77) Gesetz vom 19ten November 1789.
78) Gesetz vom 15ten März 1790.

Ja weil man sich Übertretungen erlaubte, so wurde erklärt, daſs ohne Normalschulzeugniſs jede geschlossene Ehe ungültig ist, der ohne solchem freygesprochene Lehrjunge wieder in die Lehre zurück geschickt werden, und der Meister noch eine besondere Geldstrafe erlegen muſs. 79) Es wurde aufs strengste befohlen, ungeachtet des langen Weigerns einiger Gemeinden auch die Mädchen zur Schule zu schicken. 80) Die im Jahre 1795 gewählt gewordenen Rabiner muſsten schon die Kenntniſs des deutschen Schulunterrichts haben. 81) Auch den Assistenten der Religionslehrer wurde befohlen, sich mit den Normalschulzeugnissen auszuweisen, bey Strafe und Verbot die Religionsschulen ferner abzuhalten. 82) Arme Schüler erhalten nicht nur die Bücher unentgeldlich, sondern wenn es ihnen an Kleidung mangelt, müssen sie von den Taxen, die die Juden jährlich für die Aufstellung der Thora in Privathäusern entrichten, durch die Gemeinden gekleidet werden. 83) Endlich damit es nie an geschickten, nach dem Normal-Studienplan gebildeten Lehrern fehle, wurde auf des

79) Kreisschreiben vom 18ten Jäner 1793.

80) Kreisschreiben vom 4ten Juny 1791.

81) Patent vom 7ten May 1789. §. 5.

82) Gesetz vom 7ten May 1790.

83) Kreisschreiben vom 14ten März 1789.

thätigen Oberauſſehers Vorſchlag, in Lemberg eine Pflanzſchule für jüdiſche Schullehrer errichtet, wo ſie den nöthigen Unterricht und Verpflegung aus dem Schulfonde unentgeldlich erhalten. 84) Durch dieſe ſo zweckmäſsigen Vorkehrungen, auf welche ſtrenge gehalten wird, hat es die kluge Regierung dahin gebracht, daſs den Juden ihr religiöſer Fanatismus benommen, ſie gegen die Beybringung abergläubiſcher Vorurtheile, die jemand in ihren Jünglingsjahren verſuchen wollte, geſtählt, zur Rechtſchaffenheit und Vaterlandsliebe aufgemuntert, in ihren Bürgerpflichten unterrichtet, und die Kriſten wie ihre Brüder zu lieben gelehrt werden: und wirklich, man hat ſeit der Beſitznehmung Galliziens von keiner jener Vergehungen gehört, die man ihnen ſonſt zur Laſt legen wollte; vielmehr muſs man geſtehen, daſs die Juden nach und nach anfangen, moraliſch beſſer zu werden; woraus man ſieht, wie viel der Staat beytragen könne, die Menſchen durch innere Bildung beſſer, folglich ihren Mitbürgern nützlicher zu machen!

In Religionsſachen

werden die Juden in Gallizien äuſserſt duldend, aber doch ſo behandelt, daſs ihnen alle

84) Hofdekret vom 14ten Juny 1792.

Religionsschwärmerey so viel nur möglich benommen werde. Ihre väterliche Religion und Gebräuche sind vollkommen frey erklärt. 85) In jedem Kreise ist nur in der Kreisstadt ein Rabiner, der auf drey Jahre gewählt wird; bey den übrigen Gemeinden des Kreises sind blos Religionsweiser oder sogenannte Schulsinger. 86) Die Rabiner, Schulsinger und Assistenten der Religionslehrer müssen Kenntnisse des Normalschulunterrichts haben, und um das Judenvolk von allen Irrlehren und religiösen Vorurtheilen zu sichern, ward befohlen, daſs fremde Schulsinger, die im Lande herumziehen, als Landstreicher behandelt, und des Landes verwiesen werden sollen. 87) Es ward den Juden erlaubt, daſs jede Gemeinde, die zahlreich genug ist, sich eine Synagoge aus Eigenem erbauen, so wie auch Begräbnisplätze errichten könne. 88) Auch Privatbethäuser mit Aufstellung der Thora zu errichten, wird gegen Entrichtung einer dem jüdischen Normalschulfonde zufallenden Taxe erlaubt. 89) Es wurden für die Juden ordentliche Geburts- Trau- und Sterberegister eingeführt, 90) und ein

85) Gesetz vom 7ten May 1789. §. 2.
86) Ebendas. §. 4.
87) Ebendas. §. 8.
88) Kreisschreiben vom 6ten August 1789.
89) Gesetz vom 7ten May 1789. §. 9 und 10.
90) Von Kösil am A. O. S. 391.

die Juden so wenig als möglich in ihrer Religion zu kränken, ward verfügt, dass wenn auch die Gattin eines Juden zur katholischen Religion überträte, der Gatte aber beym Judenthume bliebe, die Kinder im Judenthum erzogen werden sollen, sollte er aber sterben, und unmündige Kinder hinterlassen, so können diese auf Verlangen der Mutter katholisch erzogen werden.[91]) Um das gewaltsame Entführen und Taufen der Judenkinder zu verhindern, ward diese Entführung und Taufe strengstens verboten, nur dann, wenn ein Judenkind in Lebensgefahr (ohne in der Gewalt der Eltern zu seyn) oder von den Eltern gänzlich verlassen wäre, soll die Taufe gültig seyn. Ist aber die Taufe dem Wesentlichen und der Form des Sakramentes nach dennoch geschehen, so wird das Kind auf Kosten desjenigen, der die Taufe veranlasst hat, oder wenn er unvermögend wäre, in einem öffentlichen Erziehungshause erzogen, jedoch bleibt diesen Kindern der ihnen von ihren Eltern gebührende Pflichttheil immer vorbehalten.[92]) Um alle Rückfälle getaufter Kinder zu verhindern, ward befohlen, dass kein Judenkind vor dem achtzehnten Jahre gültig getauft werden soll, ausgenommen die Taufe würde, bey der

91) Hofdekret vom 19ten Hornung 1790.
92) Gesetz vom 11ten November 1775.

Mündigkeit nahen Jahren auf dem Todbette verlangt. 93) Die Landesstelle kann, wenn der Täufling vierzehn Jahre alt ist, dispensiren, bey mindern Jahren muss zur Taufe die höchste Bewilligung vorhanden seyn. 94) Endlich um alles zu entfernen, welches den Hass zwischen den Kristen und Juden erhalten, anfachen oder vermehren könnte, ward dem aufgeklärten Herrn Herz Homberg die Censur aller jüdischen Bücher übertragen, die selber mit einer beyspiellosen Genauigkeit besorgt, und sorgfältig aus alten und neuen Büchern alle Stellen ausmerzet, welche der Duldung zuwider, und einen schädlichen Religionshass erregen könnten.

In Rücksicht des Bevölkerungsstandes

ist die Beschränkung der Juden auf eine gewisse Anzahl Familien gänzlich aufgehoben, und sie können sich ohne Entrichtung der grossen Taxe, die sie sonst bezahlen mussten, verehligen; nur darf die Verehligung bey Männern nicht vor dem achtzehnten, bey Weibern nicht vor dem siebzehnten Jahre geschehen. 96) Mit Ende des Jahrs 1790 sollen in Dörfern Juden sich nur als Ackersleute und Handwerker

93) Hofdekret vom 30sten Oktober 1789.

94) Hofdekret vom 21sten Oktober 1791.

96) Judenordnung vom 7ten May 1789. §. 24.

aufhalten dürfen.[96]) (Eine sehr nützliche Verordnung, weil die Juden als Brandweinschenker auf den Dörfern sehr viel zum Sittenverderbniss des Landvolks beytrugen.) Doch wurde von der Strenge dieser Verordnung hernach durch das Gesetz abgegangen, welches erklärte, dass jüdische Brandweinbrenner, und alle die sich durch erlaubte Pachtungen nähren, oder bey Kristen und Juden dienen, ferner in den Dörfern zu belassen sind.[97]) Durch diese Verordnung geschah es, dass die Juden sich unter dem Titel als Brandweinbrenner auf den Dörfern aufhalten, einen Kristen als Namensträger auf das Wirthshaus stellen, eigentlich aber, zur Umgehung des Gesetzes, nach wie vor den unerlaubten Schank treiben; wo aber noch gewiss die Abhilfe der Regierung zu erwarten ist. Fremde Juden können nur als Ackersleute, und wenn sie sich aus Eigenen Gründe anschaffen können, in Gallizien aufgenommen werden.[98]) Bey nützlichen Handels- und Gewerbsleuten kann die Landesstelle dispensiren. Wollen fremde Juden auf eine Zeit nach Gallizien reisen, so kann diess nur gegen einen Pass ihrer fremden Obrigkeit, nebst genauer Bestimmung der Ursache und Beschäfti-

96) Ebendas. §. 29.

97) Hofdekret vom 18ten May 1792. v. Kohl am A. O. S. 461.

98) Judenordnung vom 7ten May 1789. §. 26.

gung ihrer Reise, und unter beständiger Aufsicht der öffentlichen Verwaltung geschehen.99)

Die Nahrungswege der Juden

sind durch die Gesetze gar nicht beschränkt, sie werden überhaupt sowohl in Rechten als Pflichten wie andere Unterthanen angesehen,100) können sich so wie die Kristen auf alle erlaubte Art ihr Brod verdienen, und es sind alle Beschränkungen, so weit sie die Juden allein betrafen, aufgehoben.101) Nur von den Pachtungen der Schankhäuser auf dem Lande und in Städten, außer in eigenen Häusern und auf eigene Rechnung, sind sie ausgeschlossen,102) weil wie das Gesetz sagt, diese Pachtungen mehr den Müssiggang befördern, als zu einer nützlichen Emsigkeit, zu welcher der Staat die Judenschaft zu führen die Absicht hat, aneifern, und diese Beschränkung soll so lang dauern, bis Betriebsamkeit und Fleiss in anderen Gewerben bey ihnen allgemeiner wird. So sind sie auch noch 1) von den Pachtungen einzelner Gründe, welche unterthänigen Kontribuenten gehören, 2) der Mahlmühlen, 3) des herrschaftlichen oder geistlichen Zehends,

99) Hofdekret vom 8ten März 1793.
100) Judenordnung vom 7ten May 1789. §. 1.
101) Ebendas. §. 31.
102) Ebendas. §. 32.

4) des Markt- und Stand- Waid- Weg- und Pflastergeldes ausgeschlossen, bey Strafe das erstemal des halbjährigen, das zweytemal des ganzjährigen Pachtbetrages, das drittemal des Verlustes der Verwaltung ihrer Güter 103). Um die Juden zum Ackerbau zu bringen, da sich doch nicht alle wegen ihrer zu grossen Anzahl von Handel und Handwerken nähren können, wurde befohlen, es sollen 1410 Judenfamilien aus der in Gallizien schon bestehenden Judenschaft zum Ackerbau angesiedelt 104) werden. Die Kosten des Ankaufs der Gründe, des Ackergeräthes, des Baues der Häuser müssen von der Judenschaft bestritten werden, auf welche sie nach Verhältniss des Vermögens verschiedener Glieder einer Gemeinde in vier Klassen vertheilt worden sind 105). Es darf auch eine gewisse Anzahl der Juden, ohne dass sie Ackerleute wären, auf den Dörfern wohnen, jedoch ist ihnen bey sonstiger Landesverweisung verboten, dem Bauer seine Erndte, das

103) Ebend. §. 32 und 34.

104) Ich muss wegen dem Gebrauch dieses Wortes unsere Sprachforscher um Nachsicht bitten, denn es drückt sehr kurz die Besetzung ungebauter Gründe mit Ackersleuten aus, und wenn es auch nicht in Adelungs Wörterbuche steht, so verdient es doch in selbes allerdings aufgenommen zu werden.

105) Hofdekret vom 23sten September 1789. v. Köfil. S. 480.

nichtgeborne Vieh, die noch nicht abgeschorene Wolle, oder sonst etwas zu kaufen, was noch nicht wirklich erzeugt ist, siedürfen auch den Bauern, (ausser einem ganz kleinen Betrag) ohne obrigkeitlicher Einwilligung nichts leihen, und sich kein Pfandrecht auf eine künftige Erndte bedingen. 106) Alle Handwerke und Gewerbe ist ihnen nach Vorschrift der Handwerksordnung zu treiben gestattet, so wie ihnen auch der Handel mit jeder Gattung Waaren mit genauer Beobachtung der Handelsgesetze und anbefohlener Haltung ordentlicher Bücher in der Landessprache erlaubt ist. 107) Um der unbemittelteren Klasse der Juden beyzuspringen, ist ihnen auch das Herumtragen und Anbieten der Waare in den Häusern oder sogenannte Hausiren gestattet. 108) Diese Handelsbewilligungen kamen der an Volhyniens Gränze im Zloczower Kreise gelegenen, sehr zahlreich mit Juden bevölkerten Stadt Brody sehr wohl zu Nutzen, welche einen grossen Handel mit Produkten Niederdeutschlands und der nordischen Reiche nach Volhynien, der Krim, der Moldau, der Wallachey und Bessarabien treibt, und dem Staate jährlich an Durchfuhrszöllen nahmhafte

---

106) Hofdekret vom 9ten Dezember 1791.
107) Judenordnung vom 7ten May 1789. §. 35.
108) Ebendaselbst §. 36.

Summen einbringt. Sie erhielt eine eigene Mäklerordnung, wurde 1779 zu einer freyen Handelsstadt erhoben, 109) und bekam 1787 ein eigenes Handels- und Wechselgericht. Diese Stadt nimmt auch von Tag zu Tag an innerem Wohlstande zu, so dass selbst drey grosse Feuersbrünste, deren jede immer die Hälfte der Stadt verzehrte, nicht im Stande waren, sie um ihre Nahrung zu bringen, sondern vielmehr ein Mittel der Verschönerung der Stadt durch eine solidere Bauart wurden. Die Pachtungen überhaupt sind den Juden gestattet, nur nicht: 1.) den Ankauf und die Erbpacht landschaftlicher Realitäten 110) (mit Vorbehalt derjenigen, die vor dem Gesetze dazu gelangten, weil es vorher durch die Gesetze vom 17. März 1790 und 10. Juny 1791 gestattet war.) 2.) Städtische Schankgerechtigkeiten, wenn sie nur den Verkauf des Getränkes im Grossen betreffen, und mit dem Ausschenken nicht verbunden sind, können sie pachten. 111) 3.) In die Wirthshäuser dürfen sie nicht Heu und Haber liefern und verkaufen, weil dieses nur zur Maske des gesetzlich verbotenen Schankpachtes diente. 112) 4.) Den Ankauf der

109) Gesetz vom 21sten August 1779.
110) Gesetz vom 9ten März 1793.
111) Hofdekret vom 12ten Jänner 1790.
112) Kreisschreiben vom 26sten Dezember 1789.

Häuser in den Städten ist ihnen ohne Rücksicht auf die Privilegien einiger Städte vollkommen gestattet. 113) 5) Können sie auch Doctores juris civilis und Advokaten werden, 114) und in dieser Eigenschaft Juden und Kristen vertreten. Sie unterliegen allen ordentlichen Gerichts- und politischen Behörden, wie die Kristen, die Rabiner haben gar keine Gerichtsbarkeit mehr, dürfen niemand in den grossen oder kleinen Bann thun, an das Halseisen schlagen, oder sonst eine öffentliche Busse auflegen. 115) 4) Die Juden sind so wie die Kristen zur Militärstellung geeignet, jedoch werden sie blos zum Fuhrwesen genommen, ausser wenn einer selbst freywillig zum Feuergewehr wollte. 116)

Die Abgaben

der Juden bestehen in der Schutzsteuer von 4 fl. rheinisch jährlich von jedem jüdischen Hausvater, in der Verzehrungssteuer von dem Koscherfleische und einer Abgabe von den Sabbatlichtern. Von der Schutzsteuer jedoch sind die Juden, welche sich dem Ackerbaue gewidmet haben, frey. 117)

---

113) Hofdekret vom 25sten Oktober 1791.

114) Gesetz vom 25sten Oktober 1790.

115) Judenordnung §. 44.

116) Ebendaselbst §. 49.

117) Judenordnung §. 51 und f. f.

Wer wird aus allen diesen jetzt von mir erzählten Verfügungen die wohlthätige Absicht der österreichischen Regierung auf die bürgerliche und moralische Verbesserung der Juden verkennen? Es ist nicht zu läugnen, daſs diesen Gesetzen dort und da zuwider gehandelt wird, und einzelne Übertrettungen vorkommen, allein dieses ist ja nicht einmal bey göttlichen Gesetzen bisher zu verhindern gewesen, und ich hoffe, jeder Unbefangene muſs der Regierung das rühmliche Zeugniſs geben, daſs sie das wahre Gute der ihrer Leitung anvertrauten Judenschaft ernstlich gewollt, und alle zu Beförderung desselben dienliche Mittel angewendet habe. Die gallizische Judenschaft erkennt dieses auch mit dankbarem Gemüthe; die Juden haben sich in dem nun geendigten Kriege, der alle Anstrengung des Staates erfoderte, durch freywillige Kriegsbeyträge ganz besonders ausgezeichnet, über 15000 Israeliten dienten theils als Soldaten, theils als Fuhrwesensknechte unter Österreichs Fahnen, nie hat die gallizische Judenschaft Gesinnungen, welche das System einer demokratischen Anarchie begünstigten, gezeigt, und wenn auf die Beschäftigung der ärmeren jüdischen Volksklasse durch Fabriken, Handwerke und Ackerbau streng gesehen, wenn die so viel fremdes Geld in den erbländischen Umlauf bringende Handelsstadt Brody durch

zweckmäßige Handelsbegünstigungen, und Verwendung bey dem angränzenden russischen Monarchen aufrecht erhalten, wenn endlich der so einsichtsvolle als thätige Herr Herz Homberg in seinen auf die moralische Besserung seiner Glaubensgenossen so genau abzweckenden Planen gehörig unterstützt, und es den Juden noch mehr erschwert wird, ihre Kinder dem öffentlichen Unterrichte zu entziehen, so wird unter dieses klugen Mannes Leitung die gallizische Judenschaft, so wie sie an äußerem Wohlstande durch die ihr erweiterten Nahrungswege zugenommen, auch was die innere, den wahren Werth des Menschen bestimmende Bildung betrift, bald jenen hohen Grad der Kultur und Humanität erreichen, durch den sich die Juden in der Kaiserstadt, in Berlin, Hamburg und Frankfurt, vor ihren übrigen Glaubensgenossen so sehr auszeichnen. Welches auch gewiss die wahre und einzige Absicht der österreichischen Regierung bey allen den Gesetzen ist, die in Judensachen gegeben und von mir hier angeführt worden.

§. 7.

Widerlegung einiger Einwürfe, die der Gesetzgebung der österreichischen Regierung, in Rücksicht des gallizischen Judensystems gemacht worden.

Unter der zahlreichen Klasse der Gegner

des Judenthums tritt ein geschätzter Schriftsteller auf, der alle Hoffnung zur bürgerlichen und sittlichen Verbesserung der Juden aufgibt, sie schlechterdings als höchst schädliche Menschen erklärt, folglich auch den Bemühungen der österreichischen Regierung zur Besserung der Juden nicht den günstigsten Erfolg verspricht 118). Das was ich zum Lobe der galizischen Gesetzgebung in diesem Fache gesagt habe, würde verschwinden, wenn die Einwürfe des Verfassers unbeantwortet blieben.

Der Verfasser wirft ihnen vor a) den Separatismus, der mit Verachtung und Ungehorsam gegen kristliche Obrigkeiten, Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande und Strafe bey den Kristen begleitet ist, und überall einen Gemeingeist bey den Juden unter sich und folglich einen Staat im Staate hervorbringen soll, b) seyen sie Menschenfeinde, dem Trunke nicht ergeben, mäßig, erwerben also mehr, als die Kristen, und lassen kein Geld in Umlauf kommen, dadurch werde also ihre Existenz den übrigen Bürgern nachtheilig, besonders da sie gar keine schweren Arbeiten verrichten, keine Kriegsdienste leisten wollen. c) Der jüdische Handel könne, wenn sie ihn auch noch so

118) Über Judenthum und Juden, hauptsächlich in Rücksicht ihres Einflusses auf bürgerlichen Wohlstand. Nürnberg 1795. 8vo.

ehrlich treiben wollen, nur mit Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft geführt werden; weil der kristliche Bürger wegen den eingeschränkten Bedürfnissen des Juden immer mehr vom Juden abhängig bleibe, als er von ihm; die Handelsbilanz also immer für den Juden sey, und bey ihm sich immer mehr baares Geld häufe, als unter eben so vielen andern Einwohnern; weil vermög ihrem Gemeingeist jeder Handelszweig für die Juden gleich ein Monopolium werde, die, was andern unmöglich scheint, leicht ausführlich finden und ausführen. d) In Gallizien haben sie den Landmann durch die Beförderung des häufigen Brandweintrinkens verderbt; er sey nie, auch bey der besten, der schwelgendsten Vegetation wohlhabend, wo es viele Juden gibt, und wo sie aus ihren Schenken und Arenden die Bauern als die Finanziers der Gutsherrn plündern; dagegen sey in den drey zunächst an Schlesien gränzenden Kreisen, wo weniger Juden sind, die meiste Kultur, die meiste Industrie, und das gröſste verhältniſsmäſsige Wohlseyn bey dem Landvolke. e) Den Ackerbau werden sie ihrer vielen Feyertage wegen, und weil sie sich so oft verunreinigt glauben müssen, nie treiben, sie würden auch auf den Dörfern neben den Kristen schädlich seyn, und diese zu Grunde richten. f) Als Handwerker arbeiten sie zwar wohlfeil, aber schlecht; seyen

auch da nicht zu brauchen. Das gallizische Judenpatent von 1789 habe alle Beschränkungen aufgehoben, so dass dem Strome schon nichts mehr entgegen stehe, da es vielmehr nöthig sey, auf die Verminderung der Juden zu denken; ihre Ehen, und folglich die grössere Zunahme der Bevölkerung bey ihnen zu erschweren.

Der Herr Verfasser erlaube mir, mit aller Achtung gegen seine sonst anerkannten grossen Talente, hierauf folgendes zu antworten:

Wenn es eine bey allen Staatsmännern anerkannte gemachte Wahrheit ist, dass die Erhaltung und Vermehrung einer grossen Bevölkerung im Staate das Hauptprinzip einer guten Staatsverwaltung ist; 119) dass einem guten Staatsmanne die Menschen in einem Lande nie zu viel werden können; so müssen die Vorschläge, die Zahl der Juden zu vermindern, die Ehen zu beschränken, die Vermehrung der jüdischen Bevölkerung zu hemmen, nichts als das deutliche Geständniss der Regierung, dass sie die

119) Mein verehrungswürdiger vormaliger Lehrer, der um Österreichs Wohl so verdiente Herr Hofrath Jos. von Sonnenfels, stellt mit allem Rechte die Vergrösserung der bürgerlichen Gesellschaft, durch Beförderung der Bevölkerung, als den gemeinschaftlichen Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft auf. Grundsätze der Polizey, Handlung, Finanz; I Th. §. 26. S. 29.

Juden nicht zu regieren, nicht zur Wohlfahrt des Ganzen zu nützen verstehe, enthalten. Sah man auch vor dem Jahre 1789 in Gallizien manche verarmte Judenfamilien über die gallizische Gränze in das Pohlnische treiben, wo sie oft von den pohlnischen Gränzsoldaten gewaltsam zurück getrieben wurden; so ist man doch, Dank sey es Joseph dem Grossen! davon zurück gekommen, und der Plan der Regierung wird sicher die bürgerliche und sittliche Besserung der Juden bewirken.[120])

Ich antworte nun auf die Einwürfe, und zwar auf a): Der Jude mag von der Vortreflichkeit seiner Religion so sehr überzeugt seyn, als er will, er mag noch so viel Gemeingeist haben, als er will, so darf sich die Regierung doch nicht abschrecken lassen, ihn zu lenken, wenn sie nur auf die Beobachtung ihrer Gesetze strenge hält, und den Strafbaren unnachsichtlich züchtigt. Dieses ist ja auch mit einigen andern Religionspartheyen, die sich ebenfalls gern, so viel möglich abgesondert halten, der Fall,

120) Seine Excellenz Graf Joseph O'Donel sind der Verfasser dieser Judenordnung. Ich bin diesem so gründlich gelehrten als menschenfreundlichen Staatsmanne, der, so lange er in Lemberg war, mir den Gebrauch seiner wahrhaft klassischen Bibliothek verstattete, einen grossen Theil meiner Kenntnisse schuldig. Er empfange dafür vor den Augen des Publikums meinen gränzenlosen Dank!

und noch niemand hat die Hoffnung, sie zu leiten, aufgegeben. Wenn die Juden kein Gefühl für Ehre und Schande und für die Strafen der Kristen haben (welches aber erst zu erweisen wäre,) so wäre dieses abermal bloss die Schuld der Regierung, welche dieses Gefühl nicht rege zu machen gewusst, und eine ganze Klasse von Staatsbürgern so gedrückt hätte, dass diese zum Wohl des Staates so nöthigen Gefühle ganz erstickt worden sind. Ist es aber nicht unbillig, einen Juden deswegen anzufeinden, weil er das nicht ist, was der Staat aus ihm nicht gemacht hat, nicht machen wollte? Wenn wir die Juden so herabsetzen, so müssen sie sich ja absöndern, um wenigstens untereinander aus sich etwas zu machen, da wir aus ihnen nichts machen wollen. Die österreichische Regierung hat, wie ich dargethan habe, ganz andere Massregeln ergriffen; sie will die Juden zu Staatsbürgern, zu Menschen machen, und dann, wenn sie als nützliche Menschen in die bürgerliche Gesellschaft treten, wird der Separatismus von selbst aufhören. Auf den unter b) gemachten Einwurf antworte ich: Man muss die Juden, so wie alle übrigen Menschen, in zwey Klassen eintheilen, in jene, die wirklich Handel, Gewerbe etc. treiben, und in die blossen Mäkler und Taugenichtse, welche den Tag mit Nichtsthun zubringen, und nur begierig auf

den Augenblick haschen, wo sie jemanden berücken können, um nur einige Groschen zum nothdürftigen Unterhalt ihrer Familie nach Haus zu bringen. Diese zweyte Klasse ist nun in Gallizien, besonders in den Städten, wegen der so grossen Zahl der Juden auch sehr zahlreich; allein daraus folgt gar nicht, dass man sie über die Gränze schicken müsse; es zeigt nur, dass man sie bisher nicht hinlänglich zu beschäftigen gewusst hat. Auf die Gewerbtreibenden muss man durch gute, streng zu beobachtende Gewerbsordnungen sehen, die Mäkler, (deren in jeder Stadt höchstens zehen seyn dürfen) und andere Taugenichtse, muss man theils durch Ackerbau, wie ich unten zeigen werde, theils durch Errichtung von Fabriken, wozu der Staat hilfreiche Hand reichen muss, und für seinen Vorschuss reichlich entschädigt werden wird, theils auch durch nach dem Plane des vortreflichen Grafen von Kuffstein[121]) zu errichtende Arbeitshäuser, zweckmässig be-

121) Über den Nutzen der Arbeitsanstalten, von Ferdinand Grafen von Kuffstein. Wien 1795. 8vo. Ich besitze durch die Güte dieses edlen Grafen, der auch der Verfasser eines anderen vortreflichen Werkes: Über den Werth des Grund und Bodens. Wien 1792 ist, eine Sammlung von ihm verfasster vermischter Abhandlungen, die alle das Gepräge eines eben so hellen Geistes als vortreflichen Herzens haben.

schäftigen, in Kriegsdienste nehmen 122). Da die Juden, wie Herr Gegner selbst anführt, mäfsig, dem Trunke nicht ergeben, und zur Verschwendung gar nicht geneigt sind, so kann in den zu errichtenden Fabriken, das Handlohn weit geringer seyn, als wenn man Kristen dazu nähme. Die Juden sind geschickt, von Natur erfinderisch, man könnte sie also zu Fabriken gebrauchen, die die gröfste Geschicklichkeit fordern, und deren Produkte am besten bezahlt werden. 123) Da nun ihr Handlohn wegen ihrer kleineren Bedürfnisse geringer, als bey Kristen wäre, und da in Gallizien überhaupt die gemeinen Lebensmittel weit wohlfeiler, als anderswo sind, so könnten wir durch diese Produkte allen andern fabrizirenden Nationen, weil niemand die Waare so wohlfeil geben könnte, den Rang ablaufen, und damit unermefsliche Summen in das Land ziehen.

---

122) Die gallizischen Juden haben in dem letzten Kriege gegen Frankreich, als Soldaten und als Fuhrwesensknechte, das Vorurtheil welches man wider ihre Brauchbarkeit und das Scheuen schwerer Arbeiten hatte, hinlänglich widerlegt.

123 Es ist hier nicht der Ort, sich hierüber umständlicher zu äufsern; allein wenn ich aufgefordert werde, so wird es mir leicht seyn, jene Fabriken anzugeben, die in Gallizien mit dem gröfsten Vortheil für die Regierung errichtet und von Juden betrieben werden könnten.

So könnten alſo dieſe jüdiſchen, jetzt arbeitsloſen Leute eine groſſe Quelle des Nationalreichthums werden. Man ſage mir nicht, daſs die Juden die Fabrikate ſchlecht machen, betrügen und dadurch den Kredit der Manufakturen gleich ſtürzen würden. Ich glaube, daſs auch andere Fabrikgeſellen dieſes thun würden, wenn es anginge, und ſie nicht unter der Aufſicht und der Leitung eines erfahrnen, ſeiner Sache gewachſenen Meiſters arbeiten müſsten. Ich rede nicht vom Selbſtbetrieb der Juden, ich rede von einer ordentlich eingerichteten Fabrik, in welche dieſe jüdiſche Brodloſen zur Arbeit zu gehen gezwungen werden ſollen, da muſs gewiſs alle Bevortheilung, welche der Fabrikunternehmer, dem es um ſeinen Kredit zu thun iſt, nie zulieſſe, ganz aufhören. Auf den Einwurf c) antworte ich: Wenn man die Juden bildet und menſchlich behandelt, ſo werden ſich nebſt dem vermehrten Intereſſe für die bürgerliche Geſellſchaft auch ihre Bedürfniſſe vermehren, der Kriſt wird auch bey ihnen (ſo wie es täglich in Wien, Berlin, und andern Orten, wo kultivirte Juden ſind, geſchieht,) verdienen, wird alſo die Handelsbilanz nicht immer wider die Kriſten ſeyn. Monopolien kann eine aufmerkſame Regierung leicht ſteuern. Sind die Juden im Handel betrügeriſch und treulos, ſo wird dieſes ja ſelbſt ihr Schade ſeyn, da niemand mit ihnen wird

handeln wollen. Zudem muſs der Staat Juden nicht zur Handlung laſſen, wenn ſie ſich nicht wie die Kriſten mit dem vorgeſchriebenen nöthigen Handelsfond ausweiſen, und die Krämer ſo viel als möglich zu vermindern ſuchen, die Falliten und Betrüger ſtrenge ſtrafen. Dem Hange der Juden, die ſchwerſten Handelsunternehmungen thunlich zu machen, kann der Staat eine wohlthätige Richtung geben; wenn er zu wollen verſteht. Auf den Einwurf d) ſage ich: da ſich die Juden nach dem Geſetze vom Jahre 1789 auf dem Land als Schänker nicht aufhalten, keine Finanziers der Edelleute mehr ſeyn dürfen, ſo iſt dieſer Einwurf, wenn auf die Beobachtung dieſes Geſetzes genau geſehen, wenigſtens der Unterſchleif, ſo viel nur möglich erſchwert wird, und überhaupt dafür geſorgt wird, daſs mehrere ordentliche Bierbrauereyen errichtet, und der Brandwein beym Landmann durch das Bier verdrängt werde, gänzlich gehoben. Der beſſere Zuſtand und die gröſſere Bevölkerung der Bauern in den dreyen an Schleſien gränzenden Kreiſen Galliziens iſt darinn zu ſuchen, weil ſie aus einer ganz andern Nation, nähmlich Maſuren, die erfinderiſcher und fleiſſiger, und aufgeklärter, als die reuſſiſchen Bauern ſind, beſtehen; weil ſie der ehemaligen königlichen Reſidenz Krakau, wo mehr für ſie zu verdienen war, und ihre Feldprodukte beſſer

bezahlt wurden, näher liegen; weil ihnen die Nähe Schlesiens und Ungarns einen grössern Verdienst durch Fracht u. s. f. gibt, endlich, weil sie auch den Einfällen der Kosaken, Türken und Tartarn, denen die östlichen Kreise so oft preis gegeben waren, nicht ausgesetzt waren, also besser in Aufnahme kommen konnten. Es ist also nicht recht, dieses auf die Abwesenheit der Juden, die doch in diesen Kreisen eben so, wie in den übrigen die Schankpachtungen hielten, zu schreiben. Auf den Einwurf e) antworte ich: Haben die Juden in Palästina, ohne dass sie sich verunreinigt glauben durften, den Ackerbau getrieben; so sehe ich nicht ein, warum sie ihn nicht auch bey uns sollen treiben können. Die Zahl ihrer Feyertage ist nicht grösser als die der unsrigen, und wenn sie den Sabat feyern, so müssen sie dafür den Sonntag arbeiten. Ich bin selbst mit dem achtungswerthen Herrn Verfasser der Meinung, dass man die Juden nicht vermischt mit kristlichen Bauern in einem und demselben Dorfe ansiedeln soll, weil durch sie der Bauer leicht überlistet würde, und nicht neben ihnen bestehen könnte; allein dem Übel ist ja abgeholfen, wenn man ganze Kolonien von Juden, unvermischt mit kristlichen Ackersleuten anlegt. Ich sehe da kein Hinderniss; der erfinderische Jude, denke ich, wird vielmehr, wenn er gehö-

rig unterstützt wird, wenn er überzeugt ist, daſs die Regierung das Schachern, Mäkeln und Faullenzen nicht leidet, und daſs er, um leben zu können, pflügen muſs, es in kurzem im Ackerbau sehr weit bringen. Endlich auf den Einwurf sage ich, bey einer guten Handwerksordnung, wenn ordentliche Lehrjahre gehalten werden müssen, wenn nur jene Meister werden, die wahrhaft geschickt sind, und jene, die betrügerische Arbeiten machen, ihres Meisterrechts verlustigt werden, wird der Vorwurf, daſs die Juden als Handwerker schlecht arbeiten, bald wegfallen. Und jeder, der Gallizien kennt, muſs gestehen, daſs die Juden es in vielen Handwerken und Künsten z. B. die Reschower in Goldarbeiten und Petschierstechen u. s. f. sehr weit gebracht haben. Hier ist nur, wie gesagt, eine gute Handwerksordnung nöthig. Was den Handel in Städten betrift, war es nicht gut, daſs das Judensystem vom Jahre 1789 den Juden erlaubt hatte, aus ihrem Bezirke hervor zu gehen; dadurch wurden z. B. in Lemberg die kristlichen Handelsleute bald von den Kaufläden auf dem Platze verdrängt, weil sechs Juden sich vereinigten, einen Kramladen zu nehmen, und folglich mehr zahlen konnten, als ein einzelner kristlicher Handelsmann; allein die Regierung, welche sich überzeugt hat, daſs dieses in Orten, wo die Juden so zahl-

reich sind, nicht thunlich ist,[124]) ist selbst davon abgegangen, und hat die Juden auf ihren Bezirk wieder zurück gewiesen. Ich glaube mit allem von mir angeführten das Verfahren der galizischen Regierung in Ansehung der Juden hinlänglich gerechtfertigt zu haben.

DRITTES KAPITEL.

§. 8.

Fortsetzung des ersten Konstitutionsartikels. Schicksale der Dissidenten in Pohlen. Anfang der Inquisition.

Das Betragen der Pohlen in Religionssachen war ganz ihrem liberalen gastfreyen Karakter angemessen, der pohlnische Klerus selbst hat diesen sanften und liberalen Karakter im Allgemeinen nicht verläugnet, er verschafte sich dadurch das gröſste Ansehen, weil die Geistlichen, so wie es im Mittelalter überall geschah, ganz allein den Wissenschaften oblagen, und während die sich um die Gelehrsamkeit wenig bekümmernden Adelichen mit

124) In Wien, wo die Zahl der Juden äuſserst beschränkt ist, und wo kein Jude Groſshändler werden kann, wenn er sich nicht mit dem nöthigen Handelsfond ausweiset, war diese Beschränkung nicht nöthig, und es ist den jüdischen Groſshändlern gestattet, wo sie wollen in und vor der Stadt zu wohnen, und ihre Magazine zu eröfnen.

mit auswärtigen Feinden stritten, das innere regierten, weswegen sie auch als Gelehrte den Vorrang unter den Ständen erhielten.[125]) Die Pohlen waren als Heiden so duldsam, daß die Kristen selbst am Hofe ihres Fürsten freyen Zugang hatten, und in Pohlen niemand wegen des Kristenthums gemartert wurde.[126]) Die Lehre des Peter Waldus und seiner Anhänger, welche mit unsern heutigen Quäckern viele Ähnlichkeit hat, verbreitete sich am Ende des zwölften Jahrhunderts, als sie aus Frankreich vertrieben wurden, durch Böhmen, wo sie sich im Saatzerkreise zuerst ansäßig machten, nach Pohlen.[127]) Bald hernach nähmlich im Jahre 1317 fand auch die Sekte des Dulcyn in Pohlen Anhänger, diese Sekte war für den gemeinen Haufen äusserst verführerisch. Dulcyn predigte im Jahre 1305 zu Novara in der Lombardie eine unbedingte Gemeinschaft aller Güter, die er auch sogar auf die Gemeinschaft der Weiber ausdehnte. Diese Lehre fand bey

125) Ostrowski dzieje i Prawa Kościoła Polskiego w Warszawie 1793. Tom. I. pag. 280 et 281. §. III.

126) Cromer Pol. L. 3. p. 32. Damalewicz, Vitae episc. Vladisl. pag. 19. Regenvolscius Systema Historico Chronologicum ecclesiarum slavonicarum pag. 8. B. O.

127) Catalog. testium veritatis lib. 15. p. 1505. Regenv. p. 13. L. c. Friese Reformationsgeschichte, 2ter Th. 1ter Band, S. 9.

der dürftigeren Volksklasse bald grosse Anhänger, denn er hatte in kurzem 4000 Jünger angeworben, mit denen er sich in Italien auf unwegsame mit Wäldern bedeckte Gebürge begab, von wo aus sie sich mit den Gütern der Reisenden gemein zu machen suchten. Dieses Räubernest wurde von dem, auf Befehl Pabst Klemens des V wider sie ausgezogenen Bischof von Vercelli aufgehoben, Dulcyn wurde gefangen, und mit Margaretha, seiner Gespielin, durch das Feuer hingerichtet; allein seine Sekte hatte sich schon sehr verbreitet, sie verbreitete sich über Böhmen, Mähren und Schlesien, wo sie auch ihre Anhänger fand, in Pohlen, in dem Krakauer Kirchsprengel 1318, und weil sich der Bischof von Krakau Johann der II. Muskata in Ausrottung derselben nicht eifrig genug zeigte, obwohl er deshalb vom Pabste die ernstlichsten Aufträge erhalten hatte, so ergriff Pabst Johann XXII die vielleicht schon lange gewünschte Gelegenheit, die vom Gregor IX im Jahre 1223 errichtete, und dem Predigerorden übertragene Inquisition auch in Pohlen einzuführen, und ernannte zwey Pohlen, Peregrin einen Dominikanermönch aus Opole, und Niklas einen Franciskaner aus Krakau gebürtig, zu Inquisitoren in dem Krakauer und Breslauer Kirchsprengel, welche auch von dem Könige Ladislaus I Lokietek, und den Bischöfen unterstützt, der Sekte des Dulcyn (welches,

da diese Sektirer Räuber waren, eben so gut durch eine gute Polizey hätte geschehen können) bald ein Ende machten.[128]) Wir haben wenig Spuren, wie weit sich die Macht dieses sonst so fürchterlichen Ketzergerichtes in Pohlen erstreckt habe, allein es ist gewiss, dass sie (wie es auch zum Besten der Menschheit zu wünschen war,) äusserst geringe muss gewesen seyn, da uns die Geschichte Pohlens von keinem von dieser Inquisition in Pohlen gehaltenen förmlichen Auto da fé Nachricht gibt. Der Karakter der pohlnischen Nation, die auf ihre Freyheit von jeher so erpicht war, war nicht geschaffen, eine Inquisition lange zu dulden.[129]) Diese Inquisition nahm, als die Re-

128) Naruszewicz Hist. nar. Polsk. Tom. V. S. 387 und Ostrowski l. c. Tom. II. pag. 366 · 310.

129) Meine eifrigsten Nachforschungen nach den Verhandlungen dieses Tribunals waren lange vergebens, bis ich endlich so glücklich war, mit Beyhilfe meines theuren Freundes Herrn Mag. Samuel Linde in der Bibliothek meines erhabenen Gönners des Grafen Joseph Ossolinski folgendes Werkchen zu finden: Tryumf na dzien chwalebny Jacka S. przez O. P. Pawla Ruszla Theol. Baccal. Regent. stud. Coll. Wiln. Ord. Praed. w Wilnie Kazaniem ogłoszony 1641, zusammen 104 S. mit gothischen Lettern gedruckt, und dem Johann Alphons Lacki Kastellan von Zmudz zugeeignet. Die Inquisitoren, deren Namen der Verfasser an-

formation in Pohlen überhand nahm, und ein grosser Theil der Adelichen Luthers Lehre folg-

---

führt, sind folgende: pag. 94 et 95. „Inquisitorowie „zakonu Kaznodzieyskiego od Stolicy Apostolskiey „w Krolestwie Polskim postanowieni, na wykor„zenienie heretikow, i ukaranie bluznierców." G.F. Valerianus S. Th. M. Wratislaviensis inquisitor 1348. Joann. Chrysostomus Posnan. T. M. eodem anno. — Petrus Th. M. Cracov. inquis. 1350. — Stanislaus T. M. inquisitor eodem. — Petrus Stephani Inquis. Cracov. 1403. Joan. Prior. Cracov. et Inquis. 1428. — Petrus Contoris T. M. Inquis. — Joann. Brascatoris Inquis. Wratisl. 1429. — Nicolaus Lanciciensis Th. Baccal. Inquis. 1450. (Extant hujus patris acta sacri officii in archivo conventus Cracoviensis, in uno volumine conscripta) Gewiss ein merkwürdiges Aktenstück, wenn man es erhalten, und falls es noch existirt, einsehen könnte. — Nicolaus Brestensis T. M. Inquis. 1463. — Gregor Heyge T. M. Prior Wratislaw. et inqu. 1465. — Nicolaus Gruneb T. lector Inquis. Thoruniensis 1465. — Mathias Conradi T. lector Inq. Russiae eodem anno. — Albertus de Lancicia T. M. Inq. 1466. — Dionysius T. M. Inq. Crac. 1466. — Martin Kager T. lector Inq. 1479. — Georgius T. M. Inqu. 1479. — Mathias Flori sacerdos praedicator Inq. 1482. — Joan. Advocati T. M. Inq. Wratislav. 1498. — Joannes Pajolow T. M. Inq. Cracov. 1499. — Albertus de Conventu Plocens. T. M. Inq. 1505. — Andreas T. Bacc. Inquis. Leopol. 1505. — Zuenensis T. M. Inquis. Cracov. (a quo Judaeus combustus de quo Miechovius libro de Sigismundi I temporibus.) — Felix T. M. Inqu.

te, unter der Regierung des Königs Sigmund August, der selbst der Reformation nicht ab-

---

Crac. 1519. -- Hieronymus T. M. Inqu. 1538 concionator praeclarus Cracov. -- Jacobus Rössius T. M. et Inquis. -- Petrus de Sochaczow Bacc. et Inq. -- Martin Spor Inq. Wratisl. -- Jacob Th. Baccal. Prior Cracov. et Inq. 1544. -- Paulus Sarbius T. M. Inq. Posnan. multum a comitibus Gorka et Zbąski pro fide perpessus -- Jvano T. Baccal. Inq. Wratisl. 1534. -- Stanislaus Radwan T. M. Inquis. 1567. -- Melchior Mosticensis T. M. Inqu. Leopoliensis 1570. Seite 96 folgt die Urkunde des (damals zwölfjährigen) Königs Ladislaus III., durch welche er die Macht des oben gemeldeten Inquisitors Nicolaus de Lancicia begründete. „Universis et singulis - - „cum religiosus vir nosterque devotus Fr. Nicolaus „de Lancicia S. T. Bacc. Ordin. Fra. praed. Inqui„sitor haereticae pravitatis in dioecesi Gnesn. et „Posn. per Ven. Nicolaum de Pniewy, provincia„lem Pol. ejusdem Ord. sit specialiter deputatus, „pro Dei servitio, et exaltatione S. fidei Orthodo„xae, ut debeat officium inquisitionis exercere, ut „haeresis, crimen detestabile, si forte alicubi vigeat, „valeat exstirpare, nos quoque velut Princeps Ca„tholicus - - - Vobis injungimus, ut praedictum „Inquisitorem ad exercendum suum liberae inqui„sitionis officium admittatis, et quotiescunque sae„culare brachium ipsum contigerit invocare, auxi„lium vestrum et cum effectu ipsi praebeatis, ca„piendo et capifaciendo, quoscunque dictus inqui„sitor de memorato facinore suspectos, aut diffa„matos, seu etiam actu irretitos noverit etc. Lan-

geneigt war, ihr Ende. Durch die so grosse Aufnahme der protestantischen Religion (welche ich

---

„ciesae 1436." Der Brief Pabst Johanns des XXII vom 3ten May 1326 an die beyden ersten Inquisitoren, so wie an den König und den Erzbischof von Gnesen, ist in dem Bullario Dominicanorum befindlich.

Seitdem ich dieses schrieb, ist das schätzbare Werk des Grafen Czacki o Litewskich i Polskich prawach w Warszawie 1800 erschienen, aus dessen ersten Theile S. 304 - 305 ich nachfolgende Zusätze machen muss: Abraham Bzowski behauptet in seinem Werke Propago D. Hyacinthi Venetiis 1606, es sey jeder Dominikanerprovinzial in Pohlen Inquisitor gewesen, und führt deren 32 an, unter deren Zahl sich die Inquisitoren verschiedener Kirchsprengel befinden. Der P. Chodykiewicz führt in seinem Werke de rebus gestis in provincia Russiae ordinis praedicatorum p. 299. die Bulle Urban des VI. an, durch welche er drey Inquisitoren, einen für Armenien und Georgien, den andern für Griechenlad und die Tartarey, den dritten für Reussen und die Moldau aufstellt (eine wirklich sonderbare Idee!) Der Sitz dieser Inquisitoren war Lemberg. Das Register, welches Bzowski von 44 Inquisitoren S. 306 anführt, ist mit dem von mir erst angeführten gleichlautend. Im Jahre 1542 verordnete die Provinzialsynode unter dem Vorsitz des Primas Gamrat, dass die Inquisitoren nur durch die Bischöfe aufgestellt werden sollen, dadurch vernichtete die Synode die Macht der römischen Inquisitoren. Als nun auch durch den Reichstag

gleich umständlicher beschreiben werde) musste die Inquisition, wie es aus dem in der Note 129 beygefügten Verzeichnisse der Inquisitoren, deren letzter Stanislaus Radwan im J. 1567 war, erhellt, ihr Ende nehmen, weil damal schon beynahe die Hälfte der Adelichen der Reformation ergeben war, und diese es natürlich nicht zugegeben haben würden, dass man über sie selbst Auto da fè gehalten haben würde. Folgende Darstellung des Ursprungs und Fortgangs der Reformation in Pohlen wird dieses sehr begreiflich machen. 130)

vom Jahre 1552 den Bischöfen, (also auch den von ihnen aufgestellten Inquisitoren) verboten ward, über die Ehre eines Edelmannes zu richten; also über Adeliche Blutsgericht zu halten, so ist es ganz natürlich, dass dadurch die Inquisition, welche blos über Bürger und Bauern nicht einträglich war, ein Ende nehmen musste. Graf Czacki sagt, es sey ihm gemeldet worden, dass in dem Krakauer Dominikanerkloster sich die Akten der Inquisition in Pohlen befänden, dass er sich aber vergebens um diese wichtigen Schriften bemühet habe.

130) Es versprach uns Theod. Ostrowski im angeführten Werke Tom. II. pag. 310. bey Beschreibung der Religionsgeschichte unter Sigmund August, die Ursachen anzuführen, warum die Inquisition ihr Ende erreicht habe. Er hat aber nicht Wort gehalten, und gar keine Erwähnung unter Sigmund August davon gemacht. Er verliess sich darauf, dass Naruszewicz, der Tom. V. S. 367

VIERTES KAPITEL.

§. 9.

Urſprung und Fortgang der Reformation in Pohlen.

Im Jahre 1160 ward Peter Waldus ein Kaufmann aus Lyon Stifter einer neuen Sekte, er überſetzte die Bibel in das franzöſiſche, befahl ſeinen Anhängern ſie in ihrer Mutterſprache zu leſen, ſich wie Chriſtus und die Apoſteln zu einer freywilligen Armuth zu entſchlieſsen, und den Pabſt nicht als Oberhaupt der Kirche zu erkennen. [131]) So ſehr ſich die Geiſtlichkeit bemühte, dieſe Lehre auszurotten, ſo verbreitete ſie ſich doch auch, nachdem die Waldenſer aus Frankreich vertrieben worden, und ſich in Böhmen im Saatzer Kreiſe anſäſſig gemacht hatten, in Pohlen, und ſtreute auch da den Saamen der künftigen Reformation

verſprach, das Ende der Inquiſition unter Sigmund Auguſt zu beſchreiben, ſeine Geſchichte bis auf die Zeiten dieſes Königs fortſetzen würde, weil aber dieſer nicht bis dahin kam, ſo hielt auch Oſtrowski ſein Verſprechen nicht. Zum Glücke aber konnten wir ſelbſt, wie es erſt geſchehen iſt, die Urſachen des Verfalls und Endes des Ketzergerichts in Pohlen entziffern.

131) Rainerius in bibl. Patr. Tom. IV. Part. II. Pariſiis 1624. Regenvolſcius in op. cit. p. 13. Dannenmayer Inſtit. hiſt. eccles. parte II. pag. 154.

aus. [132]). Bis zum Jahre 1195 lebten noch immer mehrere Geistlichen im Ehestande. Der Kardinal-Legat Peter Capuanus bewirkte es, dass sie ihm entsagten, obgleich er in Böhmen nicht so ganz glücklich damit war, indem er da beynahe gesteiniget worden wäre. [133]). Die Lehre der Waldenser ward durch Johann Wiklef und seine Anhänger, der die Lehre der Kirche von der Transsubstantiation, der Messe, der Beichte, dem Ablass, der Macht des Pabstes um das Jahr 1370 bestritt, erneuert, und kam ebenfalls durch Böhmen, wohin sich Wiklef geflüchtet hatte, nach Pohlen. Die Pohlen waren also schon darauf vorbereitet, als der Prediger in der Bethlehem Kirche zu Prag Johann Huss (1400) bey Gelegenheit des Ablasses, der in Prag auf Befehl Pabst Johann XXIII verkündiget wurde, wider den Ablass und die Geistlichkeit predigte, und mit den Lehren des Waldus und Wiklef übereinstimmende Grundsätze lehrte, welchen er noch beysetzte, dass das Abendmahl unter beyderley Gestalten genommen werden müsse. Diese Lehre, welche in Böhmen tiefe Wurzeln gefasst hatte, wurde auch ungeachtet Hussens Hinrichtung (6. July 1415)

---

132) Catalog testium veritatis lib. 15. pag. 1505.

133) Crom. lib. 7. Bielski Chron. Pol. I. pag. 137. Regenvolscius p. 18.

in Pohlen durch die mit ihnen handelnden Böhmen und Schlesier bald so verbreitet, dass selbst der Bruder Witolds Herzogs von Litthauen Siegmund Korybut, und mehrere ansehnliche Adeliche sich für Hussens Lehre erklärten; 134) und zwar obgleich der König Uladislaus Jagello auf dem Reichstage zu Wielun 1424 am Sonntage Judic. folgendes scharfe Gesetz, um der Verbreitung der Lehre Hussens Einhalt zu thun, gemacht hatte: „Jeder, der im Königreiche Pohlen Ketzereyen lehrt, ihnen anhängt, sie begünstigt, soll gleich einem Beleidiger der königlichen Majestät ins Gefängniss geworfen, und bestraft werden. Alle, die aus Böhmen kommen, sollen vor den Bischöfen, und den Magistris haereticae pravitatis eine strenge Religionsprüfung machen. Jene pohlnische Unterthanen, die bis zum Christi Himmelfarthsfeste aus Böhmen nicht zurückkehren, sollen als überwiesene Ketzer angesehen werden, und nie nach Pohlen zurückkehren dürfen, sie sind ihres Adels verlustigt, ihr Vermögen wird in den königl. Schatz eingezogen, ihre Kinder beyderley Geschlechts sind des Adels entsetzt, gleich dem Vater infam, aller Ehren und Würden unfähig. Den Kaufleuten wird strengstens verboten, den Böhmen Waffen, beson-

134) Regenvolscius pag. 64.

ders Bley, Esswaaren und Getränke zuzuführen." 185) Die Anhänger Hussens hatten sich in drey Sekten, in die Kelchner oder Utraquisten, Taboriten und Waisen getheilt. 186) Die Taboriten und Waisen haben sich unter dem Nahmen der böhmischen und mährischen Brüder bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt. Mit den Kelchnern machte das Koncilium zu Basel 1434 die Kompaktaten, durch welche den Böhmen und Mährern der Genuss des Abendmahls unter beyden Gestalten erlaubt wurde, allein dieses hinderte nicht, dass im Jahre 1438, der der hussitischen Lehre anhängende Melsztyn, welcher anstatt, wie er versprach, nur mit 5 Freunden, mit einer grossen Anzahl Bewaffneten auf den Reichstag nach Korczyn kam, mit Hindansetzung der vor vier Jahren erst vom Pabste selbst bestättigten Kompaktaten, von den versammelten Ständen zusammengehauen wurde, wobey die Stände mit Bestättigung des Jagellonischen Gesetzes vom Jahre 1424 sich verbanden, alle Ketzer als öffentliche Feinde zu verfolgen; 187)

185) Statutum Lascii fol. 75. p. 2.

186) Dannenmayer op. cit. T. II. pag. 160. Pelzel Geschichte Böhmens, I. Thl. S. 238. u. s. f.

187) Statutum Lascii fol. 76. p. 1. Die Urkunde ist datirt in nova civitate Korczyn feria 6. ipso festo S. Marci mit dem Bey-

es hinderte nicht, dafs im Jahre 1439 alfo fünf Jahre darnach, auf die gerichtliche Veranftaltung des Brinius Bifchofs von Pofen 5 böhmifche Priefter in Pofen öffentlich verbrannt wurden, 138) und dafs nicht ein Kelchner Priefter Mathias im Jahre 1480, weil er mehreren unter beyden Geftalten das Abendmahl gereicht hatte, auf Befehl Zbignicius von Olesnica Bifchofs von Wladislaw zum ewigen Gefängnifs verurtheilt wurde. 139) Ein böhmifcher Priefter Adam wurde um das Jahr 1500, weil er unter beyderley Geftalten kommunizirt hatte, ohne Rückficht auf das Kompaktat durch die Veranftaltung des Bifchofs Kreslaw z Kurozwęk öffentlich verbrannt. 140) Wie wenig auf die Beobachtung der Kompaktate gefehen wurde, zeigt nebft den erft angeführten Thatfachen auch, dafs im Jahre 1447 alfo dreyzehn Jahre nach Bewilligung derfelben der Rektor der Schule zu Klecko Mathias de Radziejow vom Erzbifchofe zu Gnefen Vincenz Kot eidlich verpflichtet wurde, das Abendmahl nicht

fatze, generali tunc Parlamento celebrato 1438: Braterskie napomnienie ad dissidentes p. 3. Ohne Druckort und Jahr.

138) Regenvolfc. L. IV. p. 165. Crom. lib. 21. p. 317.

139) Damalewicz vita episc. Vladislav. pag. 343. Regenvolfc. lib. II. pag. 165.

140) Friefe II Thl. S. 31.

mehr unter zweyerley Gestalten zu nehmen. 141) Der am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Posen versammelte Adel von Grosspohlen verlangte vom Bischof von Posen das Abendmahl unter beyderley Gestalten. Der Bischof versprach es ihnen, bey dem Pabste auszuwirken, wusste es aber, als er Zeit gewann, geschickt zu hintertreiben. *) Durch die Bemühungen der Anhänger Hussens, durch die 1440 durch Johann Guttenberg aus Maynz erfundene Buchdruckerkunst, die durch Johann Haller aus Nürnberg am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nach Pohlen gebracht wurde, wo dann in kurzem Bibeln in pohlnischer Sprache erschienen, wurde die Reformation vorbereitet, welche bald nach ihrem Anfange (1517) schon zwey Jahre darauf 1519 nach Pohlen kam, und ungeachtet der königlichen Strafedikte, insbesondere jenes von Krakau 1523, ungeachtet der denselben entgegengesetzten Hindernisse, wie ein reissender Strom mächtig um sich griff. 142) Diese ausserordentlichen Fortschritte der neuen Lehre vermehr-

141) Damalowicz series Archiepp. Gnesnens. p. 241 Friese II Thl. S. 31.

*) Friese II Thl. S. 31. Turnovius in spec. relig. Christ. in adjuncta Apologia Art VI. Węgerski in Slav. reform.

142) Friese Kirchengesch. II. S. 34.

ten die Anstrengungen zu Unterdrückung derselben. Es wurden von der Leczycer Kirchenversammlung 1527 in einem jeden Kirchsprengel inquisitores haereticae pravitatis aufgestellt. 143) Eben dieses geschah auch in der Synode zu Petrikow 1530. Ja der Erzbischof von Gnesen, Math. Drzewicki befahl 1532, sich wider die der Religion verdächtigen, jener Strenge zu bedienen, die in Spanien beobachtet wird, 144) es wurde den Anhängern der neuen Lehre mit dem Verluste ihrer Ehrenstellen gedroht, 145) und eine Verordnung gegeben, daß die Bischöfe immer einen eigenen Domherrn, der auf die Ausrottung der Ketzereyen sähe, aufstellen sollen. **)

In Pohlnisch Preussen hatte die Reformation schon 1518 in Danzig ihren Anfang genommen, da Jakob Knade ein gebohrner Danziger das Mönchskleid in diesem Jahre abgelegt, und sich mit Anna Rastenberg in eben diesem Jahre 1518, also zu einer Zeit verheurathet

---

143) Constit. synodales edit. cracov. 1579 pag. 197 und 269. Zaluski dwa Miecze pag. 246. Friese. II Thl. pag. 47. 50.

144) Karnkowski Constit. synod. pag. 25. edit. 1579. Friese S. 51. Thl. II.

145) Verordnung zu Wilno 4ten Febr. 1534. Friese S. 55.

**) Constit. synod. p. III. p. 238. Friese S. 56. Thl. II.

hatte, wo Luther selbst noch nicht daran gedacht hatte, der das Mönchskleid erst 1524 ablegte, und 1525 sich verheurathete. Dieser Knade war ein grosser Eiferer für die Reformation, und brachte es dahin, daſs 1525 schon viele von der Danziger Bürgerschaft lutherisch waren, und vom Rath verlangten, daſs man die neue Lehre frey predigen dürfen sollte. 146) König Siegmund I erlieſs nach Danzig ein scharfes Rescript, in dem er der Stadt sein Miſsfallen bezeugte, und befahl, man sollte sich nicht unterstehen, die katholische Religion zu verändern. 147) Doch dieses hatte nicht den gewünschten Erfolg, der König kam selbst 1526 nach Danzig, lieſs einige Bürger und Geistliche hinrichten, erlieſs ein Rescript, daſs alles in Rücksicht der Religion in den vorigen Stand gesetzt werden sollte. Allein alles dieses hatte keinen Bestand: der Rath und die Bürgerschaft von Danzig, Thorn, Elbing, die Bewohner der preussischen Werder und verschiedener kleiner preussischen Städte, wurden ungeachtet aller Bemühungen der Bischöfe von Kujavien und von Ermeland in kurzer Zeit zur lutherischen Religion gebracht; und der König muſste durch die Finger sehen, weil er befürchtete, wenn er zu

146) Friese II Thl. S. 73.
147) Friese II. Thl. S. 74.

strenge verführe, so könnte die Stadt Danzig und vielleicht auch die anderen grossen Städte sich dem Herzog von Preussen in die Arme werfen. 148) Als der König den ausserordentlichen Fortgang sah, den die Reformation nicht nur in Pohlen und Litthauen, sondern auch in ganz Preussen, wo fast schon niemand mehr katholisch war, hatte, wurde er etwas gelinder, wiederrief im Jahre 1543 auf Vorstellung verschiedener protestantischer Reichsräthe jenes 1535 gegebene Dekret wegen Besuchung der fremden Universitäten, erlaubte es einem jeden, aus dem Lande zu reisen und zu studieren, nur sollte er bey Strafe keine neue Lehre bey seiner Rückkehr ausbreiten, und keine Bücher mitbringen. 149) Dieser König zeigte gegen das Ende seines Lebens viele Neigung für die Protestanten, er hielt sie an seinem Hofe bis an sein 1548 erfolgtes Ende. Obgleich er nicht erlaubte, die Reformation öffentlich zu predigen, so nahm er sich doch ihrer Bekenner an, liess sie nicht verketzern, so wie er den Jakob von Ilze Prediger an der Stephanskirche zu Krakau, den Verfolgungen des bischöflichen Generalvikars Nikolaus Bedlinski entzog. 150)

---

148) Friese II Thl. S. 79 — 87.

149) Herbert pag. 193. Aneuta pag. 50.

150) Modrevius in simplici narrat. Wengerski p. 208. Friese II. Thl. S. 64.

§. 10.

Fortgang der Reformation unter der Regierung Siegmund Augusts. Ende der Inquisition.

Gleich nach Siegmund Augusts im Jahre 1548 erfolgter Thronbesteigung kamen die böhmischen Brüder, die aus Brandeis, Leitomischl, Bidżow, Chlum, Turnow in eben diesem Jahre vertrieben worden waren, 1000 Köpfe an der Zahl nach Pohlen, und zwar nach Posen, wo sie von dem Grafen Andreas G o r k a Kastellan von Posen, und General von Groſspohlen freundlich aufgenommen wurden; er erlaubte ihnen die Vorstädte von Posen, und seine Herrschaften K o z m i n und K u r n i k zum Aufenthalte. Einige davon giengen auch nach Preussen. 151) Der König, welcher sah, wie weit die Reformation schon um sich gegriffen hatte, und der überhaupt sehr duldsame und menschenfreundliche Gesinnungen hatte, auch sein Vaterland durch die Verfolgungen der Dissidenten, die schon zu sehr zugenommen hatten, nicht zum Schauplatz eines Bürgerkrieges machen wollte, zeigte sich sehr duldsam, und lieſs durch seine Gesandten vom Pabste Paul IV und dem Triden-

151) Lusitii historia de origine et rebus gestis fratrum bohemicorum p. 385. Regenvolscius p. 63. Friese II S. 191. 192.

tinischen Kirchenrathe folgende Punkte für Pohlen begehren: 1) die Messe in der Muttersprache, 2) das Abendmahl unter zweyerley Gestalten, 3) die Priesterehe, 4) die Abschaffung der Annaten, 5) ein Konzilium der pohlnischen Nation zur Verbesserung der Missbräuche und Vereinigung der verschiedenen Religionsmeinungen. 152) Diese Punkte, welche der König als das wirksamste Mittel ansah sein Land ganz zu beruhigen, wurden nicht gut geheissen. Da man die Duldsamkeit des Königs kannte, so wendeten sich verschiedene Reformatoren an ihn, Kalvin eignete ihm seinen Kommentar über den Brief Pauli an die Hebräer zu, und Luther die Bibel, welche er herausgab. 153) Im Jahre 1551 kam der aus Italien vertriebene Lälius Socinus, nach Pohlen, seine Anhänger, die sich bald vermehrten, wurden Socinianer und Antitrinitarier (in Siebenbürgen Unitarier wegen ihres Glauben an die absolute Einheit der Person in Gott genannt. 154)) Die gänzliche Verbannung dieser Religionsparthey aus Pohlen, werde ich in dem folgenden §. anfüh-

152) Paul Sarpi Hist. concilii Tridentini I, 5. p. 456 Eines vornehmen Icti Nachricht von dem Zustande der Evangelischen in Pohlen. 4. Ohne Druckort 1726 §. II. pag. 5. B. O.

153) Regenvolscius l. c. pag. 208. lib. II.

154) Friese II. S. 249.

ren. 155) Ihr Hauptsitz war das vom Johann Sieninski im der Sandomirer Woywodschaft 1569 neu erbaute Städtchen Rakow, dort errichteten die Socinianer eine Schule, die im Anfang des 17ten Jahrhunderts mit so vielen gelehrten Männern besetzt war, dass um das Jahr 1602 sogar katholische Edelleute ihre Kinder, um dort Unterricht in den Wissenschaften zu erhalten, hinschickten. 156) Diese Schule wurde mit der Kirche daselbst 1638 aufgehoben. 157) Der Neffe des Lälius Socinus Faustus Socinus war lange ihr Oberhaupt in Pohlen. 158) Im Jahre 1550 wurde auch die helvetische Religion durch Felix Cruciger, welcher von der lutherischen zur schweizerischen Confession übergieng, und mit Kalvin einen Briefwechsel angefangen hatte, in Pohlen verbreitet, und im Jahre 1555 in Chren-

155) Die Schicksale der Socinianer in Pohlen bis zu ihrer Vertreibung sind sehr umständlich geschildert: in Historia Reformationis polonicae, in qua tum reformatorum, tum antitrinitariorum origo et progressus in Polonia &c. &c. narrantur, auctore Stanislao Lubienieckio equite Polon. Freystadii apud Joh. Aconium 1685. 8vo. B. O.

156) Lubieniecki op. c. pag. 241.

157) Lub. ibidem pag. 252.

158) Seine Werke sind in den zwey ersten Theilen der Bibliothecae fratrum polonorum enthalten.

cin in Kleinpohlen die erste Versammlung gehalten. 159) Durch diese so toleranten Gesinnungen des Königs nahm die Reformation in kurzem so überhand, daß, wie man es aus der Unterschrift der Reichstagsverhandlungen zu Lublin 1569 ersehen kann, der gröfste Theil der Senatoren und Landboten Dissidenten waren, indem die Adelichen häufig entweder zu der lutherischen oder der reformirten Confession übergetreten waren. 160) Ja in dem litthauischen Senate waren ausser zweyen Bischöfen kaum noch ein und anderer Senator und Landbote, der nicht zu den Dissidenten gehörte. 161) Aus diesen wird man leicht entnehmen können, warum man unter dem Jahre 1567 den Stanislaus Radwan und Melchior Mosticensis als die letzten Inqui-

---

159) Friese II S. 237.

160) Hosius sagt: hi calviniani in senatu regio prima loca obtinent. Lib. I. epist. 22. p. 1671 und Piasecius p. 41. „senatus Regni jam majori ex patre ex haereticis constabat.“ Casp. Cihocki in alloquiis Ossiecensibus p. 83. „Res catholicorum ita deploratae erant, ut in amplissimo senatu vix unus atque alter praeter episcopos reperiebatur, qui se insanis molitionibus opponeret.“ Heidenstein Rer. Pol. Lib. 1. p. 19 — 27. Episcopus Stanislaus Lubienski in monitis de gerendo Episcop. p. 253.

161) Praeter duos episcopos in senatu Lithuanico vix unus atque alter reperiebatur, qui non fuerit haeresin professus. Cichocki Alloq. os. p. 210.

sitoren verzeichnet findet. 162) Die Inquisition musste natürlich in einem Lande aufhören, wo die Protestanten in dem Reichsrathe und der Landbotenstube die Oberhand gewonnen hatten, und sie durfte auch hernach nie wieder ihr Haupt erheben. Da zu verschiedenenmalen einige Bischöfe die Strenge des Gesetzes des K. Ladislaus Jagello vom Jahr 1424, welches gegen die Hussiten gegeben war, auch auf die neue Lehre auszudehnen suchten, auch die der Reformation anhängenden besorgen mussten, dass sie oder ihre Kinder diessfalls beunruhigt werden würden, so suchten sie sich dagegen zu verwahren, und es war ihnen bey einem so duldenden Fürsten, wie Siegmund August war, und bey der bedeutenden, ja überwiegenden Stimme, die sie im Senate hatten, leicht zu bewirken, dass Siegmund August auf dem Reichstage zu Wilna 1563 erklärte, dass das Recht zu Senatorenwürden, Landbotenstellen und andern Ämtern nicht mehr ausschliessend den römisch-Katholischen gebühre, sondern auch alle andern kristlichen Religionspartheyen, (Iedno by byli wiary chrzescianskiey) also auch die nicht unirten Griechen, und lutherischen und helvetischen Glaubensgenossen, davon nicht

162) Rusala Triumf na dzien Jacka Sw. w. Wilnie 1641.

ausgeschlossen werden können, und dazu fähig seyen. Dieser Reichstagsschluss ist von den Bischöfen zu Wilna, Luck und Brzesc und Kiow, dann von allen Kronbeamten und den Landboten unterschrieben. 163) Dieses Gesetz wurde auch auf dem im Jahre 1468 gehaltenen Reichstage in Grodno unterm 1ten July bestättiget, und statt der erstgemeldeten Worte: „wenn sie nur den kristlichen Glauben haben" die Worte „den Mitgliedern aller kristlichen Religionsbekenntnisse" gesetzt. 164) Bey

163) Prawa i Wolnosci Dyssydentow p. p. sluzące z przywilejów Konstitucyi &. &. zebrane. Anno 1767. 4to. Nro. I. pag. 8. B. O.

164) Prawa i Wol. Nro. II. p. 15. Da diese 2 Gesetze, weil sie, da Litthauen noch nicht mit Pohlen vereinigt war, gegeben worden waren, in der Sammlung der pohlnischen Reichsgesetze, in welcher die litthauischen Konstitutionen nur seit der 1569 geschehenen Vereinigung beyder Länder eingeschaltet wurden, nicht enthalten sind, so ist es nicht zu verwundern, wenn auch die eifrigsten neuern Vertheidiger der Sache der Dissidenten von diesen beyden Gesetzen, bevor sie im obigen Werke: Prawa i Wolnosci Dyssydentow, abgedruckt waren, nur im Traume sprachen, und viele gänzlich davon schweigen. Der Verfasser einer sonst schätzbaren Schrift Nathanael Fried. Khautz præcipua ac publica rel. evangelicae in Polonia fata Hamburgi 1738 sagt §. XV. S. 88. n. 3. „fertur a nonnullis in favorem evangelicorum eximium

der im Jahre 1569 erfolgten Vereinigung Litthauens mit Pohlen wurden, da im Gesetze vom 11ten August 1569 alle Privilegien Litthauens ohne Ausnahme bestättigt wurden, auch diese Freyheiten bestättigt, und dadurch, weil beyde Länder nur ein Ganzes machten, die Dissidenten auch in Pohlen selbst zu den Würden für fähig erklärt; da es sonst ein offenbarer wirklich lächerlicher Widerspruch gewesen wäre, dass das, was in einer Provinz desselben Reichs begünstigt ist, in der andern nicht ebenfalls erlaubt hätte seyn sollen. 165) An der Billigkeit dieser den Griechen und lutherischen und reformirten Glaubensgenossen bewilligten Freyheiten wird wohl niemand zweifeln, der erwägt, dass Pohlen unter Kasimir des Grossen Regierung sehr klein war,

1568. Grodnae latum esse privilegium; num rumor hic verus an falsus, decernere non audeo!" Ein Beweis, dass ihm die von mir angeführt werdenden, äusserst seltenen Streitschriften gegen diese beyden Gesetze nicht bekannt waren. Selbst dem berühmten Lengnich waren diese beyden Gesetze, weil sie in der grossen Gesetzsammlung nicht sind, so unbekannt, dass er derselben im jure publ. R. Pol. lib. IV, cap. XIV., §. II, wie er von den Verfügungen Siegmund Augusts in Rücksicht der Dissidenten spricht, keine Erwähnung macht.

165) Prawa i woln. N. IV. V. VI. p. 16 — 21.

daſs durch die hernach gemachten Eroberungen von Rothreuſſen, Vereinigung von Litthauen, Weiſsreuſſen, Podlachien, Volhynien und Podolien, der Wallachey, Moldau und Ukräne, drey Theile Pohlens der griechiſchen Religion zugethan waren, daſs Preuſſen Liefland, Kurland, Groſs- und Kleinpohlen mit dem gröſsten Theil der Edelleute die Reformation angenommen hatte, und daſs man nach Abrechnung der Biſchöfe und eines Theils der Adelichen bey Siegmund Auguſts Tode, unter 7 Menſchen kaum einen Katholiken in Pohlen zählte. 166) Wäre es alſo bey dieſer Lage der Sachen, bey dieſer Stimmung der Gemüther wohl billig geweſen, den gröſſern Theil der Nation zu unterdrücken? war es wohl räthlich? war es möglich? Man höre, wie ſich der kluge Fürſt in dem Privilegium vom 2ten May 1572, durch welches er den Proteſtanten eine Kirche in Krakau erlaubte, dieſsfalls ausdrückt: „Da wir in Er„wägung gezogen haben, welch groſſe Un„glücksfälle und Übel die gröſsten und blühend„ſten chriſtlichen Reiche dieſe Jahre her erfah„ren haben, da ihre Könige und Fürſten ver„ſchiedene in dieſer Zeit erſtandene Religions„meinungen zu unterdrücken bemüht waren;

166) Reflexye nad okolicznóſciami diſſydentow p. 1. 2. Ohne Jahr und Druckort. B. O.

„so haben wir diesen der ganzen Kristenheit „drohenden Gefahren, welche nebst andern „Reichen vorzüglich dem unsrigen wegen der „Nachbarschaft mit den Barbaren und gemein- „schaftlichen Feinden der Kristen bevorstehen, „zur Ruhe und Sicherheit unseres Reiches zu- „vorkommen, und damit nicht durch Erhi- „tzung der Gemüther ein innerlicher Krieg „entstehe, verhindern wollen; da wir beson- „ders durch die Beyspiele anderer Reiche, in „welchen so viel Kristenblut ohne geringsten „Erfolg vergossen worden ist, überzeugt wor- „den sind, dass eine solche Strenge nicht nur „unnütz, sondern auch höchst schädlich sey.[167]) Eines grossen Fürsten merkwürdige Worte, welche von den gleichzeitigen und unmittelbar folgenden Regenten mehr hätten beherzigt werden sollen, als es wirklich geschehen ist! Wer bedenkt, dass dieses im Jahre 1572, zu einer Zeit geschah, wo drey Monate nachher den 24sten August in Paris und den Provinzen bey der bekannten Bluthochzeit, Tausende von Reformirten auf die grausamste Art gemordet wurden;[168]) zu jener Zeit, wo in England ei-

167) Prawa i Wolnosci Nro. 9. pag. 23.

168) Der menschenfreundliche Kaiser Maximilian der IIte äusserte sich über dieses Blutbad in einem Schreiben an den Generalen Lazarum von Schwendi auf folgende Art: „Ich habe es mit

nige Jahre vorher (nachdem der blutdürstige Heinrich VIII schon so viel Katholikenblut vergossen hatte) unter Mariens kurzer Regierung, um die katholische Religion einzuführen, das Blut der Reformirten in Strömen floss, 169) wo gerade die Niederlande durch Albas Schafotte und Henker besudelt wurden; wo endlich in Spanien unter dem unerbittlichen Philipp

„herzlichem Leid vernommen, dass sich mein Tochtermann zu einem so schändlichen Blutbad hat „bereden lassen. Doch weiss ich so viel, dass „mehr andere Leute, als er selbst regieren, aber „nichts destoweniger lässt es sich damit nicht beschönigen, ist auch damit nichts ausgerichtet. „Wollte Gott, er hätte mich um Rath gefragt, „ich wollte ihm treulich als ein Vater gerathen „haben, dass er dieses gewiss mit meinen Rath „nie gethan hätte. Er hat sich dadurch einen „grossen Fleck angehängt, den er nicht leicht ab„legen wird, Gott verzeihe es denen, die daran „schuldig, denn ich besorge sehr, dass sie es erst „mit der Zeit erfahren werden, wie wenig sie Gu„tes damit gewirkt haben, und dass es in der „Wahrheit nicht anders ist, als wie ihr vernünftig „schreibt, dass Religionssachen nicht mit dem „Schwert wollen gerichtet und behandelt werden. Joh. Georg Meusels Geschichte von Frankreich 26 Buch. A. Welthist. 38 Th. S. 625.

169) Hume's History of England, London for Cadell, 773. Vol. IV. Chap. XXXVI and XXXVII.

dem II, das so fürchterliche Inquisitionsgericht jährlich regelmäsig Hekatomben von Protestanten, Juden und Mahometanern mit aller Feyerlichkeit dem Gotte der Liebe und des Friedens schlachtete, und noch im folgenden Jahrhunderte 1680 das Beylager Karls II, und Louisens, Prinzessinn von Orleans, mit einem feyerlichen Auto da fè (bey welchem 22 Menschen in Gegenwart des Königs und seines Hofes verbrannt, 60 zu körperlichen Strafen verurtheilt wurden) beging,[170] wer, sage ich, bedenkt, dass die Bedrückungen der Katholiken in Irland sie eben so wenig zu Protestanten, als die Dragonaden wider die Protestanten in Frankreich diese zu Katholiken umzuschaffen vermochten, und dass selbst jetzt, da ich dieses schreibe, in einem grofsen Staate die Wiedereinführung der katholischen Religion veranlafst werden mufste, der wird dem grossen Sigmund, der alles dieses so früh einsah, und der pohlnischen Nation, die ihm so willig beypflichtete, seinen Beyfall nicht versagen können.[171])

---

170) Abregé chron. de l'hist. d'Espagne etc. Tome II. pag. 578.

171) Der Verfasser einer Druckschrift: Prawa Dyssydenckie z przywileju Szygmunta Augusta roztrząsnione, Roku extr. seymu 1767. 4to. B. O. kann die Existenz des Siegmundschen Privilegiums vom Jah-

Den 14ten April 1750 ward zwischen den augsburgischen und helvetischen Religionsge- [illegible]

[illegible] re 1563 und 1568 nicht läugnen, sagt aber 1) der Wilner Reichstag 1563 sey nur für die häuslichen Sachen Litthauens gewesen. 2) Auf dem Parczower Reichstage von Kronpohlen vom 7ten August 1564 sey eine den Dissidenten widrige Verfügung getroffen worden. 3) Das Privilegium von 1563 sey unter der im Jahre 1569 bey der Vereinigung Litthauens mit Pohlen geschehenen allgemeinen Bestättigung aller litthauischen Privilegien nicht mitbegriffen, es sey auch 4) durch spätere Gesetze nicht bestättiget worden. Der Autor: Przeciwko prawom Dyssydentow do tych czas nie było skrypta, 4to: B. O. sagt 5) Die Dissidenten seyen zwar im Besitze der Reichswürden gewesen, sie müssten aber die Rechtmäsigkeit ihres Besitzes beweisen. 6) Es würden in England, Holland und andern protestantischen Staaten die Katholiken ebenfalls nicht besser behandelt, mithin sey man berechtigt die Dissidenten in Pohlen ebenfalls so zu behandeln. Allein alles dieses läst sich leicht widerlegen, denn auf das 1te: Nichts gehört in die häuslichen inneren Angelegenheiten eines Landes nothwendiger, als der innere Friede, dieser würde durch das Religionsprivilegium Sigmunds sicher erzweckt. 2tens Die vom Reichstage zu Parczow blos für Kronpohlen 1564 gemachte Konstitution ging nur dahin, fremde Irrlehrer und Neuerer nicht in das Land zu lassen, oder daraus zu entfernen: „Haereticos extraneos ex alienis re„gionibus hoc in regnum Poloniae concurrentes“

noſſen und den böhmiſchen Brüdern eine Synode und Vergleich zu Sandomir geſchloſſen, welchen der Stanislaus Myſzkowski Woywode von Krakau, und Peter Zborowski Woy-

---

war auch, wie man aus dem Inhalte derſelben ſieht, hauptſächlich dahin gerichtet, um dem Arianismus zu ſteuern; wider die Diſſidenten, welche pohlniſche Unterthanen waren, war ſie aber gar nicht gegeben. Braterskie napomnienie pag. 6. auf das 3te: Es wurden im Jahre 1569 alle Privilegiens Litthauens beſtättigt, alſo auch jenes vom Jahre 1563 und 1568, ſonſt müſste man ſagen, daſs die Theile nicht unter dem Ganzen enthalten wären, welches ja abgeſchmackt wäre; auf das 4te: Es brauche ja keine beſondere Beſtättigung, da es im allgemeinen beſtättigt, und hernach nicht aufgehoben war. Aufs 5te: Der Beſitz befreyt nach Rechtsgrundſätzen immer vom Beweiſe, und was will man mehr fodern, als ein klares Reichstagsgeſetz vom Jahre 1563? Aufs 6te: Die Bedrückungen, die man ſich in England gegen die Katholiken erlaubt, und die erſt unlängſt wieder ſo viele Blut- und Mordſcenen veranlaſst haben, können die Bedrückungen der Proteſtanten in katholiſchen Ländern nicht rechtfertigen, weil nie eine Geſetzübertretung die zweyte entſchuldigen kann. Es haben auch kluge Engländer, ſo wie der groſſe Miniſter Pitt dieſes wohl eingeſehen, und auf Freyheiten für die Katholiken, leider aber bisher fruchtlos angetragen. Allein England wird ſich doch über kurz oder lang genöthiget ſehen, dieſen Druck aufzuheben!

wode von Sandomir, nebst vielen Adelichen, die die Reformation angenommen hatten, beywohnten. In dieser Synode wurde ihr Glaubensbekenntniß festgesetzt, und alle Streitigkeiten, die sie sonst unter einander hatten, freundschaftlich ausgeglichen, auch mehrere Disciplinarregeln gegeben. 172) Wie viel die Reformation damals Anhänger hatte, zeigt das Beyspiel des Jakob Uchanski Bischofs zu Chelm, hernach im Jahre 1557 zu Wladislaw, der sich den geistlichen Bullen und Inquisitoren widersetzte, Pohlen vom päbstlichen Stuhle losreissen, und ein Patriarchat errichten wollte. Er nahm auch Wladislaw, ohne die päbstliche Konfirmation abzuwarten, in Besitz. 173) Er ward 1562 Erzbischof von Gnesen und Primas, und hatte auch als solcher noch immer einen protestantischen Geistlichen an seinem Hofe. 174)

§. 11.

Zwischenreich. Schicksale der Dissidenten unter Heinrich von Valois und Stephan Bathory.

Nach Sigmund Augusts Tode wurde im Konföderationsreichstage von den versammelten Ständen das Gesetz gemacht: daß die Stände unter einem Eide versprechen: daß die Dis-

172) Friese II. S. 456.

173) Damalewicz vitae epp. Wladislaviensium p. 398.

174) Friese III. S. 30.

sidenten Friede erhalten, wegen Verschiedenheit des Glaubens kein Blut vergossen werden soll, dass keine Konfiskationen, Arreste und Landesverweisungen wider die Dissidenten statt haben, keine solche Urtheile je in Vollzug gesetzt werden sollen. 175) Diese Punkte mussten auch (da man den vom Kronmarschall Firley, dem Haupt der Reformirten gemachten Anschlag, einen Protestanten auf den Thron zu setzen, durch den Peter Zborowski, Woywoden von Sandomir, und den Bischof von Cujavien Karnkowski, die für Heinrich von Valois gestimmt waren, hintertrieben hatte) 176) nachdem sie in den Wahlvertrag des neuen Königs eingeschaltet wurden, von dem Botschafter Monluc, Bischofe von Valence, auf Verlangen des Kronmarschalls Firley eidlich bestätiget werden. 177) Der Pabst protestirte

175) Prawa i Wolnosci Nr. X. XI. Der unbrüderliche Verfasser des Braterskie napomnienie S. 8. drückt sich über diese Verfügung des Zwischenreichstags folgendermassen aus: Statim post mortem Regis Augusti in Comitiis convocationis Varsaviensibus pactum est foedus cum morte et inferno. Diesem sanften Verfasser muss also wohl die dieser duldenden, so viel Kristenblut schonenden Verordnung ganz entgegen gesetzte Parisser Mordhochzeit ein foedus cum vita et coelo gewesen seyn.

176) Friese III. S. 23.

177) Friese III. S. 40.

zwar wider diesen Zusatz, so wie die katholische Parthey, allein Johann Zborowski erklärte als Gesandter am französischen Hofe deutlich, wenn Heinrich dieses nicht beschwören wollte, sollte er nicht König von Pohlen seyn.[178] Die katholische Parthey bat hierauf den König, den Wahlvertrag mit diesem Zusatz zu beschwören, worauf er erst das Diplom erhielt, und als König anerkannt wurde.[179] Selbst bey der Krönung wollte man auf Anstiften des päbstlichen Nuntius Kard. Commendon noch Anstände machen, und der König wollte diesen Punkt durch undeutliche Ausdrücke gleichsam mit Stillschweigen übergehen; allein der Kronmarschall Firley, der das Haupt der österreichischen Parthey war, sagte dem Könige, wenn er nicht schwören werde, werde er auch nicht regieren.[180]

178) Sulikovius in commentario. Fredro in Henrico Heidenstein. cap. I. pag. 39.

179) Karnkov. epistola apud Dlugoss. T. II. pag. 1776. Fredro gesta Henrici p. 39. Ancuta in jure pleno Relig. cath.

180) „Si non jurabis, non regnabis!" Regenvolscius seu Wengerski pag. 92. Karnkov. loc. cit. pag. 1772. Friese III. S. 47. Die Worte des Wahlvertrags waren: „Pacemque et tranquillitatem inter „dissidentes de Religione tuebor et manutenebo, „nec ullo modo, vel jurisdictione nostra, vel offi„ciorum nostrorum et statuum quorumvis auctori-

nahm die Krone von dem Kissen, auf dem sie lag, weg, und wollte damit aus der Kirche gehen, worauf endlich alle einwilligten, und der König den Eid ablegte. Dieser Firley starb bald hernach angeblich an ihm beygebrachten Gifte. 181)

Der nach der Resignation Heinrichs, den 13ten Dezember 1575 erwählte König Stephan Bathory, der von der reformirten Religion zur katholischen übergetreten war, bestättigte dem Konföderations-Reichstagsschlusse gemäss im Wahlvertrage, so wie sein Vorfahrer den Religionsfrieden, 182) und damit man in Hinkunft den Religionsfrieden mit den Dissidenten besser begründen, und für keine Neuerung ansehen könnte, wurde der Wahlvertrag für die folgenden Könige, mit der von mir angeführten Klausel des Königs Heinrichs von Valois wegen des Religionsfriedens, im Krönungsreichstage 1576 auf immer und unwider-

„tate quemquam affici opprimique caussa religio„nis permittam, nec ipse afficiam nec opprimam. „Omnia jura, libertates et immunitates juri com„muni utriusque gentis non contrarias manutene„bo, observabo." Pacta Conv. 16 May 1573. Pra„wa i Woln. XII. S. 31.

181) Heidenstein lib. I. pag. 61. Kronika Joach. Bielskiego Lib. VI. pag. 708.

182) Prawa i Woln. n. XIV. pag. 33.

rußlich festgesetzt 183). Dieser grosse Fürst war zu keinen Verfolgungen der Nichtkatholischen, selbst nicht gegen die damals der kaiserl. Parthey anhängenden Danziger, (die ihn, weil ihnen der unter Sigmund August als königl. Kommissär, nebst andern abgeschickte Bischof

183) Prawa i Woln. n. XIX. pag. 36. Constit. 1576. Vol. II. pag. 951. §. 18. nad ktore to umocnienie. Dieser Religionsfriede wurde von einigen Fanatikern der damaligen Zeit sehr bestritten. Der Verfasser einer Schrift: Pax non pax, seu rationes aliquot, quibus confederationis evangelicorum cum catholicis pacem nullo modo veram esse pacem breviter ostenditur. Anno 1615. 4to. Ohne Druckort. B. O.; sagt unter andern 1) ein Friede mit dem Teufel könne nicht statt haben, nun ist die Ketzerey der Teufel, ergo — 2) ein Friede, welcher eine Mutter der Uneinigkeiten ist, könne kein Friede seyn, nun erzeuge der Religionsfriede Uneinigkeiten, also — Nach dem Urtheil dieses sauberen Verfassers müsste also ein Religionskrieg die Mutter der Einigkeit seyn! Von eben diesem Geiste ist der Verfasser der Schrift: Declaracya nowego prawa konfederacyi etc. w Krakowie, 1615. 4to. B. O. besetzt, welcher zwey Religionen in einem Staate für eine ganz widersprechende Sache erklärt, und sagt, es könne nie eine zweyte erlaubt werden. Die Verfasser der Schriften Proces Konfederacyi Roku 1595. 4to. und Prawdziwe obiaśnienie braterskiego napomnienia ad dissidentes, 4to. B. O. ohne Jahr und Druckort, äußern die nähmlichen unduldsamen Gesinnungen.

Karnkowski einige verhaßte, ihre Religion kränkende Satzungen gemacht hatte, nicht eher einlassen wollten, bis er nicht ihre Freyheiten bestätiget haben würde,) zu bewegen; er vergab ihnen großmüthig, erinnerte diejenigen, die ihn aufhetzen wollten, immer an seinen geleisteten Krönungseid, und sagte ihnen: ich bin ein König der Unterthanen, aber nicht der Gewissen. 184) Seine katholischen Unterthanen hatten inzwischen nicht gleiche Gesinnungen. Der Jesuiterorden hatte sich in Pohlen, obgleich erst dreyssig Jahre seiner im Jahre 1540 vom Pabst Paul III gegründeten Stiftung verflossen waren, mit einer unglaublichen Schnelligkeit verbreitet. Dieser Orden wurde von den Protestanten beschuldigt, dass er am meisten bedacht war, den Fortschritten der Reformation nach Möglichkeit Einhalt, und den Dissidenten Abbruch zu thun, es wurde ihm von ihnen unter andern Klagen wider denselben vorzüglich zur Last gelegt, dass er der katholischen Jugend, deren Erziehung ganz in den Händen der Jesuiten war, sehr unduldsame Grundsätze einflösse. Mit welchem Grunde will ich nicht entscheiden, allein es ist eine Thatsache, dass die Krakauer Studenten den 10ten Oktober 1574 die reformirte Kirche zu

---

184) Rex sum populorum, non conscientiarum! Regenvolsc. pag. 215.

Krakau plünderten, das folgende Jahr wurde sogar der dasige Begräbnissplatz geöffnet, geplündert, und die Körper der ansehnlichsten Personen z. B. des um den Staat so wohlverdienten Stanislaus Myszkowski, Woywoden zu Krakau, aus den Gräbern heraus gerissen, und in der Stadt von den Studenten herum geschleppt. 185) Niemand wollte dieser Raserey, die den 15ten Juny 1577 von den Studenten wiederholt wurde, Einhalt thun, weder der Fürstbischof als Kanzler der Universität, noch der Rektor und die Professoren wollten die Studenten im Zaum halten, bis der König die Freyheit des Gottesdienstes der Dissidenten in Krakau durch ein Diplom datirt d. 20ten Februar 1578 in Warschau bestättigte, und einen scharfen Befehl wegen dieses Unfugs der Studenten erliess. 186) In Litthauen hatten die Reformirten unter dem Fürsten Nikolaus Radziwill, der sich zu dieser Religion bekannte, Schutz gefunden, seine vier Söhne aber traten zur katholischen Religion über, liessen alle protestantischen Bücher aufkaufen und verbrennen. 187) Den Leichen der Reformirten in Wilna wurde ebenfalls Gewalt angethan, so dass der König auch hier durch ein scharfes

185) Friese III. S. 70-76.

186) Friese III. S. 79.

187) Niesiecki Korona Polska T. III. pag. 820, 822.

Mandat den 10ten September 1581 in das Mittel treten muſste. 188)

So kam ...

Schicksale der Dissidenten unter Sigmund des III. Regierung.

Sigmund der III., der den 19ten Aug. 1587 erwählt ward, beschwor in den Pactis conventis den Religionsfrieden, und bestättigte die Rechte der Dissidenten. 189) Die Stände von Litthauen hatten es bey dem Krönungsreichstage bewirkt, daſs ihr Landesgesetz bestättigt, und zum Druck befördert werden durfte; in dieſem Geſetzbuche, welches den Titel: Statut von Litthauen führt, ist in Rücksicht der Religion vorgesehen worden, 1) daſs die Kirchen aller kristlichen Religionspartheyen heilig und unverletzt gehalten werden sollen, 190) bey sonst zu verhängender schwerer Strafe. 2) Daſs auch die Priester aller kristlichen Religionspartheyen, die Weiber und Kinder der diſſidentiſchen Geistlichen unverletzt seyn sollen, und im Fall der Verletzung derselben, soll eine gleiche Strafe, als wenn ein Adelicher verletzt worden wäre, verhängt werden. Die

188) Frieſe III. S. 149.

189) Prawa i Woln. Nr. XXXII. und XXXIII. pag. 48. 49.

190) Statut Litewski Cap. 3. Art. 2.

Diſſidenten hatten alſo mit den Katholiſchen ganz gleiche Rechte. Der König, der in der katholiſchen Religion in Schweden von den Jeſuiten erzogen worden war, würde gewiſs das äuſserſte gewagt haben, um die katholiſche Religion allgemein zu machen; allein der auf den Wahlvertrag geleiſtete Eid hielt dieſen König, deſſen Gewiſſensräthe die Jeſuiten Skarga und Raab waren von ſchärferen Maſsregeln ab; die unfehlbar einen Bürgerkrieg nach ſich gezogen hätten. Er begnügte ſich, keinen Diſſidenten und Griechen mehr in den Senat zu nehmen; dadurch brachte es der König dahin, daſs, nachdem die diſſidentiſchen Senatoren, während ſeiner 45jährigen Regierung theils geſtorben, theils andere, um Senatoren zu werden, katholiſch wurden, da bey ſeiner Thronbeſteigung kaum fünf oder ſechs Katholiken in dem Senate (mit Ausnahme jedoch der Biſchöfe) waren, man bey ſeinem Tode kaum drey oder vier Diſſidenten im Senate zählte. Dieſes wird jedem am beſten die Urſache erklären, warum die Rechte der Diſſidenten in den letzten zwey Jahrhunderten ſo ſehr geſchmälert wurden; ſie hatten nähmlich ihre vorzüglichſten Stützen, die Senatoren und andere hohe Kronbeamten, die vom König nur beſetzt wurden, verloren. Wurde einer vom Adel katholiſch, ſo wurde gleich die re-

191) Stat. Lit. cap. XI. Artic. 32. §. 7.

formirte Kirche auf seinen Gütern niedergerissen, die Protestanten entweder verjagt, oder mit Gewalt bekehrt. 192) Diese Abnahme der Macht der Dissidenten machte ihre Feinde auch muthiger gegen sie, obwohl die Verfolgungen, die sie in Pohlen litten, deren ich aus Liebe zur Wahrheit keine verschweigen will, gegen die Dragonaden und Inquisitionsakte anderer Länder nur nicht von so grosser Bedeutung waren, welches dem gutmüthigen Karakter der Nation zuzuschreiben ist. Nikolaus, Pfarrvikar von Kurow wurde 1553 auf Befehl des Bischofs von Krakau mit Hunger gemartert, und weil er nicht das katholische Glaubensbekenntniss ablegen wollte, im Gefängnisse ermordet. Eben das geschah dem Pastor zu Wierzchowice, Martin, durch die Lubliner Dominikaner 1597. 193) Im Jahre 1611 wurde die protestantische Kirche zu Lublin zerstört, und die Geistlichen misshandelt. Eben dieses ward auch 1639 zu Wilna wiederholt, die Kirche ruinirt, und der Pastor Hartlieb in das Wasser geworfen. 194) 1636 wurde der böhmische Priester Johann Chrisostomus, der zum Baron Sadowski reisete, in Posen von den Studenten grausam misshandelt, ihm die Nase

192) Friese III. S. 179 - 180.
193) Regenvolsc. pag. 249.
194) Regenvolsc. pag. 225.

abgeschnitten, und er nur mit Mühe von dem adelichen Grascinski mit Hilfe des Rektors des Jesuitenkollegiums ihren Händen entrissen, und zum Baron Sadowski geführt. 195) 1614 wurden zwey protestantische Kirchen in Posen von den Jesuiterschülern nebst dem protestantischen Krankenspital zerstört. 196) In eben diesem Jahre wurden von den Protestanten in Thorn die katholischen Geistlichen, welche in den Bitttagen die Prozession gegen das Verbot des Magistrats ausser ihrem Kirchenbezirk geführt hatten, mit Steinen zurück in die Kirche getrieben. Der Magistrat rechtfertigte sich damit, dass er um Unruhen von Seiten der Dissidenten vorzubeugen, verboten gehabt habe, die Prozession nicht ausser den Bezirk der

195) Regenvolsc. Lib. II. pag. 227.

196) Zweyerley neue Zeitung, die eine fälschlich erdichtet von Thorn. 4to ohne Druckort 1614. Es wurde unter dem Titel Obrona rozsądku o niedopuszczaniu budowania haeretyckiego zboru w Poznaniu 1616 ein ganzer Quartband darüber geschrieben, dass man diese Kirchen in Pohlen nicht wieder aufbauen lassen solle. Der sehr erhitzte Verfasser sagt unter andern, man könne wohl die jüdischen Synagogen gestatten, weil kein Beyspiel vorhanden sey, dass ein Krist ein Jude geworden sey; mit den Protestanten sey dieses nicht der Fall, da so viele Katholiken Protestanten würden, welches man verhindern müsse.

katholischen Kirche zu führen.[197] Den 23sten May 1591 wurde die Kirche der Reformirten in Krakau abermal verwüstet, wobey der König selbst, wie einige behaupten wollen, zugegen gewesen seyn soll.[198] Die Prinzessinn Anna, Schwester des Königs, blieb der lutherischen Religion bis an ihr Ende zugethan, und beschützte die Dissidenten. Der Pabst erlaubte nicht, sie in dem königlichen Begräbniss zu Krakau zu begraben, sie wurde also in Thorn feyerlich beerdigt.[199] Man trieb das Bekehrungswerk so weit, dass vielen Dissidenten die Kinder weggenommen wurden, und man die Sterbenden mit Gewalt zu Katholiken machen wollte.[200]

VIERTES KAPITEL.

§. 13.

Schicksale der Griechen unter Sigmund dem III. Vereinigung eines Theils derselben mit den Katholiken. Armenier.

Als Kasimir der Grosse sich in dem Besitze von Rothrussland befestigt hatte, suchte er zwar auf eine bescheidene Art die katholische Religion unter den Russen zu verbreiten. Er

197) Zweyerley neue Zeitung etc.

198) Friese III. S. 283.

199) Friese III. S. 155.

200) Reflexye nad okolicznosciami Dissydentow. B.O.

beschloss in Wlodimir, Przemisl und Kamiņiec Bisthümer anzulegen, welchen ein Erzbischof in Halicz vorgesetzt seyn sollte, zu welchen letzten er einen pohlnischen Edelman Christinus 1361 durch den Erzbischof von Gnesen, Jakob Swinki, einweihen liess. Indessen blieben die vorigen griechisch-russischen Bischöfe an ihren Standörtern, und in ihrer Wirksamkeit, der Bischof von Halitsch erstreckte dieselbe sogar über die ganze Moldau, bis sich Lacko, Woywode der Moldau, vom Pabste 1370 in Sereth einen orthodoxen Bischof einsetzen liess. 201) Als im Jahre 1357 bey der in Asien immer mehr anwachsenden türkischen Macht viele orientalische Kristen, und besonders armenische Kaufleute sich nach Rothrussland flüchteten, so fand Kasimir es nöthig, bey seiner Anwesenheit in Lemberg 1357 diese Stadt zum Sitz eines armenischen Bischofs Gregors anzuweisen, und den Armeniern dort öffentlichen Gottesdienst zu halten, zu erlauben. 202) Unter Johann Kasimirs Regierung 1666 brachte der erste armenische Erzbischof

201) Engels Geschichte von Gallizien und Lodom. Halle 1796. 4to. S. 602.

202) Die Urkunde ist ausgefertigt in Sandomir 1356 in Vigilia B. Agnethae praesentibus Joanne doctore decretorum praeposito Gnesnensi, et cancellario Russiae. Engel l. c. S. 602.

in Pohlen, Michael Torosowicz, und der P. Pidou, ein Theatiner von der röm. Kongregation de propaganda fide, die Vereinigung mit der römischen Kirche zuwege.

Durch die Konstitution vom Jahre 1768 ward festgesetzt, dass der armenische Erzbischof die erste ledig werdende Abtey der griechisch-katholischen, als einen Fond seines Unterhalts erhalten soll. Dieses geschah aber nicht, und der armenische Erzbischof wird jetzt von dem k. k. Ärario besoldet.[203] Die Armenier haben unter Joseph II Regierung, den römischen Kalender angenommen, und die Geistlichkeit, die meistens in Rom gebildet wird, verlegt sich mit allem Eifer auf die Wissenschaften.

Sigmund August hatte 1569, als er Volhynien und Kiow mit der Krone vereinigte, erklärt, dass er alle Einwohner griechischer Religion mit den katholischen gleich halten, ihnen ganz

203) Skrzetuski prawo Polityczne nar. polsk. Tom. II. pag. 46. Es wäre Undank, hier nicht zu erinnern, dass der dermalige so menschenfreundliche als gründlich gelehrte armenische Herr Erzbischof, Johann Szymonowicz, noch als Generalvikar im Jahre 1783 mein grösster Beschützer und Gönner war; ihm habe ich die Beseitigung so vieler Hindernisse, die den Deutschen bey Ansuchung der Advokatur damals gemacht wurden, zu danken. Möge dieser edeldenkende Oberhirt noch recht lange zum Besten seiner Gemeinde froh und glücklich leben!

gleiche Rechte auf immer einräumen wolle.*) Für die Griechen (worunter ich die orientalischen Gläubigen verstehe) wurde hiernach verfügt, dass die geistlichen höhern Benefizien nur Edelleuten, und zwar blos von der griechischen Religion verliehen werden dürfen.204) Die Güter der griechischen Geistlichkeit seyen so wenig als die katholischen veräusserlich, und die entrissenen können wieder eingelöset werden.205) Eine andere Konstitution machte die griechischen Geistlichen auf allen Gütern von aller Roboth und andern Unterthansschuldigkeiten frey, und unterwarf sie blos der Gerichtsbarkeit ihres Bischofs.206) Es ist aber den Griechen bey Lebensstrafe und Einziehung der Güter aller Zusammenhang mit dem Patriarchen zu Konstantinopel verboten worden, weil sie in geistlichen Sachen blos unter ihren Bischöffen stehen sollen.207) Die Jesuiten besorgten nicht ohne Grund, dass die lutherischen und helvetischen Glaubensgenossen, denen der Druck, welcher unter Sigmunds Regierung anfing, nur zu fühlbar ward, sich an die Griechen, die ei-

*) Constit. 1569. Vol. II. pag. 758. 764.

204) 1576. Vol. II. fol. 927. §. o to też. 1607. Vol. 2. fol. 1606. tit. Rel. greckiey.

205) 1607. tit. o Rel. Greckiey fol. 1606.

206) 1659. Vol. 4. fol. 646. tit. duchowny.

207) 1676. Vol. 5. fol. 362. tit. Konstytucya.

nen so grossen Theil der pohlnischen Nation ausmachen, anschliessen, mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen, und den König dadurch hindern würden, sein angefangenes Bekehrungswerk der Protestanten zu vollenden. Sie suchten also sich mit den Griechen in der Hoffnung zu vereinigen, dass sie dann mit den Protestanten bald fertig werden würden. 208) Der Jesuit Possevin, der diese Vereinigung hernach auch in Russland, aber vergebens versuchte, suchte sie zu Stand zu bringen, und gab sich deshalb alle erdenkliche, zum Theil auch nicht fruchtlose Mühe. Es wurde den griechischen Bischöfen versprochen, dass diejenigen Bischöfe, die sich mit der katholischen Kirche vereinigen würden, auch in den Senat aufgenommen werden sollten. Dieses Anerbieten machte einen sehr guten Anfang bey den Unterhandlungen. 209) Schon im Jahre 1574 hatten die protestantischen Theologen aus Tübingen, Jakob Andreä und Martin Crusius, dem Patriarchen Jeremias zu Konstantinopel die vom Paul Dolscius von Planen in das griechische übersetzte augsburgische Konfession in der Absicht zugeschickt, um ihn zur Vereinigung mit den Protestanten zu bewegen. Dieser aber hatte selbe nach einigen gewechselten

208) Friese III. S. 181.
209) Friese III. S. 188.

Briefen verworfen, und seine Antwort war so, dass sie für die Katholiken günstig war, und den geringen Unterschied des Glaubensbekenntnisses der Katholiken und Griechen zeigte.[210] Der Krakauer Domherr und Theolog des Königs, Stanislaus Sokolowski machte die Antwort des Patriarchen 1582 zu Krakau im Druck bekannt, und zeigte die ungemeine Leichtigkeit der Vereinigung.[211] Possevin wurde durch diese Erklärung des Patriarchen aufgemuntert, nach Moskau an den Czaar Iwan IV geschickt, um die Vereinigung zu bewirken, welche ihm aber dort nicht gelang. Der König veranlasste hierauf eine Synode der griechischen Bischöfe 1590 zu Brzesc in Litthauen, wo unter dem Vorsitze des Metropoliten von Kiow, Johann Rachoza, der zur Vereinigung anfangs nicht abgeneigt war, sich aber auf der Synode selbst widersetzte, die Vereinigung vorgeschlagen, aber nicht angenommen ward. Allein nach geendigter Synode hiessen sich vier Bischöfe, der Bischof von

---

210) Friese III. S. 182–184.

211) Censura orientalis ecclesiae de praecipuis nostri saeculi haereticorum dogmatibus, Hieremiae Constantinopolit. Patriarchae, judicii et mutuae communionis caussa, ab orthodoxae doctrinae adversariis non ita pridem oblatis. Cracoviae 1582. fol. B. O.

Luck, Cyrill Terlecki, der von Pinsk, Leontius Pelczycki, den von Chelm, Dionysius Zirowski, und den von Lemberg, Gideon Balaban auf Zureden Possevins ein, dass sie eine Verbindung unter sich machten, die Union anzunehmen, und auch andere dazu zu bewegen. 212) Der Patriarch von Konstantinopel setzte, als er dieses erfuhr, den Metropoliten von Kiow ab. Die Jesuiten munterten aber die vier Bischöfe noch mehr auf. Hiezu kam, dass auf Anrathen der Jesuiten der der griechischen Religion zugethanene Kastellan von Brzesc, Adam Pociey, in das Kloster ging, den Namen Hypolitus annahm, bald darauf Bischof von Wlodimir und Brzesc wurde. Dieser ward 1599 Metropolit von Russland, und starb 1613. Der Fürst Konstantin von Ostrog, Weywode von Kiow, suchte vergebens die Union zu verhindern, der Bischof von Przemysl, Kopystynski trat derselben ebenfalls bey. 1594 ward zu Brzesc eine Synode gehalten, die Union von den Bischöfen, welche selbe angenommen hatten, und dem Metropoliten von Kiow unterschrieben, und 1595 wurden der obgemeldete Bischof von Wlodimir, Pociey, und der von Luck, Terlecki, nach Rom geschickt, wo sie eine vom Possevin abgefasste Konfession dem Pabste überreichten, und

212) Friese III. S. 188.

ihm ihre Unterwerfung bezeugten. 213) Hierauf ward abermal eine Synode gehalten, den 15ten Dezember vom König bestättigt, und nach und nach traten mehrere griechische Edelleute der Union bey. Die Nichtunirten stellten auf Veranlassung des Fürsten von Ostrog ebenfalls zu Brezsc 1597 eine Versammlung an, protestirten wider alles Verfahren der unirten Bischöfe, exkommunizirten solche, und machten endlich 1599 zu Wilna eine politische Vereinigung mit den Dissidenten. Die Sache kam vor den Reichstag, auf welchem der König zum Besten der Unirten entschied. 214) Schon 1595 wurde zwischen den Dissidenten und Griechen eine Synode zu Thorn gehalten, da wurden aber blos, was die Kirchenzucht betrift, Satzungen gemacht, und zwölf Gesandte, worunter drey Woywoden waren, an den König und den künftigen Reichstag geschickt, um die Unterdrückung ihrer Religion, besonders durch die Jesuiten vorzustellen. Diese wurden aber gar nicht beym Könige vorgelassen. 215) Bey der erst gemeldeten politischen Vereinigung im Jahre 1599, den ersten Mittwoch nach Pfingsten zwischen den griechischen Nichtunirten und reformirten Ständen, wurden die Ar-

213) Friese III. S. 191.
214) Derselbe III. S. 193.
215) Derselbe S. 241.

sehnlichsten unter ihnen ernannt, an die sich die Bedrängten wenden konnten, eine Maasregel, welche den gänzlichen Untergang der Dissidenten verhinderte. In der damals ausgestellten Unionsurkunde sind drey griechische, 20 protestantische Senatoren, 13 griechische, 84 protestantische Ritter, in allen 122 weltliche, worunter 18 Fürsten waren, unterschrieben, und die Bedrückungen, die an den Dissidenten verübt wurden, weitläufig erörtert. 216) Die Lutherischen trennten sich von den Reformirten, und hielten besondere Synoden, worunter 1607 in Miloslaw die erste war; hatten aber doch in mehreren Kirchen das Simultaneum. 217) Die Vereinigung zwischen den beyden Religionen ward von den Reformirten auf den Synoden 1619, 1636, 1645, 1663, 1666, 1669 vergebens angesucht. Endlich im Jahre 1712 synodirten sie wieder zu Thorn zusammen, welches aber nur eine politische Union war. 218) Die Veranlassung zu den grössten Bedrückungen der Dissidenten gaben unstreitig die Socinianer, welche, weil sie die Gottheit Christi läugneten, und sich überhaupt sehr fanatisch betrugen, den Feinden der Dissidenten die schönste Gelegenheit gaben, wider die

216) Friese III. S. 255.
217) Derselbe S. 282.
218) Derselbe S. 286.

Dissidenten im Allgemeinen loszuziehen, und ihnen zu schaden; indem im Jahre 1611 ein einzelner fanatischer, socinianischer Italiener, Namens di Franco, zu Wilna in der Kathedralkirche sich nicht enthalten konnte, Christum und das heil. Sakrament zu lästern, weswegen er auch hingerichtet wurde,219) welches auch dem Johann Tyszkovicz, einem Bürger zu Bielsk in Podlachien, der, als von ihm der Eid als Magistratsbeysitzer gefordert wurde, das Kruzifix mit Füssen stiess, (obgleich er vom Reichstribunal für frey erklärt wurde) auf Urtheil des Königs selbst 1611 geschah.220) Diese Beweggründe mussten also natürlich, als die Socinianer im folgenden 1612 Jahre zu Lublin sich mit den Reformirten vereinigen wollten, diese nöthigen, (weil eine solche Vereinigung die Reformirten in ein zu gehässiges Licht gestellt hätte) die Vereinigung standhaft zu verweigern.221)

219) Regenvolsc. Lib. II. pag. 255.

220) Bibliotheca antitrinitariorum Christophori Sandii. Freystadii apud Joannem Aconium 1684 pag. 205. B. O. Das Tribunal hatte ihn, weil die Socinianer damals mit unter den Dissidenten in dem Religionsfrieden eingeschlossen waren, also die Sache nur als eine Polizeyübertretung angesehen werden wollte, losgesprochen; allein den Räthen des Königs gefiel es anders.

221) Friese III. S. 282.

§. 14.

Schicksale der Dissidenten unter Ladislaus den IV. und Johann Kasimir. Vertreibung der Socinianer. Regierung Michaels und Johanns III.

Bey dem Konvokationsreichstage 1632 ward den Dissidenten der Religionsfriede abermals bestätiget. Es sollen alle Tribunalsdekrete die wider die Sicherheit der Dissidenten lauten, nicht exequirt werden. In königlichen Städten, wo schon wirklich dissidentische Kirchen existiren, dort sollen sie bleiben, neue dürfen aber, um allen Unruhen vorzubeugen, nicht mehr errichtet werden. 222) Alles dieses ward auch vom König Ladislaus IV im Wahlvertrage bestättigt, 223) und den Dissidenten die freye Ausübung der Religion und Zulassung zu allen Zünften (ein Beweis, dass man ihnen das schon streitig zu machen angefangen hatte) bewilligt. 224) Den Nichtunirten Griechen wurde in einer besondern Konstitution der Religionsfriede versichert, 225) und bey dem 1638 in Warschau gehaltenen Reichstage wurden die Tribunalsdekrete wider die Dissidenten in

222) Prawa i Woln. Nr. XXXX. pag. 57 - 60.

223) Prawa i Woln. Nr. XLIII. S. 62.

224) Privilegium de dat. 20. July 1633. Nr. XLV, p. 65, Prawa i Woln.

225) Prawa i Woln. XLVII. pag. 71.

Glaubensfachen aufgehoben, und von den Bischöfen von Krakau, Posen, Cujavien, Plock, selbst den Pfarrern verboten, die Dissidenten in Religionsfachen vor die geistlichen Gerichte vorzuladen. 226) Johann Kasimir unterschrieb im Wahlvertrage 1648 ebenfalls den Religionsfrieden, es wurde auch sowohl darüber, als über die freye Ausübung der Religion den Dissidenten auf dem darauf folgenden Reichstage 1650 die bündigste Versicherung ausgestellt. Indessen kam das Ungewitter, welches lange über den Köpfen der Socinianer, die in den Konstitutionen Arianer genannt werden, geschwebt hatte, zum vollen Ausbruche. Schon im Zwischenreiche nach Ladislaus des IV Tode hatten der Primas und die Bischöfe in einem eigenen Manifeste erklärt, dafs den Arianern, weil sie die Gottheit Christi läugnen, der Religionsfriede nicht zu statten kommen solle. 228) Bey dem Reichstage 1658 kam es diesfalls zur ernstlichen Sprache, es ward verordnet: die Arianer sollen binnen drey Jahren ihre Habschaften verkaufen, und das Land räumen; wer über diese Zeit im Lande bleibt, wird am Leben ge-

226) Prawa i Woln. Nr. XLIX. S. 72. L. S. 72.

227) Prawa i Woln. Nr. LIV S. 82. Nr. LX. S. 86.

228) Prawa Woln. Nr. LII. Manifest den 2ten August 1748. S. 78.

ſtraft; die Staroſten, wenn ſie dieſe Verord-nung nicht vollziehen, werden kaſſirt; derjenige, welcher einem Arianer Aufenthalt gibt, wird gleich einem Landesverräther behandelt. 229) Dieſe drey Jahre wurden auf zwey Jahre abgekürzt, vom 20ſten July 1658 anzufangen, zugleich aber auch erklärt, daſs jene, die zur katholiſchen Religion übertreten, davon ausgenommen ſeyn ſollen. 230) Im Jahre 1661 ward befohlen, dieſes in Vollzug zu ſetzen, und 1662 erklärt, daſs dieſes auch die ariániſchen Weiber angehe; man dürfe kein ſolches Weib zur Ehe behalten, ihr Vermögen wird eingezogen, ſie geſtraft, und auch über den Mann, wenn er das Weib behält, oder die Kinder in der arianiſchen Lehre erziehen läſst, oder einen Arianer auſſer Landes mit Geld unterſtützt, die Strafe als ein Hehler des Arianismus verhängt. 231) Im Jahre 1670 wurden alle dieſe Verordnungen wieder mit dem Beyſatze erneuert, daſs den Arianern und Abtrünnigen vom katholiſchen Glauben keine Rechte der Diſſidenten zukommen, und ſie auf jedermanns Anzeige ohne Appellation geſtraft werden ſollen. Den Abtrünnigen vom katholiſchen Glau-

229) Conſtit. 1658. Vol. 4. fol. 525 tit. ſekta aryanska.
230) Conſtit. 1659. Vol. 4. fol. 585 tit. Deklaracya.
231) Conſtit. 1661. Vol. 4. pag. 691. tit. o Aryanach. 1662. Vol. 4. fol. 829. tit. o Aryanach.

ben wurde die Landesverweisung zuerkannt. 232) Diese strenge Verordnung wider die Arianer ward auch in den Jahren 1696, 1733 und 1764 in den Wahlverträgen erneuert und beygesetzt, dass die Menonnisten, Wiedertäufer und Quäcker ebenfalls so behandelt werden sollen. 233) König Michael Korybuth Wisznioweicki hatte im Wahlvertrag den Dissidenten den Religionsfrieden 1669 bestättigt; 234) welches auch vom König Johann III Sobieski im Wahlvertrag geschah. 235) Dieser grosse Fürst bezeigte sich auch in Religionssachen sehr duldsam und gerecht. Als im Jahre 1682 die protestantische Kirche in Wilna vom Pöbel erbrochen und verwüstet, die todten Körper aus den Grüften genommen, und verbrannt wurden, ernannte der König eine strenge Untersuchungskommission, liess die Verbrecher scharf bestrafen, die Kirche wieder aufbauen, 236) und bestättigte den Dissidenten zu Wilna ihre Frey-

232) Constit. 1670. Vol. 5. fol. 99.

233) Konf. Gener. 1696. §. o Zachowaniu 1733 und 1764 §. o Arianach. P. Conv. Augusti II §. w Rozdawaniu żaz et III § na Mennonistow.

234) Pacta conventa et confirm. gen. jurium, Prawa i Woln. Nr. LXX. S. 98.

235) Pacta Conv. LXXIV. S. 107.

236) Prawa i Woln. Dekret von 1682. Nr. LXXIX. S. 107.

heit des Gottesdienstes mit einem besonderen Privilegium. 237)

§. 15.

Schicksale der Dissidenten unter August dem II und III, und Stanislaus August.

August der II hatte in seinem Wahlvertrage den 27sten Juny 1697 den Dissidenten den Religionsfrieden mit dem Beysatze versprochen: „Er wollte bey Verleihung der Kron- „und Senatorenwürden, und Starosteyen mit „Gerichtsbarkeit den bisher von seinen Vor- „fahren Johann Kasimir, Michael und Johann „III beobachteten Gebrauch pünktlich befolgen, „mit Ausnahme der Mennonisten, Wiedertäu- „fer und Quäcker (die Socinianer waren we- „gen der obgemeldten strengen Gesetze schon „aus dem Lande verschwunden) welche in „das die Dissidenten in der kristlichen Reli- „gion schützende Gesetz nicht eingeschlossen „sind." 238) Nun glaubte die katholische Parthey die Dissidenten genug geschwächt, um das was man schon lange wider sie im Schilde führte, mit Gewalt durchzusetzen. Auf den Reichstage zu Warschau 1716, der dem Pazifikationstraktate vorherging, wurde vom

237) Daselbst Privil, den 10ten Februar 1683. Nr. LXXIX. S. 108.

238) Prawa i Woln. Nr. LXXXIII. S. 112.

Felix Szaniawski Bischof von Cujavien der Antrag gemacht und genehmigt: die Dissidenten sollen ausser den alten Kirchen keine neue bauen, und die vom Jahre 1632 erbauten sollen wieder ohne Hindernifs eingerissen werden, sie sollen ihre Andacht nur in Häusern ohne Gesang verrichten; bey Geld, Gefängnifs und Landesverweisungsstrafe. 239) Dieser harte Reichstagsschlufs erregte bey den Dissidenten das gröfste Betrübnifs, und es geschahen besonders von Seiten der litthauischen katholischen Stände die lebhaftesten dringendsten Einschreitungen bey den General Konfederationsmarschall der Krone Hrn. von Ledochowski um Aufrechthaltung der Rechte der Dissidenten. Ein gleiches geschah auch aus Grofspohlen von den konföderirten Woywodschaften Posen und Kalisch. 240) Selbst Matthias Ancuta Bischof von Missionopel und Coadjutor zu Wilna interessirte sich für die Dissidenten bey dem Bischof von Cujavien Szaniawski, mit der Erklärung: „Die katholischen Bischöfe haben an den Dissidenten im Grofsherzogthum Litthauen die vornehmsten Vertheidiger ihrer geistlichen Rechte, damit die ihrigen nicht untergraben werden." 241) Dieses be-

239) Friese III. S. 289.
240) Friese III. S. 291-294.
241) Derselbe S. 297.

wirkte so viel, daſs die konföderirten Stände unterm 22sten December 1716 den königl. Ministern folgende Punkte zur Abhilfe übergaben. „Die Rechte der Dissidenten sollen „unversehrt ohne einer Beschwerde und Neuerung nach den alten eingeführten Gesetzen „und Gewohnheiten erhalten werden." Die Minister des Königs antworteten hierauf: Den ältern Rechten der Dissidenten sey dadurch kein Abbruch geschehen, es habe sich bloſs um Abstellung neuer Miſsbräuche gehandelt. Sie erhielten zwar vom König ein vom Reichstage bestättigtes Diplom: den 3ten Februar 1717. daſs sie bey ihren alten Rechten bleiben sollen; allein weder dieſs Diplom noch die Bestättigung des Reichstags kam in die Gesetzsammlung, 242) vielmehr wurde selber ein Beschluſs eingeschaltet, daſs die Dissidenten keine Stimmen in der Landbotenstube, und bey den Tribunalen und Kommissionen haben sollen. 243) 1718 wurde der der reformirten Religion zugethanene Landbote Andreas Piotrowski von der Landschaft Wielun von der Landbotenstube ausgeschlossen. 244)

242) Friese III. S. 305.

243) Constit. 1717. Vol. 6. Fol. 253-254. §. dissidentibus.

244) Dazu trug viel bey, eine mit unter viele Unrichtigkeiten enthaltende Schrift des Domherrn und Offizial zu Wilna Georg Kasimir Ancuta,

Die Dissidenten auch jene der griechischen Religion, die durch den Warschauer Traktat verkürzt worden waren, wendeten sich an Peter den Grossen als Garanten desselben, der den 6ten August 1724 ein ernstliches Schreiben an den König von Pohlen erliess, in welchem er sagte: er wolle die Dissidenten nicht unterdrücken lassen, man solle den Warschauer Traktat vom Jahre 1716 zu keinem Vorwand dazu nehmen. Es fruchtete aber nicht viel, weil in eben diesem 1724 Jahre die von mir in der Einleitung beschriebenen Hinrichtungen der dissidentischen Magistratspersonen in Thorn erfolgten. Peter ward darüber entrüstet, liess schon 30000 Mann in Litthauen einrücken, und nur sein plötzlicher Tod hinderte den Ausbruch des Krieges. 245) Seit diesem

Bruders des oberwähnten toleranten Bischofs Ancuta unter dem Titel: Jusplenum religionis catholicae in R. Poloniae, et M. Duc. Lith. welches dem Reichstage geschrieben übergeben ward, und hernach 1719 zu Wilna im Druck erschien. Dieses Buch des Ancuta ward von den Dissidenten in der folgenden Schrift: Prodromus Poloniae, plenissimo jure, ad servandam dissidentibus datam fidem publicam adstrictae, contra G. C. Ancutae jus plenum relig. catholicae sic dictae, 1721. 4to ohne Druckort B. O. gründlich widerlegt. Friese III. S. 196.

245) Friese III. S. 321.

Zeit wurden mehrere diſſidentiſche Kirchen verwüſtet, aufgehoben, die Prediger vertrieben. 246) Seit 1670 war kein Diſſident mehr Senator; ſeit dem Tode Peters von Unruh aus dem Hauſe Birnbaum Herrn auf Swerzenc war keiner Beyſitzer beym Tribunale, ſeit endlich der von mir oben erwähnte Piotrowski, 1718 aus der Landbotenſtube verwieſen ward, war keiner mehr Landbote. Es iſt alſo gar nicht zu verwundern, daſs alle dieſe Bedrückungen ſo leicht den Diſſidenten zugefügt werden konnten, weil ſie unter den Senatoren und Landboten keine Vertheidiger ihrer Rechte mehr hatten. 247) Dieſe Fähigkeit Landboten zu werden, wurde ihnen bey dem Reichstage 1733 wiederholt abgeſprochen und erklärt: daſs ſie in der Landbotenſtube, bey den Tribunalen und Kommiſſionen keine Aktivität mehr haben, auch keine Ehrenämter beſitzen ſollen. 248) Jedoch wurden von dieſer Verfügung die damaligen Beſitzer ausgenommen. Es beſtättigte auch Auguſt der III 1736 im Wahlvertrage, ihnen bloſs den Religionsfrieden und Sicherheit. 249). Auch auf dem

246) Die Spezifikation derſelben iſt in Frieſe III. S. 321. enthalten.

247) Derſelbe S. 325.

248) Conſt. 1733. Vol. 6. Fol. 381. §. diſſidentibus.

249) Conſtit. 1736. Vol. 6. Fol. 621.

Konföderationsreichstage 1764 nach August III Tode geschah für die Dissidenten keine Abhilfe, es wurde ihnen nur für ihre Personen und Güter Sicherheit und Gleichheit des Adels versprochen, allein mit Vorbehalt der schädlichen Konstitutionen von 1717, 1733, 1736. 250). Eben so wenig wurde in dem Wahlvertrage Königs Stanislaus Augusts auf sie gedacht, und ihre bey dem Reichstage 1766 gemachten dringenden Klagen und Beschwerden wurden gar den Bischöfen zur Entscheidung übergeben. Die Dissidenten führten damals für sich an: Sie haben nie gegen ihr Vaterland etwas verbrochen, auch damal den Katholiken nicht geschadet, wo sie stärker, als sie waren; sie seyen nie dem Könige ungehorsam gewesen; die grösten um das Vaterland verdientesten Männer Pohlens, Chodkiewicz; der Schweden, Rufsland und die Pforte mit so vieler Einsicht als Glücke unter Siegmund III bekriegte, und Radziwill der Besieger der Kosaken unter Johann Kasimir, seyen Dissidenten gewesen. Danzig habe denselben König gegen den protestantischen Karl Gustav König in Schweden mit grossen Kosten und Unterhaltung von einigen tausend Mann geschützt, den doch der katholische Radzie-

250) Constit. Vol. VI. Confed. gen. titulo o Dissydentach.

jowski in das Land gebracht hatte; Thorn habe sich durch Karl XII für August den II zu Grunde richten lassen, den der Fürst Primas um August den II zu entthronen, in das Land gezogen hatte. 251) 252) Da die Verwendung der ansehnlichen Höfe Russlands und Preussens hindangesetzt und fruchtlos geblieben waren, so machten die Dissidenten von Gross- und Kleinpohlen 1767 zu Thorn, die Griechen und litthauischen Dissidenten zu Sluck eine Konföderation wegen Behauptung ihrer Rechte. Sie bewirkten auch in dem zwischen Russland, Preussen, Dännemark, England und Schweden einerseits, und dem König und der Republick Pohlen andererseits 1767 geschlossenen Traktate die volle Wiederherstellung ihrer Rechte. Es wurde ihnen volle Religionsfreyheit bewilligt. Alle, in den

251) Friese III. S. 327.

252) Reflexye nad okolicznosciami dyssydentow ohne Drukort und Jahr 4. eine sehr gründlich geschriebene Deduktion. Am überzeugendsten und mit ungemeiner Sachkenntniss geschrieben sind die: Demonstrations des droits des grecs et protestans contre le manifeste de la republique confederée de Pologne etc. par un confederé de Thron. Berlin 1772. 4to B. O. und: Expositio jurium eorum, qui dissidentium nomine veniunt. Petropoli 1766. 4to. Reflexions sur les affaires des dissidens en Pologne. Varsovie 1767. 4to. B. O.

Konföderationen und Konstitutionen 1717, 1733, 1736, 1764, 1766, erhaltene, den Dissidenten schädliche Punkte wurden als aufgehoben erklärt. Sie erhielten ein judicium mixtum zu Warschau in Religions- Kirchensachen und Streitigkeiten wegen Stiftungs- und Kirchengütern, bestehend aus 8 katholischen und 8 dissidentischen oder nicht unirten Beysitzern, wobey der nicht unirte griechische Bischof von Weissreussen den Vorsitz führen sollte. Endlich wurde ihnen auch erklärt, dass sie wieder zu Senatoren, Landboten, Minister und Tribunalbeysitzer- Stellen fähig sind, dass sie königl. Güter, Starosteyen besitzen können, und die dissidentischen Bürger gleiche Rechte mit den Katholiken haben. 253) In dem im Jahre 1775 aber gemachten Traktate geschahen folgende Modifikationen des Traktats vom Jahre 1767. 1) Dass die Dissidenten zwar keine Senatoren und Minister, wohl aber Landboten, Tribunalassessoren etc. werden und alle andere Ehrenstellen erhalten können; 2) statt des oben von mir erwähnten judicii mixti wurde in diesen Angelegenheiten das Assessorialhofgericht bestimmt. 254) Die weiteren Schicksale der Dissidenten bis auf

253) Siehe den ganzen Traktat in Friese III. S. 329. u. s. f.

254) Friese III. S. 406.

den 3ten May 1791 sind von mir in der Einleitung erzählt worden.

§. 16.

Die Tartaren in Pohlen und ihre freye Religionsausübung; ihre Bedrückungen unter Sigmund III, und ihre Fortschritte unter seinen Nachfolgern.

Der Großherzog von Litthauen Witold, Königs Ladislaus Jagellos Bruder hatte sich des Tocktamisch Kans der Kipsackischen Tartarey, der sich zu ihm geflüchtet hatte, gegen die Nachfolger des Tamerlans angenommen, und obgleich Tocktamisch nach mehreren unglücklichen Treffen in Sibiriens Wüsten sein Leben verlor, so gewann doch Witold 1397 wider die Tartarn an der Wolga ein Treffen, und machte eine grosse Anzahl Tartaren zu Gefangenen, einen Theil dieser Gefangenen schickte er seinem Bruder dem König Ladislaus zu, den grösseren Theil aber behielt er in Litthauen, wo er ihnen Gründe zum Ackerbau schenkte, und die freye Ausübung der Mahometanischen Religion gestattete. Im Jahre 1489 unter Kasimir des dritten Regierung gewann Prinz Albert nachheriger König, ein Treffen wider eine grosse tartarische Horde bey Kopestryn und machte viele Gefangene, welche die 1397 angefangene Kolonie verstärkten. Im Jahre 1506 erhiel-

ten die Anhänger Sachmots Kans von Perekop, (der anfangs der Alliirte des König wider Rufsland war, hernach weil der König ihm nicht zeitig genug zu Hilfe kam; Kiow, wohin er fich als er von feinem Bruder Mendlingieray verfolgt wurde, flüchtete, verliefs, und mit einer Horde Tartaren von Bialygrod aus in Pohlen einfallen wollte; fich endlich hernach wieder, um nicht von feinem Bruder dem Sultan Bajazeth II ausgeliefert zu werden nach Kiow flüchtete, dann in Wilna in einem politifchen Arreft gehalten, endlich gar auf Glinskis Rath zum lebenslänglichen Gefängnifs nach Kowno verurtheilt wurde,) Anfäffigkeiten in Litthauen und vermehrten abermahl die Kolonie, welche auch 1508 als Konftantin Herzog von Oftrog die Tartaren gefchlagen hatte, durch die damals gemachten Kriegsgefangenen vermehrt wurde, die die Erlaubnifs in Oftrog zu wohnen erhielten, und in einer der Vorftädte dafelbft eine eigene tartarifche Gaffe bauten. 255) Diefes find die verfchiedenen Epochen des Entftehens und der Vermehrung der tartarifchen Anfäffigkeiten in Litthauen. Sie bezeugten gegen die Litthauer immer die gröfste Anhänglichkeit, thaten unter Kafimir dem III gegen die Preuf-

---

255) Taddeufz Czacki o Litewskich i Polskich prawach Tom. II. 137-140.

ſen groſſe Dienſte; nahmen nie die Parthey fremder Tartarn, die öfters in Pohlen einfielen, ſondern ſtritten gegen ſie mit aller Tapferkeit. Im Jahre 1508 ſagten ſie den feindlichen Tartarn, „weder Gott noch der Pro„phet gebieten euch zu rauben, und uns un„dankbar zu ſeyn. Wir halten euch für Räu„ber, und als ſolche, nicht als unſere Brü„der, werden wir euch tödten. Bleibt hinter „der Wolga, bis euch andere Horden nicht „verdrängen, wir werden hinter der Raka „(ein Fluſs) unſer Blut für unſere Litthauer, „die uns wie Brüder behandeln, vergieſſen." 256) Es iſt rührend, wie ſie in einer Sigmund I überreichten Bittſchrift 1519 das Andenken Witolds ſegnen, und ſagen: daſs ſie, weil er ihnen nicht befahl, auf den Propheten zu vergeſſen, ſo oft ſie ihre Augen gegen die heiligen Orte richten, ſeinen Namen ſo wie jenen ihrer Kalifen nennen. 257) Unter eben dieſem Sigmund I fiengen die Staroſten an, die Tartaren zu bedrücken. Man nahm von den Töchtern der Murſen die Kunica (Geld für die Verehligung) und verübte mehrere Gewaltthätigkeiten, die 1537 von dem gerech-

256) Dieſe Rede ward in das Pohlniſche überſetzt in actis metrices regni gefunden. Czacki S. 129. II.

257) Derſelbe 139.

ten König scharf geahndet wurden. 258) Michael Radziwill und der berühmte Chodkiewicz waren die rühmlichsten Zeugen der Tapferkeit der tartarischen Offiziere und Soldaten unter Sigmund August. Als zur Zeit der Vereinigung Litthauens mit Pohlen alle Besitzungen bestättigt wurden, hatten die Erbgüter der Tartaren die Natur und Freyheiten adelicher Güter, welches ihnen auch durch spätere Konstitutionen bestättigt, und sie von allen Lasten und Durchmärschen frey erklärt wurden. 259) König Stephan Bathory, selbst ein Held, lernte die Tapferkeit der Tartaren in seinen Feldzügen kennen und lohnte sie. Als unter Sigmund III Regierung die Intoleranz ihren Thron aufschlug, und die Kinder desselben Vaterlandes wegen Religionsmeinungen gegeneinander bewaffnete, fing man auch an die Tartaren zu bedrücken. Im lithauischen dritten Statut wurden die Tartarn für unfähig Ämter zu bekleiden erklärt. 260) Man fand 1609 bey einigen tartarischen Frauen arabische Münzen, welche sie von ihren Grofsältern theils ge-

---

258) Metryka Litawska libro 30. p. 32. Czacki S. 139.

259) Constit. 1677. Vol. 5. Fol. 529. tit. o Tartarach 1679. Vol. 5. fol. 642. tit. o Tartarach.

260) Statut litewski Rozdz. XII. Artykul. 8.

erbt, theils im Handel erhalten hatten. 261) Die Karaktere auf diesen Münzen, wurden von dem fanatischen Unverstand, als Werke des Teufels und der Zauberey erklärt, und man ging so weit, wegen diesen Münzen einige tartarische Frauen als Zauberinnen zu verbrennen; so besiegte die unverständige Scheinheiligkeit die makellose Unschuld. 262) In diesem Zeitpunkte wurde ihnen verboten, adeliche Güter zu kaufen, so wie auch die Edelleute keine tartarischen Güter kaufen durften. 263) Sie durften bey Lebensstrafe keine Kristinnen heurathen, auch keine kristlichen Dienstleute haben, 264) von welchem Verbot aber die

---

261) Graf Czacki gibt ad pag. 141. T. II. die Abbildung einiger dieser Münzen.

262) Ein gewisser Peter Czyfzewski gibt in einem Buche unter den Titel Alfurkan tataraki 1616, in welchem er wider die braven Tartarn Beschuldigungen auf Beschuldigungen häuft, den besten Beweis, wie weit fanatischer Unsinn die Beschuldigungen treiben kann. Da die Tartarn niemand hatten, der ihn widerlegen konnte, so liessen sie dieses närrische Buch aufkaufen. Sie fanden doch endlich im Jahre 1630 einen Schriftsteller, der unter dem Namen Azulewisz eine Apologia Tartarow herausgab, welche ihre einzige Schutzwehr gegen diese hämische Verfolgungen war. Czacki II. S. 140.

263) Constit. 1616 Vol. 3. fol. 309. tit. o Tartarach.

264) 1616 am angeführten Orte.

Malzer- Bräu- und Fuhrknechte ausgenommen waren, 265) sie durften weder königliche noch geistliche oder adeliche Güter pachten. 266) Die Tartarn waren bey Verlust ihrer Habe zu Kriegsdiensten verpflichtet, und ihre Offiziere mussten angesessene tartarische Edelleute seyn, 267) ihr Sold war wie der bey den Kosakenpulken.

Im Jahre 1668 wurden alle ihre Freyheiten bestättigt, jedoch mit dem Beysatze, dass sie ausser den damals schon vorhandenen, keine neue Moscheen bauen durften, 268) welche Bestättigung auch in den Jahren 1717, 1736 und zwar in den Jahren 1768 und 1775 mit der Abänderung erfolgte, dass den Tartarn, welche sich so sehr für Pohlen ausgezeichnet haben, wieder gestattet seyn soll, ihre alten Moscheen auszubessern, und neue, wo es nöthig seyn wird, zu erbauen, 269) Im Jahre 1786 endlich wurden alle ihnen von den Kö-

265) 1678. Vol. 5. fol. 585. tit. Reassumpcya prawa o Tartarach.

266) 1678 am angeführten Orte.

267) 1650 Vol. 4. fol. 349. tit. Tatarowie 1658, Vol. 4. fol. 522. tit Ordynacya Woyska.

268) Constit. 1668. Vol. 4. fol. 1048. §. Tartarowię.

269) Constit. 1717. Vol. 6. fol. 331. tit. obwarowanie Tatarow. 1736. Vol. 6. fol. 631. tit. Tartarowie. Skrzetuski prawo Polit. nar. Polskiego T. II. pag. 77-81.

nigen gemachte Verleihungen und Schenkungen dergestalt bekräftiget, daſs ihre Besitzungen auf den königlichen Gütern, sie mögen lehensweise oder nur auf lebenslängliche Zeit gegeben seyn, alle, in Erbbesitzungen umgeändert wurden, 270) Ein Korps dieser Tartarn, welche jetzt alle seit der letzten gänzlichen Theilung Pohlens unter Ruſslands Scepter stehen, haben unter des Helden Suwarows Anführung den für die kaiserlichen und russischen Truppen so rühmlichen Feldzug 1799 in Italien mit gemacht, und auch dort Beweise ihrer Tapferkeit gegeben. In dem letzten Jahrzehend war die ganze pohlnische adeliche Nationalkavalerie unter den Befehlen eines Generals von tartarischer Abkunft. 271)

FÜNFTES KAPITEL.

§. 17.

Rechte und Verbindlichkeiten der katholischen Geistlichkeit in Pohlen, Bischöfe, Erzbischöfe, Äbte, Domherrn, Annaten, geistliche Güter, geistliche Kapitalien, Abgaben der Geistlichkeit.

Der Erzbischof von Gnesen ist der erste in der Reihe der Bischöfe, über den nach den Reichsgesetzen von 1633 und 1641 auch Kar-

270) Skrzetuski l. cit. pag. 80.
271) Czacki am angeführten Orte. S. 140.

dinäle den Rang nicht nehmen können; er ist Primas und Metropolit von Pohlen, und Johann Laski bewirkte es für sich und seine Nachfolger beym Pabste Leo XI. dass er auf der lateranensischen Kirchenversammlung 1515 zum Legatus natus von Pohlen erklärt ward, weswegen der Primas die Jurisdiktion der päbstlichen Nunzien, wenn sie abwesend waren, ausübte, und die Gerichtsbarkeit der Internunzien, (wie ich §. 19. zeigen werde) bestritten ward. 1360 ward der Erzbischof zum ersten Fürsten von Pohlen, 1417 erhielt Nikolaus Traba für sich und seine Nachfolger den Titel des Primas von Pohlen und Litthauen. Er hat auf dem Reichstage den ersten Platz und die erste Stimme nach dem König. Im Zwischenreiche hat er den höchsten Rang im Staate, er ist Zwischenkönig, beruft den Konvokations- und Wahlreichstag und präsidirt auf selbem; er hat auch seinen eigenen Marschall, der gewöhnlich ein Kastellan ist, und den Marschallsstab vor ihm herträgt. 272) Die Bischöfe mussten sich in der Regel mit einem Bisthum begnügen, 273) es geschahen aber um besondere Verdienste zu belohnen,

---

272) Skrzetuski Prawo polit. T. I. p. 160-163. Lengnich T. II. L. III. cap. 5.

273) Constit. 1607. Vol. III. fol. 1603. tit. o dygnitarstwach,

manchmal Ausnahmen, wo ihnen Probsteyen oder Abteyen dazu gegeben wurden. Ihre Koadjutores waren keine Senatoren, sie wurden es erst beym Absterben des Bischofs. Im Senate haben sie den ersten Rang, und gehen allen weltlichen Senatoren vor. 274) Die Geistlichkeit besaß nebst diesen noch andere Kronchargen. Die des Kronsekretairs, Kronreferendars, Krongroßschreibers von Pohlen und Litthauen, und die Kronhüterstelle. 275) Es wurden von jedem Domkapitel zu den Tribunalen von Groß- Kleinpohlen und Litthauen Beysitzer geschickt, und es hatte immer ein Geistlicher das Präsidium bey diesen höchsten Reichsgerichten. 276) Die Bischöfe wurden vom König (der einzige Bischof von Ermeland ausgenommen) ernennt, vom Pabste bestättigt. 277) Es war auch bey Landesverweisung und Einziehung des Vermögens verboten, dem König vorzugreifen, und geistliche Würden mit Übergehung seiner Person in Rom zu suchen. 278)

274) Lengnich. loco cit. cap. 5. pag. 70.

275) Skmotuski T. II. p. 4.

276) Derselbe II. p. 418.

277) Bulla Sixti V. Zalaszowski Jus R. etc. I. p. 553. Sonst wurden sie von den Kapiteln erwählt. Anonym. Archid. Gnes. apud Sommersb. T. II. p. 82-85. etc. etc.

278) Constit. 1505. Vol. 1. fol. 303. §. in canonic. 1510. Vol. I. fol. 372. §. ad tollendas. Die sich

Da in Pohlen als einem aristokratisch monarchischen Staate hauptsächlich auf die Emporbringung und Erhaltung des Adels gesehen wurde, so war durch ein Gesetz vorgeschrieben, dass nur gebohrne pohlnische Edelleute zu geistlichen Würden gelangen konnten. 279) Doch war es genug, wenn wenigstens der Vater adelich war. 280) Es wurde auch gestattet, dass Bürgerliche bey jenen Kapiteln, wo Stiftungen für Doctoren waren, diese Doctoren Domherrnstellen (deren in jedem Kapitel drey waren, nähmlich der Theologie, der Rechte und Arzneykunde) bekleiden konnten. 281) In Litthauen gab es aber keine solche Doktorspräbenden. Abt oder Probst eines Klosters konnte nur ein Mönch, der ein Edelmann ist, aus demselben Kloster, oder wenn dort keiner ist, aus einem andern, oder ein adelicher Geistlicher aus der Diözes werden, welcher bey dem Bischof die Profession ablegte. 282) Da-

---

solche Schritte erlaubten, wurden Kortezany genennt.

279) Constit. 1550. Vol. 2. fol. 598. §. ponieważ. Constit. 1496. Vol. I. fol. 262. tit. de plebejis ad ecclesias majores non admittendis.

280) Constit. 1505. Vol. I. fol. 302. tit. statuta ecclesiarum.

281) Constit. 1496. Vol. 1. fol. 262. tit. de plebejis.

282) Constit. 1538. Vol. I. fol. 521. tit. de Abbatibus.

mit es auch in Hinkunft an adelichen Äbten nicht fehlen könne, ward jedem Kloster befohlen, eine gewisse Anzahl adelicher Kinder in den Abteyen zu erziehen. 283) Sigmund I schaffte das Privilegium mancher Klöster, vermög welchem nur deutsche in selben aufgenommen werden durften, gänzlich ab. 284) Damit der König die an seinem Hofe befindliche Geistlickeit löhnen konnte, so ward mit dem päbstlichen Nunzius 1736 das Einverständniss getroffen, dass der König zu 13 Abteyen, als Tyniec, Lubiensk, Plock Benediktiner-Ordens, Wąchock, Mogila, Sulejow, Wągrowicz, Jędrzejowsk, Paradys Cisterzienser-Ordens, Czerwinsk Trzemeszynsk der lateranenser Domherrn, Hebdow der Prämonstratenser und der Probstey zu Miechow die Äbte ernennen konnte: die übrigen wurden vom Kapitel gewählt, vom Pabste bestättigt. 285) Auf dem Reichstage 1768 ward ausgemacht, dass auch die übrigen Abteyen abgetheilt, und die Hälfte derselben zu Kommenden gemacht werden sollten, welches auch mit päbstlicher Bewilligung mit den Abteyen Lendzk, Blędziejowsk, Obersk und Przemęck der Cisterzienser, und der Abtey Sieciechow

283) Constit. 1550. Vol. 2. fol. 599. §. a poniewaź.

284) Skrzetuski. Tom. II. pag. 11.

285) Skrzetuski II. S. 21.

der Benediktiner geschah. 286) Die Annaten, welche dem Pabste bey Besetzung der geistlichen Benefizien entrichtet werden mussten, zogen viel Geld aus dem Lande nach Rom. Unter Sigmund I. kam es deshalb zur ernsthaften Sprache, es ward beschlossen 1544 diesfalls bey dem Pabste eine Protestation einzulegen, da die Basler Kirchenversammlung die Entrichtung der Annaten ohnehin verboten hatte. 1567 ward befohlen, dass die Annaten im Lande zu den Bedürfnissen des Staats verwendet werden sollten. 1569 wurde die Strafe einer doppelt so grossen Summe, als nach Rom geschickt worden, auf die Übertretter gelegt, und dieses Gesetz 1576 bestätigt. 287) Da man sah, dass man diesen Geldversendungen nach Rom dennoch nicht ganz steuern konnte, so begnügte man sich zu verfügen, jeder Installirte sollte eine eben so grosse Summe, als er nach Rom als Annaten schickte, auch in den königlichen Schatz das erste Jahr nach seiner Einweihung bezahlen. 288) Da man auch dadurch den Endzweck nicht ganz erreichte, ward 1775 der Stempel

286) Derselbe S. 22.

287) 1567. Vol. 2. fol. 729. tit. Annaty. 1569. Vol. 2. fol. 782. tit. Annaty. 1576. Vol. 2. fol. 908. § Pan Podskarbi.

288) 1707. Constit. Vol. 2. fol. 1692. tit. o Annatach.

auf die Präsentationsurkunde, und das königliche Privilegium so erhöht, daß beynahe der Betrag heraus kam, der als Annaten in den Schatz der Republick hätte entrichtet werden müssen. Nach Absterben der Geistlichen ward sowohl bey Weltgeistlichen als Klosteräbten durch die Konstitution von 1768 bestimmt, daß von den Mobilien und Kapitalien und baaren Geldern der Verstorbenen ein Viertheil dem Kloster oder der Kirche, und drey Viertheile den Erben zufallen sollen. 289) Die geistlichen Güter konnten sonst nach Willkühr vermehrt werden, allein 1635 erging ein Gesetz, welches den Adelichen verbot, ihre Erbgüter dem geistlichen Stande weder zu verschenken noch zu verkaufen, (bey Nichtigkeit einer solchen Handlung) davon war aber die Schenkung eines Grundstücks an eine arme Pfarrkirche ausgenommen; 290) Die in das Kloster treten, mußten ihre adelichen Erbgüter vorher verkaufen. Dieses Ankaufsverbot ward auch auf die städtischen Gründe und Häuser ausgedehnt, und es wurde durch die Gesetze von 1764 und 1768 die Einwilligung des ganzen Reichstags erfordert, daß die Geistlichkeit Güter kaufen durfte. 291) Die Güter

289) Constit. 1768. Skrzetuski II. S. 25.
290) Skrzetuski II. S. 26. Constit. 1635. Vol. III. fol. 884. tit. Ordynacya.
291) Derselbe S. 28. T. II.

der Kirchen und Klöster wurden für unveräusserlich erklärt. 292) Die Adelichen pflegten den Geistlichen Summen auf ihre Erbgüter gegen künftige Wiedereinlösung zu verschreiben, und ihnen auch die Güter für solche Summen (Widerkaffy) einzuantworten. Das Gesetz vom 1635, 293) befahl aber, dass die Güter immer im Besitz der Adelichen bleiben, und den Geistlichen davon nur sieben von Hundert Interessen entrichtet werden sollten; welche Interessen durch Reichstaggesetz vom Jahre 1775 in Pohlen auf 5 ½, in Litthauen auf 6 von Hundert herabgesetzt wurden. Das Gesetz vom Jahre 1768 erklärte, dass man den Geistlichen durch Testamente keine Verschreibungen und Legate machen dürfe, ja nicht einmal ein nach dem Testament den Geistlichen in die Hand gegebenes Legat war gültig. 294) Was die Abgaben betrifft, so waren die Güter der Geistlichkeit in Pohlen gleich von anfangs ganz frey. 295) Sie waren auch von allen Einquartirungen, Militairbeyträgen, und übrigen Lasten zum Unterhalte der Soldaten gänzlich entbunden. 296) Allein als im

292) Constit. 1588. Vol. 2. fol. 1231. tit. o dobr. Koscielnych.

293) Const. 1635. Vol. III. fol. 854. tit. Ordynacya.

294) Const. 1768 und 1775. Skrzetuski. S. 30.

295) [illegible] Vol. 1. leg. in praxi. pag. 2.

296) Constit. 1667. pag. 1067. Vol. 4. tit. Securitas dobr duchownych.

Jahre 1527 unter Sigmund I zur Einhebung der Steuern die Güter der Adelichen geſchätzt wurden, willigte auch die Geiſtlichkeit in die Abſchätzung ihrer Güter zu dieſem Endzwecke ein, und ſeitdem hat die Geiſtlichkeit immer gleich den Adelichen bey den Reichstägen die vorgeſchriebenen Abgaben entrichtet, und nebſt dem, daſs ſie auch noch öfters in auſſerordentlichen Fällen freywillige Geſchenke machte, ſich nur vorbehalten, daſs ſie nie zu gröſſern Abgaben als der Ritterſtand verhalten werden ſoll. 297) Sie haben auch ſeit den Reichstagen 1775 und 1776 alle Laſten mit den Adelichen gleich getragen, auch nebſtdem noch ein ſubſidium charitativum von 600000 fl. pohlniſch aus Kronpohlen, von 100000 fl. pohlniſch aus Litthauen dem öffentlichen Schatz entrichtet, und ſind daher, obſchon ihnen die ausdrückliche Konſtitutionen bürgten, auch mit den Einquartirungen und Kriegslaſten nicht geſchont worden. 298)

Vom Zehendrechte und deſſen Beſchränkung durch Reluitionen.

Wie ſchwankend auch die Abreichung des Zehends in den frühern Jahrhunderten des Kri-

297) Conſtit. 1527. Vol. I. fol. 481. & eo quoniam.

298) Skrzetuski T. II. S. 30.

ftenthums gewesen seyn mag, da sie unter Pi-pin, König von Frankreich, der sich begnügte den Päbsten beträchtliche Schenkungen zu machen, die gemeinen Geistlichen aber ihrem Schicksale überliess, gar nicht geschah; so ist es doch gewiss, dass Karl der Grosse 794 auf der Kirchenversammlung zu Frankfurt den Zehend im ganzen deutschen Reiche und seinen Erbprovinzen zu entrichten befahl. 299) Diese Abgabe hinderte anfangs sehr viel die Ausbreitung der kristlichen Religion, weil das gemeine Volk in vielen Ländern lieber Heiden bleiben, als diese Abgabe entrichten wollte. 300) In Böhmen wurde aber der Zehend schon

299) Die Ursache der Einführung des Zehends wird folgendermassen angeführt. „Omnis homo ex sua „proprietate legitimam decimam ad ecclesiam con„ferat. Experimento enim didicimus, in anno, „quo illa valida fames irrepsit ebullire vacuas an„nonas a daemonibus devoratas, et voces exprob„rationis auditas.“ Concil. Francof. Canon. XXV Tom. IX p. 105. „Both (sagt Gibbon History of the „decline and fall of the Roman Empire cap. XLIX „nota 101.) Selden and Montesquieu represent Char„lemagne as the first legal author of thytes. Such ob„ligations have country Gentlemen to his memory!“ Deutsch: Selden und Montesquieu geben Karl den Grossen als den ersten gesetzlichen Urheber des Zehendrechts an. Solche Verbindlichkeiten sind die Landedelleute seinem Andenken schuldig!

300) Cracki T. I. p. 316.

entrichtet, als Miecislaus I. die kristliche Religion annahm. Seine Länder gehörten theils zum Prager, theils zum Magdeburger Kirchsprengel. Es suchten also die beyden geistlichen Oberhirten das Zehendrecht auch auf Pohlen auszudehnen, wozu ihnen der neubekehrte König (ohne jedoch, wie einige fälschlich vorgeben, den Geistlichen den Zehend, den er selbst von seinen Unterthanen genoss, abzutreten,[301]) willig die Hände bot, indem er ihnen von seinen Einkünften etwas abliess, und durch sein Beyspiel die Edelleute zur Entrichtung des Zehends aufmunterte. Es fällt also diese zu sehr gewagte Behauptung des Bischofs Cromer gänzlich über den Haufen, denn da damals die Weichsel die Gränze des deutschen Reiches machte, so wollte der König lieber von dem Seinigen, da er für seine schlesische Besitzungen ohnehin den Zehend abrei-

301) Es ist falsch, dass Miecislaus den Geistlichen einen Zehend, den er vorher von seinen Unterthanen von sich bezog, abgetreten habe. Dieses ist blos eine Erdichtung des Bischofs Cromer, da davon die frühern Geschichtschreiber, Martin Gallus, Kadlubek und Boguphal gänzlich schweigen. Hätte der König blos seinen eigenen Genuss abgetreten, also keine neue Last aufgelegt, so wären nicht so viele Aufstände und Verwirrungen wegen des Zehends an vielen Orten entstanden, deren doch die Geschichte so häufig erwähnt.

chen mußte, entrichten, als es zulassen, daß seine neubekehrten Unterthanen auf einmal durch Entrichtung des Zehends vielleicht auf immer von der Beharrlichkeit im Kristenthume abgeschreckt worden wären, und die Entrichtung des Zehends blos der Frömmigkeit seiner Unterthanen überlassen. 302) Es waren die Pommern, welche auch damals bekehrt wurden, gleich damit nicht zufrieden; sie wurden zwar überwältigt, aber dadurch nicht beruhigt. Unter Kasimir dem Grossen geschah eine erzwungene Abfindung zwischen ihnen und dem Bischof von Kujavien, und unter Sigmund I. beschleunigte dieses bey den Pommern den Fortgang der Reformation, weil die Reformatoren den Zehend nicht nehmen zu wollen, sich erklärten. 303) Der Zehend in Garben war gar nicht beliebt, man verglich sich auf ein gewisses Mass, welches Maldrata (Malter) hiess, dieses wurde mit der Einführung des deutschen Rechts zugleich auch eingeführt; die Dörfer, die nach deutschem Recht beherrscht wurden, gaben Maldraten, jene nach pohlnischem Rechte Garben. 304) Das Meszne,

302) Czacki I. S. 315.

303) Czacki I. S. 316.

304) Hievon geschieht zuerst in einer Zehendurkunde vom Jahre 1291 der Erbherrn von Kleszew Erwähnung, es existirt auch in den Kapitelakten

Mszowe, Missale nahm daher den Anfang, dass der Pfarrer sich auch verpflichtete, dafür die Messe zu lesen (gerade als ob er als Geistlicher ohnehin schon nicht dazu verbunden gewesen wäre!), es ward sogar zu Zeiten durch besondern Vergleich auch von jenen Gründen entrichtet, die zehendbar waren, aber immer nur dem Pfarrer. Doch ward durch das Reichsgesetz vom Jahre 1635 verboten, dass da, wo Maldraty und Meszne kein Zehend, und so auch umgekehrt, kein Meszne und Maldraty, wo Zehend ist, entrichtet werden soll; ausser die ganze Stiftung laute dahin.305) Litthauen und Reussen war nicht zum Zehend verbunden; Sigmund der I gab, als er die Pfarrkirche zu Brzese in Litthauen stiftete, dieser Kirche deswegen eigene Gründe; weil die Einwohner vermög ihrem griechischen Ritus zum Zehend nicht verpflichtet sind, und auch nicht

---

von Posen und Cujavien ein Privilegium Herzogs Heinrichs zu Schlesien, der von dem Rokosz (Aufgebot) gegen den König Uladislaus Lokietek erwählt war, vom Jahre 1298, welches König Sigmund August 1562 bestättigte, in welchem gesagt wird: „Omnes qui decimas tenentur, illas „persolvant integraliter in campis, si villae juris „Polonici fuerint, si autem theutonici, Mal„dratas per medium.“ Ostrowski T. c. S. 315.

305) Derselbe S. 318.

wohl dazu gezwungen werden können.360) In Masovien waren, wie es scheint, die Edelleute ursprünglich von Entrichtung des Zehends befreyt, da das Privilegium des Herzogs Wladislaus vom Jahre 1446 die Worte enthält: „nobiles non sunt adstricti ad decimas." Die Geistlichkeit behauptet zwar, als im Jahre 1557 das Privilegium mit andern ältern Statuten auf Befehl des Primas Dzierzkowski in eine Sammlung von den dazu ernannten geistlichen Kommissarien gebracht worden war, sey das Wort non durch einen Schreibfehler dazu gesetzt worden; allein dieses verdient um so weniger Glauben, als bey der zweyten Revision 1577 dieses Wort, und auch bey dem im J. 1579 veranlaſsten Drucke dieser Sammlung, die Karnkowski dem König Stephan widmete, stehen blieb; auch so im Jahre 1601 vom Primas Maciejowski, und im Jahre 1618 vom Primas Wężyk mit der ganzen Sammlung der Synodalverfügungen bestätigt wurde. Es ist also gar nicht zu glauben, daſs die Geistlichkeit, die diese Umschreibung, so wie die Sammlung der Synodalgesetze selbst gemacht hatte, ein Wort selbst eingeschaltet hät-

360) Privil. Sigism. I. 1520. „Cum ad solutionem „ejusmodi decimae ex ritu suo ruthenico non te„neantur, et ad eam praestandam adstringi com„mode non possint." Czacki S. 318.

te, welches ihren Rechten so nachtheilig war, noch weniger, dass die Primasse ein Privilegium bestättigt haben würden, wenn sie nicht von dessen Echtheit im ganzen Umfange überzeugt gewesen wären. Hiezu kommt noch, dass einige Zehendstiftbriefe des fünfzehnten Jahrhunderts ausdrücklich nur von dem Zehend der Bauern Erwähnung machen. 308) Es haben auch die Edelleute im Jahre 1774, als darüber beym Warschauer Terrestralgerichte ein Streit entstand, ihren Prozess behauptet, und die Partheyen erwählten sich, als die Sache zum Krontribunal hätte kommen sollen; den würdigen Kanzler Grafen Andreas Zamoyski 309) zum Schiedsrichter; welcher für

307) Czacki. O Dziesięcinach w powszechnosci, a szczególniey w Polszcze i Litwie 8. w Warszawie 1801. S. 19.

308) Czacki o Litewskich i Polsk. prawach. T. I. S. 319. Ich kann also aus den von mir angeführten Gründen jenen, die dennoch behaupten wollen, das Wörtchen non sey eingeschrieben worden, nicht beypflichten.

309) Es wäre Undank von mir, hier nicht zu erinnern, dass die Wittwe dieses grossen Mannes Constantia Gräfin Zamoyska, gebohrne Fürstin Czartoryska, eine Frau voll männlichen Geistes, voll wahrer Liebe zu den Wissenschaften, und allem was gut und edel ist, meine grösste Beschützerin war, die mir der Tod nur zu früh entriss; Friede

die Geistlichkeit den Ausspruch that, dem sich die Edelleute unterzogen.

Der Zehend wird entrichtet von den Gärten und Feldern. Pabst Eugen der III wollte das Zehendrecht 1168 in Pommern in das Unendliche ausdehnen; es sollten auch darunter die zehnte Mark der Münze, der Zehend von Häusern, Stören, Häringen, Kälbern, Gänsen, den Schankeinkünften, Zöllen u. s. w. gehören. 310) Jaroslaw, Erzbischof von Gnesen, machte einen Vergleich 1359, den Laski seiner Gesetzsammlung einschaltete, und der von da in die grosse Sammlung der Reichsgesetze kam. 311) Kraft dieses Vergleichs ist alles, was mit der Gartenhacke gegraben wird, so auch Mohn, Zwiebel, Knoblauch und ähnliche Früchte zehendfrey. In den neu zu Pohlen und Litthauen gekommenen Provinzen dient blos der Stiftbrief zur Grundlage. 312) Bodzanta, Bischof zu Krakau, verlangte nach dem

sey ihrer Asche! Auch ihr verehrungswürdiger Sohn hat für mich dieselben gütigen Gesinnungen behalten. Ich mache es mir zur Pflicht, ihnen vor der ganzen Welt dafür mein wärmstes Dankgefühl zu bezeigen. „Nihil est, quod tam deceat, „quam in omni re gerenda, consilioque capiendo, „servare constantiam. Cicero de offic.

310) Dreyer collect. diplom. Pomeraniae S. 1198.

311) Constit. Vol. I. pag. 98.

312) Czacki o Lit. i Polsk. praw. S. 320.

Sinne der Forderungen, die Pabst Eugen III 1168 gemacht hatte, einen unbeſchränkten Zehend, und drohte mit dem Banne. Kaſimir der Grôſſe ſchützte ſeine Unterthanen mit Anführung ihrer Armuth gegen dieſe überſpannten Forderungen. 313) Der Zehend muſs in der Regel dem Zehendherrn nach Haus geführt werden, dawider ſchützt aber eine zehnjährige Unterlaſſung. 314) Das Stroh bleibt nach der Entſcheidung der Kronreferendarien dem Zehendholden. 315)

Die Beweiſe zur Entrichtung der Zehendſchuldigkeit ſind: I) die Stiftungs- oder Vergleichungsurkunde, II) der Vergleich oder ein richterliches Urtheil, III) der älteſte Gebrauch, IV) die Regeſtra beneficiorum, die in jedem Biſthum errichtet wurden, mit welchen aber wider die Edelleute nur in Rückſicht der erſten Fundirung der Beweis geführt werden konnte. 316)

---

313) Czacki l. c. S. 320.

314) Const. 1607 Vol. 2. pag. 1603.

315) Czacki l. c. S. 321.

316) Const. 1634. Vol. 3. pag. 859. „Libris beneficiorum dowodzić na dobra ſzlacheckie duchowni nie „będą, krom poświętnych dzieſięcin." In die neueſte Auflage der Geſetzſammlung wurde geſetzt: poświętnych i Dzieſięcin, wodurch die Forderung des Zehends über die erſte Stiftung hinaus erweitert worden wäre. In der neueſten Sammlung des

Da der Ackerbau die Hauptbeschäftigung der Pohlen, und fast allein die Einkünfte der Güterbesitzer, den Erwerb der Unterthanen ausmacht, so ist es leicht einzusehen, wie sehr ihnen die Abreichung des Naturalzehends lästig fallen, wie sehr sie sich bemühen mussten, diesen Zehend zu vermindern.317). Es waren

---

Trebicki ist dieser absichtliche Druckfehler schon verbessert. Czacki l. c. S. 321.

317) Arthur Young sagt in seinem Werke Arithmetique politique, Tom. I. p. 33, dass dort, wo der Zehend nicht reluirt, sondern der Naturalzehend gegeben wird, der Ackerbau nicht blühe, und beweiset dieses mit dem Beyspiel verschiedener englischer Grafschaften; und in einem andern Werke The Farmers Tour through England Vol. IV. S. 388 sagt er: „The true state of the Kingdoms agriculture cannot be known, unless the compositions for the tith are discovered." Der wahre Zustand der Landwirthschaft des Königreichs kann nicht genau bekannt werden, wenn die Reluirungen des Zehends nicht erhoben sind, und Seite 459 giebt er den jährlichen Betrag des reluirten Zehends auf 5,333,333 Pf. Sterling, dazu aber den nicht reluirten gerechnet im Ganzen auf 7,000,000 Pf. Sterling an. Welch eine ungeheure Summe würde herauskommen, wenn man den Zehend in Pohlen nach Hufen berechnen wollte! Der wohlunterrichtete Herr Büsching sagt: „Die Güter und Einkünfte der katholischen Geistlichkeit sind sehr gross, denn sie machen fast zwey Drittheile der Güter in Pohlen aus, wenn man

auch deshalb die heftigsten Streitigkeiten. Im Jahre 1257 nahm Boleslaus V den Bischof Thomas von Breslau in Arrest, und zwang ihm einen Reluirungsvertrag wegen des Zehends einzugehen. 318) Eine solche Reluirung geschah 1328 mit dem Bischof von Cujavien von Seiten Pommerns, deren Vollzug Sigmund I, 1528 anbefahl. Die Felder um Myslenice wurden 1359 bey dem Bischof Bodzanta in Krakau reluirt. Die Predigten des Milica in Prag 1374 wider den Zehend waren in Pohlen sehr angenehm. Bey der Reformation erregte die Beseitigung dieser Abgabe in den reformirten Ländern, auch in vielen katholischen die Lust,

---

diejenigen dazu nimmt, auf welche sie Gelder vorgeschossen haben (Widerkaffe) und die sie unterpfändlich besitzen. Der König und die gesammten weltlichen Stände besitzen also nicht mehr als den dritten Theil der Ländereyen des Reichs, und blos die Zehenden, welche die Klerisey zieht, nehmen nach Abzug der Unkosten den fünften Theil der Einkünfte aller Güter im Königreiche weg. Erdbeschreibung, Hamburg 1777, 2ter Theil, 1ster Band, S. 2268. Ich frage jeden Unbefangenen, ob es, um die Unterthanen kontributionsfähig zu erhalten, nicht vernünftig war, durch Reluitung diesen zu grossen Zehendeinhebungen, die die Geistlichkeit zu sehr bereicherten, Schranken zu setzen?

318) Czacki S. 222 loco cit.

diese Last abzuschütteln. 319) Die Verordnung vom Jahre 1511, welche den reluirten Zehend von der Abgabe des Spizne enthob, munterte ebenfalls zu solchen Reluirungen auf. Unter der Regierung Sigmund Augusts, als so viele Dissidenten im Senate waren, schrien die Prediger Malecki und Solitariusz laut wider den Zehend, weil sie keinen einhoben. Dieses erzeugte Drohungen und Exkommunikationen von der einen, und Spott und Verachtung auf der andern Seite. 320) Es sollte 1573 darüber ein Vergleich geschlossen werden, der aber nicht zu Stande kam; im Jahre 1585 wurde diesfalls der schriftliche Hauptscharmützel gehalten. Unter Sigmund dem III ward von den geistlichen Gerichten deshalb wacker exkommunizirt, aber das Reichsgesetz vom Jahre 1567 befahl, diese Urtheile nicht zu vollziehen. 321) Im Jahre 1634 endlich erging die Bulle Pabst Urban VIII, welcher die Reluirung anbefahl; 322) es erfolgte in dem folgenden

---

319) Czacki S. 322.

320) Derselbe daselbst S. 322.

321) Skarga und Birkowski waren auf der Kanzel, und Smogolecki in einer Schrift: „O Exorbitancyach" die Verfechter des Zehendrechts, denen Johann Zbrożek im Jahre 1631 eine gründliche Schrift „o Komposytach" entgegen setzte, und in selber die Nothwendigkeit der Reluirung bewies.

322) Czacki o dziesięcynach S. 57, Bulla de dato d. 27. November 1634.

Jahre das Reichsgesetz, welches die Reluirung allgemein folgendermaßen verordnete: 323) die Bischöfe sollen alle alten Reluirungskontrakte und Quittungen, alle neuern zwischen den Pfarrern und den Patronen zu machenden Reluirungsübereinkünfte auf immer gutheissen (approbent) das heisst: selbe nicht antasten. 324) In Rücksicht des Zehends wird

323) Constit. 1635. Vol. 3. pag. 858.

324) Der Verfasser einer Schrift unter dem Titel: Documenta ad causas decimales in Polonia. 8vo. Cracoviae 1798 will Seite 46 und 47 aus dem Worte „approbent" den Schluss ziehen, dass jeder Reluirungsvertrag, jede Quittung, der nicht die Einwilligung des Bischofs beygesetzt ist, ungültig sey, und von Natur aus nicht [illegible]. Allein diese Behauptung ist ungegründet, da das Gesetz nur von einer Gutheissung im Allgemeinen redet, und die Dazwischenkunft des Bischofs nur in jenen Fällen §. 3. vorgeschrieben ist, wenn sich der Pfarrer gutwillig nicht vergleichen will. Müsste der Bischof immer dabey seyn, so wäre der ganze §. 3. unnütz. Die Auslegung von Urkunden muss ja nach Rechtsbegriffen immer so geschehen, dass die Worte eine Wirkung haben, und nichts zwecklos aufgezeichnet erscheine. Es ist mit dieser Approbation der Zehendreluitionen durch die Bischöfe gerade so, wie mit der Confirmatione generali jurium, die vom Könige nach seiner Krönung geschah. Es ist niemanden eingefallen zu behaupten, dass der König nebst der allgemeinen

auf den königlichen Gütern der Zehend ausgesteckt, 2) auf adelichen Gütern durch ein Übereinkommen reluirt, und alle alten Verträge und Quittungen bestättiget, 3) wo der Pfarrer sich nicht vergleichen will, muss der Bischof mit zwey Domherren nach Rücksicht

---

Bestättigung noch jedes Privilegium insbesondere hätte bestättigen sollen. Eben so kann man ja auch mit Grunde, da befohlen war, die Bischöfe sollen alle vorigen und künftigen Reluitionen gutheissen, nicht fordern, dass sie jeden Reluirungsvertrag insbesondere hätten bestättigen sollen. Die Bischöfe ignorirten ja nicht, auf was sich die Pfarrer verglichen hatten. Sie mussten dieses ja bey ihren Kirchenvisitationen erfahren, und es ist also jeder Reluitionsvertrag (ausser man könnte beweisen, einer wäre insbesondere vom Bischofe verworfen worden) als von ihnen stillschweigend bestättigt anzusehen. Endlich muss ich auch eine Verordnung des Conseil permanent anführen, welche befahl, dass bey auch nicht ämtlichen Reluirungsverträgen, wenn von undenkbarer Zeit der Zehend mit Geld reluirt worden, es auch in die Zukunft bey der Reluirung mit Gelde bleiben soll. Rez. Rady. Nieust. 1782. datirt den 18ten Juny Nr. 371. Ostrowski I. S. 282. Dass meine Auslegung die rechte ist, hat die bisherige Ausübung derselben bewiesen, da man fast alle Reluirungskontrakte ohne bischöfliche Spezialbestättigung sieht. Welche Verwirrungen könnte diese gezwungene Behauptung des Verfassers verursachen, wenn sie angenommen würde!

des Vermögens des Zehendhelden den Reluirungsbetrag bestimmen, 4) wegen reluirten Zehend ist der Gerichtsstand das Terrestralgericht ohne Appellation, wegen Geldzehend geht aber von selbem die Appellation an das Tribunal. 5) Wollte der Pfarrer das ausgeglichene Reluirungsquantum nicht annehmen, so kann der Zehendhold es im Grodgerichte erlegen. 6) Es ist auch Edelleuten frey, wenn sie wollen, den Naturalzehend zu entrichten, und dazu ihre Erben zu verpflichten. Dieses Gesetz ward in den Jahren 1678,[325] 1768, und 1775 bestättigt, und die strengste Beobachtung desselben anbefohlen.[326]

§. 19.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit, ihrem Umfang, ihrer erfolgten Beschränkung. Nuntiatur.

Ich kann die Darstellung des Religionszustandes in Pohlen nicht schliessen, ja ich müsste mir mit Recht den Vorwurf der Unvollständigkeit zuziehen, wenn ich hier nicht den Ursprung, die Ausdehnung und die verschiedenen Modifikationen der geistlichen Gerichtsbarkeit in Pohlen darstellen wollte, weil eben

325) Constit. 1678. Vol. 5. fol. 560. Constit. 1775.

326) Graf Czacki o dziesięcynach, und o Litewskich i Polskich prawach I. S. 323.

diese so mächtig auf jedes Zeitalter des Staats gewirkt hat, und man aus der Ausdehnung derselben das beste Urtheil über die von mir in den vorhergehenden Paragraphen beschriebenen Abwechslungen und Veränderungen im Religionswesen fällen kann. Auch wird diese Darstellung zum besten Beweise der Wahrheit alles von mir bisher angeführten dienen. In den ersten acht Jahrhunderten des Kristenthums war die Macht der Kirche nur eine geistliche, und ihre Strafen nur geistliche Strafen. [327] Man hörte im codice Theodosiano nur de episcoporum judicio, nicht aber de episcoporum Jurisdictione, und in Justinians Gesetzbuch heisst es: de episcoporum audientia. Die durch Isidor Mercator verfälschten Decretalen, deren mehrere Gratian in sein Decretum aufnahm, führten eine neue Lehre des Kirchenrechts ein, das eilfte Jahrhundert erzeugte einen Hildebrand, die Wissenschaften waren in Verfall gerathen, die Geistlichen waren beynahe (vorzüglich in Pohlen) die einzigen Gelehrten, und so hatten natürlich die bischöflichen Gerichte bald noch andere als blos geistliche Gegenstände zu ihrer Entscheidung. Gerade in diesem Zeitpunkte 965 hatte Pohlen das Kristenthum angenommen. Der von Gregor VII entsetzte Boleslaus I bezeugte durch

327) Du Pin de antiq. Eccles. disciplina Diss. I, cap. 3.

seine Entthronung und den Verlust seines Reichs dem Einfluss der päbstlichen Macht, und erst am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts gelangten Pohlens Regenten (mit Ausnahme Wladislaus Hermanns) wieder zur königlichen Würde, die Przemislaus 1295 wieder annahm. 328) Pabst Innocenz III nahm in dem Kriege zwischen Mieczislaw dem alten, und Leszko dem weissen, den Leszko in das Patrocinium sancti Petri, und befahl, dass das Herzogthum Krakau immer dem Erstgebornen gehören soll. 329) Kasimir der Grosse war ein thätiger, für das Wohl seiner Unterthanen, besonders des armen Landvolks väterlich besorgter König, allein da weder die Regenten, noch die damaligen Schriftsteller die Macht der Klerisey hemmen, und sie blos auf geistliche Gegenstände beschränken konnten, so musste er sich begnügen, seine Unterthanen blos gegen übertriebene Zehendforderungen zu schützen. 330) Die Streitigkeiten und Kriege der Könige mit den deutschen Ordensrittern erforderten die Vermittlung des Pabstes, und aus dem Vermittler ward hernach ein Richter.

---

328) Czacki o Lit. i Polsk prawach, I. S. 309.

329) Cod. Bibl. Vatic. Nr. 7024. Czacki führt loco cit. S. 409 mehrere ähnliche Beyspiele päbstlicher Verfügungen in Pohlen an.

330) Siehe den §. 18.

Unter Ludwigs von Ungarn Regierung entschieden. Kommissionen von Rom abgesandt, bürgerliche Prozesse, und Konsistorien waren überall in allen Fällen die Richter der Katholischen; wie dieses die Akten mehrerer Domkapitel bestättigen. 331) Wladislaus Jagello, der dieses in seinem vormals heidnischen Litthauen nicht gewohnt war, fand dieses sonderbar, wollte es ändern; allein weil Kaiser Sigmund der erklärte Feind Pohlens war, mufste er endlich nebst seinem Bruder, Litthauens Grofsherzog Witold, den ihnen vom Pabste Martin V angebotenen Titel eines päbstlichen Legaten oder Vikarius annehmen, um dadurch seine Unterthanen richten zu können. 332) Es mufsten damals fast alle Prozesse den geistlichen Gerichten unterliegen, da das Statut 1433, welches den Vergleich zwischen Kasimir dem Grossen und Bodzanta Bischof von Krakau bestättigt, sagt. „Praeterea volumus, „quod laici deinceps pro debitis et aliis cau-„sis civilibus ad forum ecclesiasticum non tra-„hentur, nisi forte sit causa spiritualis, vel „spirituali annexa, vel debitum fuerit deci-„male." 333) Die Konstitutionen 1475 und 1505

---

331) Czacki l. c. S. 310.

332) Odoric. Raynald. Tom. XVIII. S. 12. Mscr. Bibl. Corsinianae Romae Vol. 247. pag. 490. Czacki loc. cit. S. 310.

333) Constit. 1433. Vol. I. pag. 162.

zeigen, wie sehr die Geistlichen mit der Gerichtsbarkeit um sich gegriffen haben. 334) Bey der im Jahre 1532 vorgenommenen Redaction der Gesetze entstand wieder ein heftiger Streit zwischen den geistlichen und weltlichen Kommissarien wegen der Gerichtsbarkeit. Im Jahre 1543 wurde durch eine Konstitution den Bischöfen folgende Prozesse zur Entscheidung überlassen: die Prozesse wegen der Religion, Ketzerey, Apostasie, Gotteslästerung, Religionsspaltungen, Zehenden (in Zehendsachen waren sie also Richter in eigener Sache) der Sakramente, Benefizien, Kirchenraub, Simonie, körperliche Beschädigung oder Tödtung der Geistlichen, Kirchengründe, ersten Stiftungsfonden, Zauberey, Hexereyen, Wiederkaufssummen, der personarum miserabilium, wegen rechtlicher Geburt, und wenn sich jemand dem geistlichen Gerichtsstande unterwarf, (Welches aber den Bauern der Edelleute nicht gestattet war). Die Testamente konnten bey geistlichen oder weltlichen Gerichten bestritten werden. Die Eheprozesse gehörten blos zu den geistlichen Gerichten, allein der Streit wegen des Heurathsguts und der Ansprüche aus dem Ehevertrag musste bey weltlichen Gerichten ausgetragen werden. 335) Wenn die Bischöfe de

334) Const. 1475. Vol. I. pag. 226, 1505. Vol. I. p. 304.
335) Constit. 1543. Vol. I. pag. 598. §. differentias.

haeresi urtheilten, so urtheilten sie auch zugleich über Ehre und Vermögen des Adelichen. Die Adelichen machten darüber dem Könige 1552 die lebhafteste Vorstellung, sagten, jemanden des Adels und der Güter zu entsetzen, sey blos in der Macht des Königs, welche er mit niemanden theilen solle; dieses kam 1552 auf dem Reichstage zur Sprache, und es erging eine Konstitution, dass die Bischöfe über Ehre und Vermögen der Adelichen nicht mehr sprechen dürfen. 336) Seit dieser Verfügung waren die geistlichen Gerichte nicht mehr so fürchterlich. Die Starosten hatten vom König Ladislaus Jagello und Kasimir dem III den Befehl, die Urtheile der Geistlichkeit wider jene, die einen Bann ohne Erfolg durch ein Jahr auf sich litten, zu vollziehen; dieses wurde vom König Sigmund August 1562 den Starosten verboten, und als sie die Starosten verklagten, dass sie die Urtheile der Konsistorien nicht vollziehen wollten, so wurde das königliche Verbot der Exekutionen auf dem Reichstage 1565 durch eine Konstitution bestättigt. 337) 1607 erging ein Befehl, die Urtheile der Geistlichkeit in Zehendsachen nicht zu vollziehen, bis ein Vergleich zwischen den Partheyen erfolgen würde. 338) Unter Wladislaus IV Regie-

336) Czacki l. t. S. 322.

337) Skrzetuski prawo polit. T. II. S. 43.

338) Siehe den 18. §.

rung eignete sich der Nuntius Filonardi alle Gattungen Prozesse zu, und ohne auf die Vorschrift des tridentinischen Konciliums sess. 25 Kap. X zu sehen, ernannte er, wen er wollte zum Kommissär, und warf sich zum Richter in bürgerlichen Rechtssachen auf. Er ward auch abberufen. Durch die Konstitution 1653 wurden die Zehendstreitigkeiten, wie ich schon erzählt habe, den weltlichen Gerichten untergeordnet, und zugleich befohlen, dass alle Prozesse bey den geistlichen Gerichten im Lande entschieden werden sollen, auch eine Vorschrift wegen des Gerichtsstandes der weltlichen wider die geistlichen gegeben.[339]) Unter August dem II suchte der Nuntius Santini, der hernach auch abberufen ward, seine Macht zu erweitern, und die Konsistorien entschieden auch Sachen, die vor die Landgerichte gehörten.[340]) Unter August III urtheilten die Konsistorien abermal über Religionsstreitigkeiten, das Entlaufen der Unterthanen von geistlichen Gütern, über Kirchengründe, Erbschaften der Geistlichen, Testamente. Es wurden darüber 1752 bey dem Landtage in Masovien bittere Klagen geführt, der Kronmarschall Bielinski machte den 15ten May 1753 dem Primas darüber eine eindringende Vorstellung, und zeig-

339) Czacki o Lit. i Polsk. praw. II. S. 211.
340) Derselbe S. 371.

te die üblen Folgen eines solchen Verfahrens. Die Antwort darauf verrieth eine Unwissenheit, die eines dunkleren Jahrhunderts würdig gewesen wäre. 341) Von eben diesem Geiste war eine Schrift beseelt, unter dem Titel: „Prawda na sprawiedliwose istotną o dziesięcinach i duchowney jurisdikcyi 1765," die aber blos durch ein verachtendes Stillschweigen beantwortet wurde. Im Jahre 1753 befahl das Krontribunal dem Warschauer Konsistorium persönlich vor den Schranken zu erscheinen, und sich zu verantworten, wo es zu ärgerlichen Streitigkeiten kam. Im Jahre 1764 bis 1767 arbeitete man an einem Vergleich, der so ausfiel, daß in der Konstitution 1768 erklärt wurde, den geistlichen Gerichten sollen folgende Gegenstände zur Entscheidung unterliegen: 1) Streitigkeiten über Eheversprechungen, Ehescheidungen und Trennungen von Tisch und Bette, 2) Verbrechen der Geistlichen, 3) Kirchenzucht, 4) Apostasie. 342)

Bis zum sechzehnten Jahrhundert gab es weder in Deutschland noch in Pohlen einen beständigen Nuntius, sie wurden nur so oft es die Päbste nöthig fanden, abgeschickt. Aloys Lippoman war der erste residirende Nuntius in

341) Dieses sind die Worte des Grafen Czacki, l. c. I. S. 312.

342) Ebenderselbe S. 312.

Pohlen 1557. Die exemten Mönche hielten sich stark an die Nuntiaturen. Es waren in allen 15 ausserordentliche und 50 ordentlich residirende Nuntien, von denen Litta der letzte in Pohlen war. Ihre Macht ward nicht bestritten, und obgleich die Basler Kirchenversammlung 343) einige Beschränkungen gemacht hatte, so hatte man doch in Pohlen viel Nachsicht. Von der Annahme des tridentinischen Konciliums urtheilten die Nuntien in erster und letzter Instanz, nur da ward befohlen, die erste Instanz des Bischofs nicht zu übergehen. 344) Doch wagte es die Nuntiatur sehr oft, noch nicht entschiedene Rechtssachen vor ihr Gericht zu ziehen. Obgleich die Bischöfe die Macht der Nuntien nicht bestritten, so wollten sie doch den Internuntien die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht erlauben. Karl Sarteschi war 1670 der erste Internuntius; der Vicekanzler Olszewski sträubte sich wider die Ausübung der Gerichtsbarkeit, König Michael untersagte sie, und verbot den Advokaten vor der Nuntiatur zu erscheinen, der Internuntius forderte dennoch die Partheyen dazu auf. Ein ähnlicher Streit war im Jahre 1671 mit dem Internuntius Karl Grappi. Der Pabst hatte schon

343) Concil. Bas. sess. 31. edit. cons. Labbei Tom. XVII col. 374. Czacki l. c. S. 313 - 314.

344) Pallavicini hist. Consil. Trident. lib. XVI. c. 6.

1670 den 29sten November durch den Kardinal Altieri erklärt, daſs es blos in seiner Macht stehe, die Gränzen der Macht und die Zeit der Ausübung derselben für die von ihm gesendet werdenden Personen zu bestimmen. 345) Zweymal hatte man unter Stanislaus Augusts Regierung daran gedacht, mit den Nuntiaturen Änderungen zu machen, 1767 wurde das Projekt gemacht, aber auch hernach bey Seite gelegt, daſs der Primas mit einigen ihm beygegeben werdenden Beysitzern in letzter Instanz entscheiden soll, und daſs der König sich dieserwegen mit dem römischen Hof in das Einvernehmen setzen möchte. Zur Zeit des Reichstags von 1788 ward daran gedacht, eine immerwährende Synode zu errichten, bey der der Nuntius in einer Abtheilung vorsitzen sollte. Diese Synode sollte aus gewählten Bischöfen beyder katholischen Bekenntnisse, dann aus Domherren, Pfarrern und zwey Klostergeistlichen bestehen, und in vier Abtheilungen folgende Gegenstände besorgen: 1) Die Reinigkeit des Glaubens und der Lehre, und die Korrespondenz mit der Regierung und mit dem römischen Hofe, 2) die Aufsicht über die Pfarrer und Klöster, 3) Regulirung der Stiftungsfonde und Anwendung derselben zum allgemeinen Besten, 4) Entscheidungen geistlicher

345) Czacki l. c. 345.

Prozeffe in letzter Inftanz. Dieses follte die Hierarchie Pohlens unter der geiftlichen Oberherrschaft des Pabftes vorftellen, und ein vom Staate dazu beftellter Beamter follte die Macht haben, dem Gerichte Vorftellungen zu machen, und Verordnungen, die den Gefetzen des Staats und der Verfaffung zuwider liefen, Einhalt thun. [346] Doch dieses blieb ein bloffer Entwurf.

SECHSTES KAPITEL.

§. 20.

Bemerkungen über den erften Konftitutionsartikel.

Durch den im erften Konftitutionsartikel allen Menfchen, von welchem religiöfen Bekenntniffe fie auch immer feyn mögen, zugeficherten Schutz der Regierung, Ruhe in ihrem Glauben, und voller Freyheit in ihren Religionsgebräuchen und Bekenntniffen, fehen wir endlich die Quelle fo vieler Unruhen und Verwirrungen verftopft, die der leider nur zu oft blutige Kampf der herrfchenden Religion gegen die Bekenner anderer Religionen nothwendig erzeugen mufste, und Pohlen würde ficher bey ftandhafter Ausübung diefes Grundgefetzes in kurzen durch eine Menge fremder unkatholifcher Künftler, Fabrikanten und

346) Czacki. I. S. 314.

Handwerker, welche gleich nach Bekanntmachung dieser liberalen Toleranz einwanderten, theils auch, (weil in diesem Lande für eine wahre Industrie noch viel zu thun übrig war) noch eingewandert wären, zu einem Flor, einer Betriebsamkeit gelangt seyn, die für die Finanzen desselben von den glücklichsten Folgen gewesen wäre. Es wäre zu wünschen gewesen, daſs auch die dissidentischen Religionsgenossen, besonders die so zahlreichen nicht unirten Griechen, wieder wie vorhin nicht bloſs zu Landbotenstellen, sondern auch zu Senatoren und Ministerstellen hätten gelangen können; man war dieses Leuten schuldig, die einen so zahlreichen Theil der Nation ausmachten: allein dieses geschah nicht, es war aber zu hoffen, daſs auch dieses noch in der Folge bewilligt worden wäre, da die Überzeugung von dem innern Wohlstande des Staates den dieses Duldungsgesetz bewirkt hätte, gewiſs auch die Billigkeit dieser Maſsregeln bewiesen hätte. Vielleicht wäre auch der Wunsch des tugendhaften Königs Stanislaus Leszczynski, die so beträchtlichen Einkünfte der Geistlichkeit gleicher zu vertheilen, und den der Religion schädlichen Überfluſs der höheren Klerisey, den ärmern Priestern, die kaum den nöthigen Unterhalt haben, zuflieſsen zu lassen, 347) noch ungeachtet alles des-

347) Voir libre du citoyen observations sur le

ſen, was Habſucht und Eigenliebe dawider hätten einwenden mögen, in Erfüllung gebracht worden. Dieſer Punkt war zu delikat, er durfte beym Entwurf der Konſtitution nicht in Anregung gebracht werden, weil die Konſtitution ſelbſt, durch den ſo mächtigen Klerus in allen übrigen Punkten zu viele Widerſacher gehabt hätte. Allein eine ſolche Bill, wenn ſie ſpäter eingebracht, und mit Pittiſcher Beredſamkeit unterſtützt worden wäre, wäre ſicher paſſirt. Ich enthalte mich mehreren Bemerkungen, um meinen Leſern, welche dieſes ganze Hauptſtück gut durchgedacht haben, nicht vorzugreifen, und ſie nicht des Vergnügens zu berauben, aus den von mir angeführten Thatſachen ſelbſt die nöthigen Schlußfolgen zu ziehen.

§. 21.

Kirchliche Verbeſſerungen in Gallizien, Toleranz, Römiſch und griechiſch katholiſche Seminarien, Pfarrer.

Die unter Kaiſer Joſeph II vorgenommenen kirchlichen Veränderungen ſind zu bekannt, als daſs ich nöthig hätte ſie hier anzuführen. Ich will alſo nur dasjenige, was zum Beſten der Akatholiken in Gallizien verfügt worden

gouvernement de Pologne 1749. Partie. I. pag. 3. le clergé.

ist, meinen Lesern in gedrängter Kürze darstellen, und dann der Generalseminarien und Dotirungen der Pfarrer erwähnen.

Die Verfügungen der österreichischen Regierung in Rücksicht der Nichtkatholischen Unterthanen in Gallizien verdienen unstreitig das grösste Lob; denn anstatt, daſs sie, wie es leider in andern katholischen Ländern geschah, zum Auswandern gezwungen, und wegen der Religion von Haus und Hof vertrieben worden sind, hat die gallizische Regierung nicht nur die bereits vorhandenen protestantischen Unterthanen mit väterlicher Güte geschützt, sondern auch sich alle Mühe gegeben, nützliche Akatholiken zum Betriebe des Ackerbaus und der Handwerke, durch die gleich folgende Verordnungen in das Land zu ziehen, indem die Regierung mit gutem Grunde hoffen konnte, daſs durch diese des Ackerbaues und der Handwerke so kündige Menschen die Landwirthschaft und Gewerbe nahmhafte Verbesserungen zu erwarten haben. Die dieſsfalls ergangenen Gesetze sind folgende:

In Rücksicht der Handelsleute, Fabrikanten, Künstler und Handwerker ward schon den 1ten October 1774 und 16ten November 1774 allen protestantischen Handelsleuten, Künstlern, Handwerkern und Fabrikanten in Lemberg, Jaroslau, Zamosc, Zaleszczyk, Brody, die Possessionsfä-

higkeit, das unentgeltliche Bürger und Meisterrecht und eine sechsjährige Freyheit von allen Abgaben nebst der Privatreligionsübung verliehen. Unterm 17ten September 1781 und 27sten September 1782, ergiengen die noch weit vortheilhafteren Verfügungen zu Gunsten der protestantischen Handelsleute, Künstler, Fabrikanten und Handwerker, sie sollen nähmlich, nach vorläufiger Anmeldung beym Gubernium und dem Kreisamte 1) überall in Galizien aufgenommen werden, 2) in ihrer Privatreligionsausübung ungestört seyn, 3) in Biala und Podgorże ein besonderes nach Belieben zu vergrößerndes Bethaus haben, 4) das Bürgerrecht und die Possessionsfähigkeit erhalten, 5) durch 6 Jahre von Abgaben, und 6) sie, ihre ältesten Söhne, nebst den fremden Handwerksgesellen auf immer von der Rekrutirung frey seyn, 7) und alle diese Rechte sowohl in Städten, als in Dörfern, wo sie sich niederlassen, genießen, wo sie noch insbesonders nach einem Gesetz vom 9ten August 1785 dort angesiedelt werden sollen, wo die zu ihren Gewerben nöthigen Materialien am besten und wohlfeilsten zu haben, und der beste Gewinnst und ergiebigste Absatz für sie zu erwarten ist. Handelsleute erhalten auch den Adel, wenn sie sich durch Fabriken auszeichnen, und werden zum Indigenate gelassen. Gesetz vom 26sten Februar 1784. Was insbesondere

die Handwerksleute in den Städten oder Dörfern der Kameralherrschaften betrift, diese erhalten nach dem Gesetze vom 27sten September 1782 a) das nöthige Bauholz unentgeltlich, b) Ziegel, Kalk im Ärarialerzeugungspreise in 6jährigen Fristen zu bezahlen c) wird ihm mit Hand und Zugroboth beym Bau geholfen, d) jeder bekommt einen Gartengrund von 1600 Quadratklaftern mit 6jähriger Grundzinsfreyheit, und e) auf Anschaffung des Handwerkszeugs und der rohen Materialien, werden ihm nach und nach bis auf 50 fl. geschenkt.

In Rücksicht der protestantischen Ackersleute sind die Verfügungen nicht weniger vortheilhaft, und zwar 1) haben jene, die auf Kameralherrschaften, Religionsfonds- und Exjesuiten-Gütern immer zu 40 bis 50 Familien angesiedelt werden, nebst der Privatreligionsausübung a) ein eigenes Bauernhaus und Stallung nebst dem Ackergeräthe, und dem nöthigen Zug und Nutzvieh unentgeltlich, b) eben so einen angemessenen erbeigenthümlichen Bauerngrund, c) sind sie durch 10 Jahre frey von allen Steuern und Grundzins; nach den 10 Jahren entrichten sie einen mässigen Betrag zur Anerkennung des Obereigenthums, d) sind sie frey von aller Roboth auf 6 Jahre, e) nach 6 Jahren entrichten sie eine ihrer Ansässigkeit angemesse-

ne Zug oder Handroboth, die sie auch, so wie alle andern Kameralunterthanen in Geld oder Körnern ablösen können. Gesetz 17ten September 1781. Diese Begünstigungen kommen jedoch nur jenen zu Guten, die mit Hofpass angekommen sind, jedoch sind die preussischen Einwanderer nach dem Gesetz von 5ten September 1786 auch ohne Hofpass zu jederzeit aufzunehmen, zu verpflegen und anzusiedeln. 348) 2) Die Ansiedler auf Privatherrschaften, oder königlichen Gütern, die in zeitlichem privilegirten Besitz sich befinden, sind eben so sehr begünstigt. Die Güterbesitzer erhielten nach der Verordnung vom 14ten März 1783 für jede Familie vom Ärarium 250 bis 500 fl. wenn sie die Ansiedler mit Haus, Hof und Ackergründen versehen. Die Regie-

---

348) In der Bukowina wo die Ansiedlungen, durch den so einsichtsvollen als thätigen Herrn Kameralverwalter v. Danss (der sich jetzt neuerdings grosse Verdienste um den Staat durch seine tief durchdachten Plane zur bessern Benutzung der Staatsgüter erwirbt) ganz nach den Absichten des Staates besorgt wurden, haben sich diese Ansiedlungen bis jetzt schon verdoppelt, ja an manchen Orten verdreyfacht. Ich werde im vierten Theile, da wo ich die Finanzen Pohlens und Galliziens behandeln werde, über den wirklichen dermaligen Zustand dieser Ansiedlungen Tabellen beybringen.

rung wollte dadurch keine heilsame Verbesserung der Landwirthschaft bey den pohlnischen Bauern erzielen. Nach der für Privatherrschaften vorgeschriebenen Instruktion vom 30sten August 1784 sollen in keinem Orte weniger als sechs deutsche Familien angesiedelt werden, jede Familie ein Haus, Stallung, Platz zum Garten, und einen Ackergrund von 30 bis 40 Korez Aussaat, dann 2 Pferde oder 4 Ochsen, 2 Kühe und ein Mutterschwein, nebst den nöthigen Feldgeräthschaften, dann die Freyheit von Frohndiensten auf sechs oder drey Jahre, nachdem die Felder entweder beurbart waren oder nicht, erhalten. Die protestantischen Bauern haben keinen Zehend zu entrichten: waren auf ihren Gründen stiftmässige Zehende, so erhält der Pfarrer die Vergütung aus dem Ansiedlungsfonde. Verordnung vom 11ten Oktober 1788. Sie entrichten auch, wenn sie sich des katholischen Pfarrers bey ihren Taufen, Trauungen, Beerdigungen nicht bedienen, keine Stollgebühren, sondern haben dem Pfarrer nur für die Eintragung einer solchen Handlung in die Pfarrbücher einen halben pohlnischen Gulden zu bezahlen; bedienen sie sich aber des Pfarrers bey diesen Handlungen, so müssen sie auch die Stollgebühren entrichten. Gesetz vom 1ten Juny 1784. Endlich wurden auch durch das Gesetz vom 5ten Hornung 1784 in Rücksicht der un

versorgten Wittwen und Kinder der Kolonisten die menschenfreundlichsten Verfügungen getroffen.

In Rücksicht der Duldung

hat sich die österreichische Regierung musterhaft betragen. Durch Gesetz vom 30sten Juny 1781 ward in Galizien erklärt, dass das Religionspatent aufgehoben sey, und blos mit der einzigen Ausnahme, dass die Protestanten keine öffentliche Religionsübung haben, kein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen mehr gemacht werden soll. Durch das den 13ten October 1781 in Galizien bekannt gemachte Toleranzpatent, erhielten die augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten und die nicht unirten Griechen die freye Religionsübung, konnten wo 100 Familien existiren, ein eigenes Bethaus haben, ihren Pastor selbst stiften und wählen, und würden zum Ankauf der Häuser und Güter, zum Bürger und Meisterrecht und den akademischen Würden durch Dispensationen, welche jedesmal das Kreisamt und Gubernium zu ertheilen hat, für fähig erklärt. Um die Akatholiken wider alle Anfälle fanatischer Menschen zu sichern, erging den 30sten März 1782 die sehr weise Verordnung, dass über von ihnen verübt werdende Frevelthaten keine Gerichtsstelle, sondern nur das Guber-

nium erkennen soll. Der Superintendent über Galizien ist in Teschen, der zwey Senioren, einen in Biala, den andern in Lemberg unter sich hat. Verordnung vom 7ten May 1789.

Die Mennonisten, welche auf der Kameralherrschaft Sczerzec angesiedelt sind, werden als Lutheraner betrachtet, sind von Kriegsdiensten frey, ist ihnen aber das weitere Einwandern, und das Übertreten zu ihrer Konfession verboten. Gesetz vom 30sten July 1789. Eben so wird es auch mit den auf den fürstlich Czartoryskischen Herrschaften in Westgalizien angesiedelten Mennonisten gehalten. Durch eine Gubernialverordnung vom 19ten Juny 1792. wurde der Ausdruck schismatisch, womit einige die nicht unirten Griechen betitelten, als der Duldung zuwider gänzlich abgeschaft.

Ich kann diesen Artikel nicht schliessen, ohne noch zweer sehr wohlthätigen Einrichtungen Josephs des Grossen zu erwähnen. Als durch Gesetz vom 30sten März und 24sten October 1783 in den deutschen Erblanden die Generalseminarien zur Bildung der werdenden Geistlichen errichtet wurden, so wurde diese Einrichtung auch alsogleich auf Galizien ausgedehnt; sie war für den lateinischen Klerus, so wie für den griechischen höchst wohlthätig, weil die römisch katholischen Geistlichen, mit Ausnahme derjenigen, die ihre

Studien in Rom gemacht hatten, worunter freylich sehr viele waren, nichts weniger als gebildet waren.[349]) Die unirten Griechen empfanden diese Wohlthat in einem eben so hohen Grade, weil der grösste Theil der Pfarrer damals noch in einer dem Bauer ähnlichen Rohheit war, die er auch ohne den Generalseminarien nicht ablegen konnte, weil die Pfarrer nicht besser wie die Bauern sich befanden, so wie die Bauern pflügen mussten, und da viele unter ihnen kaum 50 fl. rhein. jährliche Einkünfte als Pfarrer haben, auch ihren Kindern, den heranwachsenden Geistlichen, nichts als eine bäurische Erziehung geben konnten. Durch die Generalseminarien, wo ihnen die philosophischen und theologischen Wissenschaften nebst der Landwirthschaft in ruthenischer Sprache durch eigends dazu aufgestellte Lehrer gelehrt werden, wurden sie zu gebildeten, und ihren Pfarrkindern wahrhaft

349) Als Rektor des lateinischen Seminariums zeichnete sich besonders Herr Ernest Ružizcka, dermaliger Domherr und Gen. Vikar in Budweis, mein sehr theurer Freund aus, der seine Zöglinge vorzüglich mit guten Büchern über Naturlehre, Naturgeschichte und Ökonomie bekannt machte. Joseph II schätzte ihn sehr, nahm ihn als Reisekaplan auf seiner Reise in die Krim mit, wo ihm Katharina II ein lateinisches Bisthum in Weisreussen antrug, welches er aber aus Patriotismus ausschlug.

nützlichen Menschen, welche, (es sind immer über 200 Zöglinge in diesem Seminario, welches auf Ansuchen der Bischöfe auch nach Aufhebung der Seminarien des lateinischen Ritus von weiland K. Leopold den II beybelassen worden ist) nach und nach den Bauer aus seiner Rohheit reissen, und ihn zu einen gebildeten und folglich bessern Menschen machen werden. 350) Die zweyte wichtige Verbesserung ist, dass Kaiser Joseph II befohlen hat, dass jeder solche ruthenische Zögling, wenn er Pfarrer wird, wenigstens 300 fl. rhein. Einkünfte haben soll, was ihm davon abgeht, wird ihm aus dem Religionsfonde darauf gezahlt.

350) Unter den Rektoren und Leitern des griechischen Genralseminariums war der vorzüglichste der gelehrte Herr Anton Angellowicz, dermal nach dem Wunsch der ganzen Diözes würdigster Bischof von Przemysl, ein Mann von ausgezeichneten Kenntnissen und ächter Menschenliebe, und der Herr Nikolaus Skorodynski dermalen würdigster Bischof zu Lemberg, wo er wegen seiner Leutseligkeit und Kenntnisse allgemein verehrt wird; und als Leiter der Geistlichen im Priesterhause und Professor, der verdiente Herr Generalvikar und Domherr Michael Harasiewicz, ein Mann von seltenen Talenten und wahrer Urbanität.

